



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

Library
of the
University of Wisconsin

ALEANDER GEGEN LUTHER

STUDIEN ZU UNGEDRUCKTEN AKTENSTÜCKEN
AUS ALEANDERS NACHLASS VON
PAUL KALKOFF

LEIPZIG UND NEW YORK 1908
VERLAG VON RUDOLF HAUPT

140692
APR 7 1910

DJ
ALR
XKIR

Dem ord. Professor der Geschichte an der Universität Breslau

Herrn Dr. Georg Kaufmann

in alter Verehrung zugeeignet.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Fakultäten Aleanders als „Nuntius und Orator“	7
Beilage 1: Die Fakultäten Aleanders	17
„ 2: Die Pfalzgrafenwürde Aleanders	19
II. Ein Werkzeug Aleanders in den Niederlanden	20
Beilage: Remacle d'Ardenne an Aleander	23
III. Die Gewinnung des Reichs-Vizekanzlers Nic. Ziegler gegen Luther . .	24
Beilage: Denkschrift Zieglers für die Kurie	34
IV. Aleander in Köln und seine ^{Beziehungen} zu Hochstraten	36
1. Die Mitteilung der Bulle an die Scheinversammlung der Universität	37
2. Die Zurückhaltung des Erzbischofs und des Domkapitels	41
3. Eine vorsichtige Bücherverbrennung	46
4. Die Mitwirkung Hochstratens	49
Beilage 1: Der kurkölnische Kanzler an Aleander	51
„ 2: Aleander an [Jakob Hochstraten]	53
V. Die Gewinnung des kaiserlichen Rates Armstorff gegen Luther	54
1. Armstorffs Verdienste um die Kaiserwahl Karls V.	55
2. Armstorff als Inhaber der Hohkönigsburg	60
3. Der Streit um die Surburger Propstei	65
4. Armstorff und die Ritter auf der Ebernburg in ihrem Verhalten gegen Luther	73
Beilage 1: Nachschrift des Kardinals Egidio von Viterbo zu seinem Schreiben an Aleander vom 22. Februar 1521	81
„ 2: Eigenhändige Denkschrift des Kardinals Egidio über die Surburger Propstei	82
„ 3: Denkschrift des Kardinals L. Pucci über die Surburger Propstei	82

	Seite
VI. Aleander in den Niederlanden	85
Beilage 1—3: Mitteilung der Bulle an die Bischöfe	95
" 4: Die Inhaltsangaben des flämischen und des fran- zösischen Wormser Edikts	97
" 5: Karl V. an den Rat von Flandern	99
" 6: Auszug aus der flämischen Bearbeitung des Wormser Edikts	99
VII. Aleanders „consilium super re Lutherana“ von Mitte Dezember 1523 .	103
Beilage: Aleander an die Kardinalskommission	109
VIII. Die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten in den Jahren 1520—23	111
1. Karl V. und Erzherzog Ferdinand	113
2. Kardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz	114
3. Kardinal Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg	116
4. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz	128
5. Die Ernestiner	132
6. Wittelsbacher und Hohenzollern	135
Beilage: Aleanders „libellus de personarum conditione“	137
IX. Aleanders und Luthers Privatleben	141
Beilage: Aleander an Francesco Rosetti von Verona	146
X. Nachtrag zum Briefwechsel Aleanders während seiner ersten Nuntiatur 1520—22	147
1. Aleander an Emser	148
2. Rafael de' Medici an Aleander	150
3. Guillaume Budé an Aleander	151
4. Jakob Latomus an Aleander	153
5. Aleander an Dr. Georg Reicher in Worms	155
Personenverzeichnis	158

Einleitung.¹⁾

Während die schon von Pallavicino für seine Geschichte des Tridentiner Konzils (1656) benutzten Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage zunächst von Joh. Friedrich in ganz unbrauchbarer Form, dann aber auch von P. Balan²⁾ auf Grund des von Aleanders Sekretär geführten Kopialbuches nur höchst ungenügend herausgegeben wurden, hat erst Th. Brieger³⁾, obwohl ihm zunächst nur eine sekundäre Abschrift zu Gebote stand, durch seine meisterhafte Behandlung diese unschätzbare Quelle für die Geschichtsforschung erschlossen, indem er neben wertvollen Beiträgen zu ihrer Erläuterung vor allem Text und Chronologie feststellte. Auf dieser zuverlässigen Grundlage fußend, konnte man seither diese unvergleich reichhaltigen und zuverlässigen⁴⁾ Berichte für die Geschichte dieses entscheidungsvollen Reichstages auch über den Bereich der kirchlichen Frage hinaus, für die Beziehungen des Humanismus zur lutherischen Bewegung, für die „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“⁵⁾ ausbeuten, ohne ihren Inhalt noch völlig erschöpft zu haben. Und mit den Depeschen ist auch der sonstige, nicht eben umfangreiche Nachlaß Aleanders aus den Jahren seiner ersten Nuntiatur in seinem Werte gestiegen. Denn bei einer kritischen Durcharbeitung der bisherigen Überlieferung über die entscheidenden Anfangsjahre der Reformation hat sich neben einigen Er-

¹⁾ Da ich eines Augenleidens wegen Korrektur und Personenverzeichnis nicht selbst ausführen konnte, so ist mein hochverehrter Kollege, Herr Oberlehrer Lic. Dr. O. Clemen auch diesmal in großmütiger Hilfsbereitschaft für mich eingetreten, wofür ihm auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen sei.

²⁾ P. Balan, *Monumenta reformationis Lutheranae*. Regensburg 1884.

³⁾ Th. Brieger, *Aleander und Luther 1521*. Gotha 1884. Meine Bearbeitung der „Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521“. Zweite Auflage. Halle 1897, im folg. angeführt mit D. A.

⁴⁾ Vgl. meine Bemerkungen zu A. Hausraths phantasievollem Buche „Aleander und Luther auf d. Reichstage zu Worms“, Berlin 1897, in *Deutsch. Lit.-Ztg.* 1898, Nr. 6 und L. Pastor, *G. der Päpste IV*, 1, 286 Anm. 2.

⁵⁾ *Schr. des Vereins f. Ref.-G.* Nr. 79. 81. Halle 1903 u. 1904.

gänzungen aus den vatikanischen Beständen oder der älteren Literatur ergeben, daß alle wesentlichen amtlichen Schriftstücke zu „Luthers römischem Prozeß“¹⁾ erhalten sind und auch aus Korrespondenzen oder Berichten beteiligter Personen, Aufzeichnungen politischer Körperschaften eine wesentliche Bereicherung unseres Quellenvorrates nicht mehr zu erwarten ist. Neben den großen Sammlungen diplomatischer Akten, den auch für die kurialen Vorgänge ergiebigen Diarien des Marino Sanuto, den Planitz-Berichten, den Akten und Briefen Herzogs Georgs von Sachsen, der von H. Virck in Angriff genommenen politischen Korrespondenz des Kurfürsten Friedrich haben besonders die „Deutschen Reichstagsakten unter Karl V.“²⁾ alles Erreichbare in mustergültiger Weise bereitgestellt. Die Konsistorialakten des Vatikans haben einen an Umfang bescheidenen, aber nunmehr aus der originalen Überlieferung wiedergegebenen und nach seinem Quellenwerte näher bestimmten Beitrag geliefert.³⁾ Die Korrespondenz Cajetans ist bis auf wenige Reste verloren gegangen; die des neben ihm und Aleander über vier Jahre als Nuntius in Deutschland tätigen Caracciolo hat bisher nur in einer flüchtigen literarischen Notiz eine Spur hinterlassen;⁴⁾ ein Briefwechsel Miltizens mit der Kurie ist als chimärisch erwiesen.

Das Zeugnis Aleanders ist ferner um so wertvoller, je seltener zumal in jener Zeit die Fälle sind, daß die leitenden Personen mitten im Verlauf einer großen politischen Aktion sich derart vertraulich über ihre Beobachtungen, Beweggründe und Absichten aussprechen. Denn wenn auch amtlich in der Stellung eines Beauftragten, so ist doch Aleander in jenen Jahren der eigentliche Träger der gegenreformatorischen Energie der Kurie.⁵⁾ Diese hat zwar von vornherein entschieden und ohne den entferntesten Gedanken an ein dogmatisches oder politisches Paktieren auf die Unterdrückung des Ketzers hingearbeitet, ehe noch die Anteilnahme Aleanders für uns nachweisbar ist. Auch hat Leo X. persönlich doch größeren Anteil an der kirchlichen Frage genommen, als man früher glaubte, wenn auch der Anstoß zu einzelnen wichtigen Maßregeln durch den Vizekanzler Medici erfolgt ist; indessen behandelt gerade dieser Staatsmann die lutherische Angelegenheit aus-

¹⁾ Z. f. Kirchen-G. XXV. Gotha 1904, und „Forschungen zu Luthers röm. Prozeß“ in der Bibliothek des Kgl. Preuß. Hist. Instituts in Rom. II. Rom 1905. (Im folg. zitiert mit „Forschungen“ oder „ZKG. XXV.“)

²⁾ Jüngere Reihe. II. Bd. bearb. von Ad. Wrede, Gotha 1896, im folg. angezogen mit RA.

³⁾ Vgl. meine Forschungen, Kap. II: Die Konsistorialakten u. Kap. III u. V sowie den Anhang zu Pastor IV, 2.

⁴⁾ Pastor IV, 2, 771 zu IV, 1, 286 Anm. 1.

⁵⁾ Vgl. die Besprechung meiner Forschungen von J. Paquier in der Revue des Quest. hist. LXXXI, 320 (Paris 1907, Janv.).

schließlich als Machtfrage und widmet ihr erst auf Aleanders Berichte hin dauernde Aufmerksamkeit und größere Sorgfalt. Und dieses verschiedene Verhalten der beiden Mediceer spiegelt sich auch in der Sphäre ihrer ausführenden Berater wieder: während der Sekretär des Papstes, Jak. Sadolet, im wesentlichen nur die Stilisierung der vom Vizekanzler erwirkten Kundgebungen besorgte, wird dessen vertrauter Mitarbeiter als Vollstrecker des Endurteils auf den Kampfplatz entsandt. Überdies war Aleander schon seit seinem Eintritt in das Kabinett des Vizekanzlers durch Bearbeitung wichtiger politischer Fragen¹⁾ mit den deutschen Verhältnissen bekannt geworden; aber auch für die Bekämpfung Luthers muß er sich geraume Zeit vor seiner Ernennung zum Nuntius interessiert haben, da ihm der Magister sacri palatii für das bedeutsame Konsistorium vom 9. Januar 1520 die Rolle des Anklägers gegen Luther und seinen fürstlichen Beschützer zugebracht hatte.²⁾ Und während er unter Hadrian VI. mit dem übrigen Generalstabe der Medici, mit Pucci, Armellini, Giberti³⁾ und Schönberg in den Hintergrund treten mußte, wurde er sofort nach der Thronbesteigung Clemens VII. mit der Abfassung der hier näher erörterten Denkschriften für den Papst und die Kardinalskommission beauftragt. Diesen an der Leitung der Geschäfte beteiligten Politikern gegenüber hat der einzige bedeutende Theologe der verweltlichten Kurie unter dem Drucke der Ungnade der Medici seit seiner Rückkehr aus Deutschland (Sept. 1519) nur geringen Einfluß auf die weitere Behandlung der religiösen Frage ausüben dürfen. Aber während die übrigen, wie sich aus den Urteilen der Diplomaten und aus ihrem Briefwechsel mit Aleander⁴⁾ ergibt, sich ausschließlich mit den Intrigen der weltlichen Politik, der Finanzgebarung, den

¹⁾ Wie die Bewerbung des Erzbischofs von Mainz um die Legatenwürde für Deutschland. Vgl. meine „Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie“ in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibl. IX. Rom 1906.

²⁾ Zu H. Barges (Mitteil. a. d. hist. Lit. XXXV, 69) Erinnerung an den früheren (ZKG. XXV, 442 A. 1), dann durch einen römischen Quellenfund etwas modifizierten (Forschungen S. 175) Nachweis, daß der Auditor Ghinucci die Anklage einbrachte, sei doch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Aleander, der nach seiner Bedeutung und seiner Kenntnis der deutschen Verhältnisse in erster Linie in Betracht kam (daher meine ursprüngliche Vermutung ZKG. 95 ff.), auf des Prierias Ersuchen hin wenigstens die Rede verfaßt hat, die seinem Charakter so überraschend entspricht (vgl. auch Paquier l. c.). Als Sprecher würde allerdings der junge Schweizer Humanist den berühmten Gelehrten wohl erkannt und namhaft gemacht haben.

³⁾ Diese drei übten denn auch während der Todeskrankheit Leos X. die höchste Regierungsgewalt aus. Vgl. die Schreiben des Sekretärs Giberti und des Kardinal-Kämmerers Armellini-Medici vom 30. Nov. und 1. Dez. 1520 bei P. Balan, Rob. Boschetti. Modena 1877. I, 177—179.

⁴⁾ Vgl. meinen Nachtrag zur Korrespondenz Aleanders in ZKG. XXVIII, 201—231.

Pfründengeschäften, den vom Nuntius angeregten Personalfragen befaßten, war ihnen dieser an Verständnis für die in der deutschen Bewegung sich kundgebenden geistigen Faktoren und in dem Bemühen, auch die theologische Bekämpfung Luthers zu fördern, weit überlegen. Und während jene darauf bedacht waren, durch Verbleiben an der Kurie, als an der Quelle des Einflusses und der materiellen Erfolge, ihren Vorteil zu wahren, brachte Aleander, der Bibliothekar der Vaticana, der soeben Aussicht gehabt hatte, das Bistum Urbino zu erlangen, nicht unbeträchtliche Opfer an Besitz und Bequemlichkeit und ging ernsten Gefahren für Leben und Gesundheit entgegen, indem er die Vollziehung des Verdammungsurteils am Reichstage und im westlichen Deutschland übernahm.

Seine vornehmste Aufgabe, die Betreibung der reichsgesetzlichen Repressivmaßregeln hat er durch eine erstaunlich rastlose und umsichtige Bearbeitung aller politisch irgendwie einflußreichen Personen vom Kurfürsten bis zum kaiserlichen Türhüter zu fördern gesucht; ja er hat zur Durchführung des von ihm selbst entworfenen Gesetzes schon die Organisation einer papstfreundlichen Partei innerhalb des Reichsfürstenstandes in Angriff genommen, also den Deutschen den Bürgerkrieg nicht nur angedroht, sondern ihn auch vorbereitet. Auf dem Reichstage hat er eine katholische Mehrheit zusammengebracht besonders durch Gewinnung des als ihr Führer auftretenden Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, der als Preis seiner Gefolgschaft der Kurie ein für die Hebung seiner Territorialgewalt überaus wichtiges Zugeständnis abzupressen verstand.¹⁾ Aus den hier mitgeteilten Beobachtungen Aleanders über die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten ergibt sich nun u. a. die Tatsache, daß dem Nuntius bei diesen Bestrebungen gerade die beiden mächtigsten und vom Papste durch wertvolle Gnadenerweise verwöhnten Kirchenfürsten durch ihren passiven Widerstand die größten Schwierigkeiten bereiteten. Die Erfüllung der maßlosen Forderungen Albrechts von Mainz würde ihn nahezu von Rom unabhängig gemacht und die Gefahr eines Schismas heraufbeschworen haben:²⁾ daß die frondierende Haltung dieses ehrgeizigen und unzuverlässigen jungen Fürsten gerade in jenen Jahren durch das überlegene staatsmännische Talent eines Capito zur Vereitelung der Maßregeln Aleanders ausgenutzt wurde,³⁾ hat der evangelischen Bewegung in ihren der Schonung bedürftigen Anfängen unberechenbaren Vorschub geleistet.

¹⁾ Vgl. meine Beziehungen der Hohenzollern S. 97 ff.

²⁾ A. Schulte in Stud. aus Kunst u. Gesch. Fr. Schneider gewidm. Freiburg i. B. 1906, S. 211 ff.

³⁾ Vgl. meine Arbeit: W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz (In den Neuen Stud. z. G. d. Theol. u. d. Kirche hrsg. v. Bonwetsch u. Seeberg. I. Berlin 1907).

Im folgenden werden ferner einige charakteristische Beispiele dafür geboten, wie Aleander auch in der Sphäre der fürstlichen Räte und Vertrauten, besonders in der Umgebung des Kaisers und in den Kreisen der alten Reichsregierung, der Sekretäre und Minister Maximilians I. Gönner und Mitarbeiter anzuwerben wußte; er mußte dabei die Erfahrung machen, daß seine Helfershelfer von dem „wie rasend auf den roten Hut versessenen“ Bischof von Lüttich an bis zu dem um eine Hand voll Gulden erkauften Sekretär Spiegel ihren kirchlichen Eifer nie unentgeltlich betätigen wollten und die Höhergestellten ihren Einfluß auch in der Höhe ihrer Forderungen, wie der Vizekanzler Ziegler, oder in der Brutalität ihres Auftretens, wie der junkerliche Diplomat Armstorff, entsprechend bewerteten. Hierher gehört auch das schamlose Schreiben des burgundischen Sekretärs Remacle d'Ardennes, der dem Nuntius bei Erwirkung des Septemberplakats für die Niederlande behilflich gewesen war.

Für die sachliche Bekämpfung der gebildeten Anhänger Luthers auf dem Reichstage oder in der Literatur fehlte es dem Nuntius im Gegensatz zu Cajetan an Vertrautheit mit der Theologie als Wissenschaft, wenn dem berühmten Gräzisten auch bei seinen vielseitigen Kenntnissen allerlei gelehrtes Rüstzeug zur Verfügung stand. Aber zu einer gründlichen Erfassung dieser Aufgabe mangelte es ihm auch am sittlichen Ernst, wie die hier versuchte Gegenüberstellung seines Privatlebens mit dem Luthers zur Genüge dartut. Bei seinem brennenden Ehrgeiz versprach er sich schnellere und glänzendere Erfolge von der Bearbeitung hervorragender Parteigänger des Luthertums zur Sprengung des von ihm in seiner Bedeutung richtig erkannten Bündnisses zwischen Humanismus und Reformation, zur Lahmlegung der „Verschwörung der deutschen Akademiker“ zugunsten Luthers, oder von der Gewinnung schwankender Elemente und ihrer Verschmelzung mit den wenigen „Gutgesinnten“ zur Organisation einer gegenreformatorischen Publizistik: die Ausstoßung des Erasmus aus der theologischen Fakultät von Löwen und seine Verdrängung aus den Niederlanden,¹⁾ die durch eine raffinierte Beschuldigung erzwungene „kirchliche Unterwerfung Wimpfelings“,²⁾ die Umwerbung Capitos und W. Nesens³⁾ sind Belege für die eine, seine hier erwähnten Beziehungen zu Emser, Latomus, Budäus, Vigilius, Richerius und besonders zu Cochläus³⁾ Beispiele für die andere Richtung dieser seiner Tätigkeit.

¹⁾ Vgl. meine Vermittlungspolitik des Erasmus (Arch. f. R.-G. I.) und die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden, Kap. III u. V.

²⁾ Ztschr. f. G. des Oberrheins. N. F. Bd. XXI, 262—270.

³⁾ Vgl. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts, Kap. III u. IV.

Alles dies ergibt das Bild einer mit bewunderswürdiger Intelligenz und größter Tatkraft durchgeführten Politik im Geiste des Zeitalters der Renaissance, die der klar erkannten Gefahr nach dem Grundsatz des „Principiis obsta“ zu begegnen suchte. An anderer Stelle¹⁾ wurde ausgeführt, wie dem gegenüber der guten Sache und der machtvollen Persönlichkeit Luthers doch auch schwerwiegende Verhältnisse wie die weltliche Interessenpolitik der Mediceischen Oberhäupter der Kirche, ihre Verstrickung in den großen Wahlkampf von 1519, die Unbotmäßigkeit der kirchlichen Behörden, aber ganz besonders die an Verschlagenheit und Zähigkeit den Welschen überlegene Staatskunst Friedrichs des Weisen, seine auf überzeugter Aneignung der lutherischen Lehren beruhende Parteinahme für den Reformator²⁾ zugute kamen. Auch Alexander konnte also angesichts der vorläufigen Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen, des mächtigen Anwachsens der evangelischen Partei, der Begründung eines von Rom unabhängigen Kirchenwesens während der Abwesenheit Karls V., wenn auch in anderem Sinne als Hadrian VI., über die Ungunst der Zeiten sich beschweren; die Geschichte aber muß anerkennen, daß er für die späteren Triumphe der Gegenreformation die reichsrechtliche Grundlage geschaffen und ihren Vorkämpfern die Wege gewiesen hat.

¹⁾ ZKG. XXV.

²⁾ Vgl. Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedr. d. W. Gotha 1907.

I.

Die Fakultäten Aleanders als „Nuntius und Orator“.

Die Vertreter der Kurie im Auslande waren für die Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und ihr Gefolge, ja für viele aus ihrem Auftrage sich ergebende Unkosten auf den Ertrag geistlicher Gnaden, Privilegien, Dispense, Absolutionen, Titulaturen u. dgl. angewiesen, die ihnen je nach ihrem Rang und den örtlichen Verhältnissen aus der Fülle der päpstlichen Gewalt mitgegeben wurden. Um den Umfang dieser Fakultäten im Einzelfalle zutreffend beurteilen zu können, müßte die bisher noch völlig vernachlässigte Entwicklung dieser Einrichtung von den Befugnissen der mittelalterlichen Legaten an archivalisch erforscht und besonders die am Ende des 15. Jahrhunderts bestehende Observanz bei Abstufung dieser Vollmachten für die verschiedenen Grade des diplomatischen Personals vom Kardinallegaten bis zu dem mit eng begrenzten oder politisch untergeordneten Aufträgen versehenen Nuntius festgestellt werden. Es war ein seltener, durch ganz besondere Rücksichten bedingter Ausnahmefall, als der Legat Cajetan im Jahre 1518 „sine ullis facultatibus“ auf den Reichstag nach Augsburg entsandt wurde,¹⁾ und auch für die hier nicht weiter in Betracht kommende Kategorie der „legati de latere“, die diese Würde entweder auf Zeit oder lebenslänglich oder als ihrem nationalen Primat dauernd verliehen (legatus natus) innehatten, konnte dieser Unterschied Platz greifen. Jedenfalls bedürfte es auch für diese Fälle einer mehrere Jahrhunderte umspannenden Untersuchung, um mit größerer Sicherheit feststellen zu können, wann eine an sich auffallende Überfülle von päpstlichen Reservatrechten, die sie erbaten oder auch ertrotzten, die Gefahr einer schismatischen Selbständigkeit oder die Entstehungsmöglichkeit einer Nationalkirche nahe rückten.²⁾ Lehrreich war es dagegen, die bedenken-

¹⁾ Vgl. meine Untersuchung „Kardinal Cajetan auf dem Augsburger Reichstage von 1518“ in Qu. u. F. aus ital. Arch. X, 226—230.

²⁾ Vgl. Al. Schulte, Zwei Aktenstücke z. Leben d. Kard. Albr. v. Br. Sonderdr. Freiburg 1906. S. 14 ff. (In „Stud. aus Kunst u. Gesch., Fr. Schneider gewidm.“ S. 214 ff.) Sch. mißverstehet mich jedoch, wenn er glaubt, ich hätte in dem Inhalt

lichen Aspirationen des Kardinals Albrecht von Mainz¹⁾ bei Beginn der Reformation an den gallikanischen Tendenzen abzumessen, denen Leo X. gleichzeitig mit dem Erfolg entgegentrat, daß er durch die bedeutenden Zugeständnisse des Konkordats wenigstens dem Schisma vorbeugte.

In der Bedeutung des im Range weit tieferstehenden Titels eines „nuntius apostolicus“ ist im Beginn des 16. Jahrhunderts mit der Entstehung der ständigen Nuntiaturen²⁾ eine entscheidende Wandlung eingetreten. Bisher wurde dieser Titel auch ganz untergeordneten Sendlingen mit eng umschriebenen Aufträgen verliehen, die etwa mit der bloßen Abstattung wichtiger Meldungen, Geltendmachung eiliger Forderungen, Übermittlung von Geldbeträgen betraut waren;³⁾ da indessen bei deren Ausrichtung je nach der Sachlage meist auch noch Verhandlungen zu führen und in Berücksichtigung der erst an Ort und Stelle beobachteten Verhältnisse vorzugehen war, so ergibt sich leicht, daß hier die Besonderheit des Einzelfalles das Entscheidende war; die größere oder geringere Ausstattung mit Fakultäten zum Maßstab für die Bedeutung des betreffenden Nuntius zu machen, wäre schon deshalb methodisch falsch, weil jene auch durch die Zustände am Orte seiner Tätigkeit wesentlich bedingt war;⁴⁾ jedenfalls darf man diesen Nebenumstand nicht allzusehr pressen, wie dies neuerlich geschehen ist, um der Person und Sendung Miltzens größere Wichtigkeit beilegen zu können, da sich im folgenden zeigt, daß die Fakultäten eines Aleander,

des von Albrecht eingereichten Aktenstückes das Maß der „sonst üblichen Fakultäten eines Kardinallegaten“ erblickt; ich betone (Bezieh. der Hohenzollern S. 91) nur, daß Albrecht bei der Erstrebung der Legatenwürde von vornherein diese Fakultäten als die Hauptsache im Auge hatte. Daß Albrecht in seinen Wünschen über dieses Maß hinausging, darf man im Hinblick auf seine sattsam bekannte Begehrlichkeit ebenso vermuten, wie bei seiner damaligen Unzuverlässigkeit die Gefährlichkeit einer so weit gehenden Abtretung päpstlicher Rechte. Unmethodisch ist es aber, wenn Schulte, um mich über die üblichen Fakultäten eines Kardinallegaten zu belehren, für die er selbst kein Beispiel anführen kann, die Fakultäten eines ganz untergeordneten Nuntius wie Miltitz und die eines viel späteren Nuntius (von 1534) mit den Forderungen eines Kardinals und Primas von Deutschland vergleicht. Bei den von ihm erwähnten Missionen des „Lor. Campegio (1511—17), Agid. v. Viterbo, Caracciolo, Cajetan und Aleander“ (S. 205. 216) übersieht er ebenfalls diesen entscheidenden Gesichtspunkt: sie waren alle nur Nuntien außer den Kardinalen Agidius und Cajetan; diese aber wurden 1518 „omnes sine facultatibus“ (Forschungen S. 115) ausgesandt.

¹⁾ Doch spricht der Magdeburger Entwurf von „facultates ad instar legati de latere“, was freilich für die gewissenhafte Innehaltung dieses Maßes nicht viel beweist.

²⁾ A. Pieper, Zur Entstehungsgesch. der ständ. Nunt. Freiburg 1894 u. Richard, Origines de la nuntiature de France. Débuts de la Représentation permanente sous Léon X. Rev. des Quest. hist. LXXX, Paris 1906, p. 113 et suiv. Vgl. auch Schulte S. 217, Anm. 18.

³⁾ Vgl. meine Ausführungen in ZKG. XXV, 420 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Pieper S. 17 f.

eines erprobten Staatsmannes aus dem intimsten Kreise der Regierenden, dessen Sendung von der allergrößten Tragweite war, durchaus nicht „wesentlich mehr enthielten“¹⁾ als die des trotz aller höfischen Titel und Beziehungen sehr untergeordneten Miltitz.

Auch die Mission Aleanders, in der er bei Kaiser und Reichsständen beglaubigt war, ist trotz ihrer fast zweijährigen Dauer nicht zu den unter Leo X. schon häufiger werdenden ständigen Botschaften zu rechnen; diese Eigenschaft ist erst der nächsten durch seine Gefangennahme bei Pavia abgekürzten Nuntiatur Aleanders am französischen Hofe (1524—25) beizumessen; am kaiserlichen Hofe befand sich mit diesem Charakter schon seit 1518 der Neapolitaner Caracciolo, dessen höhere Stellung darin ihren Ausdruck fand, daß Aleander jedes Übergreifen in die weltlich-politische Fragen als den Kompetenzbereich des ständigen Vertreters der Kurie untersagt war, während er sich auch über Angelegenheiten seiner Kommission mit jenem ins Einvernehmen zu setzen und wichtige Schritte nur mit seiner Assistenz auszuführen hatte.²⁾ Dieses Verhältnis wurde auch schon in der Titulatur gekennzeichnet, indem Caracciolo als Erster (principal) Nuntius bezeichnet wurde; aber auch die politische Bedeutung einer Mission wie der Aleanders als eines Nuntius, der nicht nur die Verdammungsbulle publizieren und insinuieren sollte, sondern auch ausgedehnte diplomatische Funktionen wahrzunehmen hatte, fand der weit enger umschriebenen Aufgabe eines Miltitz gegenüber darin einen präzisen Ausdruck, daß dieser in der Urkunde über seine Fakultäten nur als Nuntius schlechthin,³⁾ Aleander dagegen als Nuntius und Orator⁴⁾ prädiert wurde.

Ein Nuntius vom Range Aleanders erhielt nun schon seit Julius II. einen Monatsgehalt von etwa 100 Dukaten,⁵⁾ während die Überbringer päpstlicher Gnadenbeweise wie Miltitz auf das zu erwartende Trinkgeld angewiesen waren. Wenn ein solcher ohne jedes Gefolge und nur mit einem Pferde reiste, wie der Notar Miltitz, so bedurfte er ja auch keiner so reichlichen Mittel wie Aleander, der sieben Pferde und sechs

¹⁾ H. A. Creutzberg, K. v. M. 1490—1529. (Bonner Dissertation.) Freiburg 1907, S. 34 ff. — S. 88 wird im Text von „Vollmachten“ Aleanders gesprochen, welche die Miltitzens „ganz gewaltig übertrafen“. Vf. meint aber doch nicht die kirchenpolitischen Vollmachten seiner „Instruktion“ und „Kommission“, sondern nach Anm. 4 eben die hier behandelten „Fakultäten“.

²⁾ Balan p. 22. 43 sq. 106.

³⁾ Forschungen S. 180.

⁴⁾ So auch im Breve der Kommission Aleanders. Balan p. 5. Die offizielle Bedeutung dieses Titels ergibt sich auch aus der Adresse des Briefes des kaiserlichen Sekretärs R. d'Ardennes. S. unten. Vgl. auch Pieper S. 17, wo noch die Zwischenstufe des „nuntius et orator cum potestate legati de latere“ erwähnt wird.

⁵⁾ Nachweise in DA. S. 60 Anm. 1.

Begleiter zu unterhalten, bezw. auch zu besolden hatte; da sein Gehalt ihm nur unregelmäßig zuzuging, so war er bald nach seinem Eintreffen am kaiserlichen Hofe genötigt ein Pferd zu verkaufen und bald darauf ein zweites.¹⁾ Außerdem mußte er die an den Bücherverbrennungen beteiligten Beamten, den Henker eingeschlossen, durch Handsalben gefügig zu machen suchen und auch die Drucklegung der kaiserlichen Mandate und allerhand Kanzleigebühren bestreiten. Kein Wunder, daß er schon in den ersten Monaten den Vizekanzler Medici und den in Geldsachen zuständigen Pucci als Groß-Pönitentiar²⁾ und zugleich immer noch eigentlichen Leiter der Datarie³⁾ mit der Bitte bestürmte, ihm Geld zu senden — was jedoch erst Ende Januar durch einen Wechsel auf die Fugger geschah — und seine Vollmachten zu erweitern.⁴⁾

Zunächst verlangt er zu nachdrücklicherer Bekämpfung der Ketzerei eine Erweiterung der ihm verliehenen „*bullae commissionis*“,⁵⁾ was mit unserem Thema zunächst nichts zu tun hat und nur, um Mißverständnissen vorzubeugen, kurz berührt werden mag. Im wesentlichen handelt es sich dabei um größere Befugnisse in bezug auf Absolution und Bestellung von Vertretern des Spezialinquisitors; diese „*potestas substituendi et delegandi*“ brachte er dem Vizekanzler noch am 19. Januar in Erinnerung, als sie ihm schon, wie Medici am 28. Januar bemerkt, durch die Bulle vom 3. Januar⁶⁾ verliehen worden war; wenn Aleander mit dieser eine umfassende päpstliche Inquisition in Deutschland ankündigenden Urkunde nicht zufrieden war,⁷⁾ so war der Grund, den er freilich nicht bestimmt auszusprechen wagte, daß man ihn dem unzuverlässigen Erzbischof von Mainz als dem General-Inquisitor unterstellt⁸⁾ und ihm außer Eck auch Caracciolo beigeordnet hatte, in dessen Sphäre er seinerseits sich keinen Eingriff erlauben durfte.

¹⁾ Al. an den Kardinal L. Pucci, Aachen, 24. Oktober 1520. Paquier, *Lettres familières d'Aléandre* nr. XXXVI. *Revue des Études hist.* LXXII, p. 378 u. ZKG. XVIII, 130.

²⁾ Er beglückwünscht ihn zur Erlangung dieses mit einem Einkommen von 5 — 6000 Duk. verbundenen Amtes, das ihm nach dem am 27. Sept. erfolgten Tode des Kardinals Leonardo Grosso della Rovere zugefallen war. Paquier p. 377. Brewer, *Letters and Papers of the reign of Henry VIII.* III, 373.

³⁾ Bei dem schnellen Wechsel einiger noch nicht eingearbeiteter Datäre sehr naheliegend. ZKG. XXV, 111. Arch. f. Ref. G. I, 384 zu Pastor, G. der Päpste IV, 271 Anm. 1.

⁴⁾ Die Stellen übersichtlich bei Paquier p. 379 n. 1. RA. II, 769 f.

⁵⁾ Genauer mißte er von den ihm und Dr. Eck gleichlautend mitgegebenen *brevia commissionis* sprechen. ZKG. XXV, 537. *Forschungen* S. 21. 76. Balan nr. 3.

⁶⁾ Balan nr. 8; p. 21: *viros aptos . . . assumendi, subdelegandi et deputandi.*

⁷⁾ Balan p. 54. 98.

⁸⁾ *Capito* im Dienste Albrechts S. 30.

Daneben verlangte nun Aleander eine Vermehrung jener nutzbaren Rechte, wie sie ihm bei seiner Abfertigung durch das Breve „Cum nos hodie“ vom 17. Juli 1520 verliehen worden waren.¹⁾ Mittels der dafür zu zahlenden Gebühren sollten in der Tat die Kosten einer päpstlichen Gesandtschaft zum Teil auf die von ihr besuchten Länder abgewälzt werden, und so betont auch Aleander, daß der Ertrag ihm ermöglichen werde, mit dem erbetenen Gelde länger auszukommen. Bisher habe er aus Rücksicht auf den Ersten Nuntius von seinen Fakultäten keinen Gebrauch gemacht und er werde dies auch künftig nur in bescheidenem Umfang tun und vorzugsweise nur in den Orten, wo er von jenem entfernt weilen werde, da er zur Unterdrückung der Ketzerei zeitweilig den Hof verlassen müssen.²⁾ Der Vizekanzler, dem er dieselbe Bitte am 10. November vorgetragen hatte, schärfte ihm darauf in auffallend strengen Worten bei Verlust der päpstlichen Gnade und seines Wohlwollens ein, daß er seine Fakultäten keinesfalls in Gegenwart des Ersten Nuntius vergeben dürfe; npr unter dieser Voraussetzung habe sie ihm der Papst verliehen und er lasse ihm anbefehlen sich in Zukunft in Beisein Caracciolos und auf eine Entfernung von acht Tagereisen des Gebrauchs zu enthalten.³⁾

1) Forschungen S. 76. In Berichtigung meiner anfänglichen Auffassung habe ich festzustellen, daß von einem zweiten Privileg über Fakultätenverleihung an Aleander doch nicht die Rede sein kann. Das auch von A. Schulte (danach Creutzberg S. 35 über „beide Fakultätenbullens“) aus den Registerbänden notierte Stück vom 22. (nicht vom 18.) Juli (Forschungen S. 77 f.) gehört, wie schon der Eingang: „Grata familiaritatis obsequia“ zeigt, zu den weiteren ebenda von mir angeführten Privilegien, die sich Aleander als päpstlicher Familiare erwirkte, um seine Pfründengeschäfte in den Bistümern Lüttich und Chartres zu erleichtern. Er erhält hier die Befugnis, seine eigenen Benefizien, „quae tunc obtinebas et in posterum obtineres“, mit denen seiner Kontrahenten zu vertauschen und zu diesem Zwecke rechtskräftig zu resignieren; besonders wird er von dem päpstlichen Vorbehalt dispensiert: quod, si quis in infirmitate constitutus resignaret aliquod beneficium et postea intra XX dies ex ipsa infirmitate decederet ac beneficium ipsum conferretur per resignationem sic factam, collatio huiusmodi nulla esset; diese Vergünstigung erstreckt sich auf die Zeit, „donec nuncius et orator noster ad partes Germaniae fueris“, und erstreckt sich auch auf Pfründen, „quorum possessionem pacificam per IV menses non obtinueris“: es wird ausdrücklich auf ein Lütticher Kanonikat Aleanders Bezug genommen, über das Aleander wohl zugunsten seines Bruders Johann Baptist verfügen wollte: die durch ihn vorzuschlagenden Personen sollten durch seine Resignation oder Zession in den unanfechtbaren Besitz der Pfründe gelangen. Das Stück enthält also keine Vermehrung der Fakultäten Aleanders als Nuntius.

2) Auf den angekündigten Plan, in verschiedenen vom Kaiser nicht berührten Städten Deutschlands die lutherische Bewegung durch Vollziehung der in der Bulle Exsurge vorgeschriebenen Maßregeln zu bekämpfen, verzichtete Aleander wohl infolge der übeln Erfahrungen, die er bei der Blicherverbrennung in Mainz machte, und der Warnung des Erzbischofs von Trier vor den Anschlägen Huttens. Dep. vom 14. Dez. Brieger S. 17—19. DA. S. 29—33.

3) Balan p. 11.

Die Kurie ging dabei wohl weniger von der Annahme aus, daß durch die seit 1517 wiederholt ganz beträchtlich vermehrten Befugnisse des Ersten Nuntius, der Notariate verleihen, Uneheliche legitimieren und für den Pfründenerwerb qualifizieren, Pfründen auf grund der päpstlichen Reservatrechte verleihen, Beichtprivilegien für die dem Papst vorbehaltenen Fälle erteilen usw. und schließlich jedes Jahr einhundert im dritten und vierten Grade verwandte Personen von diesem Eehindernis befreien durfte, den Bedürfnissen der Deutschen genügend Rechnung getragen sei — denn es bedeutete ja in der Tat eine Ersparnis an Zeit und Geld, wenn man um diese Vergünstigungen nicht in Rom nachzusuchen brauchte. Auch war man weit davon entfernt, etwa noch an die Beschwerden des Augsburger Reichstages zu denken, der sich besonders über die Eingriffe in die Patronatsrechte und die Wahlfreiheit der Kapitel beklagt hatte, die mit dem von dem Nuntius betriebenen Pfründenschacher verbunden waren.¹⁾ Maßgebend war für einen Leo X., dem die Förderung seiner weltlichen Politik über alles ging, die Rücksicht auf die Gewinnsucht des vornehmen Neapolitaners, der am kaiserlichen Hofe sehr beliebt war, und sodann die Sorge um das gute Einvernehmen beider Nuntien, das durch eine geschäftliche Konkurrenz leicht gestört werden konnte; eben damals wurde Caracciolo auch in der Angelegenheit Luthers instruiert;²⁾ man versprach sich also auch in kirchlicher Hinsicht viel von seinen Beziehungen zu Karl V. und seiner Umgebung.

Es erklärt sich daraus, warum Aleander von vornherein mit so viel weniger Fakultäten ausgestattet worden war als etwa Vergerio, mit dem man ihn seiner diplomatischen Bedeutung nach füglich vergleichen darf;³⁾ während dieser die Rechte von päpstlichen Notarien und Akolythen, von Pfalzgrafen des Laterans und einfachen Notarien in höherer Zahl, akademische Titel und den Dichterlorbeer in beliebiger Menge, dazu den Tragaltar und die Beichtväterwahl vergeben, die Dispensation von Eehindernissen, die Legitimation von Bastarden und die Entscheidung von Appellationssachen vornehmen, mit Mängeln Behaftete zur Priesterweihe zulassen, den Besuchern seiner Messe 50 Tage

¹⁾ Cajetan auf dem Augsb. Reichstage S. 227 ff. Aleander hatte sich von den seinem Kollegen 1517 bis 1521 verliehenen umfangreichen Breven (über ihren Inhalt vgl. auch DA. S. 60 f.) Abschrift verschafft, die er dem Sammelbande der Univ.-Bibl. von Bologna (Cod. 954, fol. 141—149) einverleibte.

²⁾ Balan p. 9: Medici an Aleander, 7. Januar 1521.

³⁾ Friedensburg, Nuntiaturreporte aus Deutschland I, 1, 16 Anm. Schulte S. 208 f. Die Fakultäten des Nuntius in der Schweiz Ennio Filonardi bieten einen ähnlichen Inhalt. Hottinger, Gesch. d. Eidgen. I, 242. Method. leg. hist. Helv. p. 515—526.

Ablaß gewähren, Pfründen bis zum Werte von 50 Dukaten verleihen und Wallfahrtsgelübde durch bequemere Leistungen ersetzen durfte, konnte Aleander nur an zehn Personen das Notariat, an zwölf den Akolythat, an fünf die Laterangrafenwürde verleihen,¹⁾ Miltitz²⁾ dagegen durfte dieselben Privilegien zwar nur an je fünf Bewerber, dafür aber noch vier Notariate und zehn Doktorate der Rechte oder Magisterien der Theologie und der freien Künste übertragen und zehn gekrönte Poeten kreieren, überdies noch in vier Fällen den Besitz mehrerer unvereinbarer Pfründen, in drei Fällen die Ehe in verbotenem Grade und in sechs Fällen die Zulassung Unehelicher zur Priesterweihe und zum Pfründenempfang gestatten.

„Wesentlich mehr“³⁾ enthielt das Breve Aleanders nur insofern, als er 25 deutsche Pfründen an Kirchen des Welt- und Ordensklerus mit Ausnahme der in curia erledigten, d. h. schon im Besitz von Kurialen befindlichen und der zugunsten der Kardinäle und Kurialen reservierten verleihen durfte, und zwar in jeder Höhe des Jahresertrags und auch an Personen, die schon im Besitz mehrerer Pfründen mit oder ohne seelsorgerische Verpflichtung seien; wenn ihm dabei ausdrücklich gestattet war, in die Patronatsrechte der Laien einzugreifen, so erforderte die Ausübung dieses Rechtes eine sehr genaue Kenntnis der jeweiligen Verhältnisse und großen Takt, wenn bei einer solchen Verleihung nicht wie auf dem Augsburger Tage mehr Ärger als Gewinn für die Kirche sich ergeben sollte, so daß die Ermahnung des Vizekanzlers zu vorsichtigem Gebrauch der Fakultäten hier gewiß am Platze war.

Gerade auf diesen an realem Wert für die Bewerber bedeutsamsten Teil der Fakultäten Aleanders bezog sich nun auch der ablehnende Bescheid des faktischen Leiters der Datarie. Aleander hatte in seinem Schreiben an Pucci die Vermehrung seiner Fakultäten auch mit dem

¹⁾ Beilage a.

²⁾ Forschungen S. 62. 180 ff.

³⁾ Creutzberg S. 35 ff. Es ist verfehlt, Miltitz dadurch heben zu wollen, daß man behauptet, seine Fakultäten seien „nicht geringfügig und genau derselben Gattung gewesen wie die seines Nachfolgers Aleander.“ Das zweite ist unzutreffend, und das Maß der Privilegien Miltitzens war vor allem nach den Verhältnissen bemessen, unter denen er wirken sollte. Einen Aleander als seinen Nachfolger zu bezeichnen, ist vollends eine irreführende Vorstellung. Auch ist es unstatthaft, die Beichtprivilegien und Ablässe für die Wittenberger Schloßkirche den Fakultäten Miltitzens zuzuzählen und diese so „auf eine sehr respektable Höhe emporschnellen“ zu lassen. Mit der Vergebung dieser Gnaden am Feste Allerheiligen und bei der Reliquienausstellung hatte der Nuntius ebensowenig zu tun, als er an ihrer Erwirkung beteiligt war. Es handelte sich einfach um eine Zugabe zur goldenen Rose und die Kurie mußte froh sein, bei dieser Gelegenheit die beiden Bullen noch mit Anstand an den Mann zu bringen, da Friedrich auf deren Abnahme schon verzichtet zu haben schien. Vgl. Kalkoff, Ablaß S. 36 ff. 84 ff.

Zwecke begründet, der in den Eingangsformeln der Breven regelmäßig erwähnt wurde: sie sollten dem Gesandten dazu dienen, sich und seinem Auftrage die Gunst einflußreicher Personen zu sichern, und Aleander gab nun zu bedenken, daß bei der in Niederdeutschland weit verbreiteten Mißstimmung noch Schlimmeres zu befürchten sei, wenn man nicht diese trotzigen Gemüther durch reichliche Verteilung von Gnadenbeweisen besänftige,¹⁾ um so ihre Mitwirkung im Kampfe gegen Luther zu gewinnen. Der Papst ließ ihm nun am 15. Januar mitteilen, daß er darauf für jetzt nicht eingehen könne, da erst kürzlich derartige Fakultäten durch einen von der päpstlichen Kanzlei veröffentlichten Widerruf für ungültig erklärt worden seien, eine Maßregel, zu der die Kurie bei großer Geldnot ihre Zuflucht nahm, um die durch die Verzettlung ihrer Rechte geschwächten Eingänge der Camera apostolica wieder zu heben.

Der Nuntius wurde bedrungen, er möge die Suppliken der auszuzeichnenden Personen einsenden: das Zugeständnis werde für diese um so größeren Wert haben, wenn sie es vom Papste unmittelbar und unter dem Bleisiegel erhielten.²⁾ Aleander befolgte diese Weisung nicht ungern und so ausgiebig, daß der Vizekanzler über die Menge der Anliegen ärgerlich wurde und ihn tadelte, daß er sich jeder Lappalie annehme; aber Aleander hatte schon im Dezember, noch mehr seit Eröffnung des Reichstags die Entrüstung der Stände und besonders der Prälatur über diese Reservationen, diese Derogation der durch die Konkordate verbürgten Rechte der Laienpatrone, diese Eingriffe in die Wahlfreiheit der Kapitel, diese Häufung von Pfründen in den Händen von Kurialen kennen gelernt und freimütig auf Abstellung dieses ganzen Systems der päpstlichen Pfründenvergebung gedrungen,³⁾ ein Wunsch, der sich freilich erst auf dem Tridentinum erfüllen sollte. Er scheint sich nun in der Tat jedes Gebrauchs seiner Fakultäten enthalten zu haben; die einzige derartige Vergünstigung, die, so weit unsere Quellen reichen, mit Aleanders Vorwissen ausgegeben wurde, war ein Dispens an Cochläus, den Dechanten der Frankfurter Liebfrauenkirche, der ihn zum Erwerb einer zweiten Pfründe berechnete, und dieser wurde taxfrei aus dem Vorrat Caracciolos bewilligt.⁴⁾

An sich war diese Vollmacht vortrefflich berechnet auf die Wünsche der bischöflichen Generalvikare und Offiziale, der fürstlichen Räte, die meist zu jenen adligen Sippen gehörten, die in den Kapiteln der Stifts-

¹⁾ Paquier l. c. p. 377 sq.

²⁾ Balan p. 23.

³⁾ Brieger S. 30 f. 43. DA. S. 48. 63.

⁴⁾ Brieger S. 175. DA. S. 204 f. Theol. Stud. u. Krit. 1898, S. 693.

kirchen das Hospital des deutschen Adels erblickten¹⁾ und gegen die Kumulation von Pfründen nichts einzuwenden hatten, wenn sie selbst die beati possidentes waren. Und noch zwei weitere Beobachtungen zeigen, wie man diese Fakultäten den Verhältnissen des beschickten Hofes oder Landes anzupassen suchte. Das Breve Miltitzens bestimmte die Vergünstigungen außer für die Personen, die ihm bei seinem Auftrag Rat, Beihilfe und Wohlwollen beweisen würden, auch für die ihm durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung Nahestehenden, also für den nach deutschen Begriffen recht weit gezogenen Kreis der Vettertschaft, in den der praktische Miltitz auch die einflußreichen Räte des Kurfürsten einbeziehen mochte, ohne daß man eine nähere Beziehung des jungen Mannes zu ihnen nachweisen könnte, als daß er sich gelegentlich in einem Briefe dem einen oder andern empfehlen läßt.²⁾

¹⁾ Forschungen S. 127. Pastor, Gesch. der Päpste IV, 1, 200ff: das Adelsmonopol in der deutschen Kirche.

²⁾ Von Creutzberg S. 28 f. aufgebauscht zu „weitgehenden Beziehungen des Nuntius in Kursachsen.“ Cr. arbeitet hier wie S. 15 f. mit dem Kunstgriff, daß er zunächst das albertinische und ernstinische Sachsen zusammenwirft und dann Miltitz als Agenten des Kurfürsten behandelt, in dessen Dienste er keineswegs schon vor dem Ende seiner Nuntiatur getreten ist. Er wurde von seinem Verwandten, dem Dominikaner v. Schönberg, an den Geschäften Herzog Georgs beteiligt, die mit denen des Kurfürsten nichts zu tun hatten. Miltitz hat daneben versucht, seine Verbindungen mit den Nepoten Leos X. auszunutzen und gelegentlich sich auch einen klingenden Dank vom Kurfürsten zu verdienen; er übertrieb diese seine Verdienste natürlich, als er im September 1519 vom Kurfürsten eine Erhöhung seines Trinkgeldes erlangen wollte (Cyprian I, 411 ff.): denn das „päpstliche Gnadbrevé“, das er vor vier Jahren dem Kurfürsten „erlangt und zugefertigt“ haben wollte, war die Ablassverleihung zu den von Friedrich erbetenen römischen Reliquien, die Dr. Busch, ein Verwandter Schönbergs, seit 1515 erwirkt hatte und selbst 1517 nach Wittenberg brachte (Ablass S. 35. 70). Dieser hatte sich also des zu der Meißnischen Clique gehörigen Veters bedient, um die Sache dem Papste zu Gehör zu bringen. Für seine dreijährigen Bemühungen um die goldene Rose konnte sich M. nur auf einen Auftrag des Kanzlers Pfeffinger berufen, der damals schon verstorben war und der auf Reliquien viel mehr erpicht war als der Kurfürst selbst. Für seine übertreibenden Behauptungen: „der Kurfürst . . . ein Reliquienjäger in des Wortes eigenster Bedeutung“ . . . „lechte nach solchen Dingen“ zitiert Cr. meine Arbeit, in der gerade diese Übertreibung widerlegt wird. M. hat auch die Bewerbung um die goldene Rose nicht als „Geschäftsträger des Kurfürsten“ (so auch Hausrath, Luther I, 248) betrieben und nicht im offiziellen Sinne „solliziert“, wenn er auch meinetwegen darum „gebuhlt“ haben mag. Er wurde auch nicht in der Eigenschaft eines „Sachverwalters der sächsischen Angelegenheiten in Rom“ in den Pfründenstreit über die dem Kanzler der Universität Wittenberg bestimmte Prälatur von Lichtenburg „verwickelt“, sondern hat seine von Dr. Busch stammende Kenntnis dieser Dinge benutzt, um dem Professor Reußenbusch zugunsten eines Kardinals aus dem Florentiner Kreise eine Pension abzupressen, wobei für ihn wohl eine Provision abfiel: als Friedrichs Beamter hätte er sich nicht unterstanden, ihm einen solchen

Es ist auch keine Spur davon vorhanden, daß einer dieser Männer sich dazu herbeigelassen hätte, von Miltitz einen jener Titel, Ehedispense usw. anzunehmen. Während nun die Befugnis vier Bastarde so zu legitimieren, daß sie erbberechtigt werden, zum Priestertum und Pfründenempfang gelangen und, wenn sie von Adel seien, bis drei Kuratstellen in ihrer Hand vereinigen dürfen, an sich dem Herkömmlichen entspricht, muß es auffallen, daß nur für zwei Personen dieser Dispens vom defectus natalium noch mit der zarten Rücksicht umgeben werden soll, daß bei der Verleihung jedwelcher Privilegien an sie jenes Mangels nicht Erwähnung zu geschehen braucht, ohne daß die Urkunde deswegen als erschlichen angefochten werden kann.¹⁾ Unverkennbar war dieses Entgegenkommen darauf berechnet, daß der Kurfürst selbst für seine natürlichen Söhne, Sebastian und Friedrich von Jessen, davon Gebrauch machen sollte, um sie an den Kollegiatstiftern seines Landes standesgemäß zu versorgen. Denn wie sehr man sich an der Kurie damit beschäftigte, Friedrich dem Weisen, der sonst keine männlichen Anverwandten besaß, für die er kirchliche Würden und Einkünfte hätte gebrauchen können, mit derartigen Gefälligkeiten beizukommen, beweist die Tatsache, daß Aleander noch in Worms einen derartigen Umstand zur Gewinnung des Kurfürsten auszubeuten suchte;²⁾ denn schon seit der Gesandtschaftsreise des Professor Reißbusch aus Anlaß der Eröffnung des Laterankonzils glaubte man in Rom zu wissen, daß auch dieser ein Sohn Friedrichs sei.

Die harmloseren Titel und Privilegien, bei denen nicht wie bei der Expektanz auf Pfründen die Rechte Dritter verletzt werden konnten, sollten Miltitz wie Aleander mehr an die bürgerlichen Sekretäre und Räte, an humanistisch gebildete Korrespondenten, an literarische Verteidiger der Kirche vergeben, und so ist in Aleanders Breve ausdrücklich seiner persönlichen Beziehungen zu diesen seinen ehemaligen Standesgenossen, Studienfreunden und gelehrten Bekannten gedacht

Streich zu spielen. Wir können jetzt die vom Kurfürsten seit 1510 an der Kurie betriebenen Geschäfte übersehen, aber unter den beteiligten oder ihm empfohlenen Sollizitatoren befindet sich Miltitz nicht (Ablaß S. 17. 25 ff. 36. ZKG. XXV, 598). Als Friedrich 1519 mit der Überreichung der Rose die Sendung Miltitzens für abgeschlossen erachtete und ihn nun auf drei Jahre in seinen Dienst nahm (Creutzberg S. 73: „auf drei weitere Jahre“), gedachte er ihn wohl in Rom als seinen Vertreter zu benutzen; als aber M. noch Anfang 1520 nicht zur Abreise gekommen war, wandte er sich an den Mainzischen Geschäftsträger in Rom, Dr. v. Tetteleben, und ersuchte ihn dort seine Vertretung zu übernehmen, worauf dieser auch bereitwillig einging (ZKG. XXV, 599. 592 f.).

¹⁾ Forschungen S. 182.

²⁾ DA. S. 41 f. Ablaß S. 18. 36. ZKG. XXV, 442 ff.

worden, die seine Gastfreundschaft in Anspruch nehmen¹⁾ und sich durch Notariate und Dokortitel zur Befehdung Luthers würden gewinnen lassen. Warum aber fehlt nun hier der poeta laureatus und der Doctor bullatus, den doch selbst ein Erasmus nicht verschmäht hatte? Offenbar kannte Aleander die kritische Stimmung der deutschen Humanisten gegen das Papsttum, ihre durch den Reuchlinischen Streit mächtig gesteigerte Kampflust, ihr wachsendes Selbstgefühl gegenüber der italienischen und kurialen Gelehrtenwelt zu gut, um sich durch das Angebot dieser Titel ihrem Spotte aussetzen zu wollen: wurde er doch von diesen „Anhängern Reuchlins, Luthers und des Erasmus“ ohnehin sogleich bei seinem Erscheinen als „Verräter an den freien Künsten und Schleppenträger der Kurtisanen“ in den bittersten Satiren gebrandmarkt.²⁾ Vielleicht hatte er auch von den eigenen rite erworbenen Graden zu hoch gedacht, denn im Eingang des Breve, durch das er sich selbst noch kurz vor seiner Abreise die Pfalzgrafenwürde verleihen ließ, führt er sich ein als „Magister der freien Künste, hervorragenden Kenner der drei gelehrten Sprachen und Bibliothekar der Vatikana“.³⁾ Er muß nun mit diesem schönen Dokument im Kreise der Löwener Theologen, die ihm Anfang Oktober die feierliche Bücherverbrennung veranstalten halfen, nicht hinter dem Berge gehalten haben, denn Erasmus, der auf seine damals vollzogene Ausschließung aus der theologischen Fakultät sofort mit einer scharfen Flugschrift zugunsten Luthers antwortete, unterließ es nicht in seiner bitterbösen Charakteristik Aleanders⁴⁾ auf dieses Prahlen mit einer wissenschaftlichen Bildung hinzuweisen, die doch zu der Sendung des ehrgeizigen Akademikers in unversöhnlichem Widerspruch stehe.

a) Die Fakultäten Aleanders.

Rom, 16. Juli 1520.

Leo etc. Dilecto filio Hieronimo Aleandro praeposito ecclesiae S. Johannis Evangelistae Leodiensis etc. ad etc. Carolum Romanorum et Hispaniarum regem catholicum etc. nuntio et oratori salutem etc.

¹⁾ Vgl. die hübsche Schilderung, die Aleander von den deutschen Gelehrten entwirft, die sehr ungeniert als „commensales“ die Gastfreundschaft des Nuntius in Anspruch zu nehmen pflegten. Pieper a. a. O. S. 13 Anm. 1.

²⁾ DA. S. 27 f. 45 u. ö. bes. 130 f.

³⁾ Bellage b. Am 22. Juni (X. Kal. Julii) wurde dem „H. Al. de Motta, canonicus Leodiensis, Magister in theologia“, auch der Titel eines Protonotars verliehen (Reg. Vat. 1166, f. 183 sq.). A. hatte den theologischen Grad in Padua, den philosophischen in Paris erworben. Paquier, Aléandre p. 24.

⁴⁾ Im Eingang der Acta academiae Lovaniensis und im Briefe an Jonas Arch. f. R. G. I, 27f.

Kalkoff, Aleander gegen Luther.

Cum nos hodie te ad charissimum in Christo filium nostrum Carolum, Romanorum et Hispaniarum regem catholicum in imperatorem electum, et sacri imperii electores etc. in arduis negotiis nostris nostrum et apostolicae sedis nuntium et oratorem duxerimus destinandum, nos cupientes, ut erga personas in eadem Germania residentes ac familiares continuos commensales tuos ac alios quoscumque ad te accedentes te possis reddere gratiosum, discretioni tue etc. quinque comites palatinos et duodecim acolitos capellanos citandi ac etiam decem in nostros et apostolice sedis notarios apostolica auctoritate recipiendi etc.¹⁾ exhibendique et exhiberi faciendi eis insignia notariatus huiusmodi recepto prius ab eis solito iuramento; necnon viginti quinque beneficia ecclesiastica saecularia vel quorumvis ordinum regularia, quaecumque et qualiacumque sint, infra limites dictae Germaniae existentia quomodocumque vacantia, etiam si de jure patronatus laicorum ac dispositioni apostolicae ex quavis causa praeterquam ratione illorum vacationis apud sedem praedictam cum familiaritatis continuae commensalitatatis nostrae aut sanctae Romanae ecclesiae et aliquorum cardinalium viventium generaliter reservata aut ex generali apostolica reservatione affecta (?) et cuiuscumque annui valoris existant, personis idoneis etiam quaecumque quotecumque et qualiacumque beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura obtinentibus et expectantibus conferendi, regularia videlicet tantum ad vitam vel ad tempus commendandi, illaque seu saecularia beneficia huiusmodi etiam ad vitam vel ad tempus uniendi; ac omnes et singulos, quibus gratias et indulta huiusmodi iuxta facultatem tibi concessam concesseris seu erga quos huiusmodi facultatibus uteris, a quibuscumque excommunicationis etc. innodati erunt et si forsitan ultra annum insorduerint aut pro re iudicata excommunicati fuerint ad effectum gratiarum eis per te concedendarum dumtaxat absolvendi et absolutos fore nuntiandi; necnon omnia et singula beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, quae singuli praedicti etiam ex quibusvis apostolicis dispensationibus obtinebunt et expectabunt ac in quibus et ad quae eis ius quomodolibet competet, quaecumque quotcumque et qualiacumque fuerint, eorumque fructuum, reddituum et proventuum veros annuos valores ac huiusmodi dispensationum similiter ad effectum gratiarum huiusmodi et pro litterarum tuarum desuper conficiendarum validitate pro expressis habendi; irritum quoque et inane etc. decernendi praemissis ac quibusvis litteris fel. rec. Sixti papae IV. etc., quibus expresse inter alia cavetur, quod nuntii sedis apostolicae pro tempore deputati eorum facultate tam quoad beneficia

¹⁾ Folgt dieselbe Formel über die zugehörigen Privilegien wie Forschungen S. 130 f.

conferenda quam alias gratias per eos concedendas uti non possint et quaevis clausulae in facultatibus nuntii huiusmodi appositae adversus dictas litteras unquam nullatenus suffragentur, necnon de unionibus¹⁾ committendis ad partes vocatis, quorum interest, et de idiomate necnon nostra, qua facultates nuntiorum nostrorum restringimus, et quibusvis aliis constitutionibus etc. tenore praesentium inhibemus volentes et decernentes, quod praesens facultas in litteris per te concedendis inseri non debeat, sed litterae per te concedendae huiusmodi valeant, ac si in illis dicta facultas tota inseratur. Datum Romae apud S. Petrum anno etc. millesimo quingentesimo vigesimo, decimo septimo Kalendas Augusti pontificatus nostri anno octavo. Jac. Questenberg. Collat. Hip. de Cesis.

Reg. Vat. 1162, fol. 195 sq.

b) Die Pfalzgrafenwürde Aleanders.

Rom, 22. Juni 1520.

Leo etc. Dilecto filio magistro Ieronimo Aleandro etc. . . . Teque, qui etiam in artibus magister ac triplicis linguae, hebraicae videlicet, graecae et latinae, cognitione apprime eruditus necnon bibliothecae palatii nostri apostolici in Vaticano bibliothecarius ac continuus commensalis noster existis, a quibusvis excommunicationis etc. . . . te sacri palatii et aulae Lateranensis comitem militem auctoritate apostolica tenore praesentium creamus etc. . . . (*Alles übrige, Erteilung der Privilegien etc. formelhaft.*) Romae etc. anno millesimo quingentesimo vigesimo, decimo Kal. Iulii, pont. nostri anno octavo.

Reg. Vat. 1162, fol. 351—354.

¹⁾ So die durchaus befriedigende Deutung des schwer lesbaren, flüchtig abgekürzten Wortes bei Nachprüfung durch die besten Paläographen des Kgl. Preuß. hist. Instituts.

II.

Ein Werkzeug Aleanders in den Niederlanden.

Remacle d'Ardennes,¹⁾ der Sekretär der Regentin der Niederlande, Dr. iur. utr., war dem Nuntius Aleander vermutlich schon von seiner Studienzeit in Paris her bekannt, als dieser dort Griechisch lehrte und der belgische Poet bei dem mit Aleander befreundeten Verleger Gilles de Gourmont 1512 ein Drama erscheinen ließ. Er half dem Nuntius sofort nach dessen Eintreffen in Antwerpen bei der Ausfertigung des Septemberplakats und unterzeichnete dessen durch den Hinweis auf die Bannbulle vom 3. Januar verschärfte Fassung vom 20. und 22. März 1521. Daß erneute und umfassendere Veröffentlichung des Plakats und also auch die etwa im Frühjahr erfolgten Bücherbrände, von denen wir jedoch sonst keine Nachricht haben, erst auf Betreiben Aleanders vom Kaiser befohlen worden waren, verschweigt der Sekretär.²⁾ Er fühlte sich zugleich persönlich zu einer Verfolgung der lutherischen Schriften angeregt durch eine Spottschrift, in der er neben Aleander wegen seiner bei Vollziehung der Verdammungsbulle geleisteten Dienste verspottet wurde: ein wertvolles Zeugnis für die Verbreitung und Wirkung der anonymen, aber unzweifelhaft von Erasmus verfaßten „Acta academiae Lovaniensis“, in denen vom Papste die Zurücknahme der gefälschten oder erschlichenen Bulle und die

¹⁾ Das durch seinen dreisten Ton höchst charakteristische Schreiben wurde nochmals abgedruckt, weil es in der ausgezeichneten Edition J. Paquiers (*Lettres familières de J. Aléandre*; *Revue des Études hist.* LXXII, 506—8, Paris 1906) für deutsche Gelehrte wenig zugänglich ist und über die politische Tragweite der betr. Pfründenangelegenheit aus italienischen Quellen Erhebliches beizubringen war. — Remaclus Arduenna hatte zuerst in Köln studiert und sich hier schon 1507 durch eine kleine Sammlung von Epigrammen als Poet betätigt: *Epigrammaton libri tres Remacli Florenatis* . . . Vgl. C. Kraft in der *Ztschr. f. preuß. G. u. Landeskunde* V, 492, wo jedoch der aus Florenne in Belgien gebürtige als Florentiner aufgefaßt und mit Petrus von Ravenna, dem Furlaner Sbrulius u. a. zusammengestellt wird.

²⁾ Vgl. meine *Anfänge der Gegenreformation*, I, 21, 27—33. 95.

Anhörung eines Schiedsgerichts gefordert wurde.¹⁾ Der frivole Ton, in dem dieser Regierungsmann sein ferneres Eintreten für die Kirche von der Erfüllung einer gewichtigen Forderung abhängig macht, rechtfertigt durchaus seine verächtliche Behandlung durch Erasmus als „notae improbitatis ganeo“, was die deutsche Übersetzung in Anspielung auf seine erotischen Poesien (*Rem. Arduennae Florenatis Amorum libri*, Paris 1513) mit „Bube und Hurenjäger“ wiedergibt.²⁾

Die Vereinigung der beiden unweit Arras belegenen Abteien der Augustiner-Chorherren, Mont-St.-Eloy und von Hennin-Liétyard,³⁾ in der Hand des Jean de Feuchy (Ort dicht bei Arras) wurde nun aber von der Kurie schwerlich auf eine für uns nicht nachweisbare Verwendung Aleanders hin⁴⁾ zugestanden, sondern dem Kaiser zu Gefallen. Es handelte sich um einen der vielen Streitpunkte, in denen die Rivalität zwischen Frankreich und Burgund in jenen Grenzgebieten zum Ausdruck kam, und die Entscheidung wurde also vom Papste erst gefällt nach Abschluß seines Bündnisses mit Karl V. (vom 8. Mai 1521) und dem Ausbruch des Krieges gegen Franz I. Am 26. August berichtete der venetianische Botschafter Gradenigo über das letzte Konsistorium:⁵⁾

1) Vgl. das zweite Kapitel meiner Vermittlungspolitik des Erasmus, Arch. f. Ref.-G. I, 23 ff., bes. 49. 81, ferner 25, Anm. 1. Die Hauptthese jener Schrift, durch die Erasmus dem Papste ermöglichen wollte, die Bulle als ein Machwerk der Löwener Theologen zu verleugnen, wiederholt er unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Köln in einem Briefe an Capito vom 6. Dezember, in dem er triumphierend berichtet, daß der Gerichtshof von Holland sich energisch geweigert habe, „bullam pontificiam vel Lovaniensem potius“ zu veröffentlichen (S. Hess, Er. v. R. nach s. Leben u. Schriften. Zürich 1790. II, 551 liest fälschlich „Lovaniensium“. Vgl. meinen Capito S. 41 ff.). Ein weiterer Beweis für die Autorschaft des Erasmus, auf den Aleander schon am 24. Oktober in dem Schreiben an den Kardinal Pucci (Paquier l. c. p. 377) als den gefährlichsten Verführer der Niederlande anspielt.

2) A. a. O. S. 40. 79. H. Schmidt, M. Lutheri opp. lat. var. arg. IV, 311. Biographie Nationale . . . de Belgique I, 365 sq.

3) Nach Gallia christ. tom III (Paris 1876), f. 431. 441 war Joh. X. de F. 1515 als Nepot seines Vorgängers und auf den Wunsch Karls, dessen „comes consistorianus et magister libellorum supplicum“ er war, Abt von Henninacum geworden und nach dem am 20. Mai 1520 erfolgten Tode des Abts von Mont-St.-Eloy unter Verwerfung des vom Konvent Gewählten von Karl V. nominiert worden. Er starb 1542. — Die zweite Pfründe ist in der päpstlichen Taxrolle bei Döllinger (Beitr. z. polit. usw. Gesch. II, S. 6) mit einer viel höheren Abgabe (1400 fl.) gegen H.-L. mit 50 fl. eingeschätzt.

4) Dieselbe könnte sehr wohl von Caracciolo, dem ersten Nuntius, übernommen worden sein, dessen seit 1517 laufender Briefwechsel mit der Kurie verloren gegangen ist.

5) Diarii di Marino Sanuto XXXI, col. 316 sq. Gr. spricht von einem „gestrigen Konsistorium“, meint aber die Sitzung vom 23. August, die in den Acta consist. mit einem manchmal vorkommenden Irrtum im Monatstage mit „die Veneris 24. m. Aug.“ datiert ist.

„es wurde ein Prozeß entschieden, der schon länger als ein Jahr zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich schwebt wegen einer Abtei in der Grafschaft Artois, deren Besetzung (elettione) jeder der beiden Herrscher als ihm zuständig beanspruchte, und jeder präsentierte dem Papste einen Kandidaten. Nun ist gegen den König von Frankreich entschieden worden.“ Über die staatsrechtlichen Voraussetzungen gibt das Protokoll jener Sitzung der Kardinäle hinlänglichen Aufschluß:

„Cum rex Carolus in imperatorem electus monasterium S. Eligii ord. S. Augustini Atrebatensis dioc. vacans per obitum quondam Antonii illius ultimi abbatis vigore privilegii per S^{mm} D. N. eidem Carolo concessi, quod requireretur eius consensus in provisionibus monasteriorum in ducatus et civitatibus suis, et licet rex Francorum etiam ipse nominasset vigore concordatorum Ludovicum canonicum dieti ordinis, confessorem reginae Franciae, fuit primo conclusum per rev^{mos} cardinales, quod privilegium regis catholici esset validum nec illi derogatum per privilegium concessum postea regi Franciae ad ecclesias et monasteria existentia in regno Franciae, Delphinatu, Viennensi et Valentinensi, et sic sua Sanctitas providit eidem monasterio de persona Johannis, abbatis monasterii Heniaci Liettardi diet. ordinis et dioc. Atrebatensis (ita quod non desinat esse abbas d. monasterii Montis Liettardi). Redditus 3000 flor.; taxa 1400 flor.“¹⁾

Wenn also auch die Rücksicht auf die von dem Vetter des Abtes geleisteten Dienste bei dieser Entscheidung kaum mitgewirkt haben dürfte, so wird dieser doch dem Nuntius bei seiner erfolgreichen Bekämpfung der lutherischen Bewegung in den südlichen Niederlanden im Sommer 1521 willig zur Hand gegangen sein, wenn auch nur für seinen Anteil an der Verfolgung der sächsischen Kongregation der Augustiner-Eremiten noch Zeugnisse vorliegen.²⁾

Er hat sich dann im Sommer 1521 brieflich an den einflußreichen Brabanter Kurialen Wilhelm van Enckenvoirt gewendet, der sein Schreiben an Aleander sandte, und dieser versprach am 2. September von Brüssel aus,³⁾ obschon er diese Beilage nicht erhalten hatte, doch auf die Verwendung des päpstlichen Scriptoris hin sein Bestes zu tun, also irgendeinen Wunsch des Petenten zu erfüllen. Dieser starb übrigens schon im Jahre 1524.

¹⁾ Arch. consist., acta cancellariae 1, f. 175. Der Zusatz in der Kopie Arch. Vat. Miscell. Arm. XII, tom. 122, f. 65.

²⁾ Anfänge II, 20 f.

³⁾ Cod. Vat. 8075, fol. 226 a.

Mecheln, 10. April 1521.

Spectabilis et magnifice domine, fautor et amice observande, salutem. Post discessum e Belgis nostrum nichil memoratu dignum occurrit, quare literis vacuis tua negocia interpellarem, occupatissimus alioqui et privatis et publicis negotiis. Ceterum cum viderem Lutharianam sectam quasi pestilentem anagyrim magis ac magis serpere teque et me uno libello, cuius suppressus est autor, procacissime laceratos, summo quoque pontifici tantum tribui dumtaxat quantum lucernario fratri, non tuti ulterius eatenus nebulonibus sceleratissimis licere et pernicioso haeresi totum orbem corrumpere. Adorsus sum igitur in Lutherianos libros litterariam expeditionem, quae ita successit, ut a plerisque non improbetur. Peperci omni maledicentiae; iure ac ratione disceptavi. Curavi quoque, ut eius libri denuo urerentur et nunc ubique fumant.

Verum, mi Aleander, graves sunt hi labores et me huic maledicorum ventilationi atque exagitationi nollem frustra exponere; tempus quoque in his altercationibus terere et propriam utilitatem negligere, nimis michi damnosum esset, immo plane stolidum. Dices forte: a me ne pecuniam! Nequaquam! Sed paucis accipe. Litigo Romae adversus oratores Gallos [circa] cenobium Montis Sancti Eligii in comitatu Arthesii, Attrebatensis diocesis, ordinis regularium Divi Augustini, pro domino Joanne de Feucy, affini meo, abbate etiam cenobii Hemmaci¹⁾ Lietardi eiusdem ordinis, cum retentione prioris. In manu tua est cum Pontifice agere, ut in praemium aliquod meorum laborum hanc mei contemplatione abbatiam dicto affini meo donet, annatam vero et compositionem michi largiatur. Nosti, qua fide Pontifici et religioni affuerim. Si id michi impetraveris, quod sine ullius damno fiet, ego tale certamen in Lutharianos geram, ut orbis totus agnoscat et eorum insaniam et Romanae ecclesiae dignitatem et cultum maiore quam prius observantia colat. Si a Pontifice hoc michi negatur, nichil est cur ego privatus in hoc publicum incurram incendium. Vale et rescribe.

Mechliniae, decima Aprilis XXI^o.

Tuus ex animo servitor et amicus
Remaclus Arduenna.

Auf der Rückseite: Spectabili et magnifico viro d. Hieronymo Aleandro S^{mi} D. N. apud Caesaream Maiestatem nuncio oratori; — bene et ad manus.

Orig. Cod. Vat. 6199, fol. 33 (Sammelband Aleanders).

¹⁾ Wohl verschrieben statt „Henniaci“; Paquier p. 507 löste das Wort unnötigerweise mit „Henniacensis“ auf, da er das folgende „Lietardi“ übersehen hat.

III.

Die Gewinnung des Reichs-Vizekanzlers Nic. Ziegler gegen Luther.

In der Regierung Maximilians I. spielten neben dem Kardinal-Erbischof von Salzburg und dem Tiroler Paul von Liechtenstein als geschäftsführende Räte eine Hauptrolle der Schatzmeister Villinger und der „Obriste Hof-Sekretary“¹⁾ und spätere Reichs-Vizekanzler Nikolaus Ziegler. Sie und die andern „alten Räte“ bildeten nach dem Tode des Kaisers die in Augsburg residierende Zentralregierung der österreichischen Erblande, traten aber schon in der Wahlagitation hinter den niederländischen Agenten Karls I. und nach dessen Erscheinen im Reiche noch mehr hinter den leitenden Staatsmännern des burgundisch-spanischen Hofes, dem Herrn von Chièvres und dem Großkanzler Gattinara zurück.²⁾ Obwohl nun zugleich von vielen Reichsständen wie in der politischen Literatur die Entlassung dieser ebenso wegen ihrer dem Hause Habsburg geleisteten Dienste wie wegen ihrer Habgier und Bestechlichkeit gehaltenen Machthaber³⁾ gefordert wurde, waren sie doch dem neuen Herrn zunächst ihrer Vertrautheit mit den Reichsgeschäften wegen unentbehrlich, auch ihre Ablohnung nicht ohne Aufwand durchführbar.⁴⁾

Das Verhalten des Nuntius Aleander entsprach durchaus dieser Sachlage. Während er über die entscheidenden Fragen, wie weit „die

¹⁾ Fontes rerum Austr. I, 1, 83.

²⁾ Vgl. die Einleitung zu meinen Depeschen des Nuntius Aleander S. 10—18.

³⁾ Der Prior von Rebdorf (J. Chr. v. Aretins Beytr. z. Gesch. u. Lit. VII, München 1806) schildert (S. 645), wie die „Schreiber“ im Dienste des Kaisers sich bereicherten und ihm gegen Verpfändung von Burgen und Städten liehen und wie Fürsten und Adel ihnen grollten.

⁴⁾ Karl V. „erachtete nur einen von ihnen für würdig“, ihn mit sich nach Spanien zu nehmen, Balan p. 353. Planitz (Berichte aus dem Reichsregiment, hrsg. v. Wülcker u. Virck, S. 143) berichtete April 1522, Ziegler, Renner und Villinger seien ganz vom kaiserlichen Hof abgeschieden und nur zwei der alten Räte seien noch ein wenig in Gnaden.

Kaiserlichen“ ihm jeweils in der lutherischen Angelegenheit Spielraum gewähren wollen, solange Leo X. noch zwischen einem Bündnis mit Karl V. oder mit Franz I. zu schwanken scheint und die Reichsstände den kaiserlichen Forderungen noch schwierig gegenüberstehen, mit Chièvres und Gattinara sich bespricht, bedient er sich des Reichs-Vizekanzlers nur zu subalternen Zwecken. Um das als Abschlagszahlung ihm zugestandene Sequestrationsmandat vom 10. März¹⁾ wenigstens „in eine den Absichten der Kurie wie der Ehre und Autorität des Papstes entsprechende Form zu bringen“, nahm er die guten Dienste „dieses Geheimschreibers der deutschen Kanzlei“ an,²⁾ dessen Namen wir dann auch unter der Vorladung Luthers vom 6. März finden.³⁾ Mit dem größten Eifer aber beteiligte sich Ziegler an der kanzleimäßigen Bearbeitung des von Aleander selbst entworfenen „Wormser Edikts“; nachdem die Nuntien Aleander und Caracciolo am Morgen des 7. Mai die entscheidende Guttheißung des Kaisers ausgewirkt hatten, haben „die Sekretäre Ziegler und Spiegel ohne die geringste Unterbrechung und mit angestrengtem Fleiße das Mandat ins Deutsche übersetzt und in einem Tage und einer Nacht mehr als sonst in einem Monate geleistet“.⁴⁾ Gewiß steuerten sie zu der Arbeit des Italieners auch die dem Stile der Reichskanzlei entsprechenden Formalien bei, und Ziegler übernahm außerdem die Besorgung des zugehörigen Publikationsmandats vom 26. Mai, das ebenso wie das furchtbare Reichsgesetz gegen die religiöse Neuerung im deutschen Original von ihm unterzeichnet ist.⁵⁾

Ganz wie die geistlichen und weltlichen Fürsten, wie die berufensten Diener der Kirche, ein Eck und Cochläus, ja wie Aleander selbst waren nun diese Beamten nicht gemeint ohne Aussicht auf lohnenden Entgelt das Papsttum gegen die Ketzerei zu verteidigen. Ziegler übermittelte also damals im Mai der Kurie seine Forderungen in einer von Spiegels Hand herrührenden Denkschrift. Während aber der arme Sekretär sich für 50 Gulden verkauft hatte, war Ziegler nach Charakter und Lebensstellung gewöhnt weit höhere Ansprüche zu machen.

¹⁾ RA. II. Nr. 75.

²⁾ Brieger S. 91. DA. S. 114.

³⁾ RA. II, S. 256.

⁴⁾ Brieger S. 192. DA. S. 214.

⁵⁾ RA. II, 640 Anm. 3, 642. 659. — Auch der Nachfolger Zieglers im Vizekanzleramt, der kaiserliche Rat Bathasar Merklin, Propst von Waldkirch, später Bischof von Konstanz und Postulierter von Hildesheim, behauptete auf dem Wormser Reichstage mit besonderem Eifer und Gelehrsamkeit gegen die lutherische Ketzerei dem Papste gedient zu haben und erbat sich dafür 1524 noch durch kaiserliches Fürschreiben eine Reservation auf Pfründen im Ertrag von 2000 Dukaten (Balan, l. c. Nr. 159 und Ulmann im Arch. f. Ref.-G. II, S. 183). Diese Dienste dürften auch im Bereich der Kanzlei gelegen haben und wurden der Kirche also sehr hoch angerechnet.

Aus einer alten Nördlinger Familie stammend,¹⁾ gehörte er zu jenen „Schreibern“ im kaiserlichen Rate, die Adel und Fürsten ein Dorn im Auge waren, und hatte besonders in Sickingens Fehde gegen Worms die Reichsstädte begünstigt.²⁾ Zumal in Reichsgeschäften viel gebraucht, hatte er bald in Kaisers Dienst „sich was erworben“, so daß ihm Maximilian am 6. April 1518 die Landvogtei in Schwaben versetzte;³⁾ auch die Herrschaft Barr im Oberelsaß und das Amt als Oberschultheiß von Oberehnheim erhielt er damals. Auf dem Reichstage von Augsburg hatte er in den Verhandlungen mit dem Kurfürsten über die Wahl Karls zum römischen Kaiser eine Rolle gespielt,⁴⁾ und so war es zunächst ein großer Fehler des fernen Königs von Spanien, ihn bei Ernennung der Kommissarien für das Wahlgeschäft zu übergehen. Er drohte darauf den Dienst des Hauses Österreich zu verlassen, da er nach des Kaisers Tode dem König Karl nicht weiter verpflichtet sei, und beabsichtigte zum Erzbischof von Mainz zu gehen, der ihn sehr liebe und ihm versprochen habe, ihn zu seinem Reichsvizekanzler zu machen. Der niederländische Staatsmann Max von Zevenberghen erinnerte also am 8. März den König nachdrücklich an die Verdienste Zieglers,⁵⁾ der mit Recht unzufrieden sei: da er überdies sehr hitzig sei zum Guten wie zum Bösen, so rate er dringend seine Forderungen zu erfüllen, nämlich die alsbaldige Zahlung von 8000 Goldgulden oder eine Verschreibung darüber, eine lebenslängliche Pension von 500 Gulden und die Bestätigung im Vizekanzleramt, wenn ihm der Erzbischof dasselbe übertrage. Er werde vor allem geeignet sein den Mainzer bis zum Wahltag zu überwachen und bei ihm und seinem Bruder die gegnerischen Schritte zu durchkreuzen, denn Albrecht werde ihm nichts verheimlichen, da er in seinen eigenen Angelegen-

¹⁾ J. Kindler von Knobloch, Das Goldene Buch von Straßburg, II. Teil, Wien 1886, S. 442.

²⁾ H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I, S. 679. 817. Fr. v. Sickingen, Leipzig 1872, S. 39. 76, Anm. 87. 143.

³⁾ Chr. F. v. Stälin in Forsch. z. deutsch. G. I, 382. — Am 20. Juli 1518 gab Erzbischof Albrecht in Aschaffenburg seine Zustimmung als Kurfürst zu dem Verkauf von Barr an Z. G. Ch. Joannis, Ser. rer. Mogunt. Frankfurt 1722. I, p. 827. — Im Jahre 1526 erwarb Z. von den Grafen von Öttingen im Austausch gegen eine Reichspfandschaft Schloß Frankenberg, Markt Kastenholz und Schloß Werdau an der Ill (D. E. Beischlag, Beyträge zur Nördl. Geschlechts-Historie. Nördlingen 1801, S. 617), und 1524 wollte er das einem niederländischen kaiserlichen Rate verpfändete Schloß und Herrschaft Kerpen unter Verschwägerung mit dessen Erben an sich bringen. O. Meinardus, Nassau-Oran. Korrespondenzen I, 2, S. 120. 125.

⁴⁾ F. B. v. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I., III, 665 ff. RA. I, Einleitung, öfters.

⁵⁾ RA. I, 309: Le principal de tous les serviteurs du feu bon empereur, ayant crédit vers les électeurs.

heiten Zieglers Gutachten vor dem aller seiner Räte einhole. Da auch Marnix und Villinger ähnlich berichteten und die Regentin Margarete die Beschwichtigung eines solchen Mannes dringend empfahl, wenn sie auch seine Forderung, falls sie nicht auf einer alten Schuld des Kaisers beruhte, übertrieben fand, so sandte Karl I. schon unter dem 13. März eine Verschreibung über jene Pension vom Wahltag an und einen Brief mit dem Versprechen einer stattlichen Geldentschädigung sowie die Genehmigung seiner Ernennung zum Vizekanzler, die er später am 5. Oktober dem Erzkanzler selbst kundgab.¹⁾ Ziegler möge sich nun vor allem zum Erzbischof begeben und bei ihm die Wahl Karls zu fördern suchen; und so ist er denn auch von nun an eifrig für den Enkel Maximilians eingetreten,²⁾ hat auf einer Reise an die Höfe der Kurfürsten Joachims I. und Friedrichs des Weisen sowie Herzog Georgs von Sachsen den französischen Umtrieben entgegenzuwirken gesucht und war einer der wenigen, die in das sächsische Heiratsprojekt eingeweiht waren.³⁾ Besonders scharf aber war er den päpstlichen Gesandten entgegengetreten, als diese von Mainz zum Kurfürstentag nach Oberwesel gehen wollten,⁴⁾ wo dann auch Ziegler nicht fehlte.

Bei der Ankunft Karls in den Niederlanden im Sommer 1520 rüstete er sich alsbald zur Abreise aus Nördlingen, ließ sich aber u. a. durch die Sorge, sein Vizekanzleramt an einen der Minister des neuen Kaisers zu verlieren,⁵⁾ noch zurückhalten. Wohl erst auf genügende Versicherungen hin ging er im August nach Brüssel und wurde am

¹⁾ RA. I, 285. 309. 315. 348. 376 Anm. 2. 377 Anm. 426. 473. Über die staatsrechtliche Seite der damaligen Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und dem Erzkanzler über die Reichskanzlei und das Amt Zieglers vgl. G. Seeliger, *Erzkanzler etc.* Innsbruck 1889. S. 84 ff., 213 f. E. Rosenthal im *Arch. f. österr. G.* 69, 96 f.

²⁾ Sein Brief an Albrecht, Seeliger, *Erzkanzler* 91 Anm. 1. RA. I, 727 Anm. 4.

³⁾ RA. I, 221 f. 251 ff. 515. 607. 667 ff. 674. 703. 705 f. 726 ff. 831.

⁴⁾ RA. I, 495 Anm. 1. 568. — Dem an ersterer Stelle mitgeteilten Bericht der Berner Chronik des Val. Anshelm, nach dem Ziegler und die beiden anderen habsburgischen Agenten den Päpstlichen gedroht haben, sie möchten von ihrem Vorhaben abstehen, oder ihres Gebeins solle nimmer heimkommen, liegt offenbar dieselbe Erzählung des Kölner Dompropstes Hermann v. Neuenahr zugrunde, die er auf der Reise nach Rom am 2. April in Basel dem Beatus Rhenanus mitteilte (B. Rh. an Zwingli, 4. April, Horowitz-Hartfelder, *Briefwechsel des B. Rh.* S. 150); darnach hätten Ziegler und Genossen den Vertretern der Kurie mit dem Strick gedroht usw. Die starke Animosität Zieglers gegen Rom hatte eben noch ihre persönlichen Gründe.

⁵⁾ Wie der burgundische Großkanzler Gattinara tatsächlich als eine Art Hofkanzler den von Albrecht durch die Wormser Abmachungen neu bestimmten Einfluß des Erzkanzlers einschränkte, so zeichnet im August 1520 einige Verfügungen des Hofgerichts der burgundische Erste Sekretär Joh. Hannart als „*card. et archiepiscopi Moguntini vicecancellarius.*“ J. N. v. Harpprecht, *Staatsarchiv des . . . R. Kammergerichts* IV, 2, S. 74. 76.

3. Oktober zu den schwierigen Verhandlungen mit den Kurfürsten über Zeit und Ort der Krönung nach Köln gesandt.¹⁾

Von nun an spielt er wieder in allen Reichsgeschäften eine maßgebende Rolle, und seine Gunst wurde teuer geschätzt: die Württemberger Stände zahlten ihm und zwei anderen Räten bei der Huldigung für die Verbürgung ihrer Freiheiten je 2500 Gulden;²⁾ Straßburg bedachte ihn auf dem Reichstage mit einem stattlichen Geschenk an Fischen, Heilbronn mit einer Verehrung von Neckarwein, um sich die gewünschte Berücksichtigung ihrer Interessen zu sichern.³⁾ Der Kaiser aber mußte bei der Zerrüttung seiner Finanzen die rückständigen Forderungen des vorerst noch unentbehrlichen Geschäftsmannes⁴⁾ durch Überlassung der Vogtei zu Oberehnheim und der Herrschaft Barr abkaufen, wobei zunächst noch die Dienstbarkeit des neuen Freiherrn Ziegler von Ziegelberg wie für andere von Adel gegenüber der Landgrafschaft Oberelsaß vorbehalten wurde. Aber durch Urkunde vom 10. Dezember 1525 hob der Kaiser dann auch diese Abhängigkeit vom Hause Österreich auf und erkannte die Herrschaft als unmittelbar dem Reiche unterworfen an.⁵⁾

Eine so einflußreiche Persönlichkeit für die Sache der Kirche zu gewinnen, hat sich der Nuntius gewiß beizeiten angelegen sein lassen, doch muß er anfangs auf eine gewisse Zurückhaltung des selbstbewußten Herrn gestoßen sein, der es noch in seiner Supplikation dem Papste vorhalten läßt, daß er sich wegen früherer übler Behandlung seitens der Kurie in dieser den Papst so nahe berührenden Frage auch noch etwas lässiger hätte zeigen können, doch wolle er gnädigst die Schuld nicht Sr. Heiligkeit selbst, sondern seinen Gegnern beimessen.

Die eine Angelegenheit, wegen deren er der Kurie grollte, war eine rein profane Prozeßsache, die jedoch als auf dem Gebiete des Erbrechtes liegend zu einem der alltäglichen, für die Laienwelt so beschwerlichen Kompetenzkonflikte zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit Anlaß gegeben hatte.⁶⁾ Schon 1511 hatte der damalige „oberste Kammer-Sekretär“ des Kaisers in Vertretung seiner ersten

¹⁾ RA. II, 73 Anm. 5. 74 Anm. 6. 80 f. Buchholtz, Ferdinand I., III, 696 ff.

²⁾ C. F. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg, II, 57.

³⁾ H. Virck, a. a. O. I, 31 ff. 41. 43. RA. II, 766 Anm. 3. Ähnlich III, 261 Anm. 3.

⁴⁾ Auch Erzherzog Ferdinand als kaiserlicher Statthalter bestätigte ihn 1522 in der Vizekanzlerschaft, RA. III, 795.

⁵⁾ Dem „vicecancell., advocatus provincialis Sueviae, dynasta Barrensis“ 1521 ein weiteres Privileg über Handhabung von Hochgericht und Blutbann in Barr „bei beschlossener Tür“. J. D. Schöpflin, Alsatia diplomatica, Manhem. 1775, II, p. 459.

⁶⁾ Vgl. etwa die Beschwerden Herzog Georgs und die Wormser Gravamina: „Daß der weltlich Antwortet dem geistlichen Kläger an geistlich Gericht in weltlichen

Gattin beim Kammergericht durchgesetzt, daß er mit seiner Klage über die Hinterlassenschaft des Bürgermeisters Gerhards von Grefrath¹⁾ in erster Instanz zugelassen werde; die Gegenpartei aber, Johann von Rheydt, Joh. Kessel und Frau u. a., Bürger und Bürgerinnen von Köln, hatten, obwohl ihnen die Befugnis dazu schon am 20. Oktober als eine freventliche Auflehnung gegen den Gerichtszwang des Reiches untersagt worden war, dennoch an den Papst appelliert und dies dem Kammergericht förmlich insinuiert. Dieses beschloß nun (20. Februar 1512) die verletzte kaiserliche Gerichtshoheit streng zu ahnden und verurteilte auf die vom Fiskal erhobene Klage den Johann von Rheydt und Genossen zu einer Buße von 100 Mark Goldes und Tragung der Kosten und befahl dem Bischof von Worms, die Kleriker, die als Notarien bei Ankündigung der verpönten Berufung tätig gewesen waren, gefangen zu setzen, wie denn auch geschah. Die Appellanten beschwerten sich nun durch einen ihrer Verwandten, den Pfarrer zu S. Lorenz in Köln, Peter Sulz,²⁾ bei dem Konservator der geistlichen Privilegien im Erzstift, Peter von Schönau,³⁾ Dechanten von S. Andreas, der, obwohl er nur im Umkreis von zwei Tagereisen Zitationen erlassen durfte, durch öffentlichen Anschlag in Worms den Bischof und das Reichsgericht unter Androhung des Bannes vor sich lud und ihnen sofortige Freilassung der Arrestanten und Aufhebung jenes Urteils gebot. Da man dies nicht beachtete, wurde gegen den Bischof der Bann ausgesprochen und dem Gericht bei weiterer Verachtung des Mahnbriefes gleichfalls angedroht. Da es sich nun um eine grundsätzliche Frage von der größten Tragweite handelte, so berichtete das Kammergericht an den Kaiser, und dieser erließ nun, Linz, den 31. Dezember 1512, eine Reihe von Gebotsbriefen: der Gegenpartei befahl er Zurückziehung der Appellation an das geistliche Gericht⁴⁾ bei Vermeidung von Acht

Sachen nachfolgen soll;“ „von gemeinen weltlichen Sachen an geistlich Gericht gezogen: es wurden . . . vielfältig Klag und Sachen von weltlichen Personen an geistlichen Gerichten angenommen usw.“ RA. II, S. 668. 694 ff.

¹⁾ Das 1502 errichtete Testament des Bürgermeisters G. v. Gr. erwähnt bei L. Ennen, *Gesch. der Stadt Köln III*, 798. Das folgende nach Harpprecht a. a. O. Bd. III, 123—127. 298—304. Das Nachspiel in Rom kennt er nicht.

²⁾ Als solcher 1514 bei J. Hergenröther, *Regesta Leonis X.* nr. 12819, auch 5657 und Ennen IV, 99. 175. 364. Zugleich war er eines der angesehensten Mitglieder der theologischen Fakultät und trat als deren Dekan bzw. als Rektor der Universität im Kampfe gegen Reuchlin wie vermutlich bei Verbrennung der lutherischen Bücher am 12. November 1520 bedeutsam hervor.

³⁾ Eine Memorienstiftung des P. v. Sch. bei S. Maria im Kapitäl von 1534 in den *Mitteil. aus d. Stadtarch. v. Köln*, Heft 9, S. 171.

⁴⁾ Auch in einem Streite zwischen der Stadt und dem Erzbischof hatte Maximilian unter dem 9. Februar 1511 den bei der Kurie angestregten Prozeß für nichtig erklärt. L. Ennen a. a. O. III, 657f.

und Aberacht und dem Konservator Abstellung seiner freventlichen Handlung gegen das kaiserliche Gericht. Die Stadt Köln sollte den Johann von Rheidt, wenn er nicht binnen drei Tagen gehorche, als Ächter gefangen setzen und seine Güter zugunsten der kaiserlichen Kammer einziehen, bei Verlust aller ihrer Freiheiten; der Kurfürst Philipp von Daun sollte die beiden Geistlichen in Haft nehmen, bis sie dem Fiskal Genugtuung geleistet hätten, und wenn der Erzbischof nicht gehorchte, sollte die Stadt ihn verhaften und dem Ordinarius übergeben, wieder unter Androhung der schwersten Folgen kaiserlicher Ungnade. Doch waren Bann und Acht, das geistliche wie das weltliche Schwert durch den allzuhäufigen Gebrauch in ungeordneten Händeln längst stumpf geworden, und dem Kaiser wie den kirchlichen Instanzen kam es bei derartigen schweren Drohungen mehr auf die Erpressung einer annehmbaren Buße an als auf das Recht der Parteien, wie der Geschichtsschreiber der Stadt Köln an einer drastischen, mit Zieglers privater Angelegenheit zusammenhängenden Streitfrage zeigt.

Denn ehe noch die kaiserlichen Mandate in Köln eintrafen, war hier eine furchtbare demokratische Erhebung ausgebrochen, wie sie gerade in jenen Jahren eine ganze Reihe städtischer Gemeinwesen erschütterten. Schon am 12. und 13. Januar 1513 fielen ihr die angesehensten Mitglieder des Stadtreiments zum Opfer, darunter die hervorragendsten Prozeßgegner Zieglers, vermutlich seine Schwäger, die Bürgermeister Joh. von Rheidt und Joh. von Berchem, die unter Einziehung ihrer Güter als Ersatz für angeblich entfremdetes kommunales Eigentum enthaupet wurden. Unter den Reformvorschlägen, die von der Zunftkommission aufgestellt wurden und die überwiegend wirtschaftlicher Natur waren, fand sich doch auch neben der Forderung der Heranziehung der Geistlichen zu den bürgerlichen Lasten und der freien Wahl der Pfarrer die für den vorliegenden Fall charakteristische Beschwerde über die Testamentsaufnahme durch Pfarrer, Kapläne und Küster, die verboten werden müsse. In Voraussicht schwerer Verwicklungen, die aus der bürgerlichen Umwälzung entstehen könnten, hat die Stadt schon am 31. Januar sich durch Schreiben und Entsendung eines ihrer gewandtesten Diplomaten beim Kaiser zu verantworten gesucht und dann gegenüber den Ersatzansprüchen der Erben jener Hingerichteten sich mit erheblichen Geldopfern und umfangreichen Werbungen um die Gunst Maximilians und seiner Räte bemüht, wobei auch Ziegler nicht vergessen wurde. Besonders die Witwe Johans von Rheidt führte noch jahrelang einen energischen Kampf gegen die Stadt um Ehre und Erbe ihres Gatten,¹⁾ bei dem sie offenbar durch

¹⁾ Ennen III, 672 f. 677 ff. 681. IV, 4—11. Erst am 2. September 1524 erfolgte die Einigung der Stadt mit Katharina v. Rh.

einflußreiche Personen am kaiserlichen Hofe mit Rat und Fürsprache unterstützt wurde. Durch die Einziehung ihres Vermögens war nun auch Ziegler in diese Streitigkeiten verwickelt worden. Denn während die Stadt im Laufe des Jahres 1513 am Kammergericht und beim Kaiser über die Niederschlagung der staatsrechtlichen „Beschwerden wegen der Entleibten“ verhandelte, erging am 18. August aus Artois eine Mahnung Maximilians I., den Mandaten, die er in Sachen des „Gutes weiland Gerharden von Greffrods“ und seines obersten Sekretärs N. Ziegler gegen den Pastor zu Sent Laurentzen und Johann Kessel dem Greven des hohen Gerichts zu Köln habe zugehen lassen, Folge zu leisten. Und am 1. November schrieb Ziegler aus Miltenberg an Bürgermeister und Rat, daß er auf Grund des Vertrags, den der Kaiser zwischen ihm und den Treuhändern Grefenrads errichtet habe, auf dessen Nachlaß „mergelich spruch und gerechtigkeit habe“. Nun erfahre er, daß die Stadt „ein mergelich teil von silber, kleinet, gelt und anderem, das Grefenrad zugehort, hinder sich ligen habe“. Sie möchten dieses Gut nicht aus der Hand geben, bis er seinen Anspruch vor dem Kölner Schöffengericht geltend gemacht habe. Er habe sich für und für erboten, „der heiligen Stadt Köln ere, nutz und aufnehmen zu fordern, wiewol er dieser Zeit wenig darumb ersucht werde“. ¹⁾ Über eben diese Wertsachen, welche die Stadt in einer der Kirche zu S. Brigitta anvertrauten Kiste beschlagnahmt hatte, prozessierte die Witwe Rheidt 1513—18 am Reichskammergericht. ²⁾ In derartigen Fällen, wenn die Parteien die höchste geistliche und weltliche Instanz angerufen hatten, blieb ihnen ja schließlich doch nur der Schiedsspruch von Kompromißrichtern, wenn sie zu einem greifbaren Ergebnis gelangen wollten, ³⁾ wie es auch hier wohl geschehen sein wird. Vorher aber war es, wie Zieglers Denkschrift zeigt, dem kaiserlichen Rate „als Laien“ gegenüber geistlichen Klägern vor der Rota Romana so übel ergangen, daß er den ihm aus dieser Verschleppung des Prozesses erwachsenen Schaden auf mehr denn 2000 Gulden bezifferte.

Dafür gedachte nun der Vizekanzler eine angemessene Schadloshaltung als Belohnung seiner gegen Luther geleisteten Dienste von der Kurie zu erlangen: er suchte sie auf dem Gebiete des Pfründenwesens. Sein Bruder hatte als Leiter des exponierten „Gotteshauses“ an der Reichsgrenze immer eine überwiegend politische, wenn auch nicht so kriegerische Rolle wie der Bischof Schinner von Sitten gespielt. Sein

¹⁾ Originale im hist. Arch. von Köln. Gültige Mitteilung des Herrn Archivars Dr. J. Hansen.

²⁾ H. Keussen in den Mittell. aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. IX, Heft 24 (1894), S. 63, Nr. 91 f.

³⁾ Vgl. die Ausführungen Keussens a. a. O. S. 46.

Vorgänger, Heinrich von Hoewen († 1509), hatte schon 1503 im Ge-
dränge zwischen Mailand, den grauen Bünden, der Tiroler Regierung
und seinem eigenen Kapitel sich zur Annahme eines Administrators
bequemt und auf Wunsch des Kaisers sich mit Nikolaus Ziegler ver-
ständigigt, dessen Bruder zu wählen,¹⁾ der auch als Bischof noch später
ein Vertrauensmann des Hauses Habsburg war.²⁾ Und so hatte ihm
Maximilian nach der Wahl Leos X. auf Grund des Rechtes der *preces*
primariae eine Anweisung auf Pfründen im jährlichen Ertrage von
3000 Dukaten erwirkt, wobei die Kurie am 28. Juli 1513 nur gebeten
hatte, die Diözesen und Kirchen, auf die sich diese Anwartschaft er-
strecken sollte, näher zu bezeichnen.³⁾ Indessen hatte Paul Ziegler
daraus noch kein Kapital schlagen können, da diese Expektanzen von
Leo X. so verschwenderisch ausgegeben wurden, daß daraus eine
ungeheure Vermehrung der Prozesse und eine weitgehende Unsicherheit
des Pfründenbesitzes sowie des Patronats- und Wahlrechtes entstanden
war und die unversorgten Bewerber überdies durch gelegentliche Wider-
rufung ihrer Rechtstitel zugunsten neuer umfassender Generalreser-
vationen enttäuscht wurden.

Zur Zeit des Wormser Reichstags nun hatten die Gebrüder Ziegler
sich keine geringere Beute ausersehen als die Dompropstei von Köln,
die damals der Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg, Bruder des
Herzog Magnus I. und der Bischöfe von Hildesheim und Münster inne-
hatte.⁴⁾ Sie hatten aber damit nur bewirkt, daß dieser schon am
28. Februar über sie beide vor dem ständischen Ausschuß in Sachen
des Reichskammergerichts Beschwerde führte,⁵⁾ wodurch der Reichs-
vizekanzler wohl daran erinnert wurde, bei dem zweiten Punkte seiner
Bittschrift die Kurie um Berücksichtigung der Konkordate deutscher
Nation zu bitten. Nach dem Tode Bernhards aber versuchten sie dem

¹⁾ Zunächst hatte Hoewen das Bistum an den ersten Sekretär des Kaisers,
den späteren Kardinal Lang, verkauft. P. Legers, Kard. Matth. Lang. Salzburg
1906. S. 48f. Ferner A. P. v. Segesser, Eidgenöss. Abschiede S. 240. 472. Abgesehen
von einigen Verbesserungen in Liturgie und Kultus, auf die vielleicht das von dem
Vizekanzler erwähnte Geschenk an den Papst hindeutet, genoß er in seinem Privat-
leben nicht eben den besten Ruf. Hottinger, G. d. Eidgenossenschaft I, 247 Anm. 39
(Umgang mit einer Nonne).

²⁾ V. v. Kraus, Z. Gesch. Ferdinands I., S. 48 Anm. 3: 1520 Subdelegierter
für die Huldigung von Krain. — Er war Domherr von Alt-Ötting und starb 1541
auf dem bischöflichen Schlosse Fürstenburg im Vintschgau.

³⁾ Hergenröther, *Regesta Leonis X.*, nr. 8854.

⁴⁾ Vgl. DA. S. 227, Anm. 1 und Forschungen zu Luthers röm. Prozeß S. 203 ff.
Am 3. November 1520 nahm Ziegler vor dem Rathause zu Köln im Namen des
Kaiser die Huldigung des Rates entgegen. Ennen a. a. O. IV, 174.

⁵⁾ RA. II, 812 (Bericht des Frankfurter Gesandten); am 25. Februar wird der
Dompropst unter den in Worms anwesenden Räten des Erzbischofs erwähnt (S. 806).

am 19. Januar 1524 vom Kapitel rechtmäßig gewählten¹⁾ Grafen Hermann von Neuenahr, dem bekannten Humanisten, der durch seinen Bruder mit dem Erzbischof Hermann verschwägert war, auf Grund einer schon von Julius II. herrührenden Expektanz diese Prälatur streitig zu machen. Beide Parteien ersuchten am 15. April 1524 den Reichstag zu Nürnberg um seine Fürsprache beim Papste; die Stände schlugen jedoch dem Vizekanzler diesen Gefallen ab und ersuchten vielmehr Clemens VII., dieses Privileg der deutschen Nation, die Versorgung der „bedürftigen Söhne“ des hohen Adels in den Domstiften — der Erzbischof von Köln hatte selbst 1518 dem Legaten Cajetan gegenüber vorzugsweise seine Kirche als „das Hospital der vornehmsten deutschen Fürsten“ bezeichnet²⁾ — zu respektieren. Zwar verwandte sich bald nachher auf Betreiben des Vizekanzlers Erzherzog Ferdinand für den Bischof von Chur,³⁾ aber die Verhältnisse gestatteten dem Papste nicht die kirchliche Zuverlässigkeit des hohen Adels in Frage zu stellen, indem er ihn in dem Punkte kränkte, in dem er von jeher am empfindlichsten war: in der Sicherung seines materiellen Vorteils.

Für sich selbst begehrte der Vizekanzler, wohl wissend, daß bei der Geldnot⁴⁾ des Papstes eine annehmbare Summe nicht zu erlangen war, in Anbetracht des entgangenen Gewinns und erlittenen Verlustes und in Würdigung der soeben zur Verteidigung des heiligen Stuhles geleisteten Dienste nur einen Dispens für seinen natürlichen Sohn Johann Strolnberger⁵⁾, den er bei dem Vorhandensein von sechs ehelichen Sprossen auf Kosten der Kirche zu versorgen gedachte, wie es ja sein alter Kaiser mit seinen natürlichen Söhnen auch gehalten hatte. In den südwestdeutschen Sprengeln glaubte er durch seine eigenen Verbindungen eine Anwartschaft auf erlesene Pfründen im Gesamtbetrag von 1000 Dukaten am sichersten geltend machen zu können.

Aleander wird nun nicht versäumt haben, das Anliegen des einflußreichen Mannes zu empfehlen, wenn es auch vielleicht in einem Bericht des Ersten Nuntius Caracciolo, dessen Briefwechsel völlig verloren gegangen ist, erwähnt wurde. Und andererseits hat Ziegler, der gleichzeitig in seiner Vaterstadt durch die beabsichtigte Erbauung einer Kapelle und künstlerische Ausstattung eines Altars einen Beweis

¹⁾ L. Ennen a. a. O. IV, S. 105.

²⁾ Forschungen S. 127.

³⁾ RA. IV, 172.

⁴⁾ Hergenröther, Regesta Leonis X., nr. 3854: 1513 Juli 28.

⁵⁾ Da der Vizekanzler aus zwei Ehen über eine zahlreiche Nachkommenschaft verfügte, so könnte sehr wohl auch an einen Sohn des Bischofs von Chur gedacht werden. Auch der Bischof von Triest erwirkte 1521 durch Fürsprache Aleanders für seinen Sohn Dispens vom defectus natalium. Nachtrag zur Korresp. Aleanders, Nr. 22 f. in ZKG XXVIII, 220 f.

standesgemäßer Devotion gab,¹⁾ nachmals in seiner elsässischen Herrschaft der evangelischen Bewegung sich nach Kräften entgegengesetzt. So gebot er 1525 seinen Untertanen von der lutherischen Lehre abzulassen, wofür er ihnen Ermäßigung ihrer Grundlasten verhiess. Auch ließ er mehrere deswegen gefangen setzen, u. a. einen Bürger, der einen Straßburger Laienprediger herbeigerufen haben sollte.²⁾ Er starb 1534 noch vor Eintritt in das Greisenalter, was Kilian Leib auf den anstrengenden, bis tief in die Nacht hinein dauernden Dienst bei Maximilian I. zurückführt:³⁾ jedenfalls war er ein hervorragend tüchtiger Geschäftsmann, der jedoch ohne sittliche Bedenken nur auf Wahrung seiner materiellen Interessen bedacht war.

Worms, Mitte Mai 1521.

Quondam Caesar Maximilianus ad felicem electionem moderni summi pontificis primarias effudit preces ad Sanctitatem suam pro rev^{mo} D. Paulo episcopo Curiensi, fratre D. Nicolai Ziegler, imperialis vicecancellarii, quarum intuitu idem electus dicto episcopo Curiensi concessit reservatum usque ad summam trium millium ducatorum annui redditus. Rescripsit etiam Beatitudo sua M^{ti} Caes. defunctae, quod esset contenta suae M^{tis} precibus satisfacere et quo M^{tas} sua id re ipsa intelligeret, requisivit ab ea, ut S^{ti} suae aliquot nominaret collatores seu beneficia, quae tunc vellet S^{tas} sua nihil prorsus obstante talia d. episcopo reservare. Super quo M^{tas} sua ingentes retulit gratias S^{ti} suae et huiusmodi beneficia sibi nominari curavit. Itaque S^{mus} D. N. expedivit reservam usque ad summam praedictam III^m duc. pro praefato episcopo Curiensi ad beneficia specialiter S^{ti} suae per Caesarem defunctum, ut praemittitur, significata. Verum non multo post B^{do} sua huiusmodi reservatum revocavit et, licet M^{tas} Caes. sepius B^{nem} suam per literas hortata sit atque requisiverit, ut praefatum reservatum revocaret et idem Nicolaus Ziegler S^{ti} suae quendam elegantem et preciosum librum cantionum figuratarum dono miserit,⁴⁾ ipse Curiensis tamen frater suus usque in hanc horam a S^{to} sua nihil gratiae potuit assequi.

Praeterea idem Nicolaus Ziegler emergente interim quadam causa super rebus mere profanis in civitate Coloniensi et taliter qualiter per

¹⁾ D. E. Beischlag, a. a. O. S. 26. 64. 92 f. Chr. Mayer, Stadt Nördlingen 1876. 77, S. 190. 205.

²⁾ T. W. Roehrich, Gesch. d. Ref. im Elsaß, Straßburg 1832, III, 410. G. Knod in Birlingers Alemannia XIII (1885), 164. Polit. Korresp. Straßburgs I, 125 u. 8.

³⁾ Aretins Beyträge VII, 645.

⁴⁾ Ziegler hatte 1517 im Auftrage des Kaisers die Anweisung für Sebast. Brant verfaßt, für den mit Vergünstigung Papst Julius II. aufgestellten habsburgischen

adversarios suos in curia protacta fuit multo immitius tractatus quam longo tempore unquam in simili causa et contra talem personam mere profanam et in causa mere profana processum fuerit. Horum prae-missorum occasione ipse Nic. Ziegler accepit damnum plus quam duorum millium flor. rhenens.

Et cum horum contemplatione se etiam remissioem potuisset praestitisse in rebus S^{mi} D. N., tamen nolens Bⁿⁱ suae culpam prae-fatorum, sed potius suis tunc aemulis dare, qui maiores favores quam ipse laicus invenerunt, nihilominus fecit haec ea, quae bonum filium S^{ti} suae decent, et in posterum est, quoad vixerit, omnia facturus, quae concernunt ad honorem et conservationem sanctae sedis apostolicae, quantum ad se attinet. De quo rev^{mus} D. Aleander abunde per Jac. Spiegel eius nomine edoctus certam habet noticiam.

Quapropter rogat ipse Ziegler eundem D. Aleandrum, suam causam et laborem inpraesentiarum ita commendare velit S^{mo} D. N., ut vice irritatae gratiae et acceptae iacturae ac iam praestitorum laborum in beneficium S^{ti} suae illa dignetur Joannem Strolnberger¹⁾ ex se soluto, qui iam agit annum XIII. et literis operam dat, natalibus legitimis restituere et ex speciali gratia et favore providere sibi de reservato seu reservatione ad summam mille ducatorum auri in auro de camera de et in beneficiis vacantibus in diocesis Maguntina, Spirensi, Herbi-polensi, Wormatiensi, Argentinensi, Augustensi, Constantiensi metropoli-tanis, cathedralibus, aliis quibuscunque ecclesiis et dignitatibus earundem tam reservatis affectis, curatis ac non curatis et cum suspensione quarumcunque reservationum, yconomatum aut alias quarumcunque facultatum et in amplissima forma et optima citra tamen recognitionem concordatorum ac precum regaliū; et cum sufficiente dispensatione ad praedicta obtinenda et cum dispensatione ad quatuor incompatibilia, facultate resignandi ac permutandi, non residendi ac percipiendi fructus in absentia. Item quod in quibuscunque bullis seu literis non teneatur facere mentionem de dispensationibus etc. in latissima forma.

Orig. Bologna Univ. Bibl., Cod. 954, f. 243—246. Auf der Rück-seite der von dem kaiserlichen Sekretär Jak. Spiegel geschriebenen Note: pro domino Nicolao Ziegler.

Heiligenkalender Antiphonien über die betreffenden Legenden, auch „Versikel und Kollekten“ zu verfassen, und Brant hat auch seine Arbeit eingeschickt. Vgl. meine Untersuchung „Zur Lebensgesch. A. Dürers“, III in v. Tschudis Repertor. f. Kunst-wissenschaft, XXVIII (Berlin 1905), S. 476. Vielleicht ist an eine künstlerisch aus-gestattete Kopie dieses von der Kurie feierlich autorisierten Werkes zu denken.

¹⁾ Erst „Stromberger“, dann ein l hineinkorrigiert.

IV.

Aleander in Köln und seine Beziehungen zu Hochstraten.

Schon bei seiner eiligen Durchreise an den kaiserlichen Hof in Antwerpen hatte der Nuntius am 22. September 1520 in Köln mit Hochstraten konferiert und war von ihm auf die Umtriebe des Erasmus gegen die Bulle *Exsurge* aufmerksam gemacht worden, während er den Kölner Theologen das Breve vom 23. Juni über die Verdammung des „Augenspiegels“ übergab.¹⁾ Dann hatte er sofort nach seiner Ankunft am 28. Oktober abends noch den soeben in sein Amt als Inquisitor wieder eingesetzten Prior der Dominikaner, der Ende des Jahres sogar Dekan der theologischen Fakultät wurde, und den Professor Dr. Arnold Luyde von Tongern als die „durch Lebensführung wie wissenschaftliche Leistungen bedeutendsten Theologen der Universität“ zu sich bitten lassen, um zu erfahren, was von lutherischer Seite etwa wieder gefrevelt worden sei.²⁾ Diese werden ihm überdies berichtet haben, was sie seit Ende September für die Verbreitung der ihnen damals schon von dem Nuntius mitgeteilten Bulle getan hatten.³⁾

Nachdem beide Nuntien dann am 4. November die Bulle dem Kurfürsten Friedrich mit den nachdrücklichsten Vorstellungen übergeben hatten, um am Nachmittage⁴⁾ des 6. in längerer Verhandlung

¹⁾ Anfänge I, 8—10. 82 f. 107, Anm. 45. H. Cremans, de J. H. vita et scriptis, Bonn 1869, p. 57 sq. L. Ennen, Gesch. der Stadt Köln IV, 159. Bei N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther. Freiburg 1903, wird S. 99—103 der Beziehungen Hochstratens zu Aleander nicht gedacht.

²⁾ RA II, S. 459. DA. S. 24 f. ZKG. XXV, 132 f.

³⁾ ZKG. XXV, 526 Anm. 1.

⁴⁾ RA. II, 464 Anm. 1. Über die Verhandlungen Aleanders mit dem Kurfürsten vgl. ZKG. XXV, 141 ff. 546 ff. 584. Die von mir hier nachgewiesene Besprechung des Kurfürsten Friedrich mit Karl V. zugunsten Luthers hat am 31. Oktober in der Sakristei des Domes nach der Beratung über den Termin des Reichstages stattgefunden. RA. II, 102. 136 G.

mit den sächsischen Räten den bekannten ablehnenden Bescheid zu empfangen, hat Aleander demnach am Vormittage des 6. die Verdammungsbulle in einer Versammlung des Magistrats und der Vorsteher der Zünfte¹⁾ verlesen und bei der Aufforderung zu strenger Durchführung gewiß in erster Linie ein Verbot des Druckes und Verkaufs lutherischer Schriften verlangt. Aber bei dem stark antiklerikalen Charakter der siegreichen Erhebung der Zünfte im Jahre 1513²⁾ war es schon das äußerste Maß des Entgegenkommens, daß man dem Vertreter des Papstes diese Gelegenheit gewährt hatte, sich seines Auftrags zu entledigen. Aleander erwähnt denn auch nichts von einem Erfolg seines Schrittes, der in einer ausweichenden Antwort bestanden haben wird. Diese Auffassung wird weiter bestätigt durch die sofortige Verwahrung, die der Stadtrat an das Dominikanerkloster richtete, als der Professor der Theologie Dr. Johann von Venrath als offizieller Redner bei der Bücherverbrennung am 12. November behauptet hatte, dieser Akt werde vollzogen auch auf Anordnung des Magistrats.³⁾ Dieser beschwerte sich aber umgehend, wie man solche Lügen über ihn öffentlich verbreiten könne, und man entschuldigte sich nun damit, daß der Redner dies ungeheißен getan habe.⁴⁾

Bei der Mitteilung der Bulle an die Universität (Samstag, den 10. November) wich Aleander von dem in Löwen Anfang Oktober beobachteten Verfahren in mehrfacher Hinsicht auffallend ab, ohne daß in seiner Instruktion oder etwa in den persönlichen Verhältnissen ein Anlaß dazu zu entdecken wäre; denn hier wie dort hatte er einen festen Rückhalt an den den Kern der theologischen Fakultät bildenden Dominikanern, war dagegen der übrigen Dozenten und der Studenten keineswegs sicher. Für jede Abweichung aber läßt sich ein Satz anführen aus der wuchtigen kleinen Flugschrift, den *Acta academiae Lovaniensis*, die Erasmus anonym noch vor Aleanders Ankunft in Köln

¹⁾ *Congregatio universitatis et rectorum particularium huiusce urbis*. RA. II, 460 Z. 9f. Da in den „Kölner Ratsprotokollen“ von 1501—1523, hrsg. von Keussen in den *Mittel. aus d. Stadtarch. von Köln*, Heft 20, S. 99 ff. sich keine Spur dieses Vorganges findet, hatte ich unter Annahme eines Lesefehlers (*rector. parochialium* nach Brieger S. 18: *rectori di parochie*) den Ausdruck auf eine Vorversammlung von Mitgliedern der Universität und der Stadtpfarrer gedeutet (DA. S. 26 Anm. 1); in Rom überzeugte ich mich an Aleanders Konzept von der Unzulässigkeit dieser Konjektur. — Über die Organisation der Kölner Zünfte nach der Fassung von 1396 in 51 Gaffeln unter ihren 22 Bannerherren vgl. Ennen III, 3 ff. 10. 669.

²⁾ Vgl. die vorige Studie Nr. III, S. 30.

³⁾ Auch in diesem Punkte gibt der lutherisch gesinnte Nürnberger Spengler die von den Dominikanern verbreitete Legende über die Kölner Vorgänge wieder (ZKG. XXV, 551 Anm. 1), die im folgenden durch den offiziellen Dekanatsbericht widerlegt wird.

⁴⁾ *Arch. f. R.-G.* I, 71 f.

veröffentlicht hatte, um aus der Formlosigkeit der Löwener Vorgänge zu erweisen, daß die Bulle von den dortigen Theologen gefälscht und untergeschoben, ihre Publikation aber ohne bindende Kraft sei, so daß auch jetzt noch für eine schiedsrichterliche Lösung der lutherischen Frage Raum vorhanden sei. Aleander handelte also unter dem frischen Eindruck ¹⁾ dieser schneidenden und überdies ihn persönlich schwer kränkenden, ja gefährdenden Angriffe, als er diesmal mit seinen Vertrauten verabredete, den Akt der Insinuation mit aller üblichen Förmlichkeit zu umgeben.

In Löwen hatte der Rektor, ein Dominikaner, zwar die ganze Universität formell auf Sonntag, den 7. Oktober einberufen, ²⁾ aber — in seine Privatwohnung, die nur wenige, dem engsten Kreise der Gegner des Erasmus angehörende Personen fassen konnte; hier wurde die Bulle, Original und Druck, von zwei namenlosen jungen Dienern Aleanders übergeben mit der Aufforderung zur Vergleichung, die jedoch nicht beliebt wurde; nach einfacher Verlesung wurde die Sitzung geschlossen, worauf die Theologen im Geheimen ihre Vorbereitungen für die vom Kaiser auf den nächsten Tag angesetzte Bücherverbrennung trafen. ³⁾ Aleander war nicht nur nicht erschienen, sondern hatte sich auch nicht als Nuntius ausgewiesen, weshalb Erasmus ihn als verkappten Juden in solcher amtlichen Stellung für unmöglich erklärte.

In Köln wurden nach dem amtlichen Protokoll im Liber rectoralis, das von dem Rector Dr. deor. Joh. Schudherinck von Neuß herrührt, ⁴⁾ auf Begehren des apostolischen Kommissars „die vier Dekane und einige Mitglieder der einzelnen Fakultäten in ansehnlicher Zahl“ berufen; nur der Vertrauensmann Aleanders, Dr. Arnold von Tongern, Dekan der theologischen Fakultät, spricht in seiner kurzen Eintragung ⁵⁾ von einer „Versammlung der ganzen Universität“. Daß es sich aber doch auch hier nur um eine mit vieler Vorsicht inszenierte Schein-

¹⁾ Durch diese Beobachtung wird das aus anderweitigen Daten abgeleitete Erscheinen der Acta gegen Ende Oktober bestätigt. Arch. f. R.-G. I, 25 Anm. 1.

²⁾ M. Lutheri opp. latina varii argumenti ed. H. Schmidt, IV, p. 310 sq. Der hier nicht benutzte Druck (Berl. Bibl. Dg. 460) trägt über dem Text und den Seiten den Untertitel: Acta semideorum Lovaniensium. Die kirchenpolitischen Kundgebungen des Erasmus aus dem Herbst 1520 wird O. Clemen in seiner ausgezeichneten Sammlung der „Flugschriften aus den ersten Jahren der Ref.“ (Leipzig bei R. Haupt), herausgeben.

³⁾ Arch. f. R.-G. I, 29 ff. 77 f.

⁴⁾ Besser als bei Fr. J. v. Bianco, Die alte Universität Köln I, 1, 389. 394 ff. jetzt abgedruckt nach einer Abschrift des Archivars Dr. Keussen in einer sonst auf veraltetem Material beruhenden Publikation von Pastor W. Rotscheidt-Lehe (Reformationsgesch. Vorgänge in Köln im Jahre 1520 in den von demselben Vf. hrsg. Monatsheften f. rhein. Kirchengesch., I. Jahrg., Heft 3 u. 4. Köln 1907, S. 166 ff.).

⁵⁾ A. a. O. S. 165 f.

versammlung handelte, bei der man die oppositionellen Elemente auszuschließen befiessen gewesen war, ohne dies jedoch zu erreichen, ergibt sich daraus, daß sofort nach Verlesung der Bulle dem Nuntius aus der Mitte der Anwesenden der Protest entgegentrat, daß „die versammelten Herren nicht als Universität, noch in deren Namen, noch in der dazu erforderlichen Form sowie ohne Angabe der Tagesordnung geladen seien, sondern nur als Privatpersonen, und daher erscheine es angezeigt, den Gegenstand der gesamten, zu diesem Zwecke dem Herkommen nach vorschriftsmäßig zu berufenden Universität vorzulegen“. Wenn Aleander diesen offenbar von humanistischer Seite ausgegangenen Widerspruch mit der schroffen Erklärung beseitigte, daß ihm dies alles gleichgiltig sei, so bestätigt dies nur, daß es eben doch auf eine Überumplung der erasmischen Partei abgesehen war, die gerade damals ihre streitbarsten Führer in Köln versammelt hatte.¹⁾

Um so peinlicher wurden die übrigen Formalitäten beobachtet. Gegen das Lokal, das Franziskanerkloster,²⁾ war nichts einzuwenden; es lag dem Nuntius wohl besonders bequem, der hier auch seine Verhandlungen mit den Sachsen hatte. Er war persönlich erschienen und wurde — im Protokoll andeutungsweise, von A. v. Tongern ausführlich — als Propst der Lütticher Kathedrale tituliert, da er als solcher nach der erforderlichen Ahnenprobe unmöglich³⁾ ein Jude sein konnte. Er legte das Original der Bulle dem Rektor und allen Teilnehmern aus den verschiedenen Fakultäten zur Ansicht vor; es wurde auf die diplomatischen Kennzeichen der Echtheit an Bleisiegel und Schnur geprüft, und obwohl die Bulle selbst den Kommissarien nur auferlegte, daß die zu verteilenden Abzüge notariell beglaubigt und mit dem Siegel eines Prälaten versehen sein sollten,⁴⁾ wurde das dieser Vorschrift entsprechende Druckexemplar vom Rektor geprüft, von dem namentlich aufgeführten Pedellen mit lauter Stimme verlesen und von Wort zu Wort mit dem Originale verglichen. Erasmus hatte ja behauptet, daß der Druck mit diesem nicht übereinstimme, daß also, wenn nicht das Original, so doch jedenfalls der Druck von den Löwener Theologen untergeschoben worden sei. Der Hergang wurde von Notar und Zeugen in einem besonderen Akt bescheinigt, den Aleander wohl nach Rom einsandte. Der von Erasmus vermißte kuriale Stil wurde durch eine

¹⁾ Arch. f. R.-G. I, 58 ff.

²⁾ Hier fand auch am 25. September die „congregatio universitatis“ zur Beratung über den Empfang des Kaisers statt. Bianco S. 390.

³⁾ Doch vgl. DA. S. 9 Anm.

⁴⁾ Opp. var. arg. IV, p. 299 sq. Vgl. zu dem sonst zu beobachtenden förmlichen Verfahren ZKG. XXV, 517 Anm. 2. 536 f. (Cajetan und Dr. Eck), zur Kritik des Erasmus Arch. f. R.-G. I, 29 f. 35 ff. Opp. v. a. IV, p. 310 sq.

knappe Inhaltsangabe mit Beibehaltung der wichtigsten Formeln dargestellt,¹⁾ und da jener besonders bemängelt hatte, daß die 41 lutherischen Artikel nicht nach dem Grade ihrer Verwerflichkeit gekennzeichnet seien („nec distinguit errores“), so wurde gerade die Stelle, die ein vierfach abgestuftes Urteil über Luthers Lehren ausspricht, ausführlich wiedergegeben; doch tadelte ja Erasmus vielmehr die bequeme Art, mit der man diese Sentenz „in globo“ abgegeben hatte, während die Löwener selbst in ihren 1519 für Kardinal Hadrian von Utrecht hergestellten Auszügen jeden Satz Luthers mit einer besonderen Qualifikation begleitet hatten.²⁾

Nachdem Aleander auf den erwähnten Einspruch erklärt hatte, es genüge ihm die Bulle den Anwesenden insinuiert zu haben, verlangte er unter anderm, daß man den päpstlichen Befehl durch Verbrennung der lutherischen Bücher vollziehe und die Exekution durch pflichtgemäßes Erscheinen unterstütze, wie von Seiten der Universität Löwen geschehen sei.³⁾ Nach geschehener Beratung wurde ihm erwidert, daß der Rektor und die mit ihm Versammelten die von Luther verbreiteten Irrlehren aufrichtig verabscheuten und als gehorsame Söhne des heiligen Stuhles der rechtskräftig zugestellten Bulle gehorchen wollten, so weit es in ihren Kräften stehe; die Verbrennung der Bücher aber hänge von dem Erzbischof, den weltlichen Fürsten und Obrigkeiten ab. Wenn der Nuntius jedoch bei dieser Exekution den Rat oder Beistand eines der Anwesenden nötig habe, so stehe es ihm frei, sie um eine solche Gefälligkeit anzusprechen. Richtig war nun dabei, daß auch eine rechtmäßige Versammlung der Universität die Vornahme der Bücherverbrennung nicht hätte beschließen können; aber wohl hätte sie es unternehmen können, sich bei dem Erzbischof und dem Magistrat für einen derartigen durch die kirchlichen Interessen gebotenen Schritt zu verwenden; und jedenfalls konnte sie bestimmen, daß die Hochschule sich in corpore an dem Akte zu beteiligen und so für ihre Rechtgläubigkeit Zeugnis abzulegen habe. Aber im Bewußtsein mangelnder Zuständigkeit wagte man dies nicht einmal in Aussicht zu stellen, da man einen scharfen Protest der humanistischen Partei gegen den Inhalt der Bulle selbst⁴⁾ und bei der Feierlichkeit einen Studententumult wie in Löwen befürchten mußte. Auch der schon erwähnte Prediger ist also nicht von der Universität gestellt worden, wie etwa der Redner

¹⁾ Vgl. Opp. v. a. IV, p. 283. 288. 293. 295. 297.

²⁾ ZKG. XXV, 112 ff. Forschungen S. 194 ff.

³⁾ A. v. Tongern (a. a. O. S. 166), läßt den Nuntius sich hier unpassend auch auf die Verbrennung in Lüttich berufen, wo doch keine Universität war.

⁴⁾ Vgl. die „Protestatio universitatis Viennensis“ bei Balan nr. 6.

bei der Begrüßung des Kaisers, sondern wurde von Aleander aus dem engeren Kreise Hochstratens angeworben.

Ferner wird erst angesichts der Verschlagenheit, mit der die scheinbare Annahme der Bulle durch die Hochschulen von Löwen und Köln bewerkstelligt wurde, die Tatsache bedeutsam, daß der Nuntius in Mainz, wo ihm nicht eine solche im Reuchlinschen Streite erprobte Kerntruppe von erbitterten Feinden des Humanismus zur Verfügung stand, von einer Intimation des päpstlichen Urteils an die Universität abgesehen hat. Außer der von ihm schwer empfundenen lutherfreundlichen Haltung der erzbischöflichen Räte und dem schlimmen Verlauf der Bücherverbrennung wird er auch berücksichtigt haben, wie unfähig und unentschlossen sich hier die theologische Fakultät schon bei Beurteilung der 95 Thesen gezeigt hatte,¹⁾ was er von den Dominikanern, mit denen er auch hier in Verbindung trat, unzweifelhaft erfahren hat.

Die Bücherverbrennung vom 12. November hat Aleander nur durchgesetzt dank dem Befehl des Kaisers, den der Stadtrat wohl oder übel respektierte. Die weitere Behauptung Venraths in seiner Predigt, daß der Akt auch auf Beschluß der sieben Kurfürsten²⁾ geschehe, war auch nur auf eine Täuschung der Öffentlichkeit berechnet. Von einem förmlichen Beschluß des Kurkollegiums kann selbstverständlich keine Rede sein; Joachim I. von Brandenburg war als bisheriger Parteigänger Frankreichs vorsichtigerweise nicht bei der Krönung erschienen und nicht einmal wie Friedrich von Sachsen nach Köln gekommen³⁾; Ludwig von der Pfalz teilte damals und während des Reichstags in der Lutherfrage die Stellung Kursachsens. Aber auch die drei geistlichen Kurfürsten sind mit der Zulassung der Bücherverbrennungen in ihren Metropolitansitzen nur der Anregung des Kaisers gefolgt. Dies ergibt sich mit aller Bestimmtheit aus dem Zeugnis des Erzbischofs von Salzburg, der am 21. Januar 1521 dem Bischof von Freising mitteilte, der Kaiser habe zuerst die Verbrennung in Löwen auf Ersuchen des Nuntius anbefohlen und dann nach seiner Krönung verordnet, daß dasselbe

¹⁾ F. Herrmann, Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. Mainz 1907. S. 82 f. 106 ff. 116 ff. Capito im Dienste Albrechts, S. 36 ff.

²⁾ Böcking, Opp. Hutteni III, 463 sq. Vgl. auch den Protest des Kurfürsten von der Pfalz ZKG. XXV, 551 Anm. 1.

³⁾ Dies beweist auch Joachims Schreiben vom 16. November. RA. II, S. 129 f. Danach ist meine Annahme seines Zusammentreffens mit Karl V. schon in Köln zu berichtigen. Beziehungen der Hohenzollern S. 16. 41 (Qu. u. F. IX, 99. 124). Das Richtige übrigens schon DA. S. 21 Anm. 2.

auch bei den Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier in diesen Städten zu geschehen habe.¹⁾

Aus eigener Macht hätte Erzbischof Hermann die kirchliche Demonstration selbst in dem Immunitätsbereich des Domes nicht vorzunehmen gewagt, da er der freien Reichsstadt gegenüber weit vorsichtiger auftreten mußte als der Kardinal Albrecht in dem landsässigen Mainz. Die uralte Spannung zwischen Köln und seinem Oberhirten war bei den schwierigen Verhandlungen über dessen Einreiten ungemindert zutage getreten; das Domkapitel und mit ihm die Prälaten der übrigen Kollegiatstifter waren auf die Kurie übel zu sprechen wegen der zahllosen Eingriffe in ihre Wahlfreiheit und der endlosen Pfründenprozesse, mit denen sie von den Kurtisanen heimgesucht wurden; aus den Hergenrötherschen Regesten Leos X. ergibt sich nach meinen Auszügen, daß nächst dem Lütticher Sprengel kein Bistum und keine Stadt so stark mit Abgabe von Pfründen an römische Beamten oder Belastung der Stellen mit Pensionen in Anspruch genommen war wie gerade Köln. Nun hatte man neuerdings auch das „Adelsmonopol“ der Kathedrale angetastet und damit schon 1518 den Erzbischof selbst in Harnisch gebracht,²⁾ dessen Schwager, Graf Hermann von Neuenahr, der nachmalige Dompropst, ohnehin in jenen Tagen an der Seite des Erasmus gegen die Herrschaft Roms und die Tyrannei seiner mönchischen Satelliten kämpfte.³⁾

Jene Beschwerde vom 7. September 1518⁴⁾ wegen der Inanspruchnahme des Kanzleramtes durch einen Auditor der Rota⁵⁾ sah sich der Erzbischof genötigt noch am 30. März 1519 bei Gelegenheit der Wahl-

¹⁾ Druffel in den Münchener Sitz.-Ber. 1880, S. 589 f. Dasselbe besagt die kaiserliche Antwort auf den Protest der Universität Wien: *et nostro Caesareo decreto. Balan p. 16.* Hier wird also nur noch der Papst, nicht aber der Erzbischof erwähnt. Und G. Drouven (Die Ref. in der Köln. Kirchenprovinz z. Z. des Erzb. Hermann V. Neuß u. Köln 1876, S. 18, Anm. 1. 286) stellt auf Grund des Anklageaktes gegen H. von Wied (von 1545) gegenüber der Angabe Meshovens, daß H. die Verbrennung beföhlen habe, fest, daß man ihm vorhalten konnte, die Publikation und Vollziehung der Bulle sei auf speziellen Befehl des Kaisers, wenn auch nicht ohne Wissen des Erzbischofs, erfolgt. Rotscheidt (S. 149 ff.) ist hier völlig ratlos.

²⁾ Vgl. die vorige Studie.

³⁾ Arch. f. R.-G. I, 63 f. Ztschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde V, 481 f.

⁴⁾ Forschungen S. 126 f.

⁵⁾ Dieser mag. Jakob Simoneta, cler. Mediolan., Dr. iur. utr., Kaplan und Familiare des Papstes hatte schon 1514 einen Anspruch auf ein Kanonikat am Kölner Dome erworben. Hergenröther, Reg. Leonis X. nr. 12110 sq. 12594. Er war für Herzog Georg von Sachsen zu Gunsten der Kanonisation Bischof Bennos tätig (1519 ließ ihm dieser durch die Fugger ein Kleinod verehren. Seidemann, Erläut. z. R.-G. S. 82) und starb 1539 als Kardinal. Ciaconius, *Vitae pontificum et card. Rom. 1677. III, 739.*

verhandlungen in Oberwesel bei dem Legaten Cajetan zu wiederholen: dieses Amt sei ein Hofamt „wie das des Hofmeisters, des Marschalls, des Schenken und andere“; seine Vorgänger hätten seit Jahren einen der im Range eines Diakons oder Subdiakons stehenden Domherrn dazu berufen; der Papst möge also die ohne Kenntnis der Verhältnisse verliehene Provision zurücknehmen und jenen Kurialen anderweitig versorgen, ohne den Erzbischof in dem bisher unangefochtenen Verfügungsrecht über dieses und andere Ämter zu stören. Zugleich möge der Legat sich über die dem Domkapitel widerfahrene Kränkung seines Wahlrechtes aus dessen beiliegendem Schreiben unterrichten; überdies lasse er ihm den Text der Konkordate deutscher Nation über die Wahlfreiheit seines Kapitels mitteilen, damit der Papst diesem kein Präjudiz geschehen lasse.¹⁾

So nahm sich der Erzbischof auf dem Wormser Reichstage auch einer Beschwerde des Domkapitels von Münster sehr energisch an, wo ein von Rudolf von Langen bis zu seinem Tode innegehabtes Kanonikat und dazu die Propstei von S. Paul (veteris ecclesiae S. P. Monasteriensis) dem Nachfolger unter Verletzung der Wahlrechte des Kapitels und gegen die Konkordate von einem Hausprälaten Leos X. kraft päpstlicher Reservation streitig gemacht wurde. Der kurkölnische Kanzler, Kanonikus Dr. Witte,²⁾ mußte schon im Februar dem Nuntius scharf zusetzen und mit Beschwerde beim Kaiser und den Reichsständen drohen; als nun der Bischof von Caserta Boncianni daraufhin die erstere Pfründe zederte, zeigte sich bald, daß er sich eine Pension von 40 Gulden vorbehalten hatte, und nun übersandte der Kanzler am 1. April eine zweite ausführlich begründete Beschwerdeschrift mit erneuten Drohungen,³⁾ die Aleander am 5. April dem Vizekanzler nachdrücklich interpretierte.⁴⁾ Unter dem Druck der deutschen Verhältnisse hat nun der Papst wohl durch eine anderweitige Entschädigung den Italiener bewogen, seine Beute fahren zu lassen.

In ähnlicher Weise wird man auch jenen weit schwereren Konflikt ausgeglichen haben, den der Angriff auf eine der ersten Dignitäten des Kölner Domes heraufbeschworen hatte. Während das Kapitel zum

¹⁾ Ex Wesalia superiore m. Martis die penultima a. etc. XIX. Orig. in Briefform. St.-Arch. Florenz, Mscr. Torrig. Germania elettori, busta 2.

²⁾ Er war zugleich Propst von S. Kunibert in Köln. Hergenröther a. a. O. nr. 2940. 6850. Von seiner Hand ist auch eine 1521 an den Bischof von Lüttich gerichtete Beschwerde des Grafen Georg von Wittgenstein wegen einer ihm von Kurialen streitig gemachten Propstei. Vat. Arch. Nunz. Germ. 50, fol. 67.

³⁾ Beilage 1. Am 13. Juni erhielt Aleander das Schreiben aus Rom zurück mit dem Vermerk, daß Kardinal L. Pucci die Parteien verglichen habe.

⁴⁾ DA. S. 64. 154.

Dekan den Mainzer Domherrn Heinrich Reuß von Plauen, Bruder des Dompropstes von Naumburg,¹⁾ gewählt hatte, war ihm unterdessen, wie der Erzbischof selbst dem neuen Dekan brieflich anzeigte, der Papst zuvorgekommen mit der Providierung eines erst 1518 zum Datar erhobenen medicäischen Vertrauten, des früheren Sekretärs und Kämmerers Balthasar Turini aus Piscia.²⁾ Nun richteten der Weihbischof (chor-episcopus), der Scholasticus und das ganze Kapitel am 1. März 1519 eine Beschwerdeschrift an Hermann³⁾ mit der Bitte sich beim Papste dafür zu verwenden, daß er ihre schon vom Erzbischof als kanonisch bestätigte Wahl anerkenne: Leo X. möge nicht verhindern, „cum concordata non solum reservationes et gratias expectativas, verum etiam quamcunque dispositivam excludant, quominus de beneficiis in mensibus (ordinariis) vacantibus hi, ad quos pertinet, libere eligant vel conferant.“⁴⁾ Denn die Vakanz sei im Oktober, also in einem bischöflichen Monat eingetreten. Es sei ihnen aber unmöglich gewesen, da sie wegen der noch jetzt in Köln herrschenden Pest weit von der Stadt zerstreut gewesen seien und ihr Dechant auch in weiter Entfernung verstorben sei, innerhalb der acht Tage, während deren die Todesnachricht durch die Post von Straßburg⁵⁾ nach Rom gelangt sei, zur Wahl zusammenzukommen, da es länger als acht Tage dauerte, bis sie nur den Tod erfuhren.

„Die Päpste haben bisher unsere Kirche als die zweite nach der römischen selbst bei Vakanz in den päpstlichen Monaten verschont,

¹⁾ G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna nr. 3015. Er lebte von 1462 bis 1530 und war zugleich Propst von S. Petrus extra muros in Mainz, in welcher Stellung er 1521 den Grafen Heinrich von Stolberg, Sohn des erzbischöflich magdeburgischen Hofmeisters, als Koadjutor annahm. Fürschreiben Karls V. und Albrechts von Mainz an Leo X. um Bestätigung dieser Maßregel des Kölner Domdechanten, Worms, 14. bezw. 5. Mai. Vat. Arch. arm. 11, c. 1. nr. 72. 15. Der Dechant war selbst in Worms. DA. S. 238.

²⁾ Arch. f. R.-G. I, 384. Als cubicularius bei Hergenröther, Reg. Leonis X. nr. 16627. Im Jahre 1521 machte er kraft päpstlicher Reservation dem Lütticher Kanzler die Propstei von S. Maria in Tongern auf dem Prozeßwege streitig. Paquier, Aléandre et Liège p. 217 et suiv.

³⁾ Ex Colonia, prima Martis a. etc. XIX. Hermanno etc. eccl. Colon. archiepiscopo. Orig. St.-Arch. Florenz a. a. O. — Weihbischof war der aus dem Kölner Augustinerkloster hervorgegangene Dietrich Wichwail aus Caster, Bischof von Cyrene, früher Professor der Theologie und als Anhänger Reuchlins im Gegensatz zu den Kölner Dominikanern. Krafft in der Ztschr. f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde V, 476. Briefe u. Dokum. S. 140 f.

⁴⁾ Id enim vulgo clamatur, ad quod nobis prosint sex menses in concordatis nobis reservati, si ad dignitatem in Octobri vacantem non datur nobis opportunitas eligendi?

⁵⁾ Wo der bisherige Inhaber der Stelle, Pfalzgraf Friedrich von Simmern, Domherr von Straßburg, am 17. Oktober gestorben war. Vgl. die VIII. Studie.

so daß die Dignitäten, Kanonikate, Pfründen und Ämter nur den aus den Häusern der Herzöge, Grafen und Freiherrn mit acht Ahnen Abstammenden verliehen worden sind;¹⁾ in den bischöflichen Monaten haben sie die Wahlfreiheit den Konkordaten gemäß nie stören lassen. Innocenz VIII. hat, als 1489 das Dekanat im September durch den Tod des Pfalzgrafen Stephan erledigt wurde, die Wahl des Kapitels, die auf Philipp von Oberstein²⁾ fiel, bestätigt, obwohl der Vorgänger die Würde eines apostolischen Protonotars besaß“ (die Pfründe also gewissermaßen schon einem Kurialen gehört hatte und somit nach den Kanzleiregeln unter die päpstlichen Reservationen gezogen werden konnte). „Und obwohl der Papst dem Herzog Philipp von Kleve³⁾ auf das Dekanat, falls es in einem päpstlichen Monat und durch den Tod des Protonotars frei werde, eine Provision erteilt hatte, hat er jenem doch ewiges Stillschweigen auferlegt; als er sich nun auf seine Eigenschaft als Kuriale berief, da er in Rom zu Ehren der Kurie, an der er (als Familiare des Papstes) lebte, so manches Tausend Dukaten verzehrt habe, und bat, daß man ihn seines wohlerworbenen Rechtes nicht beraube, erwiderte Innocenz VIII.: *Domine dux, habe patientiam, providebimus tibi alias.*“

Dies habe der Papst aus keinem andern Grunde getan, als weil er wußte, welche Lasten der Domdechanei obliegen, die nur bei täglicher Arbeit eines an der Kirche residierenden Prälaten mit Unterstützung des Erzbischofs getragen werden könnten; diesen Pflichten und Aufwendungen seien die ohnehin durch eine Pension von 100 Gulden jährlich geschmälernten Einkünfte des Dekanats keineswegs entsprechend (*minime sufficient*). Dies müsse den Papst und seinen Datar (wenn er es nur auf Erpressung einer Pension abgesehen habe), zur Rücksichtnahme und zum Nachgeben bestimmen. Mit allem Nachdruck aber wird von vornherein betont, daß bei diesem Amte die Innehaltung der Residenzpflicht unerläßlich sei, einmal wegen der vielen laufenden Geschäfte und der Verwaltung seiner Einnahmequellen, als auch besonders zur Verteidigung der Rechte des Kapitels gegen die Laien (den Stadtrat von Köln) und die mächtigeren weltlichen Fürsten.⁴⁾

¹⁾ Nur acht Kanonikate mit Pfründen seien „*theologiae magistris aut in iure doctoribus cum rigore examinatis promotis ex ingenuis parentibus legitimo matrimonio procreatis*“ vorbehalten.

²⁾ Ph. von Daun u. Oberstein, nachmaliger Erzbischof und Vorgänger Hermanns von Wied.

³⁾ Sohn Herzog Johanns I., geb. 1467, gest. als Erzbischof von Rheims 1503.

⁴⁾ *Praeter quotidiana onera decanatus multiplicesque actus iuxta ordinationem et consuetudinem ecclesiae nostrae per decanum expediendos iam ad aliquod tempus intermissos Reverentiam suam singulari studio concordantibus votis elegimus, qui non solum in choro et capitulo continue ita apud ecclesiam nostram resideat, ut*

Das Unterfangen des Datars sei den Statuten ihrer Kirche durchaus zuwider, und wenn man die Beraubung der Kölner Kathedrale durch einen Kurialen nicht abwende, so werde die Geistlichkeit von ganz Deutschland noch mehr als bisher in der Sicherheit ihres Pfründenbesitzes gestört und in ihrem Einkommen geschmälert werden.

Diese Beschwerde machte nun auf Papst und Vizekanzler soweit Eindruck, daß der Gewählte ohne kostspieligen Prozeß, aber vielleicht nicht ohne eine weitere Pension im Besitz der Prälatur belassen wurde; aber jedenfalls hat die Angelegenheit in den Kreisen der hochadeligen Kapitulare viel böses Blut gemacht. So hat denn auch Aleander wohlweislich das Domkapitel ganz aus dem Spiele gelassen, und wenn A. von Tongern am Schlusse seines Berichtes erwähnt, daß damals Herzog Bernhard von Lauenburg, der Dompropst, Kanzler der Universität war, so hat dieser keineswegs, wie eine wertlose spätere Umschreibung jener Quelle es darstellt,¹⁾ der Exekution beigewohnt; als Bruder des Herzogs Magnus von Sachsen, der gerade in jenen Tagen wegen des Ratzeburger Einlagerstreites einen heftigen Sturm gegen die Kurie erregte,²⁾ hat er vielmehr dem Nuntius gegenüber die größte Zurückhaltung beobachtet. Auch das Domkapitel mußte endlich auf die breiten Schichten der Bevölkerung Rücksicht nehmen, da die „politischen und sozialen Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts“³⁾ in den meisten Bischofsstädten durch eine tiefe Erbitterung über die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile der zahllosen Geistlichen hervorgerufen waren, die selbst in dem so zahm gewordenen Mainz noch 1525 sich in der Beteiligung der Bürger am Bauernaufstande äußerte.⁴⁾

Während also in Löwen nach Aleanders Bericht die Behörden in Amtstracht erschienen waren und ein Herold das landesherrliche Mandat vom 28. September verlas,⁵⁾ waren in Köln weder der Magistrat, noch

etiam pro emolumentis ex beneficiis suis aliunde conquirendo non posset se a nobis absentare, sed munera decanatus diligenter obire, verum etiam illis, qui contra ecclesiasticam libertatem gravantur, adversus laicos etiam potentiorum principum saecularium officiales manum obicere habeat, nisi de libertate et iurisdictione ecclesiastica actum velimus. In quo, si apud ecclesiam Coloniensem intermissum cessatumve fuerit, experietur quoque clerus totius Germaniae, et utinam virus hoc non eatenus serpat, ut et alibi persentiatur.

¹⁾ Crombachs Annalen bei Rotscheidt Nr. 6 S. 165, wo am Schluß statt „Hammis“ zu lesen ist „flammis“.

²⁾ Forschungen S. 203 ff. DA. S. 227.

³⁾ Titel des verdienstlichen Buches von K. Kaser „mit bes. Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512.“ Stuttgart 1899.

⁴⁾ Fr. Herrmann a. a. O. S. 157 ff.

⁵⁾ DA. S. 20.

die Universität, noch das Domkapitel auch nur vertretungsweise beteiligt; auch der Kaiser und sein Hof waren nicht anwesend, vielmehr scheint Aleander den Wink erhalten zu haben, die Exekution erst beim Aufbruch des Kaisers, der an demselben 12. November Köln verließ,¹⁾ vorzunehmen, da ein Tumult die Ohnmacht des Reichsoberhauptes peinlich offenbart hätte. Der Erzbischof ließ sich durch seinen Offizial, seinen Siegler und einige vermutlich als Räte in seinem Dienste stehende Domherrn²⁾ vertreten, von denen A. v. Tongern ausdrücklich vermerkt, daß sie im Namen des Erzbischofs erschienen waren. Er sagt denn auch von seinem Standpunkte aus ganz zutreffend, daß die Verbrennung vollzogen wurde auf Befehl des Papstes, des Kaisers und des Erzbischofs; der Wille Karls V. aber gab den Ausschlag.

Auch die äußeren Vorbereitungen zu dem am Tage des hl. Kuni- bert stattfindenden Akte gingen ausschließlich von Aleander und seinen niederländischen Dominikanern aus. Erst Montag früh um 6 Uhr ließ er durch den Dekan der theologischen Fakultät, seinen Freund A. von Tongern, die Magister und Lizentiaten der Theologie, also keineswegs auch nur die Professoren aller Fakultäten, auf 9 Uhr nach dem (auf der Südseite des Domes gelegenen) Domhof entbieten, und zwar nur „zur Veröffentlichung der Bulle“; offenbar um eine Störung durch das humanistische Lager und seinen studentischen Anhang zu vermeiden. Das Stelldichein war vor dem Hause eines zuverlässigen Bürgers, des Heinrich Quentel, eines Verwandten des von den Gegnern Reuchlins und Luthers bevorzugten Buchdruckers; hierhin konnte also die kleine Versammlung im Notfalle vor einem Attentat der Studenten sich zurückziehen.³⁾ Es war ein tragbarer Predigtstuhl aufgestellt, wie sie damals vielfach in Gebrauch waren, von dem Joh. von Venrath, Pfarrer von S. Johann Baptista, der 1528 als Mitglied des Ketzengerichts über A. Clarenbach fungierte, eine deutsche Ansprache hielt. Der solenne Holzstoß fehlte, und auch der städtische Henker stand nicht zur Verfügung; der von Aleander gedungene Scherge hatte Pechpfannen aufgestellt,⁴⁾ da ein Holzstoß, von Einwendungen des Magistrats abgesehen,

¹⁾ Ennen a. a. O. IV, 176. Und doch hatte Karl V. die Zeit, zwei Tage als Gast des Erzbischofs der Eberjagd obzuliegen. Vgl. Anfänge I, 21 f. 94 f. Die Quartiere für das Gefolge des Kaisers, der selbst im Karmelitenkloster abstieg, waren bei den Bürgern nur durch ernste Zwangsmaßnahmen des Magistrats zu beschaffen gewesen. Ennen IV, 172 ff. DA. S. 24.

²⁾ Es waren immer zwei Mitglieder des Kapitels im Rate des Erzbischofs, um den Anteil ihres Kollegiums an der Regierung wahrzunehmen. C. Varrentrapp, Herm. v. Wied. Leipzig 1878. S. 21.

³⁾ Anfänge I, 22. Hochstraten ließ von 1519—25 alle seine antilutherischen Schriften bei Petrus Quentel drucken. Cremans p. 79—83.

⁴⁾ Deshalb wohl spricht Crombach von einem „licitor imperitus“.

den Studenten Gelegenheit bot, ihren Mutwillen zu üben.¹⁾ Der nun verbrannte „Haufe von Büchern“ kann nicht besonders „groß“ gewesen sein, da vor Erlaß eines Reichsgesetzes hier nicht daran zu denken war, die lutherischen Schriften bei den Druckern und Buchführern durch den Stadtrat wegnehmen oder auch nur beschlagnahmen zu lassen, wie ersteres in Löwen, letzteres in dem österreichischen Freiburg möglich war; nicht einmal der Erzbischof von Mainz hat dies in seiner Hauptstadt geschehen lassen. Und zum Aufkaufen der ketzerischen Literatur fehlte es dem Nuntius an Geld.²⁾ Doch wurde auf Grund der Bulle der Befehl verkündet, daß alle, die solche Bücher besäßen, sie dem Inquisitor — also Hochstraten — bei Vermeidung der in der Bulle angekündigten Strafen auszuliefern hätten. Mit der vollständigen Verlesung des umfangreichen Schriftstücks scheint man sich nicht aufgehalten zu haben, da dies der im ganzen sehr gewissenhafte Bericht des Dekans Arnold von Tongern nicht übergangen haben würde.³⁾ Der Rektor weiß in seiner amtlichen Eintragung, die den Akt vom 10. November so genau beschreibt, über den vom 12. nur eben den Ort anzugeben, verbreitet sich aber mit vieler Genugtuung darüber, daß durch diese Demonstration das verdammende Urteil der Kölner theologischen Fakultät vom 30. August 1519 bestätigt und vollzogen worden sei.

Hochstraten aber, der damals schon die treibende Kraft und der Vermittler zwischen Köln und Löwen gewesen war und auch jetzt von Erasmus in den *Acta academiae Lovaniensis* als der gefährlichste Gegner scharf angetastet wurde,⁴⁾ ist bei den öffentlichen Vorgängen gewiß nicht ohne Absicht im Hintergrunde geblieben.

Dank der aufgewandten Vorsicht⁵⁾ war auch bei der Bücherverbrennung jede Störung vermieden worden. Aber gerade dieser wenig

¹⁾ Durch Verbrennung scholastischer Literatur oder tätliche Angriffe auf die Teilnehmer und den Nuntius selbst, wie es in Löwen und in Mainz geschah.

²⁾ Vgl. die erste Studie, S. 9f.

³⁾ Die unkritische Darstellung L. Ennens (IV, 372) gibt in Anlehnung an Crombach das Bild eines großartigen *Auto da Fe*: Beteiligung des Stadtrates, des ganzen Domkapitels, des Rektors und des Kanzlers der Universität, vielleicht auch des Kaisers, der erst nachher die Stadt verlassen habe. A. v. T. sagt auch nichts von einer großen Volksmenge, von Verlesung der Bulle in deutscher Sprache. — Ennen verlegt (IV, 174) den Einzug Karl V. auf den 30. statt auf den 29. Oktober. RA. II, 102 Anm. 3. 459. ZKG. XXV, 583. Bianco a. a. O.

⁴⁾ Anfänge I, 74. Arch. f. R.-G. I, 45. 81: „er selbst ein Henker in der Kutte.“

⁵⁾ Auch der schlaue alte Erzbischof von Trier muß die für den Papst notariell beglaubigte Exekution (DA. S. 32) recht unauffällig vollzogen haben, da er es mit dem Kurfürsten Friedrich nicht verderben wollte. Und warum hat Dr. Eek, wenn auch nicht in Leipzig, so doch wenigstens in Meissen die Bulle nicht vorschriftsmäßig vollzogen?

Aufsehen erregende Schritt war es, der als die erste Vollstreckung des päpstlichen Urteils in einer deutschen Reichsstadt den vom Kurfürsten Friedrich schon angedrohten, weit eindrucksvolleren Vergeltungsakt Luthers hervorrief.

Auch bei der Rückreise Karls V. nach Brüssel, wobei der Hof vom 7. bis 9. Juni¹⁾ in Köln weilte, hatte Aleander Gelegenheit mit diesen entschlossenen Verteidigern des Papsttums über die Vollziehung des Wormser Edikts zu beraten. Dadurch wurde Hochstraten, der selbst zu jener Zeit in Antwerpen weilte,²⁾ wohl dazu angeregt, seine Schrift „contra enormes atque perversos M. Lutheri errores“ in Form von „Gesprächen mit dem hl. Augustin“, die im August bei Quentel gedruckt wurde, dem Kaiser durch Widmungsschreiben vom 3. August zuzueignen. Angekündigt hatte er das Werk schon in einem Briefe, der einem am 26. Mai vollendeten Druck der „Determinatio Parisiensis“ vom 15. April beigefügt war, die Hochstraten seinem Hauptwerke einverleibte.³⁾

Den Druck des lateinischen Wormser Edikts vollendete Aleander erst Ende Juni in Löwen und traf dann in Antwerpen Vorkehrungen, um zugleich die Bannbulle vom 3. Januar 1521 („Decret Romanum“) an die niederländischen Bischöfe zu versenden, worauf er nach Mitte Juli nach Flandern (Gent, Brügge) abreiste. Erst Anfang August konnte er von Gent aus besiegelte Exemplare des Edikts nach Deutschland versenden lassen. Ende September war dann der Hof nach dem südlichen Kriegsschauplatze (Valenciennes, Oudenarde) abgegangen, während Aleander sich im Oktober in Löwen u. a. mit dem Druck beider Bullen beschäftigte, aber durch äußersten Geldmangel sich in allen noch geplanten Maßregeln behindert fand. Er hat wohl auch deshalb die am 30. Oktober angekündigte Absicht, einen Boten nach Köln zu senden, alsbald dahin abgeändert, daß er am 1. November selbst dahin abreiste, von wo er etwa Mitte Dezember nach Lüttich ging, um sich im eigenen Hause, das er als Propst von S. Johann besaß, bei längerer Krankheit auszuruhen.⁴⁾

1) Gachard, *Collection des voyages des souverains des Pays-Bas* II, p. 30.

2) Dem Druckvermerk geht am Schlusse vorher: „Inchoata fuere Coloniae haec . . . colloquia, consummata vero Antwerpiae mense Junio, anno quo supra.“ Seit 1500 war H. einige Jahre Prior des dortigen Klosters gewesen.

3) Bei Paulus a. a. O. S. 103 Anm. 2 und 3 werden diese beiden Schriften als zwei gesonderte Drucke aufgeführt, was nach Cremans p. 80sq. unter Nr. Xa insofern unrichtig ist, als die zweite durch die Fassung des Titels: „Sequitur Determinatio . . .“ als Beigabe gekennzeichnet ist, die freilich bei manchen Exemplaren der Colloquia fehlt. Bei Brieger S. 291 Anm. 5. 302 wird ein im papstfeindlichen Sinne erfolgter Kölner Druck der Determinatio besprochen.

4) Anfänge II, S. 4 f. 14. 24. 58f. 99 Anm. 6—9. ZKG. XXVIII, 221 f.

Kalkoff, Aleander gegen Luther.

Das Schreiben Aleanders¹⁾ zeigt nun, wie eifrig Hochstraten sich der Verbreitung und Vollziehung des Wormser Edikts anzunehmen gedachte und wie neben der Bulle Exsurge auch die endgiltige Bannbulle vom 3. Januar als die rechtliche Voraussetzung für das Ächtungsdekret nicht vergessen wurde. Endlich umschreibt es genau die Mitglieder des Generalstabes, mit dessen Hilfe Aleander im November 1520 die der Vollziehung der Bulle entgegenstehenden Hindernisse, so gut es eben ging, überwunden hatte: es waren Hochstraten selbst, der damalige Dekan Arnold Luyde, Johann von Venrath und Konrad Köllin, der Leiter der Studienanstalt der Dominikaner.²⁾ Auch der früher in derselben Stellung in Löwen tätige, damals aber im Kölner Konvent ansässige Bernhard von Luxemburg ist höchst wahrscheinlich von Aleander angeregt worden in seinem bald darauf (Köln 1522) erschienenen *Catalogus haeticorum*³⁾ die Erfolge des Nuntius in Worms und in den Niederlanden gebührend hervorzuheben,⁴⁾ da er außer den deutschen „Martinianern“ und ihrer Hochburg „Viperiberg“ den im Herbst 1521 von Aleander schon eingeleiteten⁵⁾ Prozeß des Antwerpener Augustinerpriors Jakob Praepositi und den durch seine Inspektionsreise in den Niederlanden den dortigen Dominikanern unbequem gewordenen Generalvikar Wenzeslaus Link besonders berücksichtigt.

Gewiß wollte Hochstraten das kaiserliche Edikt zunächst in der Erzdiözese Köln zur Ausführung bringen, da der Metropolit ebenso wie Albrecht von Mainz die Veröffentlichung auf die lange Bank geschoben hatte, obwohl ihm das vom Kaiser vollzogene Exemplar schon im August zugegangen sein muß.⁶⁾ Während nun Aleander sich von seinem Verhalten befriedigt zeigt⁷⁾ und man bisher seine Opposition gegen das Papsttum erst unter Clemens VII. mit einer immer schärfere Formen annehmenden Verwahrung gegen die Verletzung der Konkordate bei der Pfründenvergebung einsetzen ließ,⁸⁾ kann man die Verstimmung des Erzbischofs über die Eingriffe der Kurialen doch schon zur Zeit des Augsburger Reichstags bemerken. Da einer der schlimmsten nieder-rheinischen Pfründenjäger, der Propst von Xanten Dr. Johann Ingen-

¹⁾ Beilage 2.

²⁾ N. Paulus a. a. O. S. 111 ff.

³⁾ Paulus a. a. O. S. 109 Anm. 3.

⁴⁾ ZKG. XXV, 578 Anm. 2.

⁵⁾ Anfänge II, 61 ff. Ein genauer Vergleich der I. Ausgabe des *Catalogus* mit der II. (A. MDXXIII mense Novembri) ist nicht uninteressant. Der Abdruck der *Revocatio* Propsts hätte von Fredericq, *Corpus inquis. Neerland.* IV, 90 sq. kritisch verwertet werden müssen.

⁶⁾ Anfänge II, 24.

⁷⁾ DA. S. 42 und Beilage zur VIII. Studie.

⁸⁾ Varrentrapp a. a. O., S. 8 ff. 51 ff. Ennen IV, 359 ff.

winkel, den Hermann von Wied 1527 sogar einkerkern ließ,¹⁾ der eifrigste Fürsprecher der Kölner Dominikaner während ihres Kampfes gegen Reuchlin gewesen war,²⁾ so wird der Erzbischof auch diesen nicht besonders günstig gewesen sein. So hat auch der Nuntius bei seinem letzten Besuche in Köln nicht unmittelbar auf den Erzbischof einwirken können, zumal dieser nicht in der Metropole residierte.

Zu dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen im Sinne des Wormser Edikts bequeme sich der Kirchenfürst erst, als er einige Monate später durch eine von der theologischen Fakultät nach Brühl entsandte Deputation von vier Doktoren, darunter Arnold von Tongern, dazu gedrängt worden war.³⁾ Der Eifer dieser kleinen Gruppe wurde dann noch angefeuert durch ein von ihr alsbald zum Druck befördertes Breve Papst Hadrians VI., der am 1. Dezember 1522 die theologische Fakultät zu literarischer Bekämpfung der Ketzerei aufforderte.⁴⁾ Nun wurde auf der Synode vom 23. Februar 1523 ein Erlaß über das Verbot der lutherischen Schriften beschlossen, der am 1. März in allen Pfarreien verkündigt wurde.

Das Verdienst des Erzbischofs an der Einleitung der Gegenreformation ist bisher im wesentlichen auf Grund einer älteren Überlieferung⁵⁾ überschätzt worden; es gebührt zum größten Teil jener Kerntuppe von Dominikanern und Karmeliten, die in diesem Jahrzehnt zugleich das gemeinsame Vorgehen der Löwener und der Kölner Fakultät gegen Reuchlinisten, Erasmaner und Lutheraner durchgesetzt und geleitet hat.

1. Der kurkölnische Kanzler an Aleander.

Worms, 1. April 1521.

R^{do} patri et domino, D. Hieronimo Aleandro, nuntio apostolico, canonico Leodiensi, domino et praeceptorum imprimis observando.

Reverende pater. Insinuavi alias rev. Pat^{ri} V., quod Jaspar Wrede obtinuit ex provisione decani et capituli Monasteriensis canonicatum et praebendam dictae ecclesiae per obitum quondam Rodolphi de Langen,

¹⁾ Dies wird in dem ausführlichen Exkurs über Ingenwinkel von A. Schulte, Die Fugger in Rom I, 289 ff. übergangen.

²⁾ Schulte S. 292. Ennen IV, 155.

³⁾ Ennen IV, 184 nach den von Jos. Hartzheim S. J. im Prodrömus historiae universitatis Coloniensis, quo exhibetur synopsis actorum et scriptorum a facultate theolog. pro ecclesia et republica. Coloniae 1759 mitgeteilten Auszügen (p. 22) Crombachs.

⁴⁾ Pastor, Päpste IV, 2, 99.

⁵⁾ Die Darstellung bei Ennen, Gesch. der Ref. in der Erzdiözese Köln. Köln u. Neuß 1849, S. 51 f. beruht auf Arn. Meshovius, Hist. defectionis et schismatis Hermannii com. de Weda. Coloniae 1620, p. 7 sq.

eorundem ultimi possessoris, anno 1519 mense Decembri, qui ordinariis collatoribus integer est, vacantes possessione subsequuta. Cum autem pro parte sua nihil adversi suspicatum esset, cum neque ex persona quondam Rodolphi neque aliqua alia causa canonicatus et praebenda eiusmodi reservati essent, occurrit nihilominus dictae ecclesiae et Jasparo reservatio S^{mi} D. Nostri huius canonicatus et praebendae necnon praepositurae veteris ecclesiae S. Pauli Monasteriensis per eundem obitum quondam Rodolphi vacantis. Cum autem cognati Jaspari Wreden affuissent animo Caesareae Maiestatis gravamina eiusmodi insinuandi, praesertim quod eiusmodi reservatio, quantum ad canonicatum et praebendam attinet, esset concordatis principum nationis Alemanicae omnino adversa, tentavi ego ex mandato D. rev^{mi} archiepiscopi Coloniensis apud rev. Pat. V., ut praemissa suggereret S^{mo} D. N. Papae impediendo querelas eiusmodi ad Caesaream Maiestatem et status imperii hoc tempore deferri, super quo, licet ego optatum a rev. Pat^o V. responsum obtinuerim, D. episcopus Casertanus (*so!*) iuri suo in favorem Jaspari, cui per decanum et capitulum Monasteriense erat provisum, cessione et rem esse compositam, quia tamen cognati Jaspari unacum capitulo Monasteriensi didicerunt, cessionem huiusmodi factam cum reservatione pensionis 40 flor., id quod cederet in magnum praeiudicium ecclesiae Monasteriensis et mihi imputari posset, quod impediverim supplicationi (*so!*) ecclesiae Monasteriensis in hoc casu et altero subsequenti ad noticiam Caesaris et statuum imperii deduci. Nolui obmitteré, quin D^{em} V. etiam atque etiam exorarem, ut omnino in hac causa officium apud S^{mum} D. N. Papam impartiat, ut hoc gravamen tollatur et ita provideatur, ut Jaspar Wrede provisione capituli Monasteriensis libere et absque onere iuxta concordata memorata gaudeat.

Secundo iam ante duos dies suggesti Dⁿⁱ V., quod licet capitulum maioris ecclesiae Monasteriensis sit privilegiatum, ut soli canonici ecclesiae Monasteriensis per canonicos secundariarum ecclesiarum in praepositos ecclesiarum secundariarum eligantur, quemadmodum Leodii et in nonnullis aliis ecclesiis et praesertim fuerunt canonici veteris ecclesiae S. Pauli Monasteriensis in possessione vel quasi iuris eligendi praepositum ex gremio capituli maioris ecclesiae, prout alias ad praeposituram dictae ecclesiae per obitum memorati Rodolphi de Langen vacantem Renerum de Velen, canonicum Monasteriensem, elegerunt, nihilominus obstat sibi similis seu eadem reservatio in favorem D. episcopi Casertani facta, ut in exemplo supplicationis super hoc signatae continetur contra libertates et privilegia ecclesiae Monasteriensis. Ut igitur in utraque causa ecclesiae Monasteriensis, cui Caesarea Mai^{tas} hoc tempore satis gratiose privilegia concedit, provideatur, obsecro rev. Pat^{tem} V., quantum poterit, cooperetur apud S^{mum} D. N. Papam, ut hae quoque difficultates

cessent. Quid me moveat, satis expressi, quia novi malivolorum animos, qui huiusmodi querelis delectabuntur. Id quod rev^{mus} D. meus et ego execramus praesertim hoc tempore, licet ego ex gratia sedis apostolicae nihil unquam sim consequutus. Interea me Dⁿⁱ V. rev. commendo. Ex aedibus D. rev^{mi} archiepiscopi Coloniensis, principis electoris, mensis Aprilis die prima, anno etc. XXI.

Intelligam obsecro, cum primum possibile est, quid in utroque casu sperandum sit, ne mihi supprimendi querelas eiusmodi dolus imputetur.

V. rev. Pat^{ris} obsequentissimus Degenhardus Wytte, cancellarius Coloniensis. *Darunter der Vermerk*: Est provisum, ut rettulit Sanctorum IV, et partes sunt concordēs. *Neben dem Anfang der Vermerk Aleanders über den Eingang des an ihn zurückgelangten Schriftstücks*: 1521, 13. Junii. *Oben links von anderer Hand*: Accusate dal Aleandro.

Orig. Nunt. Germ. 50, fol. 66.

2. Aleander an [Jakob Hochstraten].

Löwen, 30. Oktober 1521.

Quum sim propediem unum e meis famulis missurus Colloniam ob aliqua negocia Paternitati V. communicanda, propterea nunc pauca scribam satisfactorius per eum, quem mittam famulum. Id solum dicam, me non posse nunc mittere edictum latinum, ut P^{tas} V. optat, Caesaris sigillo et manu auctoratum. Absum enim a regia, ad quam quum primum rediero, duo eiusdem exempli edicta quamprimum sigillanda et istuc mittenda procurabo. Alterum sibi habebit rev^{da} P^{tas}, alterum erit sacratissimae facultati commune. Nunc profecto nullum est penes me, sed Antwerpiae omnia; tuleram enim totam itinerariam supellectilem illuc, quum iremus in Flandriam, neque sum postea per Antwerpiam huc reversus. Mitto bullam posteriorem contra Lutherum, quam libenter velim Colloniae excusam, ut dispergeretur per Germaniam.¹⁾ Plura scribam per proximum nuntium. Interim bene valeat rev^{da} P^{tas} V. et me praestantissimis magistris nostris Tongrio, Venraedo, regenti vestri conventus,²⁾ quos ego ut praeceptores amo et colo, [commendet]. Iterum valete. Lovanii, penultima Octobris MDXXI.

Kop. Cod. Vat. lat. 8075, fol. 130b. Ohne Adressaten.

¹⁾ Der bei Ennen a. a. O. erwähnte Druck des Wormser Edikts von Kasp. Genep in Köln dürfte also auf die Initiative Hochstratens zurückzuführen sein.

²⁾ Regens der Studienanstalt der Dominikaner in Köln war als Nachfolger Hochstratens in jenen Jahren bis zu seinem 1536 erfolgten Tode der Professor der Theologie Konrad Köllin (Paulus a. a. O. S. 114 Anm. 4. 117. 133. Ennen IV, 92). Auch als Inquisitor trat er 1527 nach Hochstratens Tode ein (Ennen S. 275, Anm. 1. 287 u. ö.).

V.

Die Gewinnung des kaiserlichen Rates Armstorff gegen Luther.

Auf seinem ersten Reichstage war der Erbe der burgundisch-spanischen Macht mit seinen Italienern und Flamändern für den Verkehr mit den Reichsständen angewiesen auf die alten Räte Maximilians I., von denen jedoch nur wenige über die nächsten Jahre hinaus in seinem Dienste verblieben sind, in dem sie neben jenen Ausländern nur eine untergeordnete Rolle spielen sollten. Näher als diese Lang, Ziegler, Villinger, stand dem jungen Herrscher ein Österreicher, Paul von Armstorff, der, des Französischen in Sprache und Schrift vollkommen mächtig, schon seit einem Jahrzehnt als Diplomat der niederländischen Regierung gewirkt und soeben im Wahlkampfe sich als einen der gewandtesten, tatkräftigsten und erfolgreichsten Unterhändler bewährt hatte. Er war von dem Erzieher und leitenden Staatsmanne Karls V., Herrn von Chièvres,¹⁾ mit der ebenso ehrenvollen als verantwortungsschweren Aufgabe der Überwachung des leiblichen Wohles des Monarchen betraut worden, schloß daher in dessen Kammer und genoß sein volles Vertrauen. Im Verkehr mit den Reichsständen spielte er eine einflußreiche Rolle,²⁾ nachdem er als Wahlagent mit Politikern aller Klassen und Landschaften in Berührung gekommen war. Besonders wertvoll aber war damals sein Ansehen bei Sickingen und der westdeutschen Ritterschaft, da der Kaiser, der ohne Geld und Soldaten in Worms saß,³⁾ durchaus darauf angewiesen war, den Kondottiere und seine

¹⁾ Vgl. über diesen meine „Briefe, Dep. u. Berichte über Luther“ S. 23f. u. Anm. (Schr. des Vereins f. Ref.-G. 59. Halle 1898).

²⁾ Schon in Frankfurt 1519 wurde er von dem Gesandten des Albertiners angegangen, in Worms von den Straßburgern; auch an den Entscheidungen in Sachen der Hildesheimer Stiftsfehde war er beteiligt. RA. I, 862. II, 755 Anm. 1.

³⁾ Brieger S. 123. 132. DA. S. 148. 156: Der auf der Ebernburg geplante Überfall der Reichsstadt wäre leicht auszuführen gewesen, da „der Kaiser hier keine vier Krüppel bei sich hatte“.

Gesellen bei guter Laune zu erhalten. Wenn nun Aleander sogar für seine Person vor den Anschlägen Huttens zu zittern Ursache hatte, so ermißt man leicht, wie gefährlich es für seinen Auftrag werden konnte, wenn etwa ein vertrauter Ratgeber wie Armstorff dem Kaiser und seinen Ministern nahelegte, daß er aus Rücksicht auf die drohende Haltung des Adels, die Unzuverlässigkeit der einen, die lutherfreundliche Gesinnung anderer Fürsten nicht daran denken dürfe, die Verfolgung der Ketzerei schon auf diesem Reichstage ins Werk zu setzen. Zudem hatte Armstorff die seiner Überzeugung nach auf die Wahl des Franzosenkönigs abzielende Politik Leos X. scharf bekämpft und u. a. dem König von Spanien geraten, „dem Papste die Zähne zu zeigen, da er in Güte bei ihm nicht zu seinem Rechte kommen werde“:¹⁾ so lag es für ihn nahe mit dieser Erinnerung einer Willfährigkeit gegen die kirchlichen Anliegen des Papstes entgegenzuarbeiten, die der Nuntius von der unbezweifelten religiösen Loyalität des jungen Herrn sich mit Sicherheit versprechen durfte.²⁾ Die Kurie hat denn auch auf seinen Rat alles aufgeboten, den einflußreichen Staatsmann zu beschwichtigen, als seine Selbstsucht zu heftiger Beschwerde Anlaß zu haben glaubte; und noch nach seiner Befriedigung wird Aleander nicht müde dem Vizekanzler vorzustellen, daß die jetzt der Kirche drohende Empörung weit gefährlicher sei als die Heinrichs IV., die auch in Worms, der alten Brutstätte aller gegen den Klerus gerichteten Fehden anhub: damals aber habe ganz Deutschland auf der Seite Gregors VII. gestanden, während jetzt nur der Kaiser mit Rom gehe: es sei dies immerhin von der größten Bedeutung, „wenn er nicht aus Furcht vor der Volksbewegung oder auf den argen Rat seiner Umgebung hin uns im Stiche läßt“.³⁾

Paul von Armstorff, meist kurz der Armstorffer genannt, stammte vielleicht aus einem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erloschenen niederösterreichischen Geschlecht,⁴⁾ das wie Hunderte seinesgleichen in der Beamtenlaufbahn emporgekommen ist: hundert Jahre früher war Hans der Arnsdorfer Kammerschreiber bei Herzog Albrecht IV. Während nun in der Heimat 1537 der letzte Träger des Namens verschwindet

¹⁾ RA. I, 515. Depesche Armstorffs vom 2. April 1519.

²⁾ Vgl. außer den charakteristischen Bemerkungen Aleanders (DA. im Register S. 260 f.) meine „Briefe, Dep. u. Berichte über Luther“ S. 21 Anm.

³⁾ Brieger S. 108. DA. 130.

⁴⁾ F. K. Wissgrill, Schauplatz des niederöstr. Adels. Wien 1794. I, 152. Da er sich am 7. Mai 1521 unterzeichnet als „Pauls von Armstorff, ritter, kais. Mt. camerer“, so ist diese Namensform der in den politischen Korrespondenzen gebrauchten, auch von den RA. angenommenen „Armerstorff“ vorzuziehen.

und das Familienlehen in andere Hände übergeht, ist es an sich nicht unwahrscheinlich, daß durch den habsburgischen Dienst ein Zweig der Familie in die vorderösterreichischen Lande, den Breisgau und das obere Elsaß, verpflanzt wurde; doch muß bei der Dürftigkeit des Materials auch mit der Ansicht gerechnet werden,¹⁾ daß als Stammvater der auch hier nur für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisbaren Familie ein als Landschreiber und erzherzoglicher Rat in Ensisheim unter diesem Namen 1495 geadelter Michel Armbruster anzusehen sei, der also der Vater Pauls von Armstorff gewesen sein könnte.

Ein Bruder desselben dürfte dann der seit 1514 in amtlichem Verkehr mit jener Oberrechnungskammer stehende Verwalter des Zinsmeisteramts Hagenau Hans Heinrich Armstorffer sein: er wird jedes Frühjahr zur „Raitung“ vor Statthalter und Räte der Kammer nach Innsbruck beschieden, muß kaiserliche Mandate durch die „einspännigen Amtsknechte“ als Boten befördern lassen und die Steuer der Reichsstädte gegen Verabfolgung kaiserlicher Quittungen einziehen, deren Beschaffung nach Karls V. Abreise nach Spanien Schwierigkeiten bereitet.²⁾ Auch in politischen Sendungen wurde er gelegentlich verwendet: so wird er 1516 von Maximilian I. beim Rate von Frankfurt beglaubigt³⁾ und erscheint 1520 unter den Delegierten für die Huldigung der österreichischen Lande im Elsaß.⁴⁾ Durch ihn ließ der Kämmerer Armstorffer auf dem Reichstage von Worms den Straßburgern Anweisung über die Fassung ihrer Bittschrift an Karl V. erteilen, und bis 1526 wird er wiederholt von Erzherzog Ferdinand zu Verhandlungen mit den elsässischen Städten beauftragt.⁵⁾

Der burgundische Diplomat Paul von Armstorff stand ursprünglich auch in österreichischen Diensten, wurde aber dann in den Listen des niederländischen Hofes von 1517 und 1521 als „sommelier de corps“, dann als „fourier“ mit ansehnlicher Besoldung geführt, bei seinen diplomatischen Sendungen aber als „Ritter“, sowie als „Rat und Kämmerer“ des Erzherzogs, dann des Königs bezeichnet.⁶⁾ Schon im Sommer 1511

¹⁾ J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Heidelberg 1898, I, 20. Doch berücksichtigt der verdiente Genealoge das Vorkommen des Namens in Österreich nicht und erwähnt dessen einzigen geschichtlich interessanten Träger nur als Vater eines 1546 mit vorderösterreichischen Lehen ausgestatteten Karl v. A.

²⁾ Korresp. zwischen Ferdinand, Innsbruck und A. von 1522. 23. Dabei wird der Zinsmeister in einem von dem Erzherzog und Salamanca unterzeichneten Schreiben, Nürnberg, 16. Dez. 1522 „Hans Heinrich von Armstorff“ genannt. Vgl. auch Kindler.

³⁾ J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz. Freiburg 1872. II, nr. 1144.

⁴⁾ V. v. Kraus, Z. G. Österreichs unter Ferdinand I. Wien 1873. S. 43 Anm. 3.

⁵⁾ H. Virck, Polit. Korresp. Straßburgs. Str. 1879. I, 41 f. 94. 269.

⁶⁾ Die Belegstellen zu den folg. Ausführungen in DA. S. 64, Anm. 2.

finden wir ihn am Hofe Ferdinands in Valladolid, der durch ihn den Kaiser vor der Begünstigung des Konzils von Pisa warnen läßt; dann sucht er auf der Rückreise zur Statthalterin der Niederlande Ludwig XII. in Blois auf und überbringt dessen Mitteilungen;¹⁾ im folgenden Jahre ist er bei König Heinrich VIII. in England, im Jahre 1513 bei Maximilian vor Théroüanne und in der Schlacht bei Guinegate,²⁾ nachdem er vorher den englischen Verbündeten bei der Landung begrüßt hatte; bei einer im Frühjahr geplanten Entsendung nach Spanien wurde dem von Margarete empfohlenen Armstorff vom Kaiser ein anderer Diplomat vorgezogen. Dann schickte ihn Herr von Chièvres Ende 1516 nach Spanien voraus, um den Kardinal Jimenez aus der Regierung verdrängen zu helfen.³⁾ Er befand sich wieder am Hofe des Königs in Saragossa, als es galt, das von Maximilian auf dem Reichstage von Augsburg in der Hauptsache vollendete Werk der Gewinnung der Kurfürsten für die Wahl Karls I. zum römischen König durch Überbringung der Ratifikationen,⁴⁾ der Wechselbriefe im Betrage von über eine halbe Million Dukaten und einer Summe zur Anwerbung deutscher Fußknechte zum Schutze Neapels zum Abschluß zu bringen. Am 11. Januar 1519 vom Hofe abgereist, erfuhr Armstorff schon in Montbéliard den Tod des Kaisers und versäumte nun nicht aller Orten die habsburgischen Beamten und Kommandanten zu Treue und Ausdauer aufzufordern und ihr Vertrauen auf den jungen Herrscher zu stärken, der sicher bald ins Reich kommen werde und den er durch die Regentin der Niederlande dringend ermahnte,⁵⁾ alles an die Erwerbung des Kaisertums zu setzen, das die vornehmste Sicherheit der Häuser Österreich und Burgund sei: In dieser zielbewußten und energischen Aufnahme des Wahlgeschäfts stellt er sich würdig neben den bedeutendsten der niederländischen Staatsmänner, die damals tief in die Geschicke Deutschlands eingriffen, den Herrn Maximilian von Zevenbergen.⁶⁾ Inzwischen hatte er sich seit dem 2. Februar in Augsburg mit der dort residierenden Zentralkommission für die Regierung der Erblande über die nun zu ergreifenden Maßregeln verständigt und seine Wechsel Jakob Fugger übergeben.⁷⁾

¹⁾ Le Glay, *Corresp. de Maximilien I. et de Marguërite*. Paris 1839. I, p. 422. v. d. Bergh, *Corr. de Marg. d'Autriche* I, 339 f.

²⁾ Brief an Marg. in *Lettres de Louis XII.*, IV, 194, wo statt „chancelier“ zu lesen ist „sommelier de corps de l'archiduc.“

³⁾ H. Baumgarten, *Gesch. Karls V.* I, 53.

⁴⁾ Neben den Verträgen mit den Kurfürsten auch die des Heiratsvertrags seiner Schwester Katharina für Brandenburg. RA. I, 506, Anm. 3.

⁵⁾ Dep. Armstorffs an Margarete. Augsburg, 7. Febr. 1519. RA. I, 200 ff.

⁶⁾ Vgl. über diesen als Wahlagenten und Regenten von Württemberg DA. S. 54, Anm. 1.

⁷⁾ RA. I, 120. 183. 191. 195. 220, Anm. 3.

Während er zur Verhandlung mit den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg den Grafen Hoyer von Mansfeld und den Markgrafen Kasimir zu gewinnen suchte, übernahm er selbst die Bearbeitung der rheinischen Kurfürsten. Zunächst hat er bei seinem Aufenthalt in Heidelberg (20.—26. Februar) seine vertraulichen Beziehungen zum Bruder des Kurfürsten, dem Pfalzgrafen Friedrich, von dessen Dienstzeit am niederländischen Hofe her zu gründlicher Orientierung benutzt und dann in der Verhandlung mit Ludwig V. und seinen Räten sich seines Ausharrens auf habsburgischer Seite leidlich versichert.¹⁾ Sein Meisterstück aber lieferte er durch die Gewinnung Albrechts von Mainz, dessen durch die schwierige Lage Habsburgs zu maßlosen Forderungen angestachelte Habgier dem Unterhändler mit größter Verschlagenheit und Zähigkeit die Zusage verweigerte: indessen da Armstorff klar erkannt hatte, daß von der Haltung des Mainzers auch die des Pfälzers und weiterhin vielleicht des Kölners abhängt, so wagte er es auf eigene Verantwortung hin die Mehrforderungen des Kardinals nach erfolgreichem Feilschen²⁾ zu bewilligen und legte damit den festen Grund zur Bildung der habsburgischen Mehrheit, der sich allen Umtrieben der Gegner und allen Zwischenfällen im eigenen Lager zum Trotz als zuverlässig erwies. Hier wie am erzbischöflichen Hofe in Bonn gewann er überdies wertvolle Anhaltspunkte, um die Intrigen der Franzosen und ihres leidenschaftlich gewinnstüchtigen Parteigängers Joachim von Brandenburg zu überwachen, und wenn er auch bei Erzbischof Hermann (11.—14. März) noch kein Abkommen erzielte und bei dem hartnäckig französisch gesinnten Richard von Trier nur schöne Worte zu hören bekam³⁾ (18.—20. März), so hatte er doch in der Hauptsache gewonnenes Spiel geschaffen, wenn Karl, wie er ihm dringend riet, das Abkommen mit dem Mainzer bestätigte und so Mainz, Pfalz und Köln zu einer Liga vereinigt wurden, die mit der böhmischen Stimme über die Mehrheit verfügte.⁴⁾

Während nun die Augsburger Kommission empfahl, daß Armstorff darauf mit Ziegler auch den gefährlichsten Gegner, den Brandenburger,

¹⁾ RA. I, 256. 301 ff. 305, Anm. 3. Le Glay, *Négociations entre la France et l'Autriche II*, 278 ff. B. Weicker, *Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V.* Berlin 1901, S. 160 ff.

²⁾ Armstorff selbst ist mit gutem Recht der Überzeugung, daß es Albrecht bei seinen Weiterungen von vornherein auf die Erpressung einer größeren Summe abgesehen hatte. Gegen Weicker S. 134. RA. I, 327 Anm. 1: A. an Margarete: „Damit Sie sehen, welches Wunder die 20 000 Dukaten getan haben . . .“; 343—347. 372—374 Depeschen A.'s aus Aschaffenburg und Mainz, 4. und 8. März.

³⁾ RA. I, 413. 435 f. 443. 458 f. Weicker S. 196. 216.

⁴⁾ RA. I, 436. 373, Anm. 1. Karl nahm denn auch von der Entsendung A.'s nach Innsbruck Abstand.

aufsuchen sollte, und der Graf von Nassau den bewährten Diplomaten an seiner Seite zu haben wünschte,¹⁾ ging dieser nach Mainz, wo er nach Empfang der Vollmachten zu vollständiger Befriedigung Albrechts dessen nicht eben ernst gemeinten Seitensprüngen ein Ende machte und nun auch die päpstliche Botschaft, den Kardinal Cajetan und den demonstrativ zur Förderung der französischen Interessen von Leo X. abgesandten Erzbischof von Rhegium, Robert von Orsini,²⁾ scharf aufs Korn nahm. Er konnte natürlich nicht ahnen, daß der Papst ganz im Geheimen vielmehr die Wahl des Kurfürsten von Sachsen herbeizuführen suchte,³⁾ und Orsini hat jedenfalls ebenso eigenmächtig für Franz I. wie der Nuntius Caracciolo für Karl I. gewirkt. Als Armstorff nun gar hörte, daß jener auch auf dem bevorstehenden Tage der rheinischen Kurfürsten in Oberwesel seine Umtriebe fortsetzen wolle, suchte er ihn von diesem Schritte abzuschrecken, indem er der päpstlichen Botschaft mit Ziegler einen Besuch machte: die rohen Drohungen, deren sie sich dabei bedienten, erläuterte Armstorff in seinen Berichten an die Regentin und an Karl I. selbst ganz ungeniert dahin, daß er ihnen, möchten sie nun zu Lande oder zu Schiff abreisen, eine schlimme Begleitung bestellt haben würde, die sie teuer zu stehen kommen sollte:⁴⁾ er hätte sie also, wenn sich nicht der Erzbischof von Mainz ins Mittel gelegt hätte, durch Raubritter überfallen und abseits verschleppen lassen. Waren doch Gewalttaten gegen die Träger unbequemer päpstlicher Befehle oder Urteile durchaus nicht selten⁵⁾ und jene Renaissancepolitiker auch dem Papste selbst gegenüber von unbefangener Rücksichtslosigkeit.

In Oberwesel trat Armstorff, der am 2. April von hier aus an den König über die Lage berichtete,⁶⁾ vielleicht hinter den vornehmeren Gesandten des Kaisers zurück, dann aber wollten ihn Nassau und Ziegler bei ihrer Reise an den Brandenburger Hof mit sich führen. Doch schickten sie ihn bald zur Ordnung der großen Geldgeschäfte mit den Augsburger Banken dorthin, und nun benutzte er dies, um in

¹⁾ RA. I, 416. 430, Anm. 1. Dann wollte ihn der Kardinal Lang wieder wegen der sich drängenden Geschäfte in Augsburg haben und Pfalzgraf Friedrich zur Einwirkung auf Ludwig V. in Heidelberg. A. an Karl I., S. 515 (2. April).

²⁾ ZKG. XXV, 406. 412, Anm. 1.

³⁾ Außer Kap. 2 in ZKG. XXV, 399 ff. vgl. jetzt auch meine Untersuchung über die „Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie“ in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. IX (Rom 1906), 97 f.

⁴⁾ RA. I, 493 ff. 514, Dep. vom 26. März und 2. April. Vgl. oben S. 27.

⁵⁾ Forschungen S. 35—37. Margarete billigte ausdrücklich einen Anschlag der Kommissare gegen die Posten des Papstes. ZKG. XXV, 408, Anm. 2. RA. I, 473.

⁶⁾ RA. I, 514 f.

Heidelberg noch einmal mit den beiden Pfalzgrafen zu verhandeln und die letzten Schwankungen und Zweifel Ludwigs zu beheben, für dessen Treue sich Friedrich deswegen so lebhaft verbürgte — er wollte sich im entgegengesetzten Falle zur Kerkerhaft im Staatsgefängnis zu Vilvorde bei Brüssel stellen,¹⁾ — weil der lebenslustige Herr seine Verbannung vom Hofe nicht länger ertragen konnte. Dann erschien Armstorff am 29. Juni inmitten der kaiserlichen Gesandten zur feierlichen Verkündigung der Wahl in Frankfurt²⁾ und ging bald darauf in Begleitung des Pfalzgrafen Friedrich als des Gesandten der Kurfürsten nach Spanien ab, wo Karl V. in Molin de Rey bei Barcelona am Andreastage des Jahres 1519, dem Jahresfeste seines Hausordens, das Wahldekret entgegennahm.³⁾ Auch hierbei erscheint Armstorff in enger Verbindung mit Chièvres, der durch ihn die Gesandten der österreichischen Erblande in seiner Kammer bearbeiten und ermahnen ließ, aller Beschwerden ungeachtet die Huldigung ihrer Stände zu fördern.⁴⁾

Er kam dann in Begleitung des Kaisers nach den Niederlanden und wurde am 18. Oktober 1520 zu den Kurfürsten nach Köln gesandt, um die letzten der Krönung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und einen letzten Versuch bei Friedrich von Sachsen zu machen, um ihn zum Erscheinen in Aachen zu bestimmen.⁵⁾ Von der Krönung an folgte er dann dem Kaiser nach Köln und Worms.

Zu dem gewaltigen Betrag der Wahlkostenrechnung muß man nun noch die Entschädigungen und Belohnungen rechnen, die der Kaiser hervorragenden Agenten schuldete. Zwar das Vizekönigtum von Neapel, das dem guten Freunde Armstorffs, dem Pfalzgrafen Friedrich, zugesagt worden war,⁶⁾ entging diesem; der Ritter aber hatte sich noch in Molin de Rey dank der Gunst Chièvres einen stattlichen Gewinn gesichert, der wohl auch seine über das Reisegeld von 400 Dukaten⁷⁾ weit hinausgehenden Auslagen zu decken bestimmt war. Am 18. Januar 1520 verlieh der Kaiser seinem „Rat und Kämmerer Paulsen von Armstorff um seiner getreuen Dienste willen und aus besonderer Gnade alle Lehnstücke und Güter, die der verstorbene Graf Heinrich von Thierstein von ihm und dem heiligen Reich, auch von dem Hause

¹⁾ RA. I, 553, Anm. 4. 741 f. Dep. A.'s vom 14. April und 2. Juni.

²⁾ RA. I, 849. 858 f.

³⁾ RA. II, 23 f.

⁴⁾ Herberstein in *Fontes rer. Austr.* I, 1, 208.

⁵⁾ RA. II, 86. Nach der Krönung übergab A. den Nürnberger Gesandten Ornat und Insignien. S. 100, Anm. 5.

⁶⁾ RA. II, 118 f.

⁷⁾ RA. I, 200, Anm. 2.

Österreich zu Lehen getragen und die nach seinem Abgang dem Kaiser heimgefallen seien.“¹⁾ Indessen machten dann die Bedingungen, unter denen das gleichfalls vom Grafen Heinrich innegehabte Schloß Hohkönigsburg an Armstorff zu übertragen sei, noch viele Schwierigkeiten.

Auf dem im frñhen Mittelalter der Abtei von St. Denis und der von dort her gegrtündeten Priorei Leberau gehörigen Staufenberge hatte wohl zuerst der staufische Herzog Friedrich II. im Beginn des 12. Jahrhunderts eine Burg erbaut, die nach dieser Besitzergreifung durch das neue Königshaus gegen Ende desselben Jahrhunderts unter dem Namen des Königsberges auftritt.²⁾ Mit dem Untergang der Stauer kam die Burg an die im Besitz der Vogtei über Leberau befindlichen Herzöge von Lothringen, von denen sie als Lehen an die Landgrafen des Unterelsaß ausgetan wurde: als deren Afterlehen kam sie dann an niedere Adelsgeschlechter und unter längeren Streitigkeiten über die Oberlehnherrschaft durch Kauf 1359 an die Bischöfe von Straßburg. Im 15. Jahrhundert wird das mit dem Dorfe Orschweiler zu einer Herrschaft verbundene Schloß wieder als Reichslehen betrachtet. Unter den von Kaiser Friedrich III. belehnten Grafen von Hohenstein aber wurde die Burg als Sitz ihrer räuberischen Genossen von den oberrheinischen Städten auf Betreiben Basels im Jahre 1462 belagert und zerstört. Zum Lohn für seine in den Burgunderkriegen geleisteten Dienste erhielt sie dann 1479 der berühmte Kriegsoberste Graf Oswald von Thierstein vom Kaiser mit der Erlaubnis zum Wiederaufbau, nur daß er auf die Beschwerde des Erzherzogs Sigmund hin die Burg von diesem als österreichisches Lehen empfangen mußte.³⁾ Noch in demselben Jahre wurde mit Hilfe eines von der Stadt Straßburg, die dafür das Öffnungsrecht erhielt, gewährten Darlehns ein stattlicher spätgotischer Bau zu errichten begonnen. Kaiser Maximilian I., der den letzten Thiersteiner

¹⁾ Karl V. befiehlt dem Regiment zu Innsbruck nach der darüber aufgerichteten Verschreibung der Regierung zu Ensisheim und wo sonst noch Lehenstücke liegen, Anweisung zu geben, damit diese dem A. überantwortet und ihm Possession, Nutz und Gewähr derselben gegeben werde. Innsbruck, Statthalt.-Arch. Kap. B. 1519 bis 22, wo auch die folgenden Stücke ruhen.

²⁾ Die bisher völlig im Dunkel liegende Geschichte der im Jahre 1633 von den Schweden eroberten und sofort durch Feuer zerstörten Burg ist nach Sammlung und Sichtung eines sehr verstreuten und lückenhaften Materials in ihren Grundzügen klargestellt und in einer stattlichen Monographie übersichtlich behandelt worden von dem um die Landesgeschichte des Elsasses hochverdienten früheren Leiter des Straßburger Bezirksarchivs, jetzigem Universitäts-Professor Dr. W. Wiegand (Zur G. der Hohkönigsburg. Eine hist. Denkschrift. Als Mskr. gedr. 1901).

³⁾ Diese Unklarheit über die reichsrechtliche Stellung der Burg spiegelt sich noch in den Reichsmatrikeln des 16. Jahrhunderts wieder: die Inhaber wurden veranschlagt, zahlten aber nicht. RA. II, 434. 443. III, 275. IV, 423.

1501 mit dem Schlosse belehnte, tat auch angesichts des Aussterbens dieser Familie die nötigen Schritte, um Hohkönigsburg samt dem zugehörigen Besitz als Eigentum zu erwerben, indem er 1517 mit Graf Heinrich, dem Sohne Oswalds, einen Kaufvertrag abschloß: er erwarb das Schloß und Orschweiler für 12 000 Gulden, während jener die Nutznießung behielt und für ein Dienstgeld von 600 G. habsburgischer Schloßhauptmann wurde.¹⁾ Dies war also das Erbe, das sich Armstorff sogleich nach dem im November 1519 erfolgten Tode des Grafen zu sichern wußte.

Bald nach seiner Ankunft in Worms wandte sich dieser, unterstützt von dem Generalschatzmeister Maximilians Dr. Jakob Villinger, einem der Häupter der Augsburger Wahlkommission, an den Chef der Innsbrucker Regierung, den ebenfalls in Worms anwesenden Oberstmarschall Georg zu Firmian, der ihr nun am 24. Dezember den von Armstorff mit der Ensisheimer Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Unterhaltung des Schlosses zur Begutachtung übermittelte: da ihm die Feste nur „pflugweise“ übertragen werden sollte, so forderte er zur Bezahlung eines Untervogtes 400 Gulden und Übernahme der nötigen Amlleute und Knechte auf die kaiserliche Kasse, sowie ansehnliche Lieferungen an Wein und Getreide, endlich den Zehnten von Oberberghheim, während die Regierung das Schloß lieber einem minder hochgestellten Beamten als Vogt übergeben hätte, der persönlich dort die Aufsicht führen würde und billiger zu haben wäre. In einem chiffrierten Schreiben aber ersuchte man den Marschall den Kaiser dringend davor zu warnen, daß nicht etwa Armstorff auf Grund der Tatsache, daß ihm alle vom Hause Österreich an Thierstein übertragenen Lehen „frei zugestellt und geeignet“ seien, auch Hohkönigsburg, das man zu „Entschüttung, Trost und Hilfe der vorderen Lande mit so großer Mühe und Beschwerde erkaufte“ habe, obwohl es nach des Grafen Tode dem Kaiser selbst heimgefallen wäre, als Lehen innebehalten wolle. Das Schloß sei ihm zwar nur vogtei- oder pflugweise zugedacht, aber „die weil die Praktiken heimlich und groß sind“, müsse man, um künftige Irrung und Schaden zu verhüten, vor Überantwortung der Burg von ihm einen ausführlichen „Verzeihbrief“ fordern, der vor weiteren Ansprüchen schütze.²⁾ Auf Firmians Vortrag hin befahl Karl V. nun am 18. Januar diesen Revers und einen Anschlag über die Besoldung für Armstorff als Hauptmann und die von ihm zu unterhaltende Besatzung einzusenden; er sollte Herrschaft und Schloß samt dem Dorf Orschweiler und andern Zubehörungen, außerdem den Wein- und Kornzehnten und

¹⁾ Dies nach Wiegand S. I—X u. 1—17 (Urkunden).

²⁾ Innsbruck, 3. und 5. Januar 1521.

den Zehnthof in Oberbergheim „hauptmanns- und verwaltungsweise“ erhalten, den Zehnten jedoch in Anrechnung auf seine „Burghut“ („Hauptmannsgehalt“).¹⁾

In ihrem Gutachten vom 20. März berechnete nun die Regierung in entgegenkommender Würdigung des Voranschlags Armstorffs die zur Unterhaltung des Vogtes, Untervogts, Kaplans und von 15 Wächtern und Handwerkern nötigen Mittel auf 800 Gulden; sie hatte schon früher zugestanden, daß die Besetzung auf des Kaisers und Armstorffs Namen zugleich vereidigt werde, widerriet aber dringend den Zehnten von Bergheim dem Schlosse zu „inkorporieren“, d. h. aus der Verwaltung der Ensisheimer Regierung in die des Burginhabers übergehen zu lassen. Denn wenn dieser auf seine Bezüge von der Kammer und aus dem Zehnten angewiesen bleibe, ohne über dessen ganzen Betrag verfügen zu können, so vermöge er das Schloß, da er sonst kein Einkommen habe, nicht an sich zu bringen oder etwas gegen den Kaiser, seine Erben und Lande zu unternehmen: es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Mißtrauen der Regierung den Beziehungen Armstorffs zu Sickingen galt,²⁾ die hier noch zur Sprache kommen werden. Indessen gerade dieses intime Verhältnis Armstorffs zu dem mächtigen Söldnerführer war für den kaiserlichen Hof damals aus mehr als einem Grunde sehr wertvoll, und so entschied man sich zu Armstorffs Vorteil: der Kaiser verfügte am 11. April, nachdem er seinen „Rat und Sumulier Armstorff als Hauptmann zu Hohenkunigsberg“ angenommen und ihm jährlich 800 Gulden Sold außer seinem Ratsgehalt von 100 Gulden bewilligt, auch die Vogtei Bergheim verschrieben habe, daß man ihm und in seiner Abwesenheit seinem Untervogt und dem Vogt zu Bergheim ihren Sold auszahle und mit dem Vogt zu Bergheim regelmäßig Abrechnung halte.³⁾ Armstorff teilte nun am 7. Mai der Regierung mit, daß er unter diesen Bedingungen die Hauptmannschaft übernommen und, da er selbst des kaiserlichen Dienstes wegen nicht auf dem Schlosse sein könne, den elsässischen Edelmann Diebolt vom Ruß als seinen Obervogt bestellt habe, der daselbst wohnen und diese vortreffliche Schutzwehr der vorderen Lande bewahren solle; er werde dann auch einen

¹⁾ Auch bei Wiegand als Regest S. 18. Unterzeichnet von Karl V. und dem Ersten Sekretär der niederländischen Regierung, Joh. Hannart, der mit Villinger und Armstorff entscheidenden Einfluß in den deutschen Angelegenheiten ausübte. DA. S. 64, Anm. 2.

²⁾ In der Tat haben nachmals die Söhne Sickingens die größten Anstrengungen gemacht, um, gestützt auf große Schuldforderungen an das Hans Habsburg, das Schloß als Erblehen in ihre Hände zu bringen; doch mußten sie sich 1533 mit ihrer Bestellung als Burghauptleute begnügen. Wiegand S. XII.

³⁾ Im Regest auch bei Wiegand S. 18.

tüchtigen Vogt in Bergheim einsetzen, den er bei seinem Eid verpflichten werde, in den dortigen Zehnthof zu ziehen und die Bußen (Frevel) sowie Wein und Korn einzunehmen und alle Jahre vor der Raitkammer in Innsbruck zu verrechnen, die ihrerseits alle Quatember seinen Gehalt durch den Kanzler von Ensisheim auszahlen lassen möge.¹⁾ Zugleich richtete einer der ältesten und bedeutendsten Minister Maximilians I., der Kanzler von Tirol (1501—24) Cyprian von Northeim, der „Sernteiner“, ein vertrauliches Briefchen an seine Kollegen vom Regiment und empfahl ihnen (16. Mai), Armstorffs Anliegen nach dem Wunsche des Kaisers zu fördern, da er, wenn man ihn „wohl zufrieden halte“, auch die Geschäfte der Tiroler Regierung beim Kaiser vertreten werde.

Auch der noch am ersten Tage nach Schluß der Reichsversammlung erfolgte Tod seines Gönners Chièvres²⁾ scheint Armstorffs Stellung im Rate und in der Gunst des Kaisers nicht beeinträchtigt zu haben, denn am 24. Juni befahl er von Brüssel aus der Tiroler Regierung für die Ergänzung des Inventars von Hohkönigsburg an Betten und Weinfässern 100 bis 200 Gulden beizusteuern, was jene nun freilich mit den andern großen Ausgaben, mit denen der Kaiser sie belastet habe, unvereinbar fand.

Nach dem Vorstehenden erübrigt es fast, für die einflußreiche Stellung, die Armstorff nach seinen Erfolgen als Königsmacher in der Umgebung Karls V. einnahm, das Zeugnis eines fremden Diplomaten anzuführen, wie des englischen Gesandten Thomas Spinelli,³⁾ der am 11. April berichtete, daß Armstorff, der bei seinem Herrn in großer und besonderer Gunst stehe, ihm die besten Versicherungen über dessen Gesinnung gegen Heinrich VIII. erteilt habe.⁴⁾ In diesem Staatsmanne drohte nun dem Nuntius Aleander ein gefährlicher Gegner zu erwachsen, als er bald nach Eröffnung des Reichstags bemüht war, das schon einmal durch die Kurfürsten von Mainz und Sachsen hintertriebene kaiserliche Mandat über die Vollstreckung der Bannbulle zur Vorlegung an die Reichstände zu bringen. Anfang Februar fanden mehrfache Beratungen im vereinigten Staatsrat sowie im deutschen Hofrate und einem besonderen Redaktionsausschuß statt, die ohnehin durch Zwischen-

¹⁾ Dies wurde dann von Karl V. am 23. August von Brügge aus verfügt, wieder unter Mitwirkung Hannarts.

²⁾ Der allmächtige Minister starb am 27. Mai abends zwischen der 10. und 11. Stunde. Diese genaue Angabe in einem Schreiben Capitos an Spalatin ist zu RA. II, 948 Anm. 2 nachzutragen aus Hekel, Manipulus primus epist. sing., Plauen 1695, p. 60.

³⁾ Vgl. über ihn meine „Briefe, Depeschen und Berichte“ S. 12f.

⁴⁾ J. S. Brewer, Letters and Papers of the reign of Henry VIII. III, 464.

fälle und Quertreibereien der Gegner in die Länge gezogen wurden,¹⁾ und nur dem persönlichen Eingreifen des Kaisers hatte es Aleander zu verdanken, daß er nach Eingang des endgiltigen päpstlichen Urteils (10. Februar) dieses am Aschermittwoch vor den Reichsständen in eingehender Rede begründeten und so die alsbaldige Vorlegung des Verfolgungsedikts sicherstellen durfte: am 12. Februar erhielt er aus Karl V. eigenem Munde den entscheidenden Auftrag.²⁾ Die Vertreter der Kurie waren in den vorhergehenden Tagen in besonders schwieriger Lage, weil in Verbindung mit den lange angesammelten Beschwerden der Stände über römische Übergriffe die Forderung eines Konzils mit überraschendem Ungestüm geltend gemacht wurde,³⁾ so daß in dieser Hinsicht kein Gegensatz zwischen einer anscheinend erdrückenden lutherfreundlichen Mehrheit und einer nur eben romfeindlichen Minderheit bestand. Dazu kam dann noch die ärgerliche Erfahrung, über die Aleander auch in dem Schreiben an Enckenvoirt⁴⁾ sich bitter beklagt, daß in Worms vom heimkehrenden Romfahrern, also von hochgestellten Klerikern, Domherren und fürstlichen Räten erzählt wurde, daß man an der Kurie sich über die lutherische Sache lustig mache und sie samt dem Papste sehr geringschätzig behandle; und zu seinem Kummer mußte der Nuntius selbst dies dem Vizekanzler gegenüber rügen, daß seine hohen Auftraggeber und ihre nächsten Berater sich durch seine ersten Erfolge hätten in Sicherheit wiegen lassen, so daß man ihn viel zu wenig unterstützt habe.⁵⁾ In diesem kritischen Augenblick, als Himmel und Erde, gewiß aber ganz Deutschland, sich verschworen zu haben schienen den Nuntius von der Durchführung seines Auftrags abzuschrecken,⁶⁾ widerfuhr ihm am 3. Februar im Schlafgemach des Kaisers, wo er soeben über die Frage dieser abscheulichen lutherischen Ketzerei Vortrag hielt, ein überaus peinlicher Angriff.

Armstorff hatte in den Jahren 1518 und 19 am spanischen Hofe in Saragossa den früheren Ordensgeneral Luthers, den Kardinal Egidio Canisio aus Viterbo, einen Gelehrten von erstaunlicher Vielseitigkeit, Kenner der orientalischen Sprachen, tüchtigen Kanzelredner und histori-

¹⁾ Brieger S. 57—50. DA. S. 69. Vgl. unten in der Untersuchung über „die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten“ den Abschnitt über den Erzbischof von Salzburg.

²⁾ Brieger S. 57. 59. DA. S. 81. 89.

³⁾ Brieger S. 48. 54f. DA. S. 70, Anm. 1. 78.

⁴⁾ Vom 6. Februar 1521. Vgl. unten.

⁵⁾ Brieger S. 47. 50f. 58f. DA. S. 69. 73. 82f.

⁶⁾ Brieger S. 47. DA. S. 69.

sierenden Philosophen,¹⁾ getroffen, der schon 1516 als Friedensvermittler zwischen Venedig und Maximilian I. nach Deutschland geschickt worden war und seit dem Frühjahr 1518 als Legat in Spanien für den Kreuzzug gegen die Türken wirkte.²⁾ Dabei hatte er Ursache sich dem rührigen Diplomaten gefällig zu zeigen, und Armstorff benutzte die Gelegenheit, um ihm durch den König selbst empfehlen zu lassen, daß er etwas für eine kirchliche Versorgung des Bruders Armstorffs, Georg, tun möchte. Auf Bitten des Kämmerers hatte nun der Legat sich redlich bemüht zunächst auf seinen eigenen Namen eine Generalreservation oder „*gratia expectativa*“ auf deutsche Pfründen auszuwirken, die meist auf eine oder mehrere Diözesen lautete, also hier mit Rücksicht auf die Beziehungen der Gebrüder zum Elsaß wohl auf den Bereich des Bistums Straßburg. Er beabsichtigte somit, die erlangten Pfründen dem Höfling abzutreten und sich vielleicht bei höherem Ertrag eine Pension vorzubehalten, und so erklärte er nun dem König und seinem Rate, daß er ihm, gestützt auf dieses Privileg, Pfründen bis zu einem bestimmten Jahresertrag verschaffen werde; es wurden zur Geltendmachung dieses Anspruches Exekutoren in Deutschland (in partibus) bestellt und die Bewerbung um eine der nächst dem zur Erledigung kommenden einträglicheren Stellen eingeleitet. Es war die Propstei von S. Martin und Arbogast in dem zur Diözese Straßburg³⁾ gehörenden Orte Surburg, und der Bruder Armstorffs hatte sie nach der Mitteilung des Kardinals schon in Besitz genommen, zwar auf dessen Namen, aber auf eigene Rechnung. Dieser war sehr davon befriedigt, durch seine Bemühungen dem Bruder des einflußreichen Herrn einen Gewinn verschafft zu haben; da trat ein gefährlicher Gegner auf, ein alter, in allen Ränken der prozessualen Pfründenjagd erfahrener päpstlicher Notar und Landsmann, Dr. iur. Jakob Abel,⁴⁾ der um diese Propstei schon seit der Zeit des Papstes Julius II. prozessierte: diesem

¹⁾ DA. S. 64, Anm. 3. L. Pastor, G. der Päpste IV, 470 f.

²⁾ A. Pieper a. a. O. S. 52 f. 60 f., wo jedoch sein feierlicher Empfang im Konsistorium, der Mittwoch, 6. Juli 1519 stattfand (Arch. concist. acta can. I, fol. 99a) nach einer schlechten Kopie auf den 8. Juli verlegt wird. — Aleander beglückwünscht den Kardinal zu seiner Heimkehr und entschuldigt sein Ausbleiben bei der Einholung mit einem gichtischen Knieleiden. Cod. Vat. lat. 8075, f. 173. — Am 28. Juni 1518 war er mit König Karl in Saragossa eingezogen. Brewer III, nr. 4277.

³⁾ Da Aleander nur von einer Straßburger Propstei (Brieger S. 73. DA. S. 97 f.) spricht und Balan die Beilagen zum Schreiben Egidios (Nr. 25) verschwieg, die ich erst 1905 in Rom kopieren konnte, so bezog ich wegen der Beteiligung Abels die Angelegenheit auf das Stift Alt-St. Peter in Straßburg (S. 128 Anm. 1), um dessen Propstei dieser ebenfalls prozessierte.

⁴⁾ Vgl. über diesen reichbepfründeten „Kurtisanen“, der nach Hergenröthers Regesta Leonis X. in einem nur zwei Jahre umfassenden Zeitraum geistliche Stellen

standen nun nicht nur seine anfänglichen Rechtstitel, sondern auch die eines verstorbenen Gegners zu Seite, so daß er mit seinem Verfahren vor der Rota Romana im Fluge vorgehen und ohne Gegnerschaft mit Leichtigkeit den Vollziehungsbefehl (*literae executoriales*) erwirken konnte, nach welchem das Kapitel angewiesen wurde ihm Possess zu gewähren und im Weigerungsfalle samt einem etwaigen Eindringling mit der Exkommunikation bedroht wurde.¹⁾

Die Propstei der im 7. Jahrhundert vom hl. Arbogast, Bischof von Straßburg,²⁾ gegründeten Kollegiatkirche an der Sauer war etwa vier Jahrzehnte hindurch im Besitz des Straßburger Klerikers und Notars Jakob Dedingen gewesen, der aus einem Offenburger Geschlecht stammte und schon 1478 als Propst von Surburg an einer bischöflichen Wahlgesandtschaft nach Rom teilnahm.³⁾ Schon im Jahre 1470 erscheint er als Propst von S. Martin zugleich im Besitz der Pfarrkirche von Surburg.⁴⁾ Die einträgliche Dignität mit einem taxmäßigen Jahreseinkommen von 21 Mark dürfte nun schon lange vorher auf Grund einer päpstlichen Reservation „kriegisch“ (*litigiosa*) geworden sein, indem ein Kuriale sich providieren ließ und nun den rechtmäßigen Inhaber durch einen Prozeß an der Kurie zu verdrängen suchte. Diese Schreiber und Advokaten hatten ja meist gar nicht im Sinne Residenz zu nehmen, was sich mit ihrem römischen Amte nicht vertrug; so mußten sie, auch wenn sie Posseß erlangten, auf die Präsenzgelder verzichten und konnten die sonstigen Einkünfte der Pfründe auch nur unvollkommen hereinbringen; es war daher gewöhnlich nur darauf abgesehen, den Besitzer

in Straßburg, bei S. Moritz in Mainz, S. Stephan in Weissenburg, S. Severi in Erfurt und Pfarreien in der Wormser und Speirer Diözese erlangte, DA. S. 98, Anm. 1 und Kalkoff, *Capito* im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz, S. 7 ff.

¹⁾ Entschuldigungsschreiben des Kardinals an Aleander, Rom, 22. Februar. Von Balan p. 62—65 dem Vizekanzler beigelegt, was um so unverständlicher ist, als die Unterschrift nicht bloß „*Vester frater*“ lautet, sondern „*Uti frater — f. Eg. car.*“ Orig. Arch. Vat. Nunt. Germ. 50, fol. 19sq.

²⁾ L. Winterer, *Der hl. Arbogast*. 2. Ausg. Rixheim 1899. Über Surburg als eines der Reichsdörfer der Landvogtei Hagenau s. J. Becker in *Z. f. d. G. d. Oberheins* N. F. XIV, 207 ff. 215. 247.

³⁾ H. Kaiser, *Die Kostenrechnung . . . a. a. O.* S. 182, Anm. 2. Dem Herrn Vf., Direktor des Bezirksarchivs für Unterelsaß, verdanke ich außer wertvollen literarischen Notizen vor allem die Feststellung, daß der Urkundenbestand des Stiftes S. außerordentlich gering ist und für die Reihenfolge der Pröpste so gut wie nichts bietet. L. Fischer in der *Rev. cath. d'Alsace* N. S. XIII, 504—520: *Not. sur la collégiale de Surbourg*, behandelt nur das 18. Jahrh.

⁴⁾ Vgl. die Auszüge A. Meisters aus vatikanischen Akten über Surburg in *ZGORh.* VII, 147 f. Von den römischen Schreibern wurde die erste Silbe seines Namens als *Adelsprädikat* aufgefaßt und dieser nun mit „*Dinger, Digner*“ wiedergegeben. Nach Kindler I, 202 kaufte er 1464 als Kaplan zu St. Thomas das Straßburger Bürgerrecht.

so weit in die Enge zu treiben, daß er sich zur Abgabe eines Teiles seiner Jahresrente an seinen römischen Peiniger bequemte, der, wenn er selbst nicht zum Ziele kam, seine Ansprüche oft einem Landsmann als Erbe übertrug oder einem einflußreicheren Kollegen zur Ausbeutung abtrat. So war noch unter Alexander VI. die Surburger Propstei einem Jakob Scholl vermutlich auf dem Prozeßwege zugesprochen worden, und dieser sicherte am 8. Februar 1501 seine Position dadurch, daß er an die päpstliche Kammer die Gebühren von 28 Gulden entrichtete.¹⁾ Vom Kapitel aber wurde er vielleicht schon deshalb nicht zugelassen, weil er zuvor in den rechtmäßigen Besitz eines Kanonikats hätte gelangt sein müssen, wie dies gewöhnlich durch Statut vorgesehen war. Dedinger starb also nach Ausweis seiner Grabschrift im September 1507 als „Kanonikus und Propst“ von Surburg, und jetzt erst gelangte der Magister Scholl in den Besitz beider Pfründen, den er auch, nach seinem Grabstein zu urteilen, als residierender Propst bis zu seinem Tode am 27. Oktober 1519 ausgeübt haben muß.²⁾ Aber sofort als die durch Dedingers Abgang eingetretene Vakanz³⁾ an der Kurie bekannt geworden war, hatte sich am 26. Oktober 1507 der päpstliche Familiare Johann Sartoris⁴⁾ von Julius II. die Prälatur übertragen lassen und übergab auch sofort, um dieser Provision Geltung zu verschaffen, die Führung des Prozesses einem hervorragenden Vertreter des römischen und kanonischen Rechts, dem noch von Julius II. zum Kardinal erhobenen Antonio Ciochi de Monte († 1533),⁵⁾ der sie bei seiner Beförderung einem andern minder bekannten Auditor überließ. Obwohl sich der nunmehrige Inhaber durch einen Sachwalter verteidigen ließ, siegte der Kuriale, wurde aber, wie vorher jener, vom Kapitel nicht zur Besitzergreifung zugelassen, so daß Scholl am 27. Oktober 1519 als „Propst und Kanonikus“ von Surburg starb.⁶⁾ Nun erwirkte Sartoris schleunigst ein Dekret, das alle vermeintlich Berechtigten aufforderte ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls jener rechtskräftig die Pfründe einnehmen könne. Und da man in den Kreisen jener Schreiber und Advokaten von der Generalreservation des Kardinals Egidio schon Wind bekommen hatte, so resignierte Sartoris nun gegen entsprechenden Entgelt zugunsten eines Stärkeren, eben jenes gefürchteten

¹⁾ Meister a. a. O.

²⁾ Bernh. Hertzog, *Chronica Alsatica oder Edelsasser Chr. Straßburg 1592.* III, 62.

³⁾ Das Folgende nach den Beilagen.

⁴⁾ Ein Kuriale dieses Namens hatte bis zu seinem Tode im Jahre 1475 ein Kanonikat von Surburg inne, vermutlich ein Verwandter des neuen Bewerbers um die Propstei. Meister a. a. O.

⁵⁾ In Geschäften Herzog Georgs von Sachsen gebraucht. ZKG. III, 608.

⁶⁾ Grabschrift bei Hertzog a. a. O.

Virtuosen Jakob Abel, der im Nu providiert und zur Geltendmachung jenes Vollziehungsdekretes ermächtigt wurde. Der Protonotar fühlte sich nun stark genug, um gegen den Kardinal, der auf seinen eigenen Namen die Zulassung zum Posseß erwirkt hatte, schonungslos vorzugehen: er ließ ihn im Laufe des Jahres 1520 schließlich durch einen Gerichtsboten bis in die päpstliche Kammer verfolgen, um ihm die Exkommunikation anzukündigen; das Gleiche geschah dem Surburger Kapitel, das sich auch in diesem Falle geweigert hatte den Kurtisanen zuzulassen. Da der fromme Ordensmann sich nun nicht mit diesem Makel wollte besudeln lassen, unterbreitete er die Sache dem Urteil der tüchtigsten Advokaten der Kurie, darunter dem durch seine Geriebenheit und Skrupellosigkeit zu großem Reichtum gelangten Konsistorialadvokaten Angelo de Cesis, Professor an der Sapienza, der seinem Sohne, dem Vorsteher der päpstlichen Kanzlei, Paolo Emilio, 1517 das Kardinalat hatte kaufen können.¹⁾ Nach reiflicher Erwägung rieten sie dem Kardinal und seinem Schützling, ihre Ansprüche auf den gegenwärtigen Besitz der Pfründe (*ad possessorium*) anzugeben unter Vorbehalt aller Rechtstitel in *petitorio*, und da jener einsah, daß er im Nachteil war und sich nicht unnützerweise den Kirchenstrafen aussetzen mochte, so leistete er, ohne sich erst auf Verhandlungen mit dem hartnäckigen Gegner einzulassen, den unvermeidlichen Verzicht.²⁾

Der kaiserliche Kämmerer, der den Mißerfolg seines Bruders nur dem mangelnden guten Willen der Kurialen zuschrieb und nichts Geringeres erwartete, als daß der Papst selbst *de plenitudine potestatis* alle entgegenstehenden Besitztitel einfach kassieren sollte, empfahl nun die Angelegenheit wiederholt auch durch ein kaiserliches Fürschreiben dem als Sachwalter der niederländischen Regierung in Rom tätigen Brabanter Wilhelm van Enckenvoirt, päpstlichem Skriptor und bald Kardinal,³⁾ der jedoch einsah, daß hier nichts zu tun sei und also die Sache auf sich beruhen ließ, so daß Armstorff sich auch durch sein Schweigen schwer gekränkt fühlte.⁴⁾ Vermutlich war er auch über die kirchlichen Rechtsverhältnisse nicht genügend unterrichtet, denn er beklagte sich, daß man seinen Bruder erst feierlich in den Besitz der Pfründe gesetzt und den Kanonikern unter Hinweis auf die dem Kardinal verliehene Reservation Hoffnung auf Niederschlagung der auch ihnen

¹⁾ Jak. Zieglers Hist. Clementis VII. in Schelhorn's Amoentates II, p. 345. 359sq. Gregorovius, G. d. Stadt Rom VIII, 225. 609.

²⁾ Balan l. c. und in dem Bescheid Medicis vom 3. März, p. 83sq.

³⁾ Vgl. DA. S. 65, Anm. 1.

⁴⁾ Brieger S. 43f. DA. S. 64f. Durch diese Ausfälle des Kämmerers gegen Enckenvoirt wurde die in der Beilage mitgeteilte Nachschrift des Kardinals Egidio mit ihrer Verteidigung des Prokurators veranlaßt.

von Abel angedrohten Zensuren gemacht, dann aber ihn so schmählich verdrängt habe:¹⁾ der Kardinal habe sein Versprechen schnöde gebrochen, indem er auf die ihm reservierte Pfründe zu Abels Gunsten resignierte.

In dieser Annahme fiel er also am 4. Februar im Beisein des Kaisers, vor dem Aleander soeben über das gegen Luther zu erlassende Mandat sprach, mit lauten Vorwürfen über den Nuntius her:²⁾ der Kaiser dürfe dem Papste keineswegs willfahren, da die zahllosen Ränke und Übergriffe der Kurie die Empörung dagegen rechtfertigten. Aleander, der höchst erstaunt war, diesen früher so treuen Anhänger des Papstes plötzlich in einen erbitterten Feind verwandelt zu sehen,³⁾ unterrichtete sich zwar sofort über den persönlichen Grund zu diesem Angriff, mußte aber erleben, daß in seinem Beisein dem Kämmerer von vielen Seiten Beifall und Unterstützung zuteil wurde mit dem höhnischen Bedeuten, daß zu jetziger Zeit die römischen Bannflüche in Deutschland wenig Eindruck machten. Man verbreitete die Geschichte in der ganzen Hofgesellschaft und drohte, wenn Rom das dem deutschen Edelmann zugefügte Unrecht nicht wieder gut mache, die Angelegenheit mit den übrigen Beschwerden auf dem Reichstage zur Sprache zu bringen. Aleander, der bei dieser erregten Stimmung die größte Gefahr für die von ihm vertretene kirchliche Frage befürchtete, bemühte sich sofort die Gemüter zu beschwichtigen und seine angegriffenen Gönner an der Kurie mit dem Hinweis auf ihre bisher dem Kaiser und Deutschland geleisteten Dienste in Schutz zu nehmen, aber da nun der Kaiser selbst mit ihm über das Anliegen seines bewährten Dieners sprach und ihn ersuchte, sich für dessen Befriedigung zu verwenden, so übersandte er eine französische Denkschrift Armstorffs und empfahl sowohl dem Vizekanzler wie dem Kardinal Egidio und Enckenvoirt alles aufzubieten, um Abel zum Zurückweichen zu bestimmen oder doch wenigstens so zu berichten, daß Armstorff einsehen müsse, daß ihm kein Unrecht geschehen sei. Enckenvoirt sollte dabei auf Abel durch die Drohung Armstorffs einwirken, daß er bei der ersten Gelegenheit die Einkünfte Abels aus seinen rheinischen Pfründen schwer schädigen werde. Und in der Tat hat der Kämmerer bald darauf, wie er selbst dem Nuntius

¹⁾ Aleander, Mitte März, Brieger S. 107. DA. S. 129.

²⁾ Schreiben Aleanders an Enckenvoirt vom 6. Februar; bei Paquier, *Lettres familières d'Aléandre*, Rev. des Études hist. 1906, p. 502—4.

³⁾ Aleander, 27. Februar. Brieger S. 73. DA. S. 98. Für Armstorffs Stellung auf dem Reichstage ist es charakteristisch, daß die Stadt Straßburg bei Überreichung eines stattlichen Geschenks an Fischen für den Kaiser nur noch dem Schatzmeister Villinger, dem Reichsvizekanzler Ziegler und Armstorff eine derartige Verehrung zukommen läßt. H. Virck, a. a. O. I, S. 34.

versicherte, mit seinem Busenfreunde Ulrich von Hutten die Abrede getroffen, alljährlich die Erträge sämtlicher Pfründen Abels — an Wein- und Kornzehnten u. dgl. — wegzunehmen, die Häuser zu verbrennen, die Zinspflichtigen seiner Pfarreien wegzuschleppen und ihm allen erdenklichen Schabernack anzutun: das sei jetzt bei dem unruhigen Zustande Deutschlands und der allgemeinen Mißachtung der kirchlichen Strafgewalt leicht auszuführen. Der Nuntius wollte zwar dem sonst so besonnenen Manne eine solche Schandtat nicht zutrauen, fürchtete aber Huttens Eingreifen nur umsomehr.¹⁾

Außerdem richteten der kaiserliche Beichtvater Jean Glapion, der Erste Nuntius Caracciolo und noch andere einflußreiche Personen Empfehlungsschreiben an den Papst und den Kardinal Lorenzo Pucci; darauf bemühte sich nun der Kardinal Egidio, der sich im Stillen Hoffnung auf die Verleihung eines spanischen oder neapolitanischen Bistums machte,²⁾ schon am 22. Februar, durch überschwengliche Beteuerungen seiner Unschuld und Ergebenheit sich in der guten Meinung des Kaisers und des Kämmerers wiederherzustellen: er erbot sich, wenn Armstorff auf den ihnen verbliebenen Rechtstitel hin den Prozeß anstrengen wolle, allen seinen Einfluß für ihn aufzubieten. Aleander wurde gebeten die ausführliche Darlegung des Sachverhalts dem Kaiser, dem Kämmerer, dem Nuntius Caracciolo und andern mitzuteilen und ihm über den Erfolg Nachricht zu geben.

Der Vizekanzler aber, der diesen Brief mit seiner Depesche vom 3. März beförderte, hatte mehr zu bieten: der Papst hatte die Sache untersucht und gefunden, daß Armstorff den armen Kardinal sehr zu Unrecht beschuldigte und sich ein Gewissen machen sollte wegen der Schmähungen, mit denen er ihn und Enckenvoirt überhäuft habe. Denn Abel habe schon viele, viele Jahre um die Propstei prozessiert, lange bevor der Kardinal jene Generalreservation sich verschafft habe. Dennoch habe der Papst, um dem Kämmerer, der nach Aleanders Darstellung ein guter und katholischer Edelmann sei, und seinen hohen Gönnern Genüge zu tun, durch Vermittlung des Kardinals Lorenzo Pucci den Gegner trotz seines verzweifelten Widerstrebens gezwungen auf die Propstei und alle seine Rechtstitel zugunsten des Bruders Armstorffs zu verzichten und ihm dafür ein Amt mit dem jährlichen Ertrag von 100 Dukaten gegeben, bis er in Pfründen entschädigt werde. Man verleihe also jenem die Propstei und die nötigen Urkunden; die Supplik und die Zession des Gegners zugunsten Armstorffs sowie zwei Breven, das eine mit der Aufforderung an das Kapitel, ihm Posses zu

¹⁾ Brieger S. 107. DA. S. 129f.

²⁾ Vgl. das Schreiben Aleanders an ihn bei Paquier l. c. p. 504—6.

gewähren, das andere über die Aufhebung der Kirchenstrafen, denen es wegen Ungehorsams gegen Abels Exekutionsbreve verfallen war, seien durch seine und Puccis Fürsorge schon so gut wie ausgefertigt¹⁾ und würden vielleicht noch beigelegt werden können. Aleander sollte nun den guten Kardinal Egidio, der über Armstorffs Verleumdungen untröstlich sei, wirksam entschuldigen und dann mit allem Nachdruck den Beichtvater, Armstorff und die andern zu seiner Unterstützung im Kampfe gegen Luther heranziehen und ihnen den Lohn Gottes und den Dank des Papstes verheißen.²⁾

Auch der Großpönitentiar Pucci, dem Glapion die folgenschwere Gefahr vorgestellt hatte, daß der bisher dem heiligen Stuhl treu ergebene Vertraute des Kaisers aus Groll in das feindliche Lager übergehe, wollte ihm durch den Nuntius zu Gemüte geführt wissen, daß man aus purer Gnade derartige Heilmittel gewährt habe, wie sie nicht in der ersten besten Apotheke zu haben seien.

Diese päpstlichen Verfügungen haben den Bruder Armstorffs von seinem gefährlichen Gegner und dem an der Rota erstrittenen Urteil befreit, und so konnte sich der kaiserliche Diplomat nun der Hoffnung hingeben, daß alles in bester Ordnung sei. Demnach durfte Aleander, der am 11. März die Post erhalten hatte, aber gerade in diesen Tagen, als das Sequestrationsmandat zum Druck befördert und die Modalitäten der Berufung Luthers nach Worms überwacht werden mußten, äußerst beschäftigt war, am 14.³⁾ zunächst den Kardinal Egidio darüber beruhigen, daß er dessen Rechtfertigungsschreiben dem Kämmerer übergeben habe. Dieser sei so sehr davon befriedigt, daß er nicht nur im Privatgespräch, sondern auch in einer Sitzung des Fürstenrates seine Verdächtigung des Kardinals widerrufen und alle Schuld auf die Briefboten geschoben habe, die ihm die frühere Entschuldigung, die jener

¹⁾ Von diesem rührt also die formell etwas bestimmter gehaltene zweite Denkschrift in der Beilage her, die er einem Sekretär diktiert hat.

²⁾ Balan p. 83sq. Georg v. A. hat die Propstei bis 1538 innegehabt, zu welchem Jahre Herzog a. a. O. einen neuen Propst, Heinrich Eberhard, verzeichnet. In der verstümmelten Bezeichnung seines Vorgängers Georg Arrobschaber (bei Zedler nach Bucelin und andern älteren Sammelwerken) erkennen wir die Namensform „Armbdorfer“ wieder.

³⁾ Das Schreiben an Egidio ist vom 14. März, denn es spricht von der drei Tage dauernden Kolik des Kaisers, die er sich am 9. beim Probieren eines feurigen Pferdes durch Erkältung zugezogen hatte; am 14. war er wieder zur Messe gegangen, wenn auch noch sehr erschöpft (Bericht des venetianischen Gesandten Corner vom 14., Marino Sanuto, Diarii XXX, c. 61). DA. S. 114, Anm. 2. Baumgarten, Gesch. Karls V. I, 441, Anm. 1 vermutet also zu Unrecht, daß man den Vorfall vor Aleander verheimlicht habe; dieser erwähnt das dreitägige Unwohlsein des Kaisers nochmals am 15. März. Brieger S. 104. DA. S. 125.

an ihn wie an den Kaiser gerichtet hatte, nicht eingehändigt hätten. Der Kaiser, dem der Nuntius das Schreiben bald nach seiner Genesung überreichen wollte,¹⁾ war inzwischen auch schon durch Armstorff und Aleanders Gönner, den Bischof Eberhard von Lüttich, unterrichtet worden und hatte dabei seine frühere gute Meinung von der Gelehrsamkeit und Uneigennützigkeit des Kardinals bekräftigt, was er wie sein Vertrauter ihm demnächst brieflich versichern würden. Überdies wollten der Kaiser und Armstorffs Freunde schon den nächsten Kurier benutzen, um dem Papste selbst zu danken, und der vortreffliche Edelmann, der einen weitreichenden Einfluß, höchst schätzbare Fähigkeiten und große Hartnäckigkeit in seinen Unternehmungen besitze — wie er der Kurie soeben bewiesen hatte — sei nun nicht nur mit dem Kardinal ausgesöhnt, sondern bekannte zu Aleanders Genugtuung auch, daß er nur durch dessen Vermittlung und die Verwendung des Vizekanzlers zum Ziele gelangt sei. Aleander, der gelegentlich wegen Annahme allzu vieler und zum Teil recht dreister Petitionen von Medici getadelt worden war, lieferte diesem damit den Beweis, daß es kein anderes und besseres Mittel gebe, die feindliche Stimmung gegen Rom zu mildern: Armstorff halte sich jetzt dem Papste so dankbar verpflichtet, als wenn man ihm bei anderer Gelegenheit Pfründen im Werte von 1000 Dukaten verliehen hätte. Im Hinblick auf die soeben durchkämpften Wochen, in denen es nur mit Aufbietung aller Kraft und vielen Scharfsinns und unter geschickter Ausnutzung vieler derartiger persönlicher Anliegen²⁾ gelungen war, die ständischen Verhandlungen zu einem leidlich annehmbaren Ergebnis zu lenken, durfte er dem Vizekanzler versichern, daß auch durch diesen Gnadenerweis des Papstes sicherlich großen und ärgerlichen Störungen vorgebeugt worden sei, die der von ihnen betriebenen kirchlichen Frage, in der Armstorff sie tausendfach unterstützen könne, zu widerfahren drohten.³⁾

Besonders wertvoll waren nun für die kaiserliche Regierung sowohl im Hinblick auf die politische Gesamtlage wie auf ihre damalige Stellung zu den Reichstagsverhandlungen in Luthers Sache die Beziehungen Armstorffs zu Sickingen, die auf seine Tätigkeit als Wahl-

¹⁾ Es geschah dies also in der Frühe des 15. März, als die drei Nuntien dem Kaiser das schmeichelhafte Breve vom 25. Februar mit der eigenhändigen Aufforderung des Papstes zu gewaltsamer Ausrottung der Ketzerei überreichten. DA. S. 119, Anm. 2. 125.

²⁾ Vgl. meine „Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie“ in Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. IX (Rom 1906), S. 88 ff.

³⁾ Brieger S. 106 f. DA. S. 128 f.

agent zurückgingen. Schon sehr früh hatten die spanisch-niederländischen Staatsmänner erkannt, daß sie im entscheidenden Augenblick imstande sein müßten, mit einem schlagfertigen Heere einen unwiderstehlichen Druck auf die Wahlfürsten auszuüben: schon im Februar hatte die Regentin Margarete den kriegerischen Dynasten der Ardennen, Robert von der Mark, der ähnlich wie Sickingen zugleich von Frankreich und von Burgund sich umwerben ließ und damals samt seinem Bruder, dem Bischof von Lüttich, auf Karls I. Seite übergetreten war, beauftragt, Sickingen für diesen zu gewinnen; die von Armstorff überbrachten 25 000 Dukaten sollten dazu verwendet werden, deutsche Reiter Sickingens anzuwerben,¹⁾ während sie ursprünglich zur Verteidigung Neapels bestimmt waren. Mitte März empfahl sie das Heer des schwäbischen Bundes möglichst lange auf Kriegsfuß zu halten und wies Armstorff an, sich dabei der Unterstützung Sickingens zu bedienen.²⁾ Dies war die Wirkung eines ausführlichen Berichtes, den sie soeben von dem Kämmerer erhalten hatte:³⁾ in Mainz war er dem Söldnerführer begegnet, der sich sehr geneigt zeigte, Karl I. zu dienen. Er war im Begriff gegen Württemberg zu ziehen, und die Franzosen machten große Anstrengungen, ihn durch Geld für sich zu gewinnen. Armstorff riet nun dazu, Sickingen, den man bisher zu leichtfertig behandelt habe, mehr Aufmerksamkeit zu erweisen und in ihm nicht nur einen armen Edelmann zu sehen, sondern einen Mann, der die wertvollsten Dienste leisten könne. Bald darauf (26. März) konnte Armstorff seine lebhafteste Genugtuung über die Verhandlungen mit Sickingen aussprechen; die Wahlkommission verfügte über eine stattliche Macht, und Armstorff hatte also auch bei diesen Beratungen mitgewirkt,⁴⁾ die zu dem endlichen Erfolge ganz wesentlich beigetragen haben.

Seit kurzem hatte nun Armstorff auch als Inhaber der Hohkönigsburg und anderer elsässischer Güter Anlaß mit Sickingen gute Nachbarschaft zu halten, und so fiel sein Interesse mit dem des Kaisers zusammen, der jetzt schon in dem Abfall Roberts von der Mark und Karls von Geldern den unvermeidlichen Krieg mit Frankreich sich vorbereiten sah, an den er ohne Sickingens Unterstützung nicht herangehen konnte.

Die Schwenkung jenes gefährlichen Parteigängers, der dann im Sommer den Landsknechten Sickingens in seiner Feste Sedan trotzte, war schon seit dem Herbst 1520 voranzusehen, und schon im Februar

¹⁾ Karl I. an Margarete, 22. Februar. Le Glay II, 266.

²⁾ RA. I, 238 f. 368, Anm. 4. 382. 424. 443. 516.

³⁾ Armstorff an Margarete, Mainz, 8. März. A. a. O. S. 374.

⁴⁾ A. a. O. S. 494. 744, Anm. 3.

mehren sich die Nachrichten über Rüstungen der kaiserlichen Regierung, die von den Niederlanden wie von Worms aus betrieben wurden.¹⁾ Nach Chièvres' eigener Mitteilung²⁾ war man Anfang März schon soweit vorbereitet, daß 10 000 Deutsche von verschiedenen Sammelplätzen aus vorgehen konnten, so daß die am 11. März eintreffende Nachricht von einem Einfall Roberts keine Überraschung bedeutete. Aleander war denn auch allzu argwöhnisch, wenn er glaubte, daß man auf diese Kunde hin dem Geleitsbrief für Luther eine diesem günstigere Fassung gegeben habe, um den Papst als Verbündeten Frankreichs zu treffen.³⁾ Wenn auch bei den Leitern der weltlichen Politik, Chièvres und Gattinara, derartige Absichten gelegentlich mitspielen mochten, so war doch der junge Kaiser persönlich weit davon entfernt; seine Berater aber in der Religionsfrage, der Beichtvater Glapion und Aleander, waren von der Gefährlichkeit des Erscheinens Luthers inmitten der schwierigen Reichsstände viel zu sehr durchdrungen, als daß sie nicht alles aufboten sollten, um dem Verhaßten den Entschluß dazu möglichst zu erschweren. Und zu einer derartigen Intrige waren nun Armstorffs Beziehungen zu den Rittern auf der Ebernburg vortrefflich zu benutzen.

Armstorff muß im Zusammenhang mit den von Sickingen eingeleiteten Rüstungen schon in der zweiten Hälfte des Februar einmal bei ihm gewesen sein, und schon bei dieser Sendung hatte man im Staatsrate für zweckmäßig befunden, auch auf den gefährlichen Literaten an der Seite des Condottiere einzuwirken. Gewiß hat man Hutten, wie Aleander vermutet, nicht einfach Stillschweigen auferlegt, sondern ihm damals schon, was man bald darauf ausführte, eine gut besoldete Stelle im kaiserlichen Dienste in Aussicht gestellt; nur daß man zu diesem Zwecke nicht an ihn geschrieben, sondern sich durch Armstorff mit ihm in Verbindung gesetzt haben wird, der bei dieser Gelegenheit im frischen Ärger über den ihm von Rom aus angetanen Schimpf mit Hutten die schon erwähnte Verabredung gegen Abels Pfründenbesitz getroffen hat.⁴⁾ Im übrigen ist Aleanders Mitteilung aus dem Staatsrate als „von guter Hand herrührend“ gewiß völlig zutreffend: er erhielt sie von keinem andern als von seinem ehemaligen Dienstherrn,

¹⁾ RA. II, 63, Anm. 6. 64, Anm. 2. 819, Anm. 3. 822, Anm. 5. 830. 832, Anm. 1. 836, Anm. 3.

²⁾ Aleander meint die vertrauliche Besprechung vom 7. März. Brieger S. 91 f. 103. DA. S. 114 f. 123 f.

³⁾ Brieger S. 101 f. DA. S. 122. RA. II, 527, Anm. 1. 827, Anm. 2.

⁴⁾ Brieger S. 92. 107. 124. DA. S. 116. 129. 158. (Dep. vom 8. und 15. März und 15. April); der letzte Hinweis auf eine frühere Mitteilung über eine Unterredung Armstorffs mit Hutten kann sich recht wohl auf die vom 15. März beziehen (zu Brieger S. 289, Anm. 4).

dem Bischof von Lüttich, der schon im Herbst ein „lästerliches Schreiben Huttens an den Kaiser“ dem Nuntius zu lesen gab, während es Karl V. ihm nur unter der Bedingung mitgeteilt hatte, daß er es niemandem zeige.¹⁾ Als aber Armstorff bei dieser Gelegenheit sich zu gerade heraus über den Zweck jenes Angebots äußerte und verlangte, daß Hutten seine aufreizende Polemik gegen den Papst und die Kirchenfürsten einstelle, hatte dieser auf die zahllosen Übergriffe der römischen Kirche und die Üppigkeit und Verweltlichung des hohen Klerus hingewiesen, also auf jene Beschwerden, die in Worms unter dem Beifall der Standesgenossen Armstorffs auf der Tagesordnung standen, und hatte so den aus eigener Erfahrung damals so heftig gegen die Kurie aufgebracht „Vetter“²⁾ völlig auf seine Seite gebracht durch Anführung von Stellen aus der heiligen Schrift, die eine Züchtigung der abtrünnigen und verderbten Priesterschaft für Gott wohlgefällig und pflichtgemäß erklärten.

So erachtete man es also, nachdem inzwischen die Aussöhnung Armstorffs mit Aleander und der Kurie erfolgt war, für zweckmäßig, dem weltlichen Diplomaten einen theologisch geschulten Meister dieses Handwerks, den Beichtvater Glapion, beizugeben, als man Anfang April nach dem Erscheinen der grimmigen Invektiven Huttens den doppelten Zweck verfolgte, sich in Worms Sicherheit vor einem Anschlag des lutherfreundlichen Adels zu verschaffen, der bei der drohenden Haltung der Wormser Bürgerschaft zum mindesten den Vertretern des Papstes verderblich werden konnte, und Luther von seinem Wege nach Worms abzulenken.³⁾ Der deutsche Hofrat⁴⁾ hatte zu leidlicher Wahrung der kaiserlichen Würde darauf bestanden, daß Armstorff vorgeben sollte, aus eigener Entschließung erschienen zu sein; den Beichtvater habe er nur als Beistand gegen Huttens theologische Überlegenheit mitgebracht. Beide bestätigten bei ihrer Rückkehr, daß auf der Ebernburg für die nächste Zeit ein Überfall der Stadt geplant worden sei, bei dem die Nuntien und alle Prälaten und Priester ermordet werden sollten; und wenn dies auch nicht buchstäblich zu nehmen ist, da die Absicht Armstorffs, seinen Erfolg als rettende Tat erscheinen zu lassen und prahlerische Reden der beiden Ritter in dieser Darstellung unverkenn-

1) DA. S. 26. 43, Anm. 2.

2) Wenn Armstorff den Ritter Ulrich dem Nuntius gegenüber als „grande suo amico et parente“ bezeichnet (Brieger S. 107, 20), so ist damit keine Verwandtschaft gemeint, sondern nur die im deutschen Adel übliche vertrauliche Anrede als „Vetter“ oder „Ohm“.

3) Brieger S. 123 f. 132 ff. DA. S. 148 f. 156 ff.

4) DA. S. 156, Anm. 1. RA. II, 537, Anm. 3. Die Verhandlungen auf der Ebernburg fanden am 6. oder 7. April statt. DA. S. 158, Anm. 1.

bar sind, so hatte doch Hutten seine gegen die päpstlichen Gesandten geschleuderten Drohungen alles Ernstes als eine patriotische Pflicht verteidigt. Die Bemühungen des geriebenen französischen Franziskaners hatten aber doch bewirkt, daß Sickingen wie Hutten sich dagegen verwarren, allen dogmatischen Aufstellungen Luthers beitreten zu wollen, und künftig im wesentlichen nur die dringend nötige Abstellung der äußeren Mißstände der Kirche fördern wollten, auch zu der Entsendung Butzers an Luther die Hand boten, um ihn nach der Ebernburg locken zu lassen. Und Hutten ließ sich in der Tat durch Armstorff bestimmen, das ihm angebotene Dienstgeld des Kaisers anzunehmen und die diesem mißfällige Absage an die Nuntien in einem „demüthigen und unterwürfigen Schreiben“ an Karl V. (vom 8. April) zurtückzunehmen.

Die erste Intrige scheiterte jedoch alsbald an Luthers Kühnheit und Geradsinn, und Hutten kam schon über den Vorbereitungen zum Erlaß des Wormser Edikts zu der Einsicht, daß man ihn düpiert hatte: noch bevor der Nuntius das Reichsgesetz zur Annahme gebracht hatte, traf er Huttens Boten im kaiserlichen Vorzimmer, der einen Brief des Ritters an Armstorff (vom 22. oder 23. Mai) überbrachte, in dem er sich entschuldigte, daß er nicht in den Diensten eines Monarchen stehen könne und wolle, der durch seine eigenhändige Erklärung (vom 19. April) sich zur Verfolgung Luthers und somit der christlichen Wahrheit verbunden habe.¹⁾

Armstorff aber hatte auch nach jener Sendung noch mehrfach Gelegenheit, der Kurie in der von ihr gewünschten Richtung sich dankbar zu zeigen. Glapion, der in den Tagen kurz vor und während der Anwesenheit Luthers die Mittelsperson zwischen dem Kaiser und dem Nuntius bildete, des letzteren Ratschläge und Forderungen jedoch trotz dieses intimen Einvernehmens nur soweit berücksichtigte, als es sich mit der Stellung des Kaisers gegenüber den Reichsständen vertrug, hat nun die auf Einsperrung Luthers im bischöflichen Palast und möglichste Beschränkung seines Verkehrs wie seines Verhörs auf dem Reichstage abzielenden Vorschläge Aleanders scheinbar gebilligt, in Wahrheit aber einen Plan verfolgt, den der Nuntius nicht gutheißern durfte, der jedoch ganz in der Richtung jener ersten Intrige liegt. Es galt Luther auch nach seinem Eintreffen in Worms von dem Erscheinen vor den Ständen abzubringen, und so wollte Glapion denselben, freilich nicht ehrlich gemeinten, Vorschlag benutzen, den auch der Erzbischof von Trier am 25. April als Fallstrick gebrauchte, um Luther auf die Bahn des Widerrufs zu locken: Luther sollte die in der Bulle Exsurge schon verdamnten Sätze und die offenkundigen Irrlehren etwa der *Babylonica*

¹⁾ Brieger S. 226. DA. S. 253.

widerrufen; so werde man die Erörterung der übrigen Punkte bis zu einem künftigen Konzil verschieben können.¹⁾ Diesen Vorschlag wollte der Beichtvater, anknüpfend an eine kurze Meldung Luthers²⁾ persönlich mit diesem besprechen und erbat sich zu diesem Zwecke die Unterstützung Armstorffs; der Kämmerer sollte dem französischen Mönch Eingang bei Luther verschaffen, der ja im Johanniterhause unter der Obhut von vier der angesehensten, in politischen Verhandlungen bewährten Räten seines Landesherrn, die ihm selbst wohlgesinnt, zum Teil befreundet waren,³⁾ untergebracht war, sich also so recht im Schoße der reisenden kursächsischen Regierung befand. Armstorff aber war dazu ausersehen, weil er als deutscher Ritter eine Vertrauen erweckende Persönlichkeit, ein in den fürstlichen Kreisen wohlgelittener Diplomat war, den ja der Kaiser dann auch benutzte, um nach Friedrichs vorzeitiger Abreise von Worms ihm noch wichtige politische Mitteilungen

1) Brieger S. 165. DA. S. 192.

2) Luthers Mitteilung in den Tischreden (Fürstemann IV, 344) ist soweit gewiß zutreffend: er hatte in Oppenheim von Butzer gehört, daß Glapion eine Unterredung mit ihm zu haben wünsche, und zeigte ihm jetzt an, daß diese nun bequemer in Worms („nach seiner gelegenheit und willen“) stattfinden könne. Der Schlußsatz: „aber er wolt nicht, es wär nu umsonst“, spiegelt nur allgemein die Ergebnislosigkeit jener Schritte wieder, die zu gut bezeugt sind, um einfach übergangen zu werden. Vgl. RA. II, 602, Anm. 3. Köstlin, M. Luther, 5. Aufl. I, 410.

3) Köstlin a. a. O. S. 409. In seiner vortrefflichen Untersuchung über die literarische Tätigkeit des Reichsheroldes Kaspar Sturm (A. f. R.-G. IV, 124f.) betont Kolde, daß Luther, obwohl in seiner Herberge auch „mehrere aus dem Gefolge des Kurfürsten abgestiegen waren“, doch, da er „der unmittelbaren Aufsicht und dem Schutze des Reichsheroldes unterstellt“ blieb, „unter dem speziellen Schutz des Kaisers, nicht seines Kurfürsten stand“. Aber auch dieser offizielle Schutz war zugleich Sache des Reiches, gewährleistet durch den Beschluß der Reichsstände unter dem Einfluß des Kurfürsten von Sachsen; auch hatte Sturm durchaus keine persönlichen Beziehungen zum Kaiser oder seiner spanisch-burgundischen Umgebung, sondern verdankte sein Amt der bei Gelegenheit der Krönung erfolgten Präsentation durch den Erzkanzler, in dessen Dienst er seit 1515 gestanden hatte (a. a. O. S. 119, Anm.) und durch dessen frondierende Haltung gegen Rom auch das herausfordernde Auftreten Sturms gegen einen Verteidiger der Kurie erklärt wird (S. 121 f.). Dem Schutz des Kaisers hätte Sturm auch kaum genügenden Nachdruck geben können, da dieser selbst in Worms völlig wehrlos war und „keine vier Krüppel bei sich hatte“ (so Aleander DA. S. 146. 156); der Reichsherold hätte also den Reformator kaum vor dem Fanatismus der von einem Alba geführten Spanier schützen können, die bei Luthers Verhör ihre Troßknechte am Ausgang der bischöflichen Pfalz postiert hatten und ihm durch deren wildes Geschrei den Feuertod androhen ließen (Kalkoff, Briefe, Dep. S. 55. 85); gegen solche Gewaltstreiche schützte Luther das Geleit der von dem streitbaren Hermann von dem Busche organisierten Humanisten, im übrigen aber die Nähe der kursächsischen Ritter, in deren Herberge ihn Spalatin gewiß nicht nur mit Vorwissen, sondern auf die Anordnung des Kurfürsten hin untergebracht hatte.

zu machen.¹⁾ Da er der einzige Deutsche war, der in Karls V. nächster Umgebung eine so hervorragende Vertrauensstellung genoß, so war er wohl berechtigt bei Friedrich selbst Audienz zu beanspruchen, und konnte dann das Anliegen in einer Form vorbringen, daß man es aus Rücksicht auf den Kaiser nicht ablehnen durfte. Indessen Friedrich war ein Meister in der Kunst, durch Unzugänglichkeit ungelegene Verhandlungen zu vereiteln. Die Frankfurter Gesandten waren also gewiß gut unterrichtet, wenn sie nach Hause schrieben, daß des Kaisers Beichtvater, der großes Ansehen bei kaiserlicher Majestät genieße, und Herr Armsdorffer zum Luther begehrt hätten; es sei ihnen jedoch „von Luthers Volk, wiewohl ohne sein Wissen, versagt worden“.²⁾ Die kurfürstlichen Räte, die sich gewiß durch Spalatin oder den Kanzler Brück sofort über die Meinung ihres Herrn vergewissert haben, lehnten das Ansinnen kurzerhand ab, obwohl Glapion ihnen den Inhalt seines für Luther bestimmten Vorschlags mitteilte: dieser aber sollte davon gar nichts erfahren und weiß denn auch später nichts weiter zu berichten. Denn der Kurfürst und seine Berater übersahen die Verhältnisse hinlänglich, um sofort die Tendenz des Antrags zu durchschauen. Erst nach dem Scheitern dieses Versuches, Luthers Erscheinen vor den Reichsständen zu hintertreiben, hat man sich auf Seite der Gegner dazu entschlossen, den unvermeidlichen Akt möglichst bald und unter Beschränkung auf die selbstverständlichen Formalitäten vor sich gehen zu lassen.

Dieses Vorspiel vom 16. April ist aber vor allem ein weiterer Beweis dafür, daß Luther wie seit dem Frühjahr 1518 so auch in den Entscheidungsstunden von Worms von seinem Landesherrn nie unbehütet und unberaten gelassen wurde, soweit er sich eben raten ließ: und so hat er zwar am nächsten Tage noch der auf Herbeiführung einer möglichst eingehenden und sachlichen Verhandlung vor einem von Rom unabhängigen Schiedsgericht abzielenden Taktik des Kurfürsten sich gefügt,³⁾ dann aber kühn, dem gewiegten Staatsmann allzu kühn, eigene Bahnen eingeschlagen.

Unmittelbar darauf kündigte Karl V. den Reichsfürsten seinen festen Entschluß an, gegen Luther als hartnäckigen Ketzer einzuschreiten; aber gleichzeitig hielt man es in der Umgebung des Kaisers

¹⁾ RA. II, 950 ff. Friedrich an Hannart, 28. Mai über seinen ihm durch Armsdorff überbrachten Brief und sonstige Werbung..

²⁾ RA. II, 873. Wenn die kursächsischen Herren also Luther auf seine Frage nach dem Bescheid Glapions ausweichend antworteten, er habe erklärt, es sei nun zu spät, so wäre auch Luthers Reminiscenz völlig dem Sachverhalt entsprechend.

³⁾ Vgl. die wenn auch noch zu vorsichtige Zustimmung W. Köhlers zu der von Hausrath und mir (ZKG. XXV, 529, Anm. 3) vertretenen Auffassung in Sybels Hist. Ztschr. 96, 470.

für angezeigt, die beiden gefährlichen Gönner des Reformators über dessen nächstes Schicksal soweit zu beruhigen, daß nicht etwa Sickingen unter dem unberechenbaren Einflusse Hutten's einen Handstreich gegen Worms versuche; Armstorff mußte daher noch an demselben 19. April an Hutten die beschwichtigende Mitteilung richten, daß man Luther in kürzester Frist heimsenden, daß ihm also der Kaiser das Geleit halten werde. Hutten konnte dies Luther schon am 20. April melden; der dabei wiederholten Einladung Sickingens auf dem Heimwege Folge zu leisten, hatte Luther keine Veranlassung.¹⁾ Am kaiserlichen Hofe aber hat man nun mit um so größerem Gleichmut die in der Nacht vom 19. zum 20. April erfolgte aufrührerische Drohung der „vierhundert Edeln“ aufgenommen,²⁾ die vermutlich von dem in Worms weilenden Heißsporn Herrmann von dem Busche herrührte; war man doch sicher, daß die Ritter auf der Ebernburg nichts damit zu schaffen hatten und sich auch ferner ruhig verhalten würden.

Als dann Friedrich gegenüber den auf Erlaß des Verfolgungsgesetzes gerichteten Maßregeln dem Kaiser durch seine Räte eine letzte Verwahrung übermittelte, war es noch einmal Armstorff, durch den der Kaiser den Kurfürsten an die Pflicht eines christlichen Fürsten mahnen ließ, während der Kurfürst dann noch am 28. Mai in dem Armstorff mitgegebenen Schreiben seinen Protest wiederholte.³⁾ Endlich erscheint Armstorff noch einmal als der Vertreter der bedrohten kirchlichen Interessen, indem er auf Ansuchen des Mainzer Statthalters Truchseß von Pommersfelden die Untaten der Erfurter gegen ihren Stiftsklerus vor den Kaiser bringt und für den Erlaß eines Strafmandats wirkt.⁴⁾ Und so würde er sich auch fernerhin bei genügender Berücksichtigung seines materiellen Vorteils durch die kirchlichen Gewalten wie so viele vornehme „Scharrhansens“⁵⁾ an den deutschen Höfen als ein brauchbares Werkzeug der Gegenreformation bewährt haben, wenn er nicht noch vor Ablauf des Jahres 1521 aus dem Leben geschieden wäre.

Unter dem 22. Dezember wird dem von „weiland herrn Paulsen von Armstorff, vogt zu Hohenkunigsberg“ bestellten Untervogt Diebold zum Rust eine Abschlagszahlung auf seine Burghut geleistet; am 1. August 1522 ist ein alter Kriegsmann Kaiser Maximilians, Martin

¹⁾ Enders III, 127. Der „Caesarianus“, der jenes Schreiben an Hutten gerichtet hatte, kann nach allem Vorstehenden und meiner genauen Kenntnis der Umgebung Karls V. eben nur Armstorff gewesen sein.

²⁾ DA. S. 182f. Vgl. meine Arbeit über „Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz“. Berlin 1906, S. 20. 36 ff. 57.

³⁾ ZKG. XXV, 563.

⁴⁾ RA. III, 774. Capito im Dienste Albrechts, S. 101.

⁵⁾ Ausdruck Luthers über den Eigennutz des Adels.

von Thun, der 1514 im Furlaner Kriege in venetianische Gefangenschaft geraten war,¹⁾ mit der Hauptmannschaft begnadet worden, und gleichzeitig werden die Erben Armstorffs aufgefordert, sich mit ihrer Auseinandersetzung über den Bergheimer Zehnten und andere Teile der Hinterlassenschaft an die Rechnungskammer in Innsbruck zu wenden.²⁾

Armstorff wird also noch Ende September den Kaiser nach Vollendung der Rüstungen von Brüssel nach Oudenarde begleitet und höchst wahrscheinlich in dem Feldzuge um Valenciennes und Tournay, der am 1. Dezember mit der Kapitulation dieser Stadt beendet wurde,³⁾ seinen Tod gefunden haben.

1. Nachschrift des Kardinals Egidio von Viterbo zu seinem Schreiben an Aleander vom 22. Februar 1521 (bei Balan Nr. 25).

M. Gulielmo Enteuort Alemano, quel che fa qui in corte le facende di monsignore rev^{mo} di Tortosa⁴⁾, reputato huomo tanto integro et da bene quanto altro, che habbia tutta quella natione in questa corte, è stato più et più volte da me [pregato] a far tutti quei buoni officii, che ha saputo per quel fratello di l' Armastorph, pregandomi et astrengendomi, per dir così, con le genocchi per terra a star duro et ostinato ne la causa loro; benche non bisognava mi sollecitasse di quello, che io havevo (*sic!*) a cuor niente manco che l' uno et l' altro Armastorph. Il quale messer Gulielmo vista a la fine la piena de le scomuniche che ne veniva adosso, non solamente non ha eletto più altro, ma come integra persona acquievit et ha pigliata la cosa per il manco tristo curso, vedendo non vi esser altro remedio; et nondimeno con tutto, che egli si sia portato per li Armastorphi fidelissimamente et come un sancto, anche esso e calumniato a quibus minime oporteret, come se egli fusse un tristo huomo. Se fanno questo de un huomo di la nation sua consensu omnium reputato tanto da bene, se non dubitano pigliar sospetto un tale, che faranno di noi et di chiunque naturalmente gli è in odio?

1) Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung S. 79.

2) Innsbr. Arch., Missiven etc. 1519, 22, fol. 25 b; 1520, fol. 230. Wiegand S. XII u. 32.

3) Baumgarten, Karl V. II, 44—57.

4) Enckevoirt war Vertreter des Kardinals Adrian von Utrecht, Erzbischofs von Tortosa und Regenten von Spanien, der ihn als Papst zum Kardinal erhob. Vgl. den Briefwechsel Aleanders mit ihm in ZKG. XXVIII, 227—234.

Kalkoff, Aleander gegen Luther.

Vederete qui inserto un summario di tutta la causa, il qual vi si manda studiosamente, acciò ne siate tanto meglio instrutto.

Idem E[gidius] car[dinalis].

2. Eigenhändige Denkschrift des Kardinals Egidio über die Surburger Propstei.

De anno 1507 videlicet anno quarto Julii papae Secundi vacavit praepositura per mortem Jacobi de Lunger (*sic!*).

Joannes Sartoris sub dat. 25.¹⁾ Octobris i. e. septimo Kalendas Novembris eodem anno impetravit et litem cuidam Jacobo Schol movit, qui Jacobus apud acta causae per procuratorem suum comparuit et fuerunt servati omnes termini, iura producta et testes examinati. Deinde dominus Jacobus Schol intrusus iam anno 1520 obiit et dominus Joannes Sartoris ad ulteriora procedendo contra omnes interesse putantes sententiam obtinuit, quae in rem transivit iudicatam. Iuri sibi competenti in favorem Jacobi Abel resignavit et cessit. S^{mus} D. N. Jacobum Abel ad prosecutionem rei iudicatae obtentae admisit et auditor rotae literas executoriales pro eodem Jacobo decrevit, quae fuerunt praesentatae rev^{mo} cardinali Egidio tanquam in possessionem dictae praepositurae intruso, qui d. cardinalis videns in dicto beneficio non habere bonum ius, ex quo eidem Jacobo specialiter erat ius quaesitum, ad evitandas censuras in dictis literis contentas et ne propterea in expensis condemnaretur, cessit possessioni, reservato sibi iure, si quod habet super petitorio in dicto beneficio.

3. Denkschrift des Kardinals L. Pucci über die Surburger Propstei. (An Aleander gerichtet und wahrscheinlich Diktat.)

Vacante praepositura S^{orum} Martini et Harbogasti loci Simburch (*sic!*) Argentinensis diocesis per obitum Jacobi de Digner, ipsius ecclesiae praepositi, extra Romanam curiam defuncti fel. record. Julius papa Secundus praeposituram dictam sic vacantem Joanni Sartori, familiari suo, sub dat. septimo Kalendas Novembris pontificatus sui anno quarto contulit et providit etiam de eadem. Ipseque Joannes fecit committi causam rev^{mo} cardinali de Monte tunc in minoribus constituto archiepiscopo Sypontino, locum unius auditoris sacri palatii causarum tenenti et d. Nicolaus de Aretio²⁾ auditor dicti palatii in locum praefati cardinalis

¹⁾ Richtiger am 26. Oktober.

²⁾ Dr. iur. utr. Hergenröther nr. 3758.

surrogatus tulit sententiam pro dicto Joanne contra [Jacobum intrusum *ist gestrichen; darüber*: interesse putantes, *und am Rande*: post obitum Jacobi Scholl intrusi contra interesse putantes per officialem contradictarum procedens], quae transivit in rem iudicatam. Qui Joannes resignavit dictam praeposituram possessione non habita in favorem Jacobi Habel, cui de dicta praepositura sic vacante fuit provisum et admissus ad prosecutionem literarum executorialium, perinde ac si pro eo decretae fuissent. Et cum intelligeret rev^{mum} cardinalem Egidium habere possessionem dictae praepositurae tanquam vacantis per obitum Jacobi intrusi, requisivit eundem cardinalem, ut dignaretur examinari facere iura sua et si intelligeret nullum ius sibi competere, vellet libere dimittere possessionem; ipseque cardinalis ex relatione procuratoris et advocati sui cognita veritate rei libere dimisit possessionem reservato tamen sibi iure: et quia capitulum non parebat literis executorialibus et recusabat ipsum Jacobum admittere ad possessionem, obtinuit eos declarari incurrisse sententias, censuras et poenas in literis executorialibus contentas ac brachium saeculare.

E praemissis liquido apparet, quod praefatus rev^{mus} cardinalis Egidius nullum ius habebat in dicta praepositura, quae vigore reservationis eidem cardinali concessae fuit acceptata tanquam vacaret per obitum illius intrusi, cui nullum ius competebat, [*gestrichen*: cum reportasset rem iudicatam et; *darüber*: et propter] literas executoriales cardinalis, ut evitaret censuras nec se contra iuris formam opponeret rei iudicatae, paruit literis executorialibus. Et ideo non recte loquitur iste servitor Caesareae Maiestatis, qui dicit se deceptum fuisse a dicto cardinali, sed S^{mus} D. N., ut rem faceret gratam Caes. M^{ti}, compulit invitum dictum Jacobum ad libere resignandum dictam praeposituram in favorem fratris eiusdem familiaris Caes. M^{tis} data recompensa dicto Jacobo resignanti et mittitur supplicatio signata cum resignatione a tergo notarii camerae, praeterea duo brevvia, unum videlicet pro Georgio [de Armerstorff], ut exnunc possit capere possessionem dictae praepositurae, et mandatur capitulo, ut eum recipiant et admittant ad possessionem; alterum vero, per quod papa absolvit capitulum et singulares personas a sententiis, censuris et poenis, quas incurrisissent ob non partitionem literarum executorialium.

Haec sunt ex illis, quae, ut dicitur, non vendunt aromatarii; quia vero confessor Caesareae Mai^{tis} per suas literas ad rev^{mum} SS. Quatuor directas significavit istum familiarem Caesareae M^{tis} fuisse et esse devotum S^{mi} D. N. et huius sanctae sedis periculumque etiam, ne indignatione motus alienaretur a bona mente sua, propterea idem S^{mus} D. N. pro eo ac etiam intuitu dictae Caes. M^{tis} fecit, quod non fecisset pro quocumque alio.

Haec ad vos scribuntur, ut intelligatis, quod eius querela non erat vera neque iusta et totum quod fit, ex mera fit gratia et alteri fit magna iniustitia. Tamen quia non est abbreviata manus Domini, papa compensavit iustum, qui cum tempore lucrabitur triplum eius, quod consecutus fuisset ex literis executorialibus iuxta desiderium suum.

Die ganze Sendung unter der Adresse des Hauptbriefes: R^{do} et doctiss. viro domino Hieronymo Aleandro apud Caes. Mai^{tem} nuntio apostolico; verschlossen mit dem Siegelring des Kardinals Egidio, dessen Wappen unter dem Kardinalshute drei Kreuze, das mittlere die andern überragend, auf drei Hügeln zeigt. Drei Blätter in dem Sammelbande Aleanders, Vat. Arch. Nunt. Germaniae 50, fol. 21—23.

VI.

Aleander in den Niederlanden.

Während das Wormser Edikt für das nächste Jahrzehnt in einem großen Teile Deutschlands wirkungslos bleiben mußte, weil es von den weltlichen, manchmal auch von geistlichen Behörden gar nicht oder nur zögernd veröffentlicht und dann seine Ausführung gänzlich hintangesetzt wurde, so daß vor allem die Presse trotz des von Aleander eingefügten Zensurgesetzes sich einer beispiellosen Freiheit erfreute, wurde in den burgundischen Erblanden die Unterdrückung der evangelischen Bewegung schon vor Eröffnung des Reichstages so planmäßig und energisch in Angriff genommen, daß der Gegenreformation hier zunächst ein voller Erfolg beschieden war. Es hat sich gezeigt, daß die rechtzeitige Einleitung dieser Aktion in erster Linie das Werk Aleanders war,¹⁾ der, gestützt auf seine in der Stellung eines Kanzlers des Bischofs Eberhard von Lüttich gewonnene Kenntnis der Verhältnisse, mit größter Umsicht und unermüdlicher Tatkraft vom ersten Tage seiner Ankunft am kaiserlichen Hofe in Antwerpen an (26. September 1520) alle ihm zugänglichen Kräfte der Regierung wie der Kirche und besonders der Landesuniversität für seinen Auftrag zu interessieren und zu organisieren wußte. Durch die von ihm selbst entworfenen ersten landesherrlichen Plakate und die Bearbeitung des Wormser Edikts in flämischer und französischer Sprache unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Formalitäten sowie seine alsbaldige Verbreitung in bindender Form²⁾ schuf er die Grundlage für die von ihm geforderte und angebahnte Tätigkeit der Inquisition, und durch die Denunziation der Antwerpener Augustiner sowie des Erasmus und seiner Freunde beraubte er die ketzerische Bewegung ihrer besten geistlichen, literari-

¹⁾ Dies das Hauptergebnis meiner „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden“. Vgl. besonders die Schlußbetrachtung S. 82—85.

²⁾ Kalkoff, Das Wormser Edikt in den Niederlanden. Hist. Vierteljahrschrift VIII. Leipzig 1905. S. 69—80.

schen und politischen Führer. Besonders die Verdrängung des Erasmus aus seiner Heimat, die sofort zur Einschüchterung und Isolierung seiner lutherfreundlichen Schüler an der Hochschule wie an Mittelschulen und Druckereien, in den landesherrlichen Kollegien und Gerichtshöfen sowie in den Magistraten der großen Städte führte, war ein Meisterstück des Vielgewandten, dem gerade dabei wie bei der Sprengung des Augustinerverbandes und den ersten Ketzerprozessen die Dominikaner von Löwen mit fanatischem Eifer zur Hand gingen.

Da sich nun gerade diese leitende Tätigkeit des Nuntius der Öffentlichkeit fast völlig entzog — Aleander fand es ratsam, auch bei den Bücherverbrennungen sich im Hintergrunde zu halten —, so ließen sich die geringfügigen Quellen über diese entscheidenden Jahre nur mit Hilfe seiner eigenen Depeschen in den rechten Zusammenhang bringen und erläutern; daher dürften denn auch die nachträglich aus den Papieren Aleanders gesammelten Aktenstücke willkommen sein, um das Bild dieses folgenschweren kirchenpolitischen Feldzuges zu vervollständigen und nebenbei auch der früher stark verwirrten zeitlichen Anordnung der Ereignisse weitere Stützen zu geben.

Die ersten Dokumente¹⁾ erläutern die Bemühungen Aleanders um eine rechtskräftige Intimation der endgiltigen Bannbulle vom 3. Januar 1521 an die niederländischen Bischöfe: sein Bruder, der spätere Sekretär des Bischofs von Lüttich, hat dem jugendlichen Bischof von Cambrai, Robert von Croy, der sich wohl Studierens halber in Löwen aufhielt, die Bulle samt einem Schreiben des Nuntius in seiner Herberge am 5. April förmlich übergeben und die Versicherung erhalten, daß sie schleunigst den Vikariaten in Brüssel und Cambrai mitgeteilt werden würde.²⁾ Nach Utrecht³⁾ hatte Aleander den Notar Heinrich Kuerinx abgeordnet, der am 8. April dieselben Schriftstücke, da der Bischof in den Gebieten jenseit der Yssel weilte, dem Generalvikar in temporalibus, Dr. Gerrit ten Toern, Dechanten von S. Peter, insinuierte.⁴⁾ Dem

¹⁾ Beil. 1—3, zweckmäßig gekürzt.

²⁾ Anfänge I, 33 f.

³⁾ Die Zurückweisung der Bulle Exsurge durch Bischof Philipp im Oktober 1520 behauptet Erasmus (Hess a. a. O. S. 551) doch nur mit Vorbehalt.

⁴⁾ Anfänge I, 35, wo der Vic. gen. in spiritualibus als zuständiger Beamter angenommen wurde. Bei Balan p. 148 ist statt Reinardus wohl Gerardus zu lesen. Zu der niederländischen Namensform vgl. die Nachweise über ihn bei J. Prinsen, *Collectanea van Ger. Geldenhauer Noviomagus*. Amsterdam 1901, blz. 7, n. 2. Die Konjektur zu Balans Abdruck ist aber zulässig, weil die beiden Aktenstücke nr. 59 und 60 in Aleanders Sammelband (*Acta Wormat. fol. 57sq.*) nur Kopien sind von ein und derselben Hand; da nun die Urkunde über die Publikation in Utrecht auf dem Papier der kaiserlichen Kanzlei (Kaiserkrone als Wasserzeichen) sich befindet,

Bischof Philipp ließ Aleander am 16. Juni die Bannbulle und das Wormser Edikt durch einen seiner Begleiter, den päpstlichen Familiaren B. de Bertolotti,¹⁾ überreichen.

Nächst dem von Aleander während seines Aufenthalts in Löwen (Juni) besorgten Druck des lateinischen Edikts sind die in Gent gegen Ende Juli von ihm gedruckten Bearbeitungen und Übertragungen des Reichsgesetzes in flämischer und französischer Sprache für die Anbahnung des gegenreformatorischen Erfolges bedeutsam gewesen. Nachdem der Nachweis geführt wurde, daß die flämische Redaktion mit ihren den territorialen Verfassungen und den kirchenpolitischen Absichten der kaiserlichen Regierung angepaßten Bestimmungen unter Kontrolle des Kabinetts von einem der angesehensten Mitglieder desselben, dem Ersten Sekretär Johann Hannart hergestellt wurde,²⁾ gewinnt auch die von dem Herausgeber³⁾ beiseite gelassene Inhaltsangabe auf dem Titelblatt Bedeutung. Indem der Gesetzgeber hier das für ihn Wichtigste aus dem umfangreichen Aktenstück hervorhebt, bestätigt sich einmal die Auffassung, daß dieses „Plakat“, der landestüblichen Formalitäten ungeachtet, eben doch als Reichsgesetz eingeführt wurde;⁴⁾ indem das päpstliche Urteil nicht erwähnt, die Übertretung des Edikts als Majestätsbeleidigung charakterisiert und über die Bußen ohne Berücksichtigung der kirchlichen Instanzen verfügt wird, kündigt sich die Absicht an, die Inquisition als landesherrliche Einrichtung zu handhaben. Endlich zeigt sich, welchen ganz besonderen Wert die niederländische Regierung auf das Zensuredikt legte, das durch seine Ausdehnung auf verleumderische Schriften und Bildnisse geeignet war, nicht nur die Ausbreitung der Ketzerei hintanzuhalten, sondern auch gegen jede politisch unbequeme Kundgebung gute Dienste zu leisten.⁵⁾

Die französische Fassung, die in dem niederländischen Sammelwerke nach einem unvollständigen Exemplar nur zum kleinsten Teile abgedruckt worden ist, verdiente schon deshalb eine Herausgabe von

so ist vielleicht auch die andere über die Veröffentlichung in Lüttich von Aleander in Worms veranlaßt worden, ehe er die Originale nach Rom sandte; die letztere war allerdings in Briefform gefaltet. Bei beiden aber ist das Datum weggelassen, das Balan mit unglaublicher Leichtfertigkeit nach den beiden hier mitgeteilten Stücken auf fol. 179sq. im Titel eingesetzt hat. Die Publikation in Utrecht geschah also erst nach dem 8. April, die in Lüttich jedenfalls noch im Laufe dieses Monats.

1) Anfänge II, 5. ZKG. XVIII, 218.

2) Hist. Vierteljahrschr. a. a. O. S. 71 f. 78 f.

3) P. Fredericq, Corpus documentor. haeret. pravitatis Neerlandicae. Gent, s'Gravenhage 1900. IV, nr. 47, p. 60 sqq.

4) Hist. Vierteljahrschr. S. 73 f.

5) A. a. O. S. 75 f. Anfänge Kap. VI. S. unten Beilage 4.

kundiger Hand,¹⁾ weil sie von Aleander selbst hergestellt wurde, da gerade die des Französischen kundigen Räte des Kaisers sehr überbürdet, waren²⁾ und weil ihre staatsrechtliche Authentizität durch die Gegenzeichnung eines der ältesten und bedeutendsten Räte Karls V. gesichert ist. Dieser burgundische Diplomat, Jean Lallemand, im Range eines Ersten Sekretärs und Rates, hat nicht nur die Formalien am Eingang und Schluß hinzugefügt, sondern gewiß auch den Text sorgfältig kollationiert, ehe er dem Kaiser das Original zur Unterschrift vorlegte. Denn er hat dieselbe Maßregel ausdrücklich mit seiner Unterschrift bezeugt unter der Kopie jener berühmten eigenhändig geschriebenen Erklärung Karls V. gegen Luther vom 19. April, die der Kaiser so beglaubigt³⁾ dem König Heinrich VIII. zusandte, um ihn zu ähnlicher Betätigung seines Glaubenseifers anzuregen. Dieser Staatsmann, der an den wichtigsten Geschäften wie u. a. an den Verhandlungen über den Frieden von Madrid beteiligt war,⁴⁾ später aber in Ungnade fiel, war in der Tat gerade im Sommer 1521 als intimer Mitarbeiter des Großkanzlers Gattinara und im amtlichen Verkehr zwischen diesem und dem Kaiser stark in Anspruch genommen⁵⁾ mit Denkschriften über die Finanzlage, Instruktionen für die Verhandlungen mit England u. dgl. Er hatte es denn auch schon zu stattlichem Besitz und Titeln gebracht,⁶⁾ und seine Beteiligung an der Expedition des Gesetzes zeigt wieder, wie Aleander die einflußreichsten Männer in der Umgebung Karls V. für seine Absichten zu gewinnen wußte.

Bei Einsicht des flämischen Originals⁷⁾ fand sich nun ein von Geldenhauer, dem damaligen Sekretär des Bischofs von Utrecht, erzählter Vorgang und die von mir versuchte Deutung⁸⁾ bestätigt. Als der Nuntius die Bannbulle und das kaiserliche Edikt dem Stadtrat zur Veröffentlichung und Nachachtung übergab, bemängelte einer der erasmisch gesinnten Räte, um vielleicht dadurch noch die unangenehme

¹⁾ Nach den zwei Exemplaren in Aleanders Sammelbänden: Arch. Vat. Acta Wormat. Arm. LXIV, 17, fol. 167—175 und Cod. Vat. 3913, fol. 7—16, von denen das eine wohl den zweiten Druck vom Oktober 1520 darstellt. ZKG. XVIII, 130.

²⁾ Anfänge II, 8.

³⁾ RA. II, 594. DA. S. 177, Anm. 1.

⁴⁾ Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 264. 470. 518. 635.

⁵⁾ Lanz, Monum. Habsburg. II, 1, 229. 315. 321. 325. 357. 399. 480.

⁶⁾ Sieur de Bouclans, de Voyte, Taveau et Crissey. Bei Ratifikation des Bündnisses 1522 in Windsor als „lord of Crissey“. Brewer, Letters and Papers of Henry VIII. III, 988. Gachard, Collect. des voyages des Souv. des Pays-Bas II, p. X.

⁷⁾ Im Engelsburgarchiv Arm. II, c. 1, mit dem großen kaiserlichen Siegel an roter seidener Schnur. Eins der gewöhnlichen Exemplare in Acta Wormat. I. c. fol. 157—166.

⁸⁾ Prinsen I. c. blz. 14sq. Anfänge II, 27f.

Prozedur zu hintertreiben, daß der Name des Kaisers fehle („*mandato Augusti nomen deesset*“), worauf Aleander erklärte; „*id aureis literis adscribendum*“. Das Original, in Form eines Heftes von zehn Blättern auf Pergament gedruckt, zeigt nun handschriftlich die Unterfertigung: „*Charles — Hannart manu propria*“ — sowie auf dem letzten leeren Blatte den Registraturvermerk: „*R^{ta} Beatus Arnoaldus*“, also desselben Sekretärs der deutschen kaiserlichen Kanzlei, der auch das lateinische Original registriert hat.¹⁾ In den zur Versendung bestimmten Exemplaren sind die erste Zeile der Inhaltsangabe („*Ghebot ende*“) und die beiden ersten Zeilen des Textes (*Kaerle by der*“) mit zwei Zoll hohen, ungefügten Buchstaben gedruckt, im Original aber sind die letzteren leer, doch ist der Eindruck der Lettern zu erkennen, deren Ausmalung also der Genfer Drucker in der Eile unterlassen hatte.

Für die Übermittlung der Bannbulle in authentischen Kopien und des lateinischen kaiserlichen Edikts an die kirchlichen Behörden der Niederlande hatte Aleander schon in Antwerpen unter dem 16. Juli einen Erlaß ausgearbeitet, in dem er zunächst die Bischöfe und ihre Generalvikarien und Fiskale anweist, alle von der Kirche wie in dem Reichsgesetz getroffenen Anordnungen zu vollziehen, nachdem beide Urkunden in der Kathedrale wie in allen Kollegiat- und Pfarrkirchen des Sprengels durch Verlesung nach der Predigt und Anschlag an den Kirchenthüren veröffentlicht worden seien, bei Vermeidung der in der Bulle angedrohten Zensuren. Der weitere Wortlaut zeigt dann, daß wir es hier mit demselben Schriftstück zu tun haben, dessen schriftliche Vervielfältigung Aleander am 28. Juli in einer Depesche aus Gent erwähnt,²⁾ so daß es als die Bestallungsurkunde für die Substituten des Nuntius in seiner Eigenschaft als Spezialinquisitor zu bezeichnen ist. Mit dieser Befugnis war Aleander schon durch die Bulle vom 3. Januar 1521 ausgerüstet worden³⁾, und demgemäß betraut er den jeweiligen Adressaten „*Kraft apostolischer Autorität*“ mit seiner Stellvertretung und verlangt bei der Pflicht des kirchlichen Gehorsams und bei den schon angedeuteten Strafen eifrigste Wahrnehmung des Amtes. Zugleich verleiht er die ihm beigegebene Vollmacht der Absolution weiter, „*da es bisher schon oft geschehen und auch ferner zu hoffen sei, daß manche von der fluchwürdigen Irrlehre Luthers zum wahren und vernunftgemäßen Glauben willig zurückkehrten*“; doch

¹⁾ RA. II, 642.

²⁾ Brieger S. 253. Anfänge II, 14. 18f. 90. Nach Aleanders Konzept in seinem Kopierbuche Cod. Vat. 8075, fol. 115a eingetragen, von mir in Rom abgeschrieben, inzwischen aber wie einige andere Stücke von J. Paquier in den *Lettres famil.*, Rev. des Ét. hist. 1906, p. 509sq. abgedruckt.

³⁾ Balan p. 19sqq.

band er die Lossprechung an die schon in dem Breve vom 16. Juli 1520¹⁾ vorgeschriebene Bedingung, daß die Reuigen ihren Irrtum abschwören müßten und sich eidlich verpflichten müßten, nicht wieder „derartigem Gespei“ sich zuzuwenden; als Beweis der Aufrichtigkeit solle man die Auslieferung aller der in der Bulle wie in dem Edikt verbotenen Bücher fordern, die dann von den Behörden zu verbrennen oder anderweitig zu vernichten seien; dies eine Bestimmung Aleanders, während der Vorbehalt, daß Rückfällige nicht zu absolvieren seien, dem Wortlaut des päpstlichen Inquisitionsgesetzes vom 3. Januar²⁾ entspricht: für diese traten die umfassenden Strafbestimmungen in Kraft.

Um nun die allgemeine rechtskräftige Veröffentlichung des Edikts in den Landessprachen durch die weltlichen Behörden zu sichern, wandte sich Aleander am 16. September von Brüssel aus³⁾ an den damals auf dem Kongreß von Calais beschäftigten Großkanzler Gattinara⁴⁾ und bat ihn, fünfundzwanzig Exemplare des Edikts zu unterzeichnen, um so den Behörden gegenüber die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren, die sonst bestritten werden würde. Dann möchte er beim Kaiser einen Erlaß an den Präsidenten und den Rat von Flandern in Gent⁵⁾ erwirken, wo ja Aleander selbst schon am 25. Juli eine großartige Bücherverbrennung inszeniert hatte:⁶⁾ man sollte nun das Gesetz im ganzen Lande veröffentlichen und seine Beobachtung kraft kaiserlicher Autorität anbefehlen. Den Wortlaut dieser Verfügung entwarf der als Mitarbeiter des Nuntius schon bewährte Sekretär Hannart unter dem 18. September; sie wurde wohl bei allen zur Versendung bestimmten Exemplaren auf der letzten leeren Seite eingetragen.⁷⁾ In einem zweiten Erlaß möge der Kaiser den Gerichtshof von Holland anweisen, das Edikt zu veröffentlichen und die konfiszierten Bücher nach dem Muster der von Aleander in Antwerpen und Gent veranstalteten feierlichen Akte öffentlich zu verbrennen sowie alle anderen Vorschriften des Gesetzes — der Nuntius dachte wohl besonders an die Druckereien und die verdächtigen Augustinerklöster — zu vollziehen, wie er selbst und, wenn seine Gesundheit ihm die Reise nicht gestatte, sein Stellvertreter im einzelnen anordnen werde. Deshalb wünschte Aleander in der Verfügung nicht namentlich angeführt

¹⁾ Balan p. 7.

²⁾ Balan p. 19. Anfänge II, 19.

³⁾ Anfänge II, 38. Ebenfalls nach Aleanders Konzept in seinem Kopierbuch; ohne Adresse, doch unzweifelhaft an Gattinara gerichtet. Bei Paquier I. c. nr. XLIX.

⁴⁾ Lanz, Mon. Habsb. II, 1, S. 231 ff. 242 ff. 274 f. etc.

⁵⁾ Vgl. die Publikation des Märzplakats, Anfänge I, 32.

⁶⁾ Anfänge II, 14 ff.

⁷⁾ Beilage 5.

zu werden und empfahl sogar, einen Vertreter der päpstlichen Autorität überhaupt nicht zu erwähnen, da er sich besseren Erfolg davon versprach, wenn die Aufforderung ausschließlich im Namen des Kaisers an die Mitglieder der holländischen Regierung gerichtet werde, die Aleander mit gutem Grund einer starken Hinneigung zu erasmischer Gesinnung und lutherischen Lehren verdächtigte.¹⁾

Aleander war nun zwar gewöhnt, daß die Beihilfe der hohen wie niederen Beamten auch gegen die Ketzerei nicht ohne Entgelt für die Kirche zu haben war; gleichwohl macht es einen peinlichen Eindruck, daß er es nicht für ausreichend hielt, den leitenden Staatsmann zu dieser nicht eben übergroßen Gefälligkeit durch den Hinweis auf Matth. 24, 13 (Wer beharret bis ans Ende usw.) anzuspornen, sondern ihm auch für seine mühevollen, der Religion Christi geleisteten Dienste die eifrigste Vertretung seiner etwaigen Wünsche beim Papste in Aussicht stellte, ja noch besonders darum bat, daß der Minister sich ja keiner anderen Mittelsperson bedienen möchte, da er der berufenste Zeuge so vieler Bemühungen sei, die der Magnificenz den schönsten Ruhm auf Erden und den schuldigen Dank im Himmel eintragen müßten. Indessen hat Gattinara, der überhaupt unter den Staatsmännern der Renaissance sich durch eine bemerkenswerte Uneigennützigkeit auszeichnet, von dieser Einladung, sich durch eine reiche Pfründe zu entschädigen, wie etwa der Präsident des Geheimen Rates

¹⁾ Anfänge II, 36—38. Zu den hier verwerteten Zeugnissen für die lutherfreundliche Haltung der holländischen Regierung kommt noch eine merkwürdige Tatsache, die Erasmus am 6. Dezember 1520 neben andern Mißerfolgen der Vorkämpfer des Papsttums voller Genugtuung an Capito berichtet: „Unsere Freunde in Holland haben die Bulle des Papstes oder richtiger der Löwener Theologen entschieden zurückgewiesen. Der Präsident [des Rates von Holland, Nik. Everaarts, ein Freund und eifriger Korrespondent des Erasmus], hat den Bescheid erteilt, er wolle eine Weisung des besser zu unterrichtenden Papstes abwarten; das Mandat seines Landesherrn [also das Plakat vom 28. September über die Vollziehung der Bulle durch Bücherverbrennung und Verbot der lutherischen Schriften] habe er noch nicht erhalten; wenn es ihm aber zugehe, so werde er ihn schon durch geeignete Vorstellungen zu beruhigen wissen. Auch der Bischof von Utrecht soll die Bulle nicht zugelassen haben“ (Hess, a. a. O. S. 551). Aleander hat also Anfang Oktober von Löwen aus (Anfänge I, 21 f.) entweder durch einen seiner Begleiter — wie er später den Notar Casulano nach Trier sandte (DA. S. 32) — oder wahrscheinlicher noch durch die Löwener Dominikaner (vgl. die Szene Anfänge III, S. 37) die Bulle Exsurge dem Statthalter, Grafen Heinrich von Nassau, und dem Rate von Holland im Haag mit der Aufforderung zur Veröffentlichung insinuiert lassen wollen. Den Mißerfolg, bei dem vielleicht der auffallend gut unterrichtete Erasmus die Hand im Spiele hatte, berührte er in seinen Berichten an den Papst ebensowenig wie das tumultuarische Nachspiel der Bücherverbrennung in Löwen, doch hört man ihn aus seiner Klage über die „cervicosi populi“ von Niederdeutschland (Paquier I. c. p. 377) heraus.

Carondelet soeben das Erzbistum Palermo an sich gerissen hatte,¹⁾ keinen Gebrauch gemacht. Den Kardinalshut, den ihm Clemens VII. in der Zeit guten Einvernehmens mit dem Kaiser zugesichert hatte, erhielt er erst fünf Jahre später, nachdem er den Frieden von Barcelona mit der Kurie abgeschlossen hatte,²⁾ also gerade ein Jahr vor seinem Tode (Juni 1530).

Bei der Abwesenheit des Großkanzlers konnte der Nuntius erst Mitte Oktober von Löwen aus, wo er besonders die beiden Bullen vom 15. Juni 1520 und 3. Januar 1521 von neuem hatte auflegen lassen, die Versendung aller dieser „Heilmittel“ unternehmen;³⁾ dabei ließ er auch „einige andere zu demselben Zwecke nötige“ Schriftstücke⁴⁾ drucken, über die bisher nichts Näheres bekannt war. Unzweifelhaft gehört aber hierher ein merkwürdiges Stück,⁵⁾ das also auch in der Offizin des Altmeisters der niederländischen Buchdruckerkunst Dirk Martens⁶⁾ hergestellt wurde und dazu bestimmt war, die Verbreitung des Wormser Edikts auch in den kleineren Orten zu sichern. Denn bei seiner gerade damals von ihm lebhaft beklagten Geldnot war Aleander offenbar nicht imstande, das umfangreiche Libell in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren herstellen zu lassen, um etwa jedem Pfarrer eines zustellen lassen zu können. Auf diese aber war der übersichtliche Auszug, in dem die kirchlichen Ausführungsbestimmungen breit hervortreten, offenbar berechnet; als Verfasser dürfte der eifrigste Mitarbeiter Aleanders, der Löwener Theologe Nikolaus Baechem van Egmond, Karmelitenordens,⁷⁾ in erster Linie in Betracht kommen.

Einen weiteren Vertrauensmann Aleanders,⁸⁾ der ihm bei Überwachung des gefährlichsten Herdes der lutherischen Ketzerei gute

¹⁾ DA. S. 55 Anm. 1. Forschungen S. 111. 134.

²⁾ Baumgarten, Geschichte Karls V. II, 439f. 692. III, 39ff. Dittrich, Gasp. Contarini S. 33. 73. 81f. 119. Ciaconius, Vitae pontificum p. 1093sq.

³⁾ Anfänge II, 59.

⁴⁾ ZKG. XVIII, 130.

⁵⁾ Beilage 6.

⁶⁾ Anfänge II, 87 u. 8.

⁷⁾ Vgl. über ihn Anfänge II, 12 u. 8.

⁸⁾ Den durch Verleihung eines Privilegs zu gewinnenden Minoriten Angelus von Mecheln (Anfänge II, 40. 94) gedachte Aleander wohl zur Bearbeitung verdächtiger Mönchs- und Nonnenklöster zu benutzen. Das Breve vom 31. Juli (Kopie, Vat. Arch. Nunz. di Germ. 50, f. 74) an „Ang. de Machlinia ord. minorum regularis observantiae“ ist ein Beichtbrief mit den üblichen Fakultäten, mit dem Recht, in den dem Papste vorbehaltenen Fällen — die sieben der Abendmahlsbulle ausgenommen — zu absolvieren, von kirchlichen Strafen, Interdikt, Exkommunikation, Suspension und Irregularität bei ausreichender Genugtuung zu befreien, verbotene Ehen vom zweiten bis vierten Grade zu gestatten usw. Bemerkenswert ist nur, daß die Vollmacht ausdrücklich ausgedehnt wird auf geistliche Personen „ordinis

Dienste geleistet hat, lernen wir aus einem Schreiben¹⁾ kennen, das der Nuntius in den letzten Tagen seines Aufenthaltes in Gent,²⁾ also Anfang August, an Heinrich Hoewelmann,³⁾ den ersten Pfarrgeistlichen an der Hauptkirche von Antwerpen, richtete. Aus dem Gesamthalt geht hervor, daß er einen wichtigen Bericht erhalten hatte über das Treiben der durch die Bücherverbrennung vom 13. Juli nicht völlig eingeschüchternen verdächtigen Kreise der Scheldestadt, also der mit Wittenberg lebhaft verkehrenden Augustiner, der oberdeutschen Kaufleute und der iberischen Neuchristen (Marranos)⁴⁾. Aber schwerlich haben diese im allgemeinen vorsichtig zurückhaltenden Gruppen, aus denen damals keine Persönlichkeit besonders hervortritt, die Besorgnis des Seelenhirten von Unser Lieben Frauen-Kirche in dem Grade wachgerufen, daß er jetzt schon wieder dringend das schleunige persönliche Eingreifen Aleanders zur Rettung der bedrohten Gläubigen forderte. Dieser erkennt nämlich in warmen Worten die Fürsorge eines gewissenhaften und rechtgläubigen Seelsorgers an, doch könne er, was dieser für den Augenblick von ihm verlange, vor der Erledigung seiner Aufgabe in Gent und der demnächstigen Rückkehr nach Antwerpen nicht leisten; dann aber werde er alles, was Hoewelmann vorschlage, und ihm noch Wohlgefälligeres ausrichten, sei es nun, daß er selbst erscheinen oder daß er einen Vertreter senden werde; er könne jetzt noch keine genauen Dispositionen treffen, aber nächstens solle alles ausgeführt werden, was die Lage notwendig erscheinen lasse. Offenbar hatte der Pfarrer jetzt schon ein schärferes inquisitorisches Vorgehen gegen die Führer der ketzerischen Bewegung gefordert, das Aleander zwar erst am 2. September⁵⁾ bei der Kurie befürwortet; aber der beunruhigende Rückfall in Antwerpen, den er auf das Wiedererscheinen des Augustinerpriors Jakob Praepositi (Propsts) zurückführt, mußte sich

etiam Cisterciensis regularium“ mit der Befugnis „omnia monasteria monialium et Cisterciensis vel cuiusvis ordinis in causa necessitatis tantum vel articuli mortis, si requisitus fueris, intrare“. Es scheint, daß Aleander schon Anfang Juli gegen gewisse reiche Klöster einen Argwohn hegte, dem er in der eingereichten Supplik diesen Ausdruck gab und der sich ihm im August mehrfach bestätigte, so daß er ihn in der Umgegend von Brügge zu energischem Eingreifen veranlaßte (Anfänge II, 30—32).

1) Paquier, Lettres familières nr. XLV; Revue des Ét. hist. 1906, p. 510 sq.

2) Er spricht von der ausgezeichneten Vollziehung seiner Aufgabe in Gent (Bücherverbrennung vom 25. Juli) und seiner Überbürdung mit den zugehörigen Arbeiten (Druck und Versendung der Mandate, 28. Juli bis 3. August; Anfänge II, 18 f. 24).

3) Paquier las: Horvelmann, was auch sprachlich unwahrscheinlich ist.

4) Vgl. Anfänge Kap. II und meine Untersuchungen „zur Lebensgeschichte A. Dürers“ im Repertor. f. Kunstwissenschaft XX, 443 ff. XXVII, 346 ff. XXVIII, 474 ff.

5) Brieger S. 262 f.

schon seit Wochen vorbereitet haben, denn der gefährliche Prediger hatte diesen Erfolg erzielt, obwohl er nur sehr vorsichtig und unter der Hand die Lehren Luthers verbreitet hatte, ohne dessen Namen je zu nennen. Jener Notruf nach dem Vertreter der höchsten Strafgewalt war also veranlaßt worden durch die Rückkehr Propsts, der sich nur auf einige Wochen zur Erlangung der Lizentiatenwürde nach Wittenberg begeben hatte und nach Erreichung dieses Zweckes am 12. Juli¹⁾ bei günstiger Reisegelegenheit zumal unter Benutzung des Wasserweges recht wohl Ende Juli wieder in seinem Kloster eingetroffen sein konnte. Die Eilfertigkeit des Gegners wird um so verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß in Antwerpen schon den Winter über bis in das Frühjahr ein erbitterter Kampf zwischen beiden kirchlichen Richtungen getobt hatte, wobei Propst in der vordersten Reihe stand: er hatte die Lehre Luthers zur Zeit des Wormser Reichstages so heftig verfochten, daß sich das Volk beinahe zu bewaffnetem Angriff auf den Klerus fortreißen ließ.²⁾ Nach dem Urteil des Erasmus, der ja im September 1520 in Antwerpen weilte und dann die dortigen Vorgänge von Löwen aus verfolgte,³⁾ ist nun der Anstoß zur öffentlichen Fehde zwischen den beiden kirchlichen Parteien von den Löwener Dominikanern ausgegangen, deren Werkzeug Hoevelmann war. Wie er am 6. Dezember an Capito berichtete,⁴⁾ herrschte in Antwerpen Ruhe, bis der Pfarrer der Hauptkirche, ein Licenciat der Theologie, nach Löwen beschieden und hier instruiert wurde, worauf er das Volk von der Kanzel aus aufzuwiegeln begann, womit er jedoch nur sich selbst verhaßt machte. Dabei wurde er dann im Frühjahr von Karmeliten und Dominikanern kräftig unterstützt, bis der Rat diese leidenschaftliche Polemik untersagte, während sein Gebot, sich auf die Verkündigung des Evangeliums zu beschränken, dem Augustinerprior hinreichenden Spielraum für die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit ließ. Nun also hat Hoevelmann die schleunige Verhaftung und Prozessierung des volkstümlichen Predigers gefordert, zu der Aleander freilich noch nicht die kaiserliche Ermächtigung erhalten hatte.⁵⁾

Denn Aleander liefert in diesem Schreiben einen weiteren Beweis dafür, wie eiferstüchtig die kaiserliche Regierung von vornherein darauf bedacht war, die Bestrafung der kirchlichen Vergehen als landesherrliche Prerogative und Einnahmequelle sich vorzubehalten. Der päpstliche Kommissar entschuldigt sich nämlich bei dem Mitgliede der

¹⁾ Näheres Repertor. XX, 451f.

²⁾ Anfänge I, 51f. 60 ff.

³⁾ Repertor. XXVII, 349—351.

⁴⁾ Hess a. a. O. S. 352f.

⁵⁾ Anfänge II, 58.

Hauptkirche von Antwerpen, daß er dem Kapitel von der feierlichen Publikation der Bannbulle und deren Vollziehung durch die Bücherverbrennung keine Anzeige gemacht habe: der Kaiser habe dies verhindert, indem er ausdrücklich befohlen habe, daß die Exekution in seinem Namen und in eben dieser Form vollzogen werde. Deshalb hatte es Aleander auch vermieden, was er hier nur mit der Kürze der Zeit begründet, sich mit dem höchstgestellten Prälaten der Stadt, Lic. jur. utr. Johann Huberti van Loemel,¹⁾ Archidiakon des Lütticher Bezirks Famenne,²⁾ in Verbindung zu setzen, der als Kanzler des Bischofs von Cambrai³⁾ die Ordinariatsbehörde in Antwerpen repräsentierte, deren Gerichtsbarkeit das durch Alexander VI. eximierte Kapitel Unser Lieben Frauen von Leo X. wieder unterstellt worden war.⁴⁾ Auf den berufenen Vertreter des Kapitels aber, den Dechanten der Liebfrauenkirche, brauchte Aleander vollends keine Rücksicht zu nehmen, denn diese Dignität befand sich nach einem heftigen Prozeß gegen den vom Kapitel gewählten Adrian von Utrecht in den Händen des kaiserlichen Rates Jakob de Bannissis,⁵⁾ der Ende Juli in einer diplomatischen Sendung nach Trient abging.

Auch dieses Beispiel zeigt also, wie Aleander, der schon darauf brannte, nach Rom zurückzukehren, der Festsetzung der landesherrlichen Inquisition Vorschub leistete, um schnelle Erfolge zu erzielen; indem er dabei die kirchlichen Organe über Gebühr zurücktreten ließ, hat er diese bei dem bald darauf ausbrechenden Konflikt von vornherein in eine ungünstige Lage gebracht.

1.

Löwen, 5. April 1521, „post prandium“ . . .

... magister Johannes Baptista Aleander habens et tenens in suis manibus quasdam litteras illustris domini et magistri Jheronimi Baptistae Aleander, eius fratris, canonici et cancellarii Leo-

¹⁾ Vgl. über diesen mit vielen Ämtern und Pfründen ausgestatteten Löwener Professor die Anm. bei Paquier l. c. und desselben Vfs. Werk „Aléandre et la principauté de Liège“. Paris 1896. Sein Bruder war der als Pfründenjäger in den Diözesen von Utrecht, Lüttich und Cambrai sehr erfolgreiche päpstliche Notar und Dr. decr. Jakob H. v. L. († in Rom 1519), ein Freund Enckevoirts. Zahlreiche Daten über ihn bei Hergenröther, Regesta Leonis X.

²⁾ Hergenröther nr. 15462f. — Vgl. oben S. 41—47.

³⁾ Paquier, Al. et Liège p. 154. Zum Register noch p. 322. 335.

⁴⁾ Hergenröther nr. 4212: 24. August 1513.

⁵⁾ Vgl. meine Nachweisungen im Repertor. XXVII, 358, Anm., in meinem Programm, „Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne“. Breslau 1896. S. 12—14. Forsch. zu Luthers Prozeß, Register, sowie Mertens und Torfs, Geschiedenis van Antwerpen I, 560.

diensis, bibliothecarii S^{mi} D. N. Leonis papae ac nuntii et commissarii apostolici, firmiter clausas ac signeto eiusdem ab extra, ut apparebat, unitas rev^{mo} dom. Roberto de Croy, episcopo Cameracensi, directas et destinatas unacum quodam libello bullae condemnationis, correctionis et emendationis et enucleationis certorum pretensorum et confectorum articulorum per quemdam Martinum Lutherum, ut asseritur, editorum et confectorum. Quas quidem litteras cum libello . . . episcopo Cameracensi . . . praesentavit, eidemque contenta . . . libelli intimavit, insinuavit et notificavit etc. Qui vero dom. rev^{mus} ad se recipiens dixit, se contenta huiusmodi libelli habere pro insinuatibus ac easdem litteras et libellum quantocius ad vicariatum suum in Bruxellis et Cameraci transmittere velle dixit, ex quo non habuit suum consilium penes se, et habito consilio cum vicario suo et vicariatu et obediens ecclesiae filius aget nedum in isto facto, sed in omnibus aliis, prout tenetur. Super quibus . . . magister Johannes Baptista a me notario . . . petiit instrumentum etc. Acta Lovanii in domo habitationis praefati reverendissimi in camera sua alta retro Vagum virum (*Im Wirthshaus zum Wilden Mann*) praesentibus ibidem discretis viris Adriano de Strumeli, dicti domini camerario, clerico Remensis diocesis, et Philippo Duvrian, laico de Bruxellis, testibus . . . me Thoma Pictomouble (?) presb. . . notario.

Orig. Arch. Vat. Arm. LXIV, 17, fol. 180.

2.

Utrecht, 8. April, „die Lunae, hora sexta vel quasi post meridiem“, 1521.

. . . Coram Gerardo de Turri, legum doctore, decano ecclesiae S. Petri Traiectensis ac vicario . . . Philippi de Burgundia . . . episcopi Trai. in temporalibus generali . . . magister Henricus Kuerinx notarius publicus . . . literas . . . mag. Hieronymi Aleandri, canonici et cancellarii Leodiensis, bibliothecarii S^{mi} D. N. Leonis papae ac nuntii et commissarii apostolici . . . ad . . . Philippum . . . destinatas una cum quodam libello copiae bullae condemnationis etc. (*wie oben*) ac quoddam mandatum d. Hieronymi, . . . quas . . . mag. Gerardo . . . propter . . . Philippi episcopi a civitate Traiectensi absentiam et ipsius in partibus Transyselanis existentiam . . . intimavit . . . Gerardus se . . . litteras et libellum quantocius ad . . . episcopum transmittere velle dixit. Acta . . . Traiecti in domo habitationis . . . decani . . . siti ibidem infra immunitatem ecclesiae Traiectensis S. Petri . . . praesentibus . . . Johanne Geverdinck, presbitero capellano . . . decani, et magistro Gysbirto Closse, notario publico, testibus. Jacobus Stoop notarius ser.

Ebenda fol. 179. Beide Stücke auf der Aussenseite bezeichnet als „Notula insinuationis bullae“ etc.

3.

..., 16. Juni 1521.

Philippus de Burgundia, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Traiectensis. Notum facimus, quod Bernardinus de Bartolotis, clericus Bononiensis, S^{mi} D. N. papae familiaris, praesentium lator, hodie nobis praesentavit bullam apostolicam contra Martinum Lutherum similiter et mandatum imperiale ac litteras Jeronimi Aleandri, nuntii apostolici contra eundem Lutherum. Datum nostro sub secreto anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo, mensis Junii die sextadecima.

*Darunter das wohlerhaltene Siegel des Bischofs.
Ebenda, fol. 181.*

4. Die Inhaltsangaben der Drucke des flämischen und des französischen Wormser Edikts.

a)

Ghebod ende | Edict keyserlic, vuytghegeuen by Kaerle den vijfsten Ghecoren Keyser des Roomschen rycke, Altijts des rijcs vermeerde, Coninc Catholijck etc. int zeer vermaerde verzamten des helics Rijcke te Woorms, int iaer ons heeren duust vijfhondert ende een en twintich.

¶ Jehens broeder Martin Luther van sente Augustyns oordene, verweckere der ouden ende verwesene Ketterien en heresien ende der nieuwer een voortbringhere.

¶ Jehens alle de boucken onder Luthers name vuytghegeuen ende die naermaels vuytghegeuen zullen werden ende der zelve boucken van nu voort an Prenters, coopers ende vercoopers.

¶ Jehens Luthers medezweerers, onthanders of bedeckers ende die hem ionste draghen, in wat manieren dat het zy.

¶ Jehens opsprakelicke ende famoise libellen of boucken, Oec iehens beilden of scilderien van dier manieren, ende harer vuytgevers, prenters, coopers ende vercoopers, van wat name of condicien zy zyn.

¶ Statuyt ende wet den prenters, ome te belettene ende te verbiedene tquaet, dwelke daghelics ghebuert by den mesbruycke der lovelicker conste van prentene.

¶ De Peynen.

¶ Van Cryme lese maieste, grotelic te mesdoene ieghen des Keyser ghebodt ende zwaerlic te vallene in zynder indignacie.

¶ Up confiscatie ende verbuerte van lijve ende van allen goede, wat het zy, vaste of roerelic, waer af deen helft comen zal der Keyser-

licker maiesteit ende de andre den anbringhere of wroughere. Boven andre peynen inde rechten begrepen, alzoot breeder blyct in dit ieghenwordlich edict.

fol. 9b: Aldus onderteekent:

Charles.

Byden Keyser

Hannart.

b)

Edict et mandement de Charles | cinquiesme de ce nom esleu Empereur des Romains tousiours Auguste etc. Ordonne et faict a la iournee Imperiale celebree en la cite de Wormes. Lan de grace Mil Cinq Cens et vingt ung.

Contre F. Martin Luther de lordre des Eremites saint Augustin, renouveller des Anciennes et condampnees heresies et des nouvelles inventeur.

Contre tous et chacuns livres et escriptures soubz le nom du dit Luther desia publiez, ou a publier. Et aussi contre ceulx, qui doires-enavant imprimeront, acheteront ou venderont iceulx livres, ou escriptures.

Contre les complices recepvans et en quelque maniere, que ce soit, favorisans au dit Luther et ses oeuvres.

Contre tous et chacuns livres diffamatoires et iniurieux: et aussi aultres semblables escriptures et painetures. Et diceulx ou icelles aucteurs, imprimeurs, acheteurs, vendeurs de quelque nom, degre ou condition quilz soient.

Loy pour les imprimeurs, pour deffendre les maulx, qui proviennent par le mauvais abus du louable artifice de limpression.

Les Peines.

De crime de lese Maieste, et tresgriefue offense et indignation de Lempereur etc. Confiscation et perte de corps et tous et chacuns biens, meubles et immeubles: Desquelx la moitie appartiendra au fisque de la Maieste Imperiale. Et lautre moitie aux accusateurs ou denunciateurs. Avec les aultres peines comprinses es droictz. Comme appert plus-amplement en ce present Edict et Mandement.

fol. a. Charles, par la divine clemence esleu empereur etc. *Titel und Eingang mit je einer reich verzierten Initiale gedruckt. Auf fol. 9b der Ausfertigungsvermerk und Datum:*

¶ En testmoing de ce, et afin que ce soit chose ferme et estable a tousiours nous avons fait mectre a ces presentes nostre grand seel et icelles signees de nostre main. ¶ Donne en nostre cite imperiale de Wormes, le VIII iour du mois de may Lan de grace . . .

Ainsi signe:

Charles.

Par Lempereur

Lalemand.

Fundorte s. oben S. 88.

5. Karl V. an den Rat von Flandern.

Brüssel, 18. September 1521.

De par L'empereur.

Chiers et feaulx. Nous vous envoyons par le present porteur de ces certains mandatz, qu'avons faict expedier sur l'interdiction et condempnation des euvres de frere Martin Luther et vous ordonnons bien expressement, que incontinant et sans delay vous faictes iceulx mandatz publier et estroitement observer selon leur forme et teneur partout en nostre pays et conte de Flandres, ou l'on est acoustume faire criz et publication, en punissant les transgresseurs par les peines contenuez es mandatz. Si n'y faictes faulte, car nostre plaisir est tel.

Donne en nostre ville de Bruxelles, le XVIII^e jour de septembre m. V^e XXI.

Charles.

Hannart.

A nos amez et feaulx les President et gens de nostre chambre du conseil en Flandres.

Kop. Auf dem letzten leeren Blatte eines Exemplars der französischen Fassung des Wormser Edikts. Arch. Vat. LXIV, 17, fol. 166.

6. Auszug aus der flämischen Bearbeitung des Wormser Edikts.

Bi der helegher keyserlicker ende conincliker maiesteit ghebiedt men allen ende een yghelicke, weder zij bi keyserlicken, weder be eeffelicken rechte der seluer maiesteit onderdanich zijn, van wat state,¹⁾ hoecheden, werdicheden oft condicien zij zijn,²⁾ dat niemand

¹⁾ Die dem Original bei Fredericq, Corpus inquisit. haer. prav. Neerlandicae IV wörtlich entsprechenden Stellen sind gesperrt gesetzt worden.

²⁾ Ähnliche Formel im 2. und 3. Abschnitt der Ausführungsbestimmungen Cl. IV, 73.

met woorden, met scriften, oft met wercken bedectelic oft openbaer, oft in eenegher manieren en pijn te draghen ionste, te onderhaudene, te bewaerne ofte te besceermene¹⁾ de ghescriften, oft wat boucken dat het sijn, weder in Latine, in Duytsche, in Vlaemsche oft in eeneghe ander tale ghemaect, oft die in toecommenden tijden ghemaect zauden moghen werden bi broeder Martin Luther²⁾ van der oerden der Augustinen, de welke es een mensche van den helegghen stoel van Rome ghecondempneert, verdomt ofte verwesen als afscheder van den helegghen kersten gheloeve ende openbaer ketter,³⁾ oft die te prentene, te coopene, te vercoopene, te scriuene, te behaudene, te doen vercoopene oft te doen prentene⁴⁾ hem en vervoerdere.⁵⁾

¶ Maer ommer alzo zaen als men kennesse zal hebben hier af, zo zal men alle ende ighelicke dusdaneghe boucken, die onder den name van den zeluen Martin ghemaect en wtghegheuen sijn, oft ghemaect zauden moghen werden, ende oec mede des selfs Martins beelden brijnghen tot den Official el oft tot den Deken der kerstenheyte van deser stede. Oft een yhelic prochiaen tot zijnen prochipape zal die brijnghen oft senden, om die te verbrandene ende te nieten te doene,⁶⁾ alzo men pleecht zulker ketteren boucken te verbranden ende te nieten te doene.

¶ Ende zo wie hier in obedieren ende dusdaneghe, als voren gheseit es, boucken in tijts ouerghen ende absolucie, sulc als zy sculdich zyn te heesschene, begheeren, die zullen by der auctoriteit ende macht van den Paus die vercrighen.⁷⁾

¹⁾ Die gesperrten Worte sind in Cl. IV, 72, im ersten Abschnitt der Ausführungsbestimmungen mit Beziehung auf Luthers Person gebraucht, was als überflüssig hier übergangen wird.

²⁾ Mit demselben Wortlaut im 3. Abschnitt, wo nur statt „in Duytsche“ gesagt ist „in Overlantscher“ (Cl. IV, 73).

³⁾ Der Hinweis auf das Urteil des Papstes und die Charakteristik Luthers als „een vreemt let, verrott ende afghesneden“ etc. Cl. IV, 72 (das Wort „afscheder etc.“ als volkstümliche Wiedergabe des im Edikt gebrauchten „scismatijck“).

⁴⁾ In Abschnitt 3, S. 73.

⁵⁾ Übersetzung von „sijnen discipulen ende fauteurs“ (ebenda).

⁶⁾ Die „Verbrennung und Vernichtung“ der lutherischen Bücher wird im Edikt, Abschn. 4 (S. 74) den Justizbehörden anbefohlen, die den päpstlichen Nuntien ihre Hilfe leihen, in deren Abwesenheit aber selbständig einschreiten sollen.

⁷⁾ Im 2. Abschn. der Ausführungsbestimmungen (IV, 72) wird das prozessuale Einschreiten gegen Luthers Anhänger davon abhängig gemacht, „dat zij negheene absolutie en hebben van den paus, van den censuren ende delicten bij hem gheperpetreert“ etc.

¶ Tzelue zal men doen van libellen famoes, scimpelicke, beroericke of verwitelicke brieuen,¹⁾ wie oec dat se maect of die iet inhouden ieghen t'helich kerstin gheloeue of ieghen goede zeden. Van wien oec of waer de zelue boucken of brieuen ghemaect werden ofte gheprent.

¶ Oec ghebidt men, dat van nu voort an gheen prenter hem veruoerdere iet te prentene van der heleggher scrifture, hoe luttel dat het zy, zonder t' consent van den biscop, wettelicken prelaten of van hemlieden, die daer toe van hemlieden zonderlinge zyn ghestelt ende ghedeputeert ende zonder t' consent van den meesteren in theologien der naester vniuersiteyt.²⁾

¶ Oec in tsghelycks zo en zal niemans prenten eeneghe andere boucken zonder consent ende oorlof der seluer keyserlicke maiesteyt of van haren stehauderen.³⁾ Bi den rade der wettelicken prelaten⁴⁾ van dier plaetsen of die daer toe van hemlieden zonderlinge ghestelt of ghedeputeert syn.

¶ Men ghebidt, dat men al dat voerseit es vaste ende zonder eenich inbreken haude vp de peine van te mesdoene teghen de keyserlicke maiesteit⁵⁾ gheuanghen te werdene in persoene ende oec al zyn goet, wat het zij, te verbuerne. Ende oec vp de peyne te vallen in alle zulke censuren, peynen of banden,⁶⁾ die ieghen de kettters ende haerlieder bedeckers, ontfanghers of heerberghers⁷⁾ in de gheestelicke rechten besloten ende begrepen zyn. Bouen ende zonder censuren, verwatenschappen ende anathematizacien des helichs stoels van Rome⁸⁾ wtghegheuen ieghen den voorseiden Martin Luther, zyn

¹⁾ In Abschn. 5 und 6 des Edikts (S. 74f.) werden die verbotenen Spottschriften (boucken en beelden) wieder mehr mit Fremdwörtern — „pestilential, diffamerende, invectiven“ — bezeichnet.

²⁾ Wiedergabe des 7. Abschn. (S. 75); die Ausdrücke „Ordinaris van der plaetsen“ und „faculteyte van der theologien“ wurden volkstümlicher wiedergegeben, nur die „ghecommitteerden“ nicht ohne ein anderes Fremdwort erklärt.

³⁾ Im Edikt Abschn. 7 (S. 75): consent van Ons ofte van onsen stadthandere.

⁴⁾ Im Edikt: bi advise van den ordinaris ofte zijnen ghecommitteerden in dezen.

⁵⁾ Am Schluß des 7. Abschn. (S. 76): crijm lesae maiestatis ende in onse indignatie . . . mit Verweisung auf die in Abschn. 1 und 2 (S. 72f.) getroffenen Bestimmungen gegen Leib und Gut der Schuldigen.

⁶⁾ Der Hinweis auf die kirchlichen „censuren ende delicten“ im 2. Abschnitt (S. 72).

⁷⁾ Im Edikt S. 72 dafür die Fremdworte: „heretijk, complicen, adherenten, favoriserende, achttervolghende sijne . . doctrine“.

⁸⁾ Entsprechend dem ausführlichen Hinweis auf das Urteil des Papstes („sentencie, vonnesse ende vijsdome“) im Edikt S. 72.

boucken ende zyn leeringhe. Oec ieghen de herberghers, onthauders, ionstedraghers ende mepleghers. Alzoet breeder staet int beuel¹⁾ van der zeluer helegher keyserlicker ende conynclicker maiesteyt.

¶ De mandato sacre Imperialis maiestatis.

Cod. Vat. lat. 3918, fol. 166 sq. Sammelband Aleanders, wo es unter den mit fol. 163 beginnenden Stücken aus seiner ersten Nuntiatur steht. Ein aus zwei Folioblättern bestehender Pergamentbogen, auf dessen einer Seite (166 b) der Auszug in Form zweier Oktavseiten mit einer stattlichen Initiale und schönen, ausdrucksvollen Lettern wiedergegeben ist. Auf fol. 166 a der schriftliche Vermerk: „Forma diversorum mandatorum et edictorum“.

¹⁾ Im Edikt „teghenwoordigh decreet ende mandement“.

VII.

Aleanders „consilium super re Lutherana“ von Mitte Dezember 1523.

Die umfassende Denkschrift, in der Aleander bald nach der Thronbesteigung Clemens VII. seine Ratschläge für die Unterdrückung der lutherischen Ketzerei niederlegte, ist wegen der überwiegenden Betonung weltlicher Machtmittel und diplomatischer Künste schon von ihrem Herausgeber J. Döllinger streng verurteilt worden,¹⁾ und an diesem Tadel wird auch die Verwahrung Hergenröthers, der in Hefeles Konziliengeschichte²⁾ einen lesenswerten Auszug gibt, sowie der Hinweis Paquiers, daß ja doch die geistlichen Heilmittel des Gebets und der sittlichen Besserung nicht übergangen seien,³⁾ nicht viel ändern können.⁴⁾ Denn während es zweifelhaft bleiben muß, inwiefern Aleanders Gutachten auf das Verhalten der nächsten Vertreter der Kurie eingewirkt hat, erhält es eine bemerkenswerte geschichtliche Realität durch seine Beziehung zu des Verfassers eigener erster Nuntiatur: es ist der Niederschlag seiner Erfahrungen und Beobachtungen, und somit von noch nicht genügend beachtetem Quellenwert; es ist eine systematisch geordnete, durch die Rücksicht auf sachverständige Kritiker gemilderte Darstellung seiner eigenen Praxis: in Wirklichkeit ist Aleander zugleich leidenschaftlicher und skrupelloser zu Werke gegangen. Er verschweigt, wie sehr der Stachel persönlichen Ehrgeizes ihn zu einer rasche äußere Erfolge verheißenden Politik der rücksichtslosen Repression antrieb und

¹⁾ Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgesch. Wien 1882. III, 243 bis 284. Nr. IX u. X; p. XXI sq.

²⁾ Bd. IX, 332 ff. 332, Anm. 5.

³⁾ J. Paquier, J. Aléandre, Paris 1900, p. 298—300.

⁴⁾ Über das Mittel, etwa noch schwankende Gelehrte durch materielle Begünstigungen „anzulocken“, vgl. G. Kawerau, Die Versuche, Melanchthon . . . zurückzuführen. Schr. d. V. f. R.-G. Nr. 73. Halle 1902, S. 4f. Vgl. auch Dittrich im Hist. Jahrb. III, 677.

wie er es auch mit dem sittlichen Wert¹⁾ der im Einzelfalle zweckmäßig erscheinenden Mittel noch weit leichter nahm, als er es selbst in den bedenklichsten Wendungen seiner Schrift zu empfehlen wagte: so hat er den bei Erasmus und bei Wimpfeling angewandten Trick, dem verdächtigen Gelehrten auf die oberflächlichsten Beweise hin ein zu peinlichem Verfahren herausforderndes Pamphlet zuzuschreiben und ihn so zur Demütigung vor dem Spezialinquisitor zu bringen, wohlweislich nicht berührt. Und auch die von ihm mit so viel Verschlagenheit, Anpassungsfähigkeit und unverdrossenem Fleiß geübte Kunst, die einflußreichen Personen zu gewinnen und ihnen überdies alle mit jenen polizeilichen Maßregeln verbundene Mühewaltung und Unkosten abzunehmen, hat er fast allzu bescheiden zurücktreten lassen. Denn, was bei der geschichtlichen Beurteilung seines Systems gleichfalls nicht unterschätzt werden darf, es ist, wie die Menschen nun einmal sind, in der Hand eines umsichtigen und energischen Mannes, sehr wohl geeignet, auch nachhaltige Erfolge zu erzielen, wo die Verhältnisse einigermaßen günstig liegen. Auch in Deutschland würde die von Aleander angebahnte Sammlung einer altkirchlichen Partei unter Reichständen und Gelehrten eine weit wirksamere Durchführung des von ihm erkämpften Wormser Edikts gesichert haben, wenn Karl V. im Reiche bleiben konnte und Friedrich der Weise nicht seinen auf dem Boden des Reichsrechts geführten Kampf gegen das Papsttum so meisterhaft fortgesetzt hätte — in den südlichen Niederlanden aber hat der italienische Staatsmann den Beweis für die politische Zweckmäßigkeit seines Verfahrens durch die Begründung einer bis auf den heutigen Tag nachwirkenden Gegenreformation erbracht.

Für eine derartige spätere Verwertung des „Consilium super re Lutherana“ werden hier einige Beobachtungen und Ergänzungen nachgetragen. Äußerlich zerfällt es in zwei größere Aufsätze mit je einer kurzen Vorrede und der angehängten Charakteristik der deutschen Fürsten; die Eckstücke hat Döllinger beiseite gelassen, doch sind sie für den Gesamteindruck des in wenigen Tagen aus einem Gusse entstandenen Werkes unentbehrlich und besonders das letztere von größtem geschichtlichen Interesse. Die auf dem ersten Blatte gegebene Überschrift²⁾ scheint nun allerdings nur die Abfassungszeit der ersten Hälfte

¹⁾ L. Pastor, *Gesch. der Päpste IV*, 1, 300 f. spricht nur von „gewaltsamen und materiellen Mitteln“, die Aleander ganz im Sinne seiner Zeitgenossen schätzte.

²⁾ Cod. Vat. 3917, fol. 188. Die Anordnung des Ganzen in dem mehrere derartige Gutachten enthaltenden Sammelbände wird beschrieben von Paquier I. c. p. 298, n. 2 und p. XXXIII. LVII. Abschriftlich auch enthalten in Cod. Vat. 3924, fol. 290—320, und in Trient, *Bibl. commun. Ms. 4222*, fol. 188—215. — Druckfehler bei Döllinger: S. 246, Z. 14 v. u. lies „praesertim“; 254, 2 v. u. „intelligentur“; 258,

anzugeben, in der die „Ratschläge für den nach Deutschland zu entsendenden Nuntius“ niedergelegt wurden, „bevor der Papst über den Legaten irgendeinen bestimmten Entschluß gefaßt hatte“:¹⁾ so daß dieses Stück noch geraume Zeit vor der am 8. Januar 1524 im Konsistorium veröffentlichten Ernennung Campeggis zum Legaten fertig geworden sein muß. Aber wenn Döllinger demnach nur den ersten Teil in das Jahr 1523 verlegt (p. XXII), so wird schon durch das Äußere des bis auf den Anhang in völlig gleichmäßigem Ductus geschriebenen Manuskriptes, sowie durch die Angabe Aleanders in der Vorrede, daß er seine Einfälle ohne besondere stilistische Sorgfalt diktiert habe, und die Bemerkung über die „tumultuarische“ Entstehung der Denkschrift für den Nuntius²⁾ wahrscheinlich gemacht, daß alles in wenigen Tagen zu Papier gebracht wurde. Nun weist überdies der Auftrag des Papstes in seinem ersten Konsistorium vom 2. Dezember 1523 für die Kardinalsdeputation gerade auf den Inhalt und wörtlich auf den Titel des zweiten Aufsatzes hin: der Papst wünschte erörtert zu sehen „*remedia opportuna circa res Luterianas*“;³⁾ und als „*Remedia contra Lutheranam haeresim adhibenda*“ hat Aleander das zweite Stück überschrieben.⁴⁾ Am 9. Dezember bildete der Papst eine Kommission von drei Kardinälen, die sich durch Hinzuziehung zweier weiterer Kollegen verstärkte, von denen Ägidius von Viterbo, der frühere Augustinergeneral zu den besonderen Gönnern Aleanders zählte. Diese berichteten am 14. Dezember über die vorgenommene Prüfung der „*remedia opportuna contra Lutheranos*“ und empfahlen die Entsendung eines Nuntius an die Reichsstände. Aleander schrieb also, wie er überdies in dem ersten Vorwort und in dem Eingang zur Charakteristik der deutschen Fürsten ausdrücklich bemerkt, für diese Kommission, von der er auch den besonderen Auftrag erhalten hatte, die kürzlich vom Nürnberger Reichstage der Kurie übersandten „*Centum gravamina*“ in seiner Denkschrift zu widerlegen, da er ja diese deutschen Beschwerden vom Wormser Reichstage her genau kannte. Dies hat er denn auch getan mit der

18 v. o. „*mosaica*“; 259, 6. v. u. „*Platinam*“; 260, 22 v. o. „*viderentur*“; 280, 8 v. o. „*vestigium*“; 257 geht das Zitat aus I. Cor. 9, 13. 14 bis „*de Evangelio vivere*“. — Die der Überschrift vorgesetzte Bestimmung „*Aleandri archiepiscopi Brundusini*“ rührt von Döllinger her und nötigt also keineswegs zur Annahme einer späteren Entstehung des Schlußpassus. Zu Kawerau a. a. O. S. 77, Anm. 4.

¹⁾ In den Brevien für den interimistischen Nuntius H. Rorarius vom 24. Dezember ist nur von einem auf Rat der Kardinalskommission zu entsendenden Nuntius die Rede. Balan, Mon. reform. Luth. nr. 136sq. Vgl. auch Pastor, IV, 2, 394ff.

²⁾ Döllinger S. 266.

³⁾ Im Auszug aus den Konsistorialakten, Forschungen S. 86.

⁴⁾ Paquier, Aléandre p. 298 n. 2. Vgl. auch den Ausdruck in der Vorrede an den Papst, Döllinger S. 269: *ut, quae sentirem remedia . . .*

gewünschten Beschränkung auf die wichtigeren Punkte und in eingehender Behandlung der für die Finanzen des Papstes und der Kardinäle bedeutsamsten Frage, der vom Reichstage geforderten Aufhebung der Annaten, an denen ja das heilige Kollegium zur Hälfte Anteil hatte. Seine Arbeit ist also um Mitte Dezember 1523 entstanden und zwar in kürzester Frist.¹⁾

Die zweite von Döllinger mitgeteilte Vorrede (zu der „*instructio pontificia*“) ist an den Papst gerichtet, während die erste vor allem den Zweck verfolgt, den Mitgliedern der Kommission gegenüber die aus praktischen Gründen gewählte vulgäre Latinität seiner „*commentarii*“ zu entschuldigen. Zugleich verrät er am Schluß den Wunsch, durch die von ihm im Kampfe gegen die Ketzerei zu erwartenden gelehrten Leistungen sich zu auskömmlicher Versorgung durch ein Bistum zu empfehlen, nachdem die Aussichten auf Urbino sich zerschlagen hatten und er unter Hadrian VI. mit den andern Vertrauten der Medici von den Geschäften ausgeschlossen und auf sein Amt als Bibliothekar beschränkt worden war. Dazu hatte er über ein Jahr gekränkt, da er an seinem schon früher von der Gicht geschwollenen Beine in Spanien durch einen Hufschlag verletzt worden war; und bei der Unsicherheit und Unregelmäßigkeit seiner Pfründeneinkünfte war er die zwanziger Jahre über von Schulden geplagt und von Gläubigern verfolgt, so daß er sich, um der Exkommunikation zu entgehen, gelegentlich Monate lang in den Räumen der Bibliothek verborgen halten mußte²⁾. Auch sein kürzlich erworbenes Haus dürfte ihm abgepfändet worden sein, da ihm Medici Wohnung in seinem Palaste eingeräumt hatte³⁾. Mit dessen Rückkehr nach Rom besserten sich seine Aussichten, da er diesem schon während der fast einen Monat dauernden Wahl (8. Oktober bis 4. November) als Konklavist zur Seite stehen durfte⁴⁾. Um so mehr muß es auffallen, daß die Kardinalskommission

¹⁾ Die gleichzeitige Entstehung und enge Zusammengehörigkeit der beiden Stücke IX und X bei Döllinger geht auch aus der Bezugnahme in dem einen auf den Inhalt des andern hervor: X, 276 Hinweis auf die Bemerkung über Mendikantenprediger „in alia instructione“ d. h. IX, 253; IX, 253 mit „alibi“ Verweisung auf X, 275; IX, 253 bemerkt er zur Übertragung der Inquisition an die Bischöfe: „ut latius . . . in instructione pontificia disputavi“, also in X, 272. Am Ende der zweiten Vorrede S. 269 spricht er wieder von dem „*liber prior, quem de remediis . . . ab . . . legato in Germaniae adhibendis scripsi . . .*“ Da er hier schon von einem Legaten spricht, so könnte allerdings dieses Stück erst gegen Ende Dezember entstanden sein.

²⁾ Paquier l. c. p. 297 n. 2. Döllinger S. 269: *sinistra valetudo*. — Paquier p. 340—344.

³⁾ W. Friedensburg, Nuntiaturberichte IV, 428.

⁴⁾ H. Omont, *Journal autobiogr. du card. J. Aléandre*, Paris 1895, p. 43.

unter den fünf für die Sendung nach Deutschland vorgeschlagenen Kandidaten den Urheber des Wormser Edikts nicht anführte. Sollte dabei sein Verhältnis zu der Gattin des am 7. Februar 1527 erst verstorbenen Notars Proana, von der er seit dem 11. Juli 1523 einen zweiten Sprößling erwartete,¹⁾ gegen ihn gesprochen haben, während er selbst bei all den trefflichen Ratschlägen, die er dem künftigen Nuntius für sich und sein Gefolge gibt, um allen Anstoß bei den Deutschen zu vermeiden, deren Widerwillen gegen die Konkubinarier völlig übersieht?

Seine unfreiwillige Muße hatte er bald nach seiner Rückkehr aus Spanien seit dem 9. Oktober 1522 verwandt, um „Stellen aus den alten Autoren gegen die lutherische Ketzerei zu sammeln“ zu einem „Mnemosynon“ unter Bevorzugung der griechischen Väter und der ältesten Konzilien, da die Heresiarchen alle lateinischen Schriftsteller als verdächtig verwerfen²⁾. Und so erteilt er denn auch dem künftigen Nuntius ähnliche Ratschläge für die Einrichtung seiner theologischen Polemik und führt ihm eine stattliche Auswahl wissenschaftlicher Hilfsmittel an³⁾. Das in unserer Vorrede angekündigte große Werk „de re Lutherana“ aber hat Aleander, der seiner akademischen Vergangenheit ungeachtet mehr zu der seinen Ehrgeiz besser befriedigenden Tätigkeit des Politikers hinneigte, nicht vollendet, ja er scheint kaum über das Stadium des Sammelns hinausgekommen zu sein⁴⁾. Dagegen scheint er noch einige andere kürzere Denkschriften ausgearbeitet zu haben nach Andeutungen, die vielleicht noch zur Identifizierung bisher unbestimmter Stücke führen können⁵⁾.

So gedenkt er in der Instruktion für den Nuntius einer Schrift „de primatu Pontificis Romani“, in der er bisher noch nicht verwertete Beweise vorbringe und die er seinerzeit zum Besten des Friedens in der Christenheit herausgeben werde; und bei Erörterung der Annaten verweist er wieder auf eine andere Untersuchung (in peculiari de hac re libello . . .) über das Patrimonium Petri und die übrigen päpstlichen Einkünfte. Endlich erwähnt er in der Vorrede an den Papst zwei seinen beiden Instruktionen nahe verwandte und ebenfalls erst kürzlich

¹⁾ Omont p. 43. 51.

²⁾ L. Dorez, La Bibliothèque d'Aléandre, in Revue des Biblioth. II (Paris 1892), p. 54. Paquier p. 289. Döllinger S. 268.

³⁾ Döllinger S. 246 ff.

⁴⁾ Über seine Kollektanea s. Paquier p. XXXIV sqq.

⁵⁾ Auch die Reichstagsakten II, 796, Anm. 1 aus Cod. Vat. 3917 angeführte Schrift dürfte ganz von ihm herrühren, da er das auf die ersten von ihm selbst geschriebenen Zeilen folgende diktiert haben wird.

verfaßte Schriften,¹⁾ deren eine „alle oder doch die vornehmsten Ursachen enthalte, die den lutherischen Brand veranlaßt und verschlimmert hätten“²⁾. In der andern würden die einzelnen Personen charakterisiert (personarum conditio), geschildert und die von der Ketzerei angesteckten Gegenden Deutschlands aufgeführt. Auch diese werde er auf Wunsch des Papstes nach alsbaldiger Durchsicht vorlegen.

Indessen scheint die zweite Schrift zwar bestimmt geplant und ein reicher Inhalt in Aleanders Beobachtungen ihm gegenwärtig gewesen zu sein; doch zu Papier gebracht war nur das kurze Stück über die Haltung der deutschen Fürsten, das denn auch mit denselben Worten anhebt, mit denen er es dem Papste angekündigt hat. In der Instruktion für den Nuntius nimmt er zweimal Bezug auf die beabsichtigten Mitteilungen: er wollte dem Vertreter der Kurie die Namen aller derer aufzeichnen, die offenkundig zuverlässig oder abtrünnig, die schwankend oder doppelzünftig seien und zwar sowohl unter den Fürsten als unter den Gelehrten; auch ein Verzeichnis der lutherisch gesinnten Räte der Fürsten, der Bürgermeister und Stadtschreiber vieler und großer Städte wollte er ausarbeiten³⁾.

Das von Döllinger nicht berücksichtigte Stück gehörte also auch nach der Absicht des Verfassers nicht zu den beiden „Instruktionen“ mit ihren Vorreden. Auch ist es von einem andern Schreiber in besonders zierlicher Schrift vermutlich nach einem der mitunter kaum leserlichen, flüchtigen Konzepte⁴⁾ kopiert worden, um gelegentlich fortgesetzt zu werden. Daß es dazu nicht gekommen ist, müssen wir vom geschichtlichen Standpunkte aus lebhaft bedauern.

Endlich hat Aleander als „Sekretär Clemens VII.“ gleichzeitig noch einen nachweisbaren Einfluß auf die Abfassung bzw. Umarbeitung der im Jahre 1523 entstandenen „Denkschriften Dr. Joh. Ecks zur deutschen Kirchenreformation“⁵⁾ ausgeübt; der energisch resumierende Abschnitt am Schlusse rührt bestimmt von ihm her,⁶⁾ da er, wenn auch

¹⁾ Sunt adhuc apud me e recenti foetura huius eiusdem generis duo libelli... Döllinger S. 268. 256. 259.

²⁾ Dieser Aufsatz ist also das in dem unten mitgeteilten speziellen Bericht zweimal erwähnte „summarium“; es dürfte seinem wesentlichen Inhalt nach mit den von Döllinger abgedruckten Arbeiten übereingestimmt haben.

³⁾ Döllinger S. 245. 249.

⁴⁾ Vgl. W. Friedensburg in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. I, 1. Das Stück wird als Beilage zur VIII. Studie mitgeteilt.

⁵⁾ Hrsg. von W. Friedensburg in den Beitr. zur bayer. K.-G. II (1896); vgl. die Einl. S. 164 f. 167, Anm. 1. 170, Anm. 2. 252 f.

⁶⁾ ZKG. XXV, 566, Anm. 1.

von anderer Hand geschrieben, doch ähnlich dem eigenen Gutachten Aleanders von ihm diktiert sein dürfte.

Aleander an die Kardinalskommission.

[Rom, Dezember 1523.]

[fol. 189 a.] Haec elegantius.

In eo opere, quod de re Lutherana tam in universum, quam speciatim maiore studio componimus, maior item (ut par est) elocutionis ratio a nobis habetur: nisi forte sicubi faciendo fidei causa aliorum nuda testimonia qualiacumque in medium sunt proferenda.

In his vero, quae consilii in modum, pro re quidem non omnino ignaviter nec somniculose, quantum vero ad verba attinet, ut quidquid in buccam venit, ministro a manu dictavimus, non visum fuit operae precium, ea penitus vocabula aspernari, quae quamvis barbara et gottica, sola tamen ferme iam tot saeculis et theologica schola et corrupta ubique Romani fori maiestas agnoscit. Quod quum aliis, tum his potissimum feci de causis. Primum quia cognoscebam ea me scribere, quae si eloquentiam non habeant, non ea sit ibi admodum flagitanda; deinde quia hi commentarii pluscula in se contineant, quae non ut aeternum illud monumentum, de quo praeclare Thucydides, in publicum et posteritatis usum literis mandentur, sed a paucissimis, et iis prope solis, quibus pontifex perpendendae rei Lutheranae negotium dedit, ubi semel atque iterum lecta fuerint, aliquod quidem inde consilium fortasse capiatur, libelli vero ipsi ne, si vivere quidem possint, vivere tamen multis de causis diutius sint permittendi; vivere autem? imo vero in eadem apud me censendi sint conditione cum his insectis, quibus sub-avara natura voluit unum eundemque esse et natalem et postremum diem. Adcedit ad id, quod rei fere necessitas me adigebat, non solum ut ne ornamenta aliqua orationis huc afferrem, sed et si qua forte verba paulo elegantiora inter dictandum mihi excidissent, ea relegendo statim inducerem, proque his sordida alia e tabellionum et scribarum vulgo accersita supponerem, non minore profecto cura aut studio, quam si mihi, quam optime possem scribere, summa ope enitendum proposuissem. Nam quum Germani principes et populi librum quendam, non ineptae minus et putidae dictionis quam virulentiae plenissimum sub centum gravaminum titulo e Norimbergensi conventu universae suae gentis nomine Romam nuper misissent essetque mihi ad eorum oppos- tulationes non [fol. 189 b.] omnes illas, sed ex his selectas graviores passim in his commentariis respondendum, necessario uti habui iisdem verbis, quibus illi ipsi usi sunt in eo praeclaro libro quibusque legatus

modis omnibus amplissimus, qui hanc fere ob causam illuc accedit, utatur necesse est, si modo velit intelligi, quod vix fieri ullo pacto poterit, nisi cum balbis et ipse balbutiat. Id autem propterea praefari libuit, ut, si forte praeter animi mei institutum et rei ipsius conditionem hae nugae in nonnullorum manus inciderint, qui fastidioso stomacho et quadam veluti muliebri malatia affecti in legendis aliorum scriptis, omisso (quod praecipuum est) rei nucleo, ad solas statim verborum quisquilias rodendas accurrunt, cognoscerent illi, quidquid a nobis hac in parte peccatum est, huic nostro facto neque consilium, nec rationem defuisse. Quam vero nec omnino vires defuerint ad id etiam pro ingenii nostri et doctrinae tenuitate praestandum, quod unum istorum palato satisfactorum videretur (si quid modo adeo morosis, ne perversis dicam ingeniis unquam satisfecit), declarabunt (ut speramus) ii libri, qui domi nostrae adhuc ad maturandum retenti in manus aliquando hominum Deo iuvante pervenient: tum praesertim, quum per depulsas e pectore meo curas, quae me intus iam nimis diu multumque hactenus coxere, tota et serena mente in rem non minus evangelicam quam literariam iuvandam incumbere licebit. Vexatus enim huc illuc fortunae procellis animus vix unquam boni quicquam parere consuevit.

Bibl. Vat. cod. lat. 3917, fol. 189.

VIII.

Die kirchliche Haltung der deutschen Fürsten in den Jahren 1520—23.

Aleander dürfte bei der Ausführlichkeit und Anschaulichkeit seiner Depeschen wie bei ihrer sorgfältigen Aufbewahrung in einem Kopialbuche die Diplomaten seiner Heimat, diese Meister politischer Bericht-erstattung, zum Vorbilde genommen haben,¹⁾ und so entspricht auch diese für Papst und Kardinäle bestimmte Zusammenstellung der in Deutschland gemachten Erfahrungen und Beobachtungen jenen berühmten Finalrelationen, in denen die venetianischen Botschafter ihrer Regierung einen lehrreichen Überblick über die betreffenden Verhältnisse und ihrem Nachfolger einen Anhalt für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu geben suchten.

Indem er die Bekämpfung der lutherischen Bewegung in vollster Übereinstimmung mit seinem Chef, dem Vizekanzler, dem nunmehrigen Papste Clemens VII., vorwiegend als Machtfrage auffaßte, war er von vornherein bemüht, für die Durchführung seines Auftrages sich die Beihilfe der Mächtigen zu sichern, der einflußreichsten Räte des Kaisers und vor allem die der Fürsten, die er planmäßig in einer geschlossenen päpstlichen Partei zu organisieren bestrebt war. Bei seiner Absicht, die Wirkung der Bannbulle durch eine reichsgesetzliche Exekution zu sichern, erkannte er während der ständischen Verhandlungen sehr bald, daß in allen drei Reichskollegien, am auffallendsten aber in dem der Kurfürsten und bei den Städteboten sich ein Teil der Mitglieder dem Willen des Papstes versagte: damit war der Keim zum Zerfall des Reichskörpers in die zwei großen Religionsparteien gegeben, und Aleander hat, indem er die Zuverlässigen anfeuerte, die Schwankenden und Trägen bearbeitete, der von ihm gesammelten Mehrheit zuerst das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit, ihres Parteicharakters eingeflößt: er ist der Vater des liguistischen Gedankens auf deutschem Boden.

¹⁾ Vgl. ZKG. XXV, 580, Anm. 3. Forschungen S. 2.

Das folgende Bruchstück entspricht nun mit dem verlorenen „summarium“ den beiden ersten Depeschen vom Wormser Reichstage mit ihrer umfassenden Schilderung zuerst der allgemeinen Lage, sodann der Personen¹⁾. Es wäre daher unzweckmäßig, zur Erläuterung des Folgenden alle in diesen und den übrigen Berichten enthaltenen Parallelen zusammenzustellen, da man stets von jenen als der reicheren und unmittelbareren Quelle ausgehen muß. Es genügt daher, für den einleitenden Absatz zu bemerken, daß Aleander hier einmal auf die oft von ihm beklagten Nebenabsichten des von Hutten geführten niederen Adels anspielt, der Luthers Verteidigung nur zum Vorwand nehme, um sich der Kirchengüter zu bemächtigen, und ferner auf die Haltung der mit Luther schon 1521 nicht ganz zufriedenen Erasmianer, die freilich weniger gegen seine noch im Werden begriffene Dogmatik als gegen die Heftigkeit seiner Polemik mündlich und brieflich protestierten.

In seinem Urteil über die Haltung der Fürsten seit seiner Abreise aus Deutschland ist Aleander abhängig vor allem von Mitteilungen Dr. Joh. Ecks, der in seinem wieder von Aleander beeinflussten Gutachten eine Übersicht der Gruppierung der Fürsten in kirchlicher Hinsicht gibt: neben den „zelosi contra Ludderanos“ unter den weltlichen und geistlichen Fürsten zählt er nur noch fünf Bischöfe als gutgesinnt, aber zaghaft auf, denen mehr Eifer in der Glaubensfrage zu wünschen sei; die übelgesinnten oder neutralen kenne der Papst ja schon²⁾. Als wirklich zuverlässig werden von weltlichen Fürsten außer dem Erzherzog nur Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Baiern, Georg von Sachsen, Markgraf Philipp von Baden und der habsburgische Statthalter von Württemberg, Graf Wilhelm Truchseß von Waldburg, gerühmt, während der Pfalzgraf Ludwig und der Landgraf Philipp von Hessen zwar augenblicklich wegen ihres Vorgehens gegen Sickingen, das in Rom und auf katholischer Seite in Deutschland als ein Kampf gegen die Lutheraner aufgefaßt wurde, gelobt, aber doch als weiterer Überwachung und Ermahnung bedürftig³⁾ bezeichnet werden. In einer anderen Liste von Fürsten, denen die gegen Luther ergangenen Urteile des Papstes in authentischer Form zu übersenden seien, wird neben diesen Mitgliedern der päpstlichen Partei auch Friedrich von Sachsen genannt, so daß die Ansicht über die Stellung der hier noch vermerkten Fürsten, des Herzogs Erich von Braunschweig-Kalenberg, des Markgrafen Kasimir von Ansbach und des Pfalzgrafen Otto Heinrich,

¹⁾ Brieger S. 17—32; DA. S. 29—51.

²⁾ Friedensburg a. a. O. S. 182.

³⁾ An beide wurden denn auch von Clemens VII. bei Entsendung Rorarios im Dezember 1523 besondere Breven gerichtet. Balan p. 316.

nicht klar hervortritt¹⁾. An diese Fürsten wurde also gedacht, wenn angesichts der Forderung eines Konzils durch den Nürnberger Reichstagsausschuß vorgeschlagen wurde, bei der Schwierigkeit dieses Unternehmens vielmehr das Volk zu beschwichtigen durch eine vorbereitende Versammlung, zu der außer den Gesandten einiger europäischen Mächte auch die Ferdinands und einiger deutschen Fürsten zu berufen seien, welche die verpestende lutherische Sekte verabscheuten²⁾. Es sollte also unter diesem volkstümlichen Vorwande ein europäischer Bund zur Unterdrückung der kirchlichen Bewegung gebildet werden, der mit einer katholischen Liga in Deutschland Hand in Hand gehen sollte. Doch nun zu Aleanders Charakteristik der bedeutendsten Fürsten.

Mit der religiösen Überzeugung und dem guten Willen des Kaisers hatte ja der Nuntius die besten Erfahrungen gemacht, und Ferdinand sollte die auf ihn gesetzten Erwartungen gleichfalls nicht enttäuschen³⁾. Daß von der Unterdrückung lutherfreundlicher Regungen in den Erblanden nicht viel Günstiges vernommen wurde, kam jedoch auch daher, daß dieselben dort zu gewaltsamem Einschreiten noch wenig Anlaß geboten hatten; von den alten humanistisch gebildeten Räten aus der Zeit Maximilians war allerdings ein besonders eifriges Eingehen auf die römischen Wünsche nicht zu erwarten, wie auch die zögernde Haltung der Universität Wien bei Vollziehung der Bulle Exsurge gezeigt hatte; aber teils waren sie nun schon aus dem Dienste geschieden, teils von Aleander an ihre Pflicht gemahnt und durch ihre kirchlichen Interessen eng an Rom gekettet, wie vor allem der neue Großkanzler, Bischof Pietro Bonomo von Triest und der von Trient, der spätere Oberstkanzler und Kardinal Bernhard Cles⁴⁾. Über allen Zweifel erhaben aber war die katholische Gesinnung der fremdländischen Vertrauten des Erzherzogs, die vorläufig noch an seinem Hofe die erste Rolle spielten, wie die Spanier Gabriel Graf von Salamanca⁵⁾ und Don Pedro de Cordova, der Oberstkämmerer Anton von Croy, Herr von

¹⁾ Friedensburg, S. 236. 244 f.

²⁾ A. a. O. S. 253.

³⁾ Eine vortreffliche Schilderung des jungen Herrn gibt Gasparo Contarini, F. Dittrich, G. Cont., Braunsberg 1885, S. 122. Meine „Briefe, Dep. u. Berichte vom Wormser Reichstage“ S. 22 f.

⁴⁾ Brieger S. 27. DA. S. 44. Forschungen S. 106, Anm. 2. — Dem Bischof von Triest wurden im Herbst 1521 allerlei Wünsche vom Papste gewährt, die nach dem Urteil des Sekretärs Giberti dem sie empfehlenden Nuntius gegenüber als nicht besonders sauber bezeichnet wurden, so der Dispens vom defectus natalium für einen Sohn Bonomos, der also kirchliche Pfründen erlangen sollte. S. meinen Nachtrag z. Korresp. Aleanders in ZKG. XXVIII, 220.

⁵⁾ Über diesen s. Allg. D. Biogr. XXIV, 437.

Kalkoff, Aleander gegen Luther.

Sempy, nebst anderen Belgiern¹⁾ und der venetianische Humanist Girolamo Balbo, jetzt Bischof von Gurk²⁾. Die Schwierigkeiten des neuen Regiments lagen mehr auf ständischem Gebiet, waren aber durch die Enthauptung der Führer aus dem österreichischen Adel und dem Wiener Magistrat schon überwunden worden, doch traten andere erdrückende Sorgen an ihre Stelle³⁾.

Die für Aleanders Absichten auf dem Reichstage so überaus ungünstige Haltung Erzbischof Albrechts von Mainz, der den Erlaß eines kaiserlichen Mandats gegen Luther erst lange verzögerte und immer nur „gezwungen“ seinen kirchlichen Pflichten nachkam und auch dies nur zum Schein, war allerdings durch einen dem Nuntius verborgenen Umstand bedingt, durch seine erfolglose, aber gerade auf dem Reichstage wieder lebhaft betriebene Bewerbung um die Legatenwürde für Deutschland mit ganz umfassenden, einträglichen Vollmachten⁴⁾. Unter seinen Räten war unzweifelhaft die erasmische Richtung stark vertreten, wenn auch gerade die beiden Kanzler für Mainz und Magdeburg, Dr. Joh. Fürderer und Dr. Lorenz Zoch, als geheime Förderer der evangelischen Bewegung weniger in Betracht kommen dürften⁵⁾. Dagegen gilt dies für jene entscheidenden Jahre in höchstem Maße von dem geistlichen Räte Albrechts, dem im Frühjahr 1520 zunächst als Domprediger in seine Dienste tretenden Wolfgang Capito, den ja Aleander in Worms ganz zutreffend als den eigentlichen Leiter der ihm so widerwärtigen Politik des Erzbischofs beargwöhnte und bekämpfte. Dieser weitblickende Staatsmann und gewandte Diplomat hat sofort nach dem Erscheinen der Verdammungsbulle planmäßig auf ihre Zurücknahme, dann auf die Vereitelung oder wenigstens Verzögerung eines Reichsgesetzes und endlich auf die tatsächliche Außerkraftsetzung des Wormser Edikts hingearbeitet, wie sich dies in folgerichtigem Zusammenhang

¹⁾ Die Begleiter des Erzherzogs auf dem Nürnberger Reichstage RA. III, 315 f.

²⁾ Neben dem Erzherzog wurde auch er am 24. Dezember 1523 durch ein Breve Clemens VII. ausgezeichnet. Balan, Mon. ref. Luth. nr. 138sq.

³⁾ Baumgarten, Gesch. Karls V. II, 336.

⁴⁾ Vgl. Beziehungen der Hohenzollern in Qu. u. F. XI. Aleander kannte nur den Anfang dieser bis zum Augsburger Reichstage von 1518 zurückreichenden diplomatischen Campagne, die Albrecht in Worms vor ihm sorgfältig geheim hielt, schon um sich nicht seinem Konkurrenten, dem Erzbischof von Salzburg, zu verraten.

⁵⁾ Doch ist Zoch in dem mit der Lutherfrage betrauten Ausschuß auf dem zweiten Reichstage von Nürnberg mit dem lutherisch gesinnten Joh. von Schwarzenberg Hand in Hand gegangen. O. Redlich, Reichst. v. N. 1522—23. Leipzig 1887, S. 115. Dieser stand damals auch kurze Zeit in Mainzischen Diensten. Vgl. meine Rezension zu W. Scheel, Joh. Freih. zu Schw. Berlin 1905, in der Monatsschrift für höh. Schulen, hrsg. von Küpke u. Matthias. VI, 566 ff. (Berlin 1907).

bis zu seinem Rücktritt nach Schluß des zweiten Reichstages von Nürnberg (Februar 1523) hat nachweisen lassen¹⁾. Neben ihm wirkten auf dieser Versammlung als kurmainzische Vertreter im ständischen Ausschusse noch Sebastian von Rotenhan und vom 1. Januar 1523 an Johann von Schwarzenberg zu Gunsten der evangelischen Sache, doch stand auch ihnen Capito als Freund und Berater nahe. Vortrefflich unterrichtet ist Aleander über den gegen Ende des Jahres 1522 schon eingetretenen Umschwung in der Stimmung Albrechts, zu dem seine empfindliche Demütigung durch die gegen Sickingen verbündeten Fürsten im Frankfurter Vertrag vom 18. Oktober den Anstoß gegeben hatte, zumal der hier auch von Aleander geäußerte Argwohn der Mitäterschaft des Kardinals völlig unbegründet war²⁾. Obwohl dies hinlänglich feststeht, möge dazu in aller Kürze ein Verantwortungsschreiben des Erzbischofs angeführt werden, da auch dieses die Beteiligung Capitos an den wichtigsten Geschäften seines Herrn beweist³⁾. Auf

¹⁾ Das große Gutachten Capitos über die Annahme der Legatenwürde durch Albrecht setzte ich in den Anfang des zweiten Nürnberger Reichstags (Capito S. 117 ff.), da Baum von dem Angebot Hadrians VI. mit solcher Bestimmtheit spricht, als ob er dies aus dem Eingang des Schriftstücks mitteilte. Beim Wiederauffinden des Konzeptes in Basel entdeckte mein verehrter Freund, Herr Lic. Fr. Herrmann (Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. Mainz 1907, S. 88, Anm. 213. 212), das Datum 1521 und verlegte nun diese Erwägungen vor das dringende Gesuch Albrechts vom 22. April, da die in dem kaiserlichen Fürschreiben enthaltene Zusage strengen Einschreitens gegen die Ketzerei durch den Erzbischof (S. 215; Beziehungen der Hohenzollern S. 28 f.) darin erwähnt werde und jenes auch noch nicht abgeschickt gewesen sei; aber der dabei noch angezogene Satz S. 217 bezieht sich auf eine etwaige „Zusage“ des Kaisers, die Bekämpfung Luthers vorzunehmen bei Berücksichtigung der in Worms abgefaßten „centum gravamina“ (dem „Abstellen etlicher Mißbräuche“, 10. Abschn.) durch die Kurie. Und vor dem Gesuch vom 22. April hat sich der Kardinal auf ein Beratschlagen überhaupt nicht eingelassen, da er damals die Legation für ganz Deutschland so hitzig betrieb, daß sie noch vor Schluß des Reichstags veröffentlicht werden könnte; die, wie üblich, wohl von ihm selbst dem kaiserlichen Kabinett eingereichten Fürschreiben sind daher von demselben Datum und sofort mit dem kaiserlichen Kurier nach Rom befördert worden. Dagegen spürt man die Wirkung der etwa im Juli von Capito suggerierten Bedenken in der Ende dieses Monats ausgestellten Instruktion für Miltitz (Capito S. 64. 78. 141); da Albrecht hier die Legation nur mehr für seine Sprengel fordert, war die unbequeme Verbindung mit dem Generalinquisitoriat abgewendet. Die Kernsätze jenes Gutachtens aber von der gesteigerten Gehässigkeit und Gefährlichkeit und dem geminderten finanziellen Wert einer solchen Mission finden scharfen Ausdruck in dem Bewerbungsschreiben vom 26. August (Beziehungen S. 40), und nach meiner Bemerkung Capito S. 65 würde ich ohne Baums irreführende Angaben den Inhalt des Gutachtens (S. 118—120) an dieser Stelle eingeordnet haben.

²⁾ H. Ulmann, Fr. v. Sickingen. Leipzig 1872, S. 309 f.

³⁾ Im Nachlaß Capitos, Straßburger Thomas-Arch. 21, 1—2. „Geben zu Martinsburg unser stat Mentz uf donnerstag nach Michaelis an. 1522.“ Der Schluß des Konzeptes von Capitos Hand. Gütige Mitteilung des Herrn Dr. J. Bernays.

den Brief der drei Fürsten, in dem sie wegen der Begünstigung Sickingens durch Johann Hilchin und Frowin von Hutten Schadenersatz forderten, verweist Albrecht hier am 2. Oktober auf seine frühere Entschuldigung, warum er Trier nicht zu Hilfe gekommen sei. Wenn seine Untertanen Sickingen geholfen hätten, so sei dies gegen seinen Befehl und ohne sein Wissen geschehen und er wolle gegen sie nach einem etwaigen Spruche des Reichsregiments oder des Kammergerichts einschreiten. Er erbot sich zu einer Zusammenkunft oder zu rechtlichem Austrag vor dem Regiment oder vor den unparteiischen Ständen des nächsten Reichstages oder vor dem schwäbischen Bunde und hoffte, daß sie „mit gewaltiger that nichts fürnemen“ würden. Das half ihm aber bekanntlich wenig, und in Rom gönnte man dem unzuverlässigen Manne sein Schicksal.

In einer ähnlichen frondierenden Haltung gefiel sich der Kurie gegenüber auch der andere deutsche Kardinal, Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg,¹⁾ der geschäftskundige und energische, aber dabei überaus anmaßende und habgierige Emporkömmling aus der Kanzlei Maximilians I. Dieser hatte schon seit einem Jahrzehnt seine Ernennung zum Legaten für ganz Deutschland zu erpressen gesucht: die Ausbeutung der deutschen Kirchen durch die römischen Finanzkünste, zu deren Abwendung der Schlettstädter Humanist Wimpfeling die Bestellung eines „legatus natus“ dem Kaiser empfehlen mußte — auf Langs Bestellung²⁾ — gedachte dieser zu seinem eigenen Nutzen fortzusetzen. Er hatte dann diese schwerwiegende Forderung bei seinem Erscheinen in Rom als „kaiserlicher Statthalter“ i. J. 1514 dem Papste selbst gegenüber rücksichtslos geltend gemacht; seinen Ärger über die von Leo X. nur in schonender Form gewagte Ablehnung ließ er den Papst fühlen, indem er im Mai 1518 dem zum Reichstage nach Augsburg entsandten Kardinal Cajetan wochenlang das Überschreiten der Reichsgrenze verwehrte, bis Leo X. ihn zum Mitlegaten ernannte. Daß er aber diese Würde auf die Dauer der Sendung Cajetans in Sachen des Türkenzugs

¹⁾ Über die ältere Literatur vgl. jetzt den auch als Diss. erschienenen ersten Teil einer auf umfassenden archivalischen Forschungen beruhenden Biographie von P. Legers (Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde XLVI. 1906), in dem zunächst Langs Kanzleitätigkeit und der Beginn seiner diplomatischen Laufbahn bis 1508 geschildert wird. — Vgl. auch Ulmann, Maximilian I. I, 810 ff. und in der Allg. D. Biogr., Baumgarten, Karl V. I, 392 f.

²⁾ Wie die zuerst von H. Ulmann (ZKG. III, 199 ff.) verwerteten Abschriften dieses Gutachtens nach Weimar gekommen sind, erklärt sich aus der Anwesenheit des Kurfürsten Friedrich in Schlettstadt im Frühjahr 1511 (Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung S. 19. 68) gelegentlich einer Auseinandersetzung mit dem Kaiser.

beschränkte¹⁾ und auch nur ohne die heißbegehrten einträglichen Fakultäten gewährte,²⁾ das war nicht geeignet, den trotzigen Sinn Langs auf die Dauer zu beschwichtigen. Wenn er sich also auch damals bereit finden ließ, die ersten Maßregeln Cajetans gegen Luther, jene kaiserliche Denunziation vom 5. August gegen den streitsüchtigen Mönch und seinen kurfürstlichen Beschützer, zu fördern,³⁾ und auch bei den reichsständischen Verhandlungen über die Türkensteuer mit dem Vertreter des Papstes Hand in Hand ging, so wurde seine Stimmung gegen Rom doch gewiß nicht gebessert, wenn er bei Gelegenheit der Wahlverhandlungen erfuhr, daß der schon früher mit ihm rivalisierende Erzbischof von Magdeburg und Mainz durch Vermittlung des habsburgischen Thronbewerbers die Legatenwürde für Deutschland zu erlangen suchte, wenn er auch wohl nicht wußte, daß Leo X. dem Brandenburger Kardinal diesen hohen Preis für seinen Übertritt auf die Seite Frankreichs angeboten hatte⁴⁾. Doch würde man ohne die bestimmten und hinlänglich begründeten Angaben Aleanders über das widerhaarige Benehmen des Kirchenfürsten auf dem Wormser Reichstage nicht vermuten, daß er diese gefährliche Rolle auch unter den für die Kirche nun doch schon recht kritisch gewordenen Verhältnissen beibehalten habe, zumal man in Rom keine Gelegenheit vorüber gehen ließ, ihn bei guter Laune zu erhalten. So hatten der Vizekanzler Medici und seine Sekretäre, der deutsche Dominikaner Nicolaus von Schönberg und Aleander⁵⁾, als die Nachricht vom Ableben des Erzbischofs Leonhard von Salzburg in Florenz eintraf, sofort den Wünschen des Koadjutors gemäß an Leo X. berichtet und ihre Kollegen derartig instruiert, daß, obwohl der Kurier erst vor dem Papste erschien, als dieser sich eben ins Konsistorium begeben wollte, noch in derselben Sitzung der Kardinäle⁶⁾ der Bischof von Gurk als Erzbischof bestätigt

¹⁾ Daher schreibt der Kaiser noch am 28. November 1518 an Lang als „Legaten in Germanien“. *Fontes rer. Austr.* I, 1, 137.

²⁾ Kilian Leib, der Propst von Rebdorf, sagt daher treffend über Langs maßlose Ehrbegierde: *quamquam dignitatem pecunias nudam non cuperet*. Aretins Beytr. z. Gesch. u. Litt. München 1806. VII, 645.

³⁾ Dies nach Forschungen S. 101—108. 125. 127 f. 136 f. 139. 144. 149 f. und *Arch. f. R.-G.* I, 386 ff.

⁴⁾ Beziehungen der Hohenzollern, in *Quellen und Forschungen* 1906, S. 92.

⁵⁾ Aleander hatte sich schon im Jahre 1510 als Professor des Griechischen in Paris dem damaligen Bischof von Gurk, der als Gesandter Maximilians mit dem französischen Hofe verhandelte, vorstellen lassen und entwarf in einem Schreiben an einen andern kaiserlichen Rat, Pietro Bonomo, Bischof von Triest, der während des Wormser Reichstages neben Lang als Mitglied des Redaktionsausschusses fungierte (DA. 72, Anm. 1. 214, Anm. 1), eine lobhudelnde Schilderung Langs (Paquier, *Lett. familières*, *Rev. d. Ét. hist.* 1906, p. 14 sq. u. meine Anzeige in *ZKG.* XXVIII, 480 f.).

⁶⁾ Am 15. Juni 1519. *Forschungen* S. 132 f.

und noch an demselben Tage alle Urkunden ausgefertigt wurden. Der Kardinal bedankte sich in zwei Schreiben an den Vizekanzler aus Augsburg vom 1. und 2. August und meldete sofort den neuen Wunsch an, daß die von ihm selbst bisher innegehabte Propstei von Eichstädt unter Vorbehalt des Regressus einem seiner Nepoten verliehen werden möchte; schon am 2. Juni hatte er aus Eßlingen dieselbe Forderung angekündigt mit der Bedingung, daß ihm auch eine Pension von der Pfründe verbleiben müsse. Auch dies wie eine seinen Rechten entsprechende Schlichtung des Streites seines Vorgängers mit dem Salzburger Domkapitel wurde ihm durch Aleanders Feder zugesagt¹⁾. Im September hielt Lang seinen Einzug in Salzburg und mußte nun erst am 24. zum Priester geweiht werden, ehe er Tags darauf als Erzbischof konsekriert werden konnte²⁾. Die Kurie hatte es dabei nicht an Privilegien über den Gebrauch des Palliums und an Ablaß für die Teilnehmer an der Messe des festlichen Tages³⁾ fehlen lassen.

Dessen ungeachtet gestattete sich der Kardinal, der auch fernerhin unablässig auf den Erwerb nutzbarer Rechte und einträglicher Pfründen für sich und seine Nepoten bedacht war, bald einen Rückfall in seine wohlberechnete Widersetzlichkeit. Eine innere Hinneigung zur evangelischen Lehre war ja bei seinem Charakter und Bildungsgang völlig ausgeschlossen, und er war auch klug genug, den Augenblick nicht zu verpassen, da ein weiteres Umsichgreifen der Bewegung seine eigene hierarchische Stellung gefährden mußte. Von einer wohlwollenden Begünstigung Luthers oder seiner Anhänger war er weit entfernt, fand aber wohl die Gelegenheit passend, zunächst einmal den heiligen Stuhl seine Unentbehrlichkeit fühlen zu lassen. Wenn er also dem kleinmütigen Staupitz, der seiner von Rom schwer beargwöhnten Kongregation den Rücken zu kehren wünschte, ein ehrenvolles Asyl und standesgemäße Versorgung gewährte, so war er wohl im Stillen sehr zufrieden damit, der gefährlichen Richtung einen Mann abspenstig gemacht zu haben,⁴⁾ dessen Talent zu einer führenden Rolle auch Aleander überschätzt hat. Wir ersehen zugleich aus dessen Bemerkung, wie die Aufnahme Staupitzens in den Salzburger Kirchen- und Hofdienst an der Kurie sehr übel vermerkt und mit großem Mißtrauen

¹⁾ Cod. Vat. 5075, fol. 182a. 156sq. Über die Salzburger Vorgänge vgl. die Erlanger Dissertation von F. P. Datterer, Des Kard. M. L. Verhalten zur Reformation. 1892. S. 9ff.

²⁾ Datterer, Beilage p. XII.

³⁾ Rom, 8. August 1519. Vat. Arch. Brev. Leonis X. Arm. XXIX, tom. 37, f. 39. — f. 85: Ablaßprivileg vom 22. Februar 1520.

⁴⁾ Forschungen S. 49, Anm. 1. 164, Anm. 2. Vgl. auch Th. Kolde, Augustinerkongregation und Joh. v. St. S. 329f.

verfolgt wurde: wenn der Kardinal diese Wirkung auch vielleicht nicht beabsichtigt hatte, so war sie ihm jedenfalls vorerst gleichgültig. Staupitz war ja denn auch vorsichtig genug, die Aufmerksamkeit der Welt nicht weiter auf sich zu lenken, wogegen ein anderer Anhänger Luthers, der wegen seiner evangelischen Predigt und seiner Verheiratung von dem neuen Bischof vertriebene Würzburger Domprediger Paul Speratus, nach kurzer Anstellung an der Salzburger Kirche wieder das Feld räumen mußte. Seine Aufnahme wurde von dem Kardinal wohl auch nur eben zugelassen, vielleicht wegen ihrer landsmannschaftlichen Beziehungen zu Augsburg oder auf Betreiben seiner mit den Würzburger Domherren, den Gesinnungsgenossen des Speratus und Verwandten seiner Frau, versippten oder befreundeten Umgebung. Als Speratus dem herrschstichtigen und habgierigen Kirchenfürsten wegen dieser seiner materialistischen Sinnesweise Vorhaltungen machte, mußte er schleunigst das Land verlassen¹⁾.

Diese humanistisch gebildeten Räte des Erzbischofs, die, wenn nicht als Anhänger Luthers, so jedenfalls als Feinde des römischen Stuhls handelten, haben nun nach Aleanders Erfahrung auch auf dem Reichstage viel dazu beigetragen, die unfreundliche Haltung ihres Herrn zu verschärfen und sie den Vertretern des Papstes durch dreiste Opposition recht unbequem zu machen: er mußte mehrfach entdecken, daß sie auch die ihnen aufgetragenen Geschäfte zu verschleppen und zu verderben suchten, ja sogar ihm selbst schroff zu begegnen und Sand in die Augen zu streuen sich erlaubten. Da Aleander sich jeder näheren Andeutung enthält, so wäre es mißlich, von den aus der Präsenzliste des Reichstages²⁾ nachweisbaren Begleitern des Kardinals einzelne als Träger dieser antirömischen Tendenzen zu bezeichnen; es sei nur daran erinnert, daß an ihrer Spitze sich befand der in den Kreisen der Reuchlinisten hochgefeierte Dompropst von Bamberg und Augsburg und Domherr von Salzburg Marquart vom Stein;³⁾ neben ihm begegnet uns Dr. Nic. Ribeisen, der Leiter der kurialen Geschäfte seines Herrn,⁴⁾ Wolfgang Stromer, ein Freund Pirkheimers,⁵⁾ einige in

¹⁾ P. Tschackert, P. Speratus von Rötlen. Halle 1891. Schr. d. Ver. f. R.-G. 33, 6. 92.

²⁾ RA. II, Register. Vgl. auch Kalkoff, Briefe, Depeschen S. 50. 84 über Max. Transsilvanus (DA. S. 61), der dem Kardinal bald darauf eine Schrift widmete (RA. II, 758).

³⁾ So noch 1530 auf dem Reichstage von Augsburg. G. Cülestin, Hist. comit. Aug. celebr. II, 128.

⁴⁾ Forschungen S. 132f.

⁵⁾ Heumann, Doc. lit. vari arg. p. 101. 262. 265.

Bologna gebildete Juristen, wie der spätere Generalvikar Balthasar von Lamberg, ein Verwandter des nicht in Worms erschienenen Offizials Ambrosius¹⁾.

Da der Kardinal schon im September 1520 am Rheine erschien und am 13. Oktober in Lüttich am kaiserlichen Hofe eintraf,²⁾ wo er bis zum 30. April weilte, so ist wohl auch die auffällige Verschleppung, mit der die Veröffentlichung der Verdammungsbulle im Erzstift behandelt wurde,³⁾ zum Teil auf den passiven Widerstand der dem Statthalter beigeordneten Räte zurückzuführen; allerdings hätte der Kardinal hierin bald Wandel schaffen können, wenn er gewollt hätte. Während sich die heimische Regierung auf die Anfrage des Bischofs von Freising noch am 11. November darauf hinausredete, daß ihrem Herren noch keine päpstliche Bulle zugegangen sei, vermied der Kardinal, dem Bischof Philipp eine Abschrift des Urteils durch besonderen Boten nach Worms schickte, jedes Eingehen auf die Frage der Publikation und vertröstete ihn am 9. Januar auf eine spätere briefliche Mitteilung; aber auch in dem Schreiben vom 21. Januar vermied er für seine Person jede Stellungnahme; er teilte mit, daß der Kaiser zwar für seine Erblande das päpstliche Urteil gegen Luther angenommen und durch die Bücherverbrennung in Löwen vollzogen habe, daß die gleichen Akte in den Hauptstädten der „Kurfürsten“ von Mainz, Köln und Trier auf kaiserliche Anordnung geschehen seien; der Kaiser beabsichtige auch ein Mandat für das Reich zu erlassen, doch nicht ohne sich mit dem Reichstage über das gesamte hierin einzuschlagende Verfahren zu beraten und zu verständigen. Der Erzbischof verschanzte sich also hinter seine reichsfürstlichen Pflichten und wollte als getreuer Reichsstand vor dem verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes von einer Berücksichtigung des päpstlichen Befehls nichts wissen. Jedenfalls wollte er zunächst das Gutachten seiner daheim gebliebenen Räte abwarten und allenfalls auf eine weitere päpstliche Requisition hin mit dem Bischof, falls dieser nach Worms käme, sich beraten. Es scheint nun aber, daß weder Aleander noch Dr. Eck, der doch dem Suffraganen Salzburgs die Anfrage bei dem Metropolitens angesichts der Weisung des unfehlbaren Papstes scharf verwies,⁴⁾ sich an den hochmütigen und ränkevollen Kardinal herangewagt haben; und so konnte Staupitz noch am 5. März seinem Nachfolger im Vikariat der Augustiner melden, daß Lang bisher in der Diözese Salzburg noch gar nichts gegen

¹⁾ G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna.

²⁾ RA. II, 73, Anm. 5. 74, Anm. 6. DA. S. 20, Anm. 2.

³⁾ v. Druffel in den Sitz.-Ber. der Münch. Akad. 1880, S. 577 ff. 585 589 f.

⁴⁾ Druffel S. 585.

Luther unternommen habe¹⁾. Dagegen hielt es jetzt Leo X. selbst, der überhaupt der lutherischen Frage weit mehr Aufmerksamkeit und Energie gewidmet hat, als es bisher den Anschein hatte, für angezeigt, den verwöhnten Staatsmann an seine kirchlichen Pflichten zu mahnen: er ließ ihm eine Beschwerde wegen der Aufnahme Staupitzens zugehen, über deren Wirkung Luther am 3. Februar 1521 noch keine Vermutung zu äußern wagte; er wußte nur, daß der Kardinal geantwortet habe²⁾. Wir können jedoch mit Bestimmtheit annehmen, daß dieses Schreiben die Grundlosigkeit jedes Mißtrauens und die Ergebenheit des Kardinals überzeugend dargetan haben wird: *nil captiosius responsis Germanorum*, pflegte Aleander nachmals zu sagen.

Es würde nun ein wesentlicher Zug in dem Charakterbilde Langs wie in seiner Art, die öffentlichen Geschäfte zu behandeln, fehlen, wenn man nicht berücksichtigte, daß er auch in jenem Moment die seit 25 Jahren rastlos betriebene Jagd auf einträgliche Pfründen³⁾ nicht vernachlässigte. Er hatte frühzeitig begriffen, daß kein Mittel den Weg zur Macht so vortrefflich ebnet wie das Geld, und daß man die politische Geltung am zweckmäßigsten wieder zur Vermehrung des Reichthums benutzt, den man sich in seiner Stellung am sichersten und bequemsten durch die Anhäufung kirchlicher Würden verschaffte. Der Kardinal unterschied sich von dem Sekretär nur darin, daß er jetzt die geringeren Bissen seinen Verwandten zuschob, für sich selbst aber reichere Objekte ins Auge faßte, wie sie ihm in größerer Auswahl nur in den niederländischen Abteien und den spanischen Bistümern winkten. Sein zeitiges Erscheinen am kaiserlichen Hofe galt denn auch der Effektuirung eines schon lange vorher eingeleiteten Geschäfts: der venetianische Gesandte Corner berichtet am 17. Oktober, daß der Kardinal von Gurk soeben von Maestricht — wohin Karl V. von Lüttich aus gegangen war — mit stattlichem Gefolge von Edelleuten aufbrach; da ein gewisses Bistum erledigt sei⁴⁾ mit einem Einkommen von 4000 Dukaten, so schreibe der Kaiser mit dieser Post an den Papst, er möge es ihm verleihen, obwohl er es zunächst einem andern gegeben habe.

Dabei handelte es sich zunächst wohl auch um Begleichung des Honorars, das dem am 5. Februar 1519 von Karl I. zu seinem Kommissar ernannten Fürsten schon im Voranschlag der Wahlkosten mit 2000 Goldgulden zugebilligt, dann aber wohl mindestens auf das Doppelte erhöht

¹⁾ A. M. Verpoorten, *Sacra sup. aevi analecta*. Coburg 1708, p. 52. Erst am 15. Juni 1521 traf Lang wieder in Salzburg ein. Datterer, Beil. p. XIII.

²⁾ Enders III, 81.

³⁾ Legers S. 46 ff.

⁴⁾ Marino Sanuto, *Diarii XXIX*, c. 327. Der Name wurde beim Kopieren weggelassen.

worden war¹⁾. Er hatte sich dann aber nicht durch besonderen Eifer hervorgetan, sondern war, wie es schon seiner hohen Würde entsprach, im Standquartier des Ausschusses, in Augsburg, geblieben, um sich erst Anfang Juni mit seinen Kollegen nach Mainz und Frankfurt zu begeben. Auch hatten sich die Hohenzollernschen Brüder jede Berührung mit ihm scharf verboten, so daß er im Interesse der guten Sache den Versuch machen mußte, durch eigenhändige Schreiben diese Wähler zu versöhnen; aber dazu kam, daß gerade die angesehensten Räte Maximilians, die neben Lang in seinem Dienste emporgekommen waren, ihm nicht trauen wollten:²⁾ sie kannten ihn eben zu gut. Indessen konnte er dem Neugewählten ältere Verdienste in Rechnung stellen, seinen ganz hervorragenden Anteil an dem Zustandekommen der ungarischen Heiraten und seine Mitwirkung bei den Verhandlungen über die römische Königswahl, die der Kaiser schon geraume Zeit vor dem Augsburger Reichstage in die Wege geleitet hatte. Und schon damals hatte der Kardinal sich den Preis ausersehen, den der König von Spanien zahlen sollte, ob er nun zur deutschen Nachfolge gelangte oder nicht. Denn schon am 1. April 1518 hatte er diesem Plane in Rom soweit vorgearbeitet, daß unter diesem Datum der Papst die Bistümer Cartagena und Orihuela (Provinz Alicante) dem Kardinaldiakon S. Angeli verlieh unter Beibehaltung des Bistums Gurk und der Koadjutorie von Salzburg mit der Bestimmung, daß die Kirche von Oriola der von Cartagena unterworfen bleiben solle³⁾. Indessen bei der Verleihung spanischer Pfründen hatte der König das entscheidende Wort, und so bequerten sich die burgundischen Machthaber erst angesichts des Reichstages, auf dem sie den mächtigen Fürsten und gewiegten Kenner der deutschen und erbländischen Verhältnisse nicht entbehren konnten, dazu, die iberische Kirche auch einmal zugunsten eines Deutschen zu plündern, nachdem ein Neffe Chièvres' das Erzbistum Toledo, der Bischof von Lüttich das von Valencia an sich gerissen hatten. So gedenkt denn schon im Jahre 1521 eine Bauinschrift der fernen Kathedrale des Kardinals Matthäus als Bischofs von Cartagena,⁴⁾ und da Lang diese Pfründe 20 Jahre hindurch genossen hat († 1540), so kamen seine Dienste den Kaiser teuer genug zu stehen. Und dieser Meinung wird er schon damals gewesen sein, denn der

¹⁾ RA. I, 117, Anm. 3. 118. 601, Anm. 2. 193, Anm. 4.

²⁾ RA. I, 309. Anm. 2 u. 4. 312. 429, Anm. 2. 475. 428 f. 673, Anm. 3. 768. 762.

³⁾ Arch. Vat. Leonis X. secr. nr. 1193, fol. 110–113 mit längeren Ausführungen über die Errichtung des Bistums Orihuela in der Diözese von Cartagena durch Julius II. und die folgende Union beider Kirchen. Rom 1518, „Kalendis Aprilis, pont. anno sexto. Jac. Questenberg.“

⁴⁾ Gams, Series episc. p. 24. 55, dessen Angaben hier wesentlich ergänzt werden.

scharfblickende englische Gesandte Tunstal berichtete bald darauf, der Bischof von Gurk nebst den beiden andern Ministern Maximilians, Villinger und Ziegler, sei bei Adel und Volk verhaßt und beim Kaiser sei Lang keineswegs beliebt, so daß er, der gern denselben Anteil an den Geschäften erhalten möchte wie unter dem alten Kaiser, mit seinem Rate nicht zu Gehör komme¹⁾. Lang dagegen konnte vorerst mit Kaiser und Papst wohl zufrieden sein; wie schwer er sich aber mit dem zeitigen Ende seiner Legatenherrlichkeit abfand, merkt man daran, daß er sich von der Reichskanzlei bei passender Gelegenheit noch immer als „des päpstlichen Stuhls Legaten“ bezeichnen ließ: wenigstens hatten die Sekretäre die Artigkeit, ihren früheren Chef unter dem Reichstagsabschied vom 26. Mai mit diesem Titel aufzuführen, was man 1523 unterlassen hat.²⁾

Von der religiösen Seite der reformatorischen Bewegung völlig unberührt und durch weitere materielle Vorteile für die Erhaltung der kirchlichen Machtverhältnisse interessiert, fand er es nun leicht, für den Augenblick seine berechnete Opposition einzustellen, und so sprach sich Aleander auch in seinen Depeschen wie in der späteren Denkschrift anfangs lobend aus über den kirchlichen Eifer der Kardinäle, ohne jedoch den Salzburger ausdrücklich zu nennen. Unter dessen Vorsitz wurde ja am 14. Dezember in Worms eine Sitzung des deutschen Hofrates abgehalten, in der Aleander die Vollziehung des päpstlichen Urteils durch ein strenges kaiserliches Mandat forderte und nach der er überzeugt war, daß er alle Mitglieder völlig für seinen Antrag gewonnen habe, der ja denn auch am 29. Dezember zum Beschluß erhoben wurde, nur daß man den Entwurf auf den Einspruch Kursachsens dann doch wieder zurückhielt.³⁾ In den nächsten Wochen aber erhob Lang schon wieder heftigen Widerspruch gegen die von den beiden andern Nuntien vertretene weltliche Politik Leos X., so daß er durch einen Augsburger Dominikaner sogar von der Kanzel herab leidenschaftlich für die Romfahrt und die Wiedereroberung Mailands agitieren ließ:⁴⁾ es gelüstete ihn offenbar, wieder einmal als kaiserlicher Statthalter in Italien aufzutreten. Und so hütete er sich auch davor, dem Papste zu Liebe in einen schärferen Gegensatz zu den mächtigen Reichsständen zu geraten, die in Luthers Sache gemach tun wollten, und übernahm vielmehr die schwierige Aufgabe, als Vorsitzender der mit der Ausarbeitung des

¹⁾ RA. II, 794. 830 (9. Februar und 22. März).

²⁾ RA. II, 741. Hier richtig als Kardinal-Priester von S. Angelo bezeichnet. Forschungen S. 133. RA. III, 756.

³⁾ DA. S. 27. 43. 35. 52 ff.

⁴⁾ Kalkoff, Briefe, Depeschen S. 28. 30.

„Vernichtungsmandats“ betrauten Kommission einen Ausgleich zwischen dem Willen des Kaisers und dem der lutherfreundlichen Minderheit herbeizuführen.¹⁾

Während nun Aleander sich Anfang Februar nicht näher darüber zu äußern wagt, wem die Schuld an den unerträglich ermüdenden Beratungen im kaiserlichen Gesamtrate und besonders im deutschen Hofrate zuzuschreiben sei²⁾ — er mußte fürchten, daß die deutschen Kurialen eine allzu deutliche Beschwerde über den Erzbischof ihren humanistischen Gesinnungsgenossen in Worms melden und ihn so unmöglich machen würden — spricht sich der Nuntius Raffael de Medici schonungslos über die Verschleppungskünste Langs aus. Da der Kardinal Schinner selbst als Mitglied des Redaktionsausschusses sich ihm gegenüber beschwerte, so fällt diese Anklage schwer ins Gewicht: die Beratung über Aleanders Entwurf war flott vonstatten gegangen, bis Lang verfügte, daß man nicht ohne Zuziehung zweier anderer deutschen Räte weiterarbeiten dürfe; diese aber ließen sich Tage lang nicht antreffen, was unverkennbar von Lang so eingerichtet worden war, der aus Gefälligkeit gegen den Kurfürsten von Sachsen das Zustandekommen des Mandats hinauschieben wollte. Wenn man nun zu gleicher Zeit an der Tafel des Erzbischofs und in seiner Gegenwart schlimm über den Papst herziehen durfte, so war auch dies ein deutlicher Beweis für die renitente Haltung des Kirchenfürsten.³⁾ Es bedurfte des persönlichen Eingreifens Karls V., um die Beratungen zum Abschluß zu bringen.

Bei dem energischen Widerspruch der von Friedrich dem Weisen geführten Minderheit, wurde nun aber doch die Berufung Luthers zugestanden und am 2. März den Reichsständen ein zweiter Mandatsentwurf vorgelegt, über den eine besonders durch den kaiserlichen Beichtvater Glapion verstärkte Kommission beraten sollte, der allerdings die geeignete Person war, um dem vorsitzenden Kardinal auf die Finger zu sehen. Aleander aber hielt es für angezeigt, diesem in Anwesenheit der andern Nuntien sehr bestimmt die Grenzen vorzuzeichnen, die er ohne Verletzung seiner kirchlichen Pflichten nicht überschreiten dürfe: während Lang — und dies gewiß aus voller Überzeugung — beteuerte, daß er selbst nicht für die Berufung Luthers sei, die jedoch aus Rücksicht auf die Stände sich nicht wohl werde umgehen lassen, betonte Aleander, daß diese Berufung wie jede Erörterung der längst verdamnten Ketzereien unzulässig sei und der Kaiser einfach das päpstliche Urteil gegen Luther und seine Schriften zu vollstrecken habe.

¹⁾ RA. II, 450 f. 507, Anm. 2. 514, Anm. 1.

²⁾ DA. S. 72 f.

³⁾ Kalkoff, Briefe, Depeschen S. 39 f.

Und in der Tat änderte Lang nunmehr den Entwurf derartig,¹⁾ daß dieser Endzweck erreicht und doch dem Einspruch der Stände begegnet werde: so wenigstens versicherte er dem ihn wiederholt heimsuchenden Nuntius, der jedoch gleich darauf von dem Schweizer Kardinal erfuhr, man hoffe den gedachten Erfolg zu erreichen, indem man in einem und demselben Mandat die Berufung Luthers und die Vernichtung seiner Schriften ausspreche. Die Einsicht in den Entwurf wurde dem Nuntius zu seiner großen Besorgnis vorenthalten, aber die eigentliche Antwort Langs auf seine unbequeme Einmischung bestand darin, daß man — gegen den Willen des Kaisers — den Beichtvater von der Beratung ausschloß, die nun mit solcher Regellosigkeit geführt wurde, daß die Verschleppung der Entscheidung sich ganz von selbst zu ergeben schien.²⁾ Zwar wurde nun am 2. März dieser zweite Entwurf des Vernichtungsmandats vom Kaiser den Ständen vorgelegt, aber er wurde abgelehnt und so die Berufung Luthers ermöglicht. Es ist unverkennbar, daß der Kardinal Lang vor allem eine Störung seiner reichspolitischen Absichten, die bei den gleichzeitigen Verhandlungen über den Romzug in Frage standen, durch die Luthersache zu vermeiden wünschte; von nun an aber scheint er es darauf abgesehen zu haben, sich in dieser prekären Angelegenheit möglichst im Hintergrunde zu halten.

Es wäre nämlich seine Pflicht gewesen, wieder als Vorsitzender jenes Ausschusses zu fungieren, als dieser unmittelbar nach der Entlassung Luthers (26. April) gemäß dem Reichstagsbeschlusse vom 19. Februar und auf Geheiß des Kaisers zur Herstellung des endgiltigen Mandats wieder in Tätigkeit treten sollte. Frühestens am Morgen des 29. April (Montags) fand zunächst eine Sitzung des kaiserlichen Geheimen Rates³⁾ unter der Leitung des burgundischen Großkanzlers Gattinara statt; es wurde über das nunmehr einzuschlagende Verfahren beraten: es muß also hier die ausführliche Botschaft festgestellt worden sein, durch die Karl V. in der am Vormittage des 30. April abgehaltenen Reichsversammlung, der er selbst beiwohnte, die Stände daran erinnerte, daß er ihrem Wunsche gemäß Luther berufen und befragt habe und daß gegen diesen nunmehr nach ihrem früheren Beschlusse zu verfahren sei; zugleich wurde der Inhalt des von ihnen in Aussicht gestellten Mandats dahin festgelegt, daß es sich nur um die Verhängung der Acht und Aberacht handeln könne und daß diese Strafe besonders

¹⁾ DA. S. 96 f. 99 ff. Dep. vom 27. Februar.

²⁾ DA. S. 103 ff. Dep. vom 28. Februar.

³⁾ Vgl. über diesen und den aus der Regierung Maximilian I. herkommenden Deutschen Hofrat die Einl. der DA. S. 13 ff. und S. 261. Über die niederländischen Zentralbehörden vor der Organisation von 1531 wird Genaueres auch noch nicht beigebracht von H. Pirenne, *Gesch. Belgiens*. Gotha 1907. III, 216 ff.

auch gegen den Druck und Verkauf der ketzerischen Schriften anzuwenden sei, also das von Aleander dem Reichsgesetz angefügte Zensuredikt angekündigt. Am Nachmittag erklärten sich dann die Stände mit der Ausarbeitung eines Mandats einverstanden, das sie jedoch selbst nachzuprüfen wünschten.¹⁾ Die Vorbereitung dieser wichtigen Aktion vor der Reichsversammlung muß man der nötigen Ansage wegen doch spätestens einen Tag vorher erledigt haben.²⁾ Dabei erinnerte man sich im Geheimen Rate für die Ausarbeitung des Gesetzes an den bei dem Vernichtungsmandat erprobten Modus: wieder sollte der Nuntius „einen hübschen Entwurf“ liefern, um dem Redaktionsauschuß ein für alle Mal die richtige Direktive zu geben; nach der Durchberatung sollte der Entwurf ins Deutsche übersetzt und veröffentlicht werden, damit man noch vor dem Aufbruch des Kaisers eine stattliche Bücher-

¹⁾ Vgl. die Berichte in RA. II, S. 893. 897f. DA. S. 206, Anm. 1.

²⁾ Früher, also am Sonnabend den 27., kann die Sitzung nicht wohl stattgefunden haben, da sonst Aleander in der Depesche vom 29. wohl schon davon berichtet hätte. Indem A. Wrede in den RA. II, 638, Anm. 2 die Sitzung des Staatsrates erst nach der des Reichstags vom 30. April, also frühestens am 1. Mai, stattfinden läßt, wozu in den Quellen keine Nötigung vorliegt, entzieht er ihr den wichtigsten Gegenstand der Beratung. Denn wegen der untergeordneten Frage der Ausarbeitung des Entwurfs, die überdies durch den Präzedenzfall sehr vereinfacht war, hätte der Kaiser schwerlich seinen Ministerrat bemüht. Dessen Sitzung ist nun auch Wrede eingangs geneigt, spätestens auf den 29. April anzusetzen, ermöglicht sich dann aber die Verschiebung auf den 1. Mai durch die Annahme, daß das Billet des Großkanzlers gar nicht an den Erzbischof von Salzburg, sondern an das ihm im Range am nächsten stehende Mitglied der Deputation, den Bischof von Sitten, gerichtet gewesen sei, da jener am 30. April schon abgereist war. Er vermutet dabei, daß auch die Überschrift des angeblich in Kopie vorliegenden Stückes durch einen Schreibfehler entstellt sei, daß beim Abschreiben „Salzburgensis“ mit „Sedunensis“ verwechselt oder ein S. der Vorlage falsch aufgelöst wurde. Balan hat nämlich jede Beschreibung der Akten unterlassen. Nun ist aber in dem Sammelbande (Vat. Arch. Acta Worm. Arm. LXIV, 17), in dem Aleander die ihm zugegangenen Originalschriftstücke vereinigte, die sich auf seine Geschäftsführung beziehen, ein Bogen eingehftet von dem mit dem Wasserzeichen der spätgotischen Kaiserkrone gezierten Papier der kaiserlichen Kanzlei, auf dessen einem Blatte (fol. 140) sich eine eigens für den Nuntius angefertigte lateinische Übersetzung (abgedr. bei Balan Nr. 81) des Publikationsmandates zum Wormser Edikt noch ohne Datum (ausgefertigt unter dem 26. Mai nur in deutscher Fassung RA. II, Nr. 93) befindet, während auf dem anderen Blatte (fol. 129) ein Oktavzettel aufgeklebt ist, der mit seinen sechs Zeilen Text und der Unterschrift in kräftigen, eleganten Zügen sich unverkennbar als Original darstellt. Die Unterschrift (Balan p. 205) ist in den RA. II, 638 weggelassen worden. Der darüber stehende Vermerk von einer Kanzleihand („Dies ist das Schreiben des erlauchten kais. Großkanzlers an den Kardinal von Salzburg, unum ex deputatis in causa religionis“) ist gleichfalls Original. Beide Stücke wurden wohl bald nach Vollendung des Edikts (8. Mai) dem Nuntius auf Anweisung Gattinaras zugestellt, um ihm zu beweisen, daß die von ihm oft so schwer beargwöhnten „Kaiserlichen“ ihre Schuldigkeit getan hätten.

verbrennung in Worms veranstalten könne.¹⁾ Diese Absicht, nach erlangter Zustimmung des Reichstags den Nuntius mit der Abfassung des Entwurfs zu beauftragen — was denn auch in der Tat erst nach dem 30. April, also wohl am 1. Mai, im Namen des Kaisers und des Geheimen Rates geschah²⁾ — wollte der Großkanzler bald nach der Sitzung dem Kardinal von Salzburg anzeigen, damit dieser sich beizeiten der Mitwirkung der übrigen „Mitglieder des Ausschusses für die Religionssache“ versichern könne. Das Billet wurde jedoch dann dem Erzbischof nicht eingehändigt, da man nun bald im kaiserlichen Kabinett erfahren haben muß, daß er seine Abreise vorbereite, um am folgenden Morgen in Begleitung des Erzherzogs Ferdinand zu dessen Vermählungsfeier nach Linz sich zu begeben: am 30. April gelangten beide Fürsten noch bis Heidelberg.³⁾

Ganz unerwartet konnte dieses vorzeitige Verlassen des Reichstags für den Kaiser nicht sein, wenn es auch nicht sicher ist, daß auch der den deutschen Verhältnissen ferner stehende burgundische Minister von der Absicht Langs Notiz genommen hatte. Dieser hatte schon vor dem 13. April, als er für den Herzog Ludwig von Bayern beim Kaiser Urlaub erbat, gegen den benachbarten Fürsten geäußert, daß er sich ihm gern anschließen würde, da er schon im zweiten Jahre seinem Stifte fernbleibe; doch wollte ihn der Kaiser noch nicht wegziehen lassen. Etwas später (19. April) wußte der venetianische Gesandte, daß Lang mit dem Erzherzog nach Linz gehen werde.⁴⁾ Nun pflegten die Reichsfürsten dem Wunsche des Kaisers gewöhnlich soweit Rechnung zu tragen, daß sie ihren Aufbruch um ein oder zwei Wochen hinaus-schoben; Lang dagegen, der sein früheres Verhältnis zum Reichsoberhaupt als dessen erster Beamter jedenfalls fortzusetzen gewünscht hatte und auf alle Fälle eine pietätvolle Rücksichtnahme auf den Chef der Dynastie nicht verleugnen durfte, hätte auch wegen der noch ausstehenden wichtigen Schlußverhandlungen auf seinem Posten ausharren sollen. Der Kirchenfürst entzog sich damit der Mitwirkung an dem zur Vernichtung der Ketzerei bestimmten Reichsgesetz, dem er jedoch dann allmählich in seiner Diözese Rechnung zu tragen klug genug war.⁵⁾ Dabei dürfte aber sein für den Kaiser und seine Räte noch ziemlich überraschender Aufbruch weniger auf seine Verstimmung gegen die Kurie zurückzuführen sein, als auf die im Verlauf des Reichstags zur Gewißheit gewordene Einsicht, daß ihm in der neuen Regierung

¹⁾ Inhalt des Schreibens Gattinaras RA. II, 638. Balan p. 205.

²⁾ Dep. vom 5. Mai. Brieger S. 178. DA. S. 206.

³⁾ RA. II, 884, Anm. 2. 894 f. 900.

⁴⁾ RA. II, 846. 856.

⁵⁾ Vgl. etwa S. Riezler, Gesch. Bayerns IV, 79.

keinerlei Einfluß auf die Geschäfte gewährt wurde, geschweige denn eine ähnliche leitende Stellung, wie er sie am Hofe Maximilians so lange innegehabt hatte. Während überhaupt nur wenige der alten Räte und Sekretäre teils im Dienste Ferdinands, teils beim Reichsregiment weitere Verwendung fanden, wurde jene mächtige Clique der „Geheimsten“, das eigentliche Ministerium des heimgegangenen Kaisers, völlig aufgelöst und die einzelnen Mitglieder in der nächsten Zeit abgedankt.¹⁾ Der stolze Kardinal verstand also für den Abgang, der seinen endgiltigen Ausschluß von der Reichsregierung bedeutete, eine günstige Gelegenheit zu benutzen.

Doch könnte man aus der gemeinschaftlichen Abreise des Kardinals und des Infanten immerhin auf ein so gutes Verhältnis des ersteren zum Hofe schließen, daß es unverständlich wäre, wie man dort noch am Morgen des 29. April über die Absichten Langs so mangelhaft unterrichtet sein konnte. Nun aber wird der aus den Quellen erschlossene Hergang bestätigt durch eine auf den Kurfürsten Friedrich zurückzuführende Mitteilung Luthers, die nebenbei wieder beweist, wie ausgezeichnet dieser mitunter auch über intime Geschehnisse im gegnerischen Lager Bescheid wußte; er schrieb am 12. Mai von der Wartburg aus an Melanchthon:²⁾ „Der Kardinal von Salzburg reiste am 30. April ab, am vierten Tage nach meiner Abreise, mit Ferdinand zu dessen Braut, die in Innsbruck weilt. Wie Spalatin mir mitteilt, soll diese Begleitung nicht nur dem Erzherzog, sondern auch dem Kaiser mißfallen haben.“ Der Nuntius dagegen war mit Langs plötzlicher Entfernung gewiß nicht unzufrieden.

Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz hatte bisher allen auf Verteidigung Luthers gerichteten Bestrebungen Friedrichs von Sachsen Vorschub geleistet³⁾ und noch auf dem Reichstage hatte er vielfach gegen Rom gezetert, und bei den Beratungen über das Exekutionsmandat gegen Luther hatte der „melancholische und beinahe stumpfsinnige Mann, der sonst keine zehn Worte sprach, wie ein Stier gebrüllt.“ Dies war anfänglich zurückzuführen auf seinen alten, seit dem Landshuter Erbfolgestreit (1503—05) ungemindert fortdauernden Haß gegen Habsburg,⁴⁾ dann auf eine gewisse Interessengemeinschaft mit Kur-sachsen während des Interregnums, als beide ihren Einfluß als Reichs-

¹⁾ DA. S. 16—18.

²⁾ Enders III, 149.

³⁾ ZKG. XXV, 544 f. 557 f. 563, Anm. 1. Forschungen S. 47, Anm. 1. Brieger S. 25 f. 70. 72 f. 125. 773. Dep. Aleanders S. 40 f. 93. 97. 149. 201 f.

⁴⁾ H. Ulmann, Maximilian I., II, 251 ff.

vikare zu wahren und diese Stellung auch über die Wahl hinaus bis zur Ankunft Karls V. festzuhalten bemüht waren. Im übrigen war dieser kühle, wenig tatkräftige, vorsichtig mißtrauische Herr, dem es völlig an kirchlichem Eifer und religiösem Verständnis gebrach,¹⁾ stark auf die Gunst der Kurie angewiesen, da er die gewaltige Einbuße seines Hauses im Kriege gegen Maximilian I. durch die Versorgung von fünf seiner Brüder mit Bistümern und andern reichen Pfründen einzubringen bestrebt war.²⁾ Schon waren die Bistümer von Regensburg, Freisingen, Naumburg und Speier in ihren Händen, und erst am 24. Oktober 1518 hatte er von Heidelberg aus ein dringendes Gesuch an den Papst gerichtet, die durch den Tod Herzog Friedrichs von Baiern erledigten Propsteien des Münsters von Straßburg und der Kirche B. M. V. ad gradus in Mainz seinem Bruder Heinrich, dem nachmaligen Bischof von Utrecht und Worms, zu übertragen.³⁾ Die an erster Stelle erbetene Pfründe entging dem Pfalzgrafen denn auch nicht. Doch ließ der Kurfürst den Papst alsbald wieder seine thöle Laune entgelten, sobald einem seiner Brüder Schwierigkeiten begegneten, die dem Gesamtinteresse seines Hauses Eintrag tun konnten. Und so hat Aleander schwerlich Unrecht, wenn er zweimal behauptet, daß Ludwig gegen Rom erbittert sei und in der Lutherfrage Opposition mache, weil seinem Bruder, dem Administrator Johann III. von Regensburg infolge einer dem Magistrat zugestandenen päpstlichen Exemption der von ihm geforderte Anteil an den Opfergaben in der Wallfahrtskapelle zur schönen Maria entgangen war.⁴⁾ Aleander bat dringend,⁵⁾ die Entscheidung zum mindesten bis nach Schluß des Reichstages aufzuschieben, damit nicht das Zustandekommen des Edikts gegen Luther durch die Erbitterung des Kurfürsten und seiner Brüder gefährdet

¹⁾ Vgl. die Charakteristik von G. Bossert, Beitr. zur bad.-pfälz. Ref.-G.; Z. f. die G. d. Oberrheins XVII, 50 f., wo die Reste der fast völlig zertrümmerten pfälzischen Überlieferung zusammengestellt werden, die im folgenden eine kleine Ergänzung erfahren.

²⁾ Vgl. die Übersicht DA. S. 41, Anm. 1.

³⁾ Orig. mit Siegel Ludwigs. St.-Arch. Florenz. Mscr. Torrig. Germ. Elettori, busto 2.

⁴⁾ Ausführliches über diese auch politisch recht bedeutsame Angelegenheit DA. S. 201, Anm.

⁵⁾ Auf einem für die Sekretäre des Vizekanzlers bestimmten Merkzettel zur Depesche vom 29. April (in seinen „Acta Wornat. 1521“, Arch. Vat. Arm. LXIV, 17 vor dem Titelblatt eingeklebt) bemerkte der Nuntius: Causa Ratisponensis inter episcopum et cives ut, si fieri potest, differatur, ne episcopus et eius fratres comites Palatini propter expeditionem eius commoveantur hoc tempore. *Am Rande:* R^{mus} D. cardinalis SS. Quatuor (L. Pucci) providit et scit hoc dominus Gaspar Wirt, procurator domini episcopi.

werde, doch verließ der Pfalzgraf bald darauf im offenbaren Einvernehmen mit Friedrich von Sachsen den Reichstag, um sich der nicht mehr zu verhindernden Annahme des Edikts zu entziehen.

Gleichwohl hat er dann sofort nach Eröffnung des ersten Reichstags von Nürnberg von dort aus an seinen Kanzler eine Weisung wegen der von den lutherischen Predigern zu befürchtenden Verführung des Volks zu Widersetzlichkeit und Unruhen gerichtet,¹⁾ die ganz merkwürdig mit dem im Februar 1523 zustande gekommenen Abschied des zweiten Reichstags übereinstimmt, wenn man dessen Bestimmungen im katholischen Sinne auslegt: es sollte allen Seelsorgern und Predigern befohlen werden, sich der neuen lutherischen Meinungen, so wegen der Bilder in den Kirchen, zu enthalten bis zur Entscheidung durch ein Konzil und dem Volke nur das Evangelium und das zum Seelenheil Dienliche nach Maßgabe der alten kirchlichen Satzungen vorzutragen; jeder mutwillige Verstoß gegen die Sakramente und die christliche Ordnung sollte mit Gefängnis geahndet und die Prediger ihrem Bischof zur Bestrafung übergeben werden.

Wenn ihn nun Ende 1523 Aleander wegen der Niederwerfung Sickingens feiert und seine vernünftigere Haltung in der Religionsfrage auch auf diesen Anlaß zurückführt, während Eck ihn aus demselben Grunde lobt²⁾ und meint, daß er bei der Rettung des Erzbischofs von Trier zugleich die Lutheraner aufs Haupt geschlagen habe, die er auch ferner als Umstürzler (*patriae perditores*) bekämpfen solle, so deutet jener an, daß bei dem Verzicht auf seine gehässige Haltung gegen Rom noch ein anderer Umstand mitspiele. Schon hatte der gewaltige Druck, den das pfälzische Haus auf das Domkapitel von Worms und den zurücktretenden Bischof Reinhard von Riedberg auszuüben vermochte, bewirkt, daß an Stelle des von Hadrian VI. schon als Koadjutor bestätigten, überaus geschäftskundigen und tatkräftigen Dompropstes Philipp von Flersheim der junge Pfalzgraf Heinrich sich um die Nachfolge bewerben konnte³⁾ und neuerdings dem Papste als Koadjutor präsentiert wurde; Flersheimer, dessen Bestätigung Dr. Eck aus kirchlichen Gründen dringend empfahl,⁴⁾ mußte zurücktreten, und nun ernannte Clemens VII. im Konsistorium vom 26. März 1524 den Prinzen zum Koadjutor. Dabei aber war ein ganz auffallendes Abkommen getroffen worden: der Papst erließ dem künftigen Bischof die auf 1000 Gulden lautende Taxe unter dem Vorwande, daß die Einkünfte des Bistums bis auf nichts erschöpft seien, und dafür verpflichtete sich

¹⁾ Am 2. April. RA. III, 781, von Bossert nicht berücksichtigt.

²⁾ *Iam rectius sapit quam in dieta Wornatiae.* Friedensburg a. a. O. S. 182. 186.

³⁾ Bossert a. a. O. S. 65. Zorns Chronik, Bibl. d. lit. Vereins XLIII, 254 f.

⁴⁾ Friedensburg a. a. O. S. 182.

Heinrich mit dem ganzen Hause der Kurpfalz, „die Waffen gegen die in seiner Hauptstadt sich regenden Lutheraner zu ergreifen und den Glauben zu verteidigen“. ¹⁾

Und kaum hatten die Pfalzgrafen die Nachricht von diesem wertvollen Zugeständnis erhalten, so richteten der Kurfürst, der Reichsstatthalter Friedrich und Philipp, der Bischof von Freisingen und Naumburg (Heidelberg, 6. Juni), ein neues Gesuch an den Papst, er möge ihrem Bruder Heinrich, der soeben auch zum Bischof von Utrecht erwählt sei, die Beibehaltung der Wormser Koadjutorie und seiner übrigen Pfründen ²⁾ gestatten, denn Utrecht sei durch Krieg und Steuern so ruiniert, daß der Bischof große Opfer bringen müsse, und das Wormser Bistum wieder so von der lutherischen Ketzerei angesteckt und vergiftet, daß es zugrunde gehen müsse, wenn es nicht durch einen mächtigen Oberhirten mit Beihilfe fürstlicher Beschützer geheilt werden könne.

Und so hat sich Dr. Eck in betreff des persönlichen Verhältnisses des Kurfürsten zu der neuen Lehre für jene Zeit doch nicht getäuscht, ³⁾ wenn auch 1524 zwei entschiedene Lutheraner (Wenc. Strauß und Joh. Gailing) in Heidelberg als Hofprediger angestellt wurden; wenn dies am Hofe dahin erläutert wurde, daß man das lautere Evangelium gepredigt haben wolle, aber deshalb noch nicht lutherisch sei, so ist in derartigen reformfreundlichen Vorgängen wohl mehr der stille Einfluß des Pfalzgrafen Wolfgang zu erblicken, dieses treuen und selbstlosen Anhängers der evangelischen Kirche, auf den Aleander noch 1520 zählen zu dürfen glaubte, weil er zwei Jahre hindurch in Paris sein Zuhörer war, während er doch seit seiner Wittenberger Studienzeit ein warmer Verehrer Luthers war: der herzliche Empfang, den Luther 1518 in Heidelberg gefunden hatte, war in erster Linie seiner Fürsorge zu verdanken.

Es kann daher kaum von einem Umschlag, der nach dem Bauernkrieg bei Ludwig V. eingetreten wäre, gesprochen werden, ⁴⁾ sondern

¹⁾ Forschungen S. 88. Über das jetzt stärker hervortretende Einschreiten der bischöflichen Regierung gegen die lutherisch gesinnte Bürgerschaft vgl. H. Haupt, Beitr. z. R.-G. v. Worms. Gießen 1897, S. 22 f.

²⁾ Balan, p. 356, wo jedoch statt „prepositus Cloacensis“ zu lesen ist „Evangensis“ und unten „Ex Heidelberga“. Vgl. zu der hier zu weit führenden Utrechter Angelegenheit noch das Schreiben der Regentin Margarete vom 3. Okt. (l. c. p. 377 sqq.) und die, wenn auch mit starker Verlegenheit entgegenkommende Antwort der Kurie vom 12. Dezember bei Balan, Mon. saec. XVI. p. 39 sqq.

³⁾ Bossert S. 52.

⁴⁾ Bossert S. 56. Die Vorgänge des Bauernkrieges wurden in Rom als eine große Niederlage der Lutheraner aufgefaßt, deren an 75—80 000 dabei getötet worden seien. Herzog Anton von Lothringen meldete die gräßliche und verräterische Nieder-

es war nur die Konsequenz seiner bisherigen, rein von politischen Erwägungen bestimmten Haltung, wenn nach Jahresfrist im Konsistorium berichtet werden konnte, daß der Pfalzgraf die lutherischen Prediger vertrieben und befohlen habe, in seinem Gebiet nach den altüberlieferten Vorschriften der römischen Kirche zu lehren.¹⁾

Dagegen sollte der Landgraf von Hessen, dessen tbele erzlutherische Gesinnung Aleander in Worms mit unzutreffender Vermutung auf den Einfluß seines Vormundes, des Kurfürsten von Sachsen, zurückgeführt hatte,²⁾ die aus seiner alten Feindschaft gegen Sickingen gezogenen Folgerungen gründlich enttäuschen: doch trat die Wendung allerdings erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 ein; bis dahin unterdrückte er alle evangelischen Regungen in seinem Gebiet. Bei Kurfürst Friedrich unterschätzt der Nuntius zwar nicht die Entschiedenheit und Zähigkeit seiner auf den Schutz Luthers und seines Werkes gerichteten Politik, die der Kurie seit 1518 die größten Schwierigkeiten bereitete, wohl aber die Selbständigkeit seiner stets wohlwogenen Maßregeln und seine in fleißiger, sachkundiger Mitarbeit behauptete Überlegenheit gegenüber seinen Räten. Von diesen hatte ja der Nuntius in Worms besonders den Kanzler Dr. Georg Brück und den Geheimschreiber und Hofkaplan Georg Spalatin am Werke gesehen; seither waren in Nürnberg als kursächsische Vertreter im Reichsregiment wie bei den Reichstagsverhandlungen Philipp von Feilitzsch und als unerschrockener, scharfblickender und gewandter Verteidiger Luthers besonders Hans von der Planitz³⁾ hervorgetreten; doch zeigt gerade dessen Korrespondenz mit dem Kurfürsten, wie dieser alte Meister reichsständischer Politik⁴⁾ doch stets die Fäden in der Hand behielt und jeden Schritt seines Gesandten vorschrieb und kontrollierte.⁵⁾ Aleander ist überzeugt, daß

metzelung von über 30 000 Elsässer Bauern bei Zabern und Scherweiler als einen Sieg über die Lutheraner. Forschungen S. 91 f.

¹⁾ Forschungen S. 92.

²⁾ Brieger S. 125. DA. S. 150.

³⁾ Vgl. seine „Berichte aus dem Reichsregiment“, hrsg. von E. Willeker und H. Virck. Leipzig 1899.

⁴⁾ Vgl. besonders Kap. IV und VI in ZKG. XXV und Forschungen Kap. VII.

⁵⁾ So besonders in Entgegennahme und Beantwortung des zweiten von Hadrian VI. an ihn gerichteten Breve vom 1. Dezember 1522, das in RA. III, 406—410 nach einer durch vielfache Auslassungen und Irrtümer des Kopisten entstellten Dresdener Abschrift gedruckt wurde; zugleich wird die Unterstellung des Kurfürsten, daß das Breve in Nürnberg entworfen sein möchte (S. 407, 21), durch die Auffindung des Konzepts in den Vatikanischen Akten widerlegt. Meine Forschungen S. 361 f. begründete Vermutung, daß das Breve von Cajetan selbst verfaßt worden ist, bestätigte

nur die Persönlichkeit des Kurfürsten, dem in Güte nicht beizukommen sei, da er alle Bitten der Päpste und Tränen der Nuntien mißachtet und ihre diplomatischen Schritte mit listigen Ausflüchten vereitelt habe, einer schnellen und gründlichen Unterdrückung im Wege stehe: er empfiehlt daher in seinem „Consilium“ unter maßlosen Verwünschungen, daß der Papst mit dem Kaiser und den katholischen Fürsten ein geheimes Übereinkommen abschließe, um Friedrich nach ausdrücklicher Exkommunikation der Kurwürde zu berauben und seine Länder unter die Getreuen zu verteilen.¹⁾

Besonders wertvoll aber ist uns das Zeugnis Aleanders dafür, daß Friedrich derartig mit Aufbietung aller staatsmännischen Kunst und Einsetzung seiner fürstlichen Stellung für Luther eintrat nicht aus Rücksicht auf die ihm gewöhnlich beigelegten landesherrlichen Interessen, sondern aus Überzeugung von der auf die Übereinstimmung mit dem Worte Gottes gegründeten Wahrheit seiner Lehre.²⁾ Diese schon von Köstlin vertretene, dann aber mehrfach bestrittene Auffassung bestätigte sich vollkommen bei einer genaueren Untersuchung³⁾ seines Verhaltens in den für die mittelalterliche Religiosität charakteristischen Fragen des Ablasses, der Heiligen- und Reliquienverehrung, in denen auch der genannte Biograph Luthers ihm eine mit seinem sonstigen Eingehen auf Luthers Lehre wenig übereinstimmende Rückständigkeit vorwirft. Indessen hat Friedrich schon im Herbst 1519 wegen der Verkündigung eines umfassenden und einträglichen Ablasses, um den er sich vor 1517 jahrelang in Rom beworben hatte, ernste Gewissensbedenken gehegt und Luthers Rat eingeholt, worauf die Ablaßbulle stillschweigend beiseite gelegt und schon bei der nächsten Ausstellung der Reliquien im Frühjahr 1520 der mit ihnen verbundene Ablaß tunlichst übergangen wurde; bald darauf ließ man ihn samt den Reliquien, die zu vermehren Friedrich jetzt schon aufgehört hatte, in unauffälliger Weise aus dem Gebrauch der Schloßkirche verschwinden. Und auch bei diesen Vor-

sich durch die auf der Rückreise von Rom in Florenz gemachte Beobachtung, daß die S. 209 f. vermerkten Korrekturen dieselbe zierliche Handschrift zeigen wie die Unterschrift des Kardinals unter seinem Bericht vom 10. September 1518 (S. 212). In dem Text des Konzeptes sind als etwaige Verbesserungen der Reinschrift nachzutragen: S. 208, Z. 8 v. u.: tam diu; Z. 5: etiam ex; S. 209, Z. 8. o.: etiam alias; Z. 9: [et] ubi errarent; Z. 11: quod de re. Im übrigen aber ist das vom Verfasser selbst durchgesehene Konzept als dem Original näherstehend zu betrachten und dessen Entstellungen in dem nach Pastor, Päpste IV, 2, 91, Anm. 1 „besten Abdruck“ in den RA. sind so zahlreich, daß meine Wiedergabe des Textes doch nicht überflüssig erscheinen dürfte.

¹⁾ Döllinger a. a. O. S. 277 ff. ZKG. XXV, 565 f.

²⁾ ZKG. XXV, 562.

³⁾ Ablaß und Reliquienverehrung besonders Kap. IV u. VII.

gängen wie bei seinem Bemühen, in seiner religiösen Bildung fortzuschreiten, zeigt Friedrich sich keineswegs von Spalatin's Leitung abhängig,¹⁾ sondern er bedient sich dieses treuen Vermittlers zwischen ihm und dem Reformator stets unter Wahrung seiner Selbständigkeit bei Anregung und Entscheidung.

Treffend beobachtet hat Aleander auch, daß der Bruder und Neffe des Kurfürsten schon in Worms als überzeugte Lutheraner auftraten, wo sie vor aller Welt erklärten, daß Luther die Wahrheit rede;²⁾ der junge Johann Friedrich aber, dem nach den Versprechungen der spanischen Agenten im Wahlkampfe die Hand der Infantin Katharina winkte, war noch mehr von der lutherischen Ketzerei angesteckt als der Oheim. Dies ist natürlich einem so leidenschaftlichen Ketzerverfeind wie dem Herzog von Alba, Friedrich von Toledo, nicht entgangen, der in Worms auftrat, als wollte er sich für Papst und Kirche die Kleider vom Leibe reißen.³⁾ Indessen die Absicht Karls V., jene „Eheverschreibung“ nicht zu ratifizieren, beruhte auf politischen Berechnungen, die längst feststanden, während es zugleich zweckmäßig erschien, die Ernestiner bis zur endgiltigen Absage noch ein paar Jahre hinzuziehen.⁴⁾ Obwohl nun am 3. Februar die Ehe in Worms vor Notar und Zeugen per verba de praesenti abgeschlossen war, wurde dem Kurfürsten doch schon damals jene Absicht deutlich genug, wenn er am 25. März seinem Bruder klagte, daß in der Angelegenheit des Kurprinzen immer noch nichts weiter erreicht worden sei und der Kaiser sich gegen Johann und seinen Sohn nicht so gnädig erzeigt habe, wie er es wohl gewünscht hätte.⁵⁾ Bei der scharfen Aussprache in Jena 1524, bei der Herzog Johann sich deutlich über den Wortbruch des Kaisers beklagte, hielt dann auch dessen Gesandter Hannart nicht mehr hinter dem Berge: da er gesehen habe, wie sie die lutherische Lehre begünstigten, wie ihre Geistlichen verheiratet waren, keine Messe mehr in ihrem

¹⁾ Dessen Einfluß überschätzt von Berbig in der Neuen kirchl. Ztschr. XVI, 801 f. 841 f. Dem seither erschienenen Buche über Sp. muß bei seinem dilettantischen Charakter jeder wissenschaftliche Wert abgesprochen werden. Vgl. ZKG. XXVIII, 483.

²⁾ ZKG. XXV, 556, Anm. 2. Nicht benutzt in der fleißigen Diss. von Joh. Becker, Kurf. Joh. v. S. und seine Bezieh. zu Luther. Leipzig 1890, wo in Kap. I und 8 f. das Verhältnis Friedrichs zu Luther nach der in den letzten Jahrzehnten vorherrschenden Auffassung gezeichnet ist.

³⁾ Brieger S. 25. DA. S. 39.

⁴⁾ ZKG. XXV, 550, Anm. 2. Baumgarten a. a. O. II, 327, Anm. F. B. v. Buchholtz, Gesch. Ferdinands I. Wien 1831 ff. II, 72 ff. RA. II, 833, Anm. 3.

⁵⁾ Fürstemann, Neues Urkundenbuch Nr. 20. Freilich hatten die sächsischen Herzöge drei Tage nach Abschluß des Ehevertrags dem Kaiser persönlich einen bedentsamen Protest in Luthers Sache zustellen lassen (ZKG. XXV, 556 f.). In jenen Tagen wird sich die Szene zwischen Alba und dem Kurprinzen abgespielt haben.

Hause gehalten wurde und Vater und Sohn unter beiden Gestalten kommunizierten, habe er rundweg erklärt, daß, wenn auch alle andern Gründe wegfielen, der Kaiser als Beschirmer des Glaubens und Feind dieser unreinen Lehre sich nicht mit ihnen verschwägern könne, die als die ersten und einzigen Fürsten die Ketzerei zugelassen und gefördert hätten.¹⁾

Allen Anlaß zur Zufriedenheit hatte Aleander dagegen bei den Herzögen Georg von Sachsen, Wilhelm IV. und Ludwig X. von Baiern, nur daß der Münchener Wittelsbacher mit Hilfe des mehrmals nach Rom entsandten Dr. Eck die Notlage der Kirche etwas stark ausnutzte, um politische und finanzielle Vorteile gegenüber der bayerischen Geistlichkeit vom Papste zu erlangen.²⁾ Der dritte Bruder Ernst, der Administrator von Passau, hatte es jedoch bei dem Erscheinen der Verdammungsbulle gar sehr an dem pflichtgemäßen Eifer fehlen lassen; Staupitz fand ihn noch nach dem Erscheinen des Wormser Edikts eifrig bemüht sich über Luthers Lehre zu unterrichten, und auch sein Generalvikar, der Domdechant Wolfgang von Tannberg, wird sich noch ähnlich verhalten haben, da er zur Zeit des Augsburger Reichstages mit der wärmsten Verehrung an den Kurfürsten von Sachsen und zugleich an Spalatin mit der aufmerksamsten Freundschaft schrieb.³⁾ Die Kurie tat denn auch alles, um den anspruchsvollen Prinzen, der die Weihen zu empfangen sich nicht bequeme, bei guter Laune zu erhalten, und da es trotz der auf dem Wormser Reichstage erwirkten Verwendung des Kaisers⁴⁾ seinen Brüdern nicht gelang, ihm die Stelle eines Koadjutors im Bistum Eichstädt zu verschaffen, so gewährte ihm Hadrian VI. im Februar 1523 eine weitere Pension von 500 Dukaten von dem Bistum Gurk, von dem ihm bisher schon der Kardinal von Salzburg, der ihm dieses Erzstift vorweggenommen hatte, 800 Dukaten abgeben mußte.⁵⁾

Und auch die von Aleander so hoch gepriesenen und allerdings politisch ganz entscheidenden Dienste, die Joachim I. auf dem Wormser Reichstage geleistet und dann auch in Nürnberg nicht hatte vermissen

¹⁾ Buchholtz S. 74.

²⁾ S. Riezler, *Gesch. Baierns IV* (Gotha 1899), 61 f. 77 ff. 93 ff. und meine Besprechung in der *Hist. Ztschr.* 85, 334.

³⁾ J. Fr. Hekel, *Manipulus primus epist. singul.* Planen 1695, p. 30—33. O. Clemen, *Beitr. z. R.-G.* II, 102 (doch ist hier „Passau“ zu setzen); das Schreiben an Friedrich, der ihn mit „nummis eiconem suum referentibus“ ergötzt hatte, wofür T. ihm und Sp. goldene antike und orientalische Münzen übersandte (im Orig. Ernest. Ges.-Arch. Weimar Reg. O. 214, fol. 26 f.), unterzeichnet er als „locumtenens“ des Bischofs und nennt sich einen Verwandten des kursächsischen Kanzlers Pfeffinger.

⁴⁾ Orig. Cod. Vat. 6199, fol. 39.

⁵⁾ Konsistorium vom 23. Februar. Arch. concist., *acta cancell.* 1, f. 202 a.

lassen, mußten von der Kurie teuer bezahlt werden. Es galt dem Kurfürsten, die für den Ausbau seiner Territorialgewalt wichtige unbedingte Verfügung über die drei Landesbistümer zu gewinnen, und so benutzte er die Erledigung des Havelberger Sitzes, um trotz der vom Kapitel ordnungsmäßig vollzogenen Wahl kraft eines von ihm beanspruchten Nominationsrechtes seinen alten Kanzler, den Bischof von Brandenburg, einzusetzen und unter dem drohenden Hinweis auf seine und seines Anwärters bisherige kirchliche Zuverlässigkeit, die sich leicht in das Gegenteil verkehren könne, von der Kurie die Bestätigung zu fordern. Indem er nun die Unersetzlichkeit seiner guten Dienste dem Nuntius in Worms durch sein gewandtes und energisches Auftreten als Führer der katholischen Mehrheit zu Gemüte führte, durchkreuzte er rücksichtslos die allzu künstlichen Maßregeln Leos X., der das Wahlrecht des Kapitels und damit das päpstliche Bestätigungsrecht wahren wollte; nachdem der Kanzler soeben als Bischof von Havelberg im Konsistorium anerkannt worden war mit der ausdrücklichen Begründung, daß sonst sein antilutherischer Kampfesifer erkalten würde, verzichtete er plötzlich auf Brandenburg, und nun mußte die Kurie unter dem Drucke neuer kaiserlicher Fürschreiben und der deutlichen Anspielung der beiden hohenzollernschen Brüder auf die weitere notwendige Verteidigung des Papstes und des Glaubens den vom Kurfürsten Ernannten bedingungslos annehmen und bestätigen. Zum Entgelt sorgte dann Joachim I. dafür, daß dem von Aleander verfaßten und seinem Wortlaut wie dem größten Teil seines Inhalts nach dem Reichstage völlig unbekanntem Edikt gegen Luther und seine Anhänger der Schein der ordnungsmäßigen Annahme durch die Reichsversammlung nicht fehlte:¹⁾ seine damalige Intrige zeigt eine verzweifelte Ähnlichkeit mit seinem zweimaligen unredlichen Versuch, auf dem zweiten Nürnberger Reichstag die Stände zu dem Beschluß der Vollziehung des Wormser Edikts geneigt zu machen, indem er ihnen über die Haltung der Mehrheit des Reichsregiments falsche Mitteilungen machte.²⁾ Er war es auch, der dem Gesandten Kursachsens drohte, daß man bei fortgesetzter Begünstigung Luthers seinem Herrn die Kur entziehen werde.

Sein fränkischer Vetter Kasimir endlich, der in Worms sehr ungehalten gewesen war über die mangelhafte Versorgung seiner am päpstlichen Hofe lebenden Brüder Johann Albrecht und Gumprecht mit kirchlichen Einkünften, erhielt in diesen Jahren zahlreiche Beweise dafür,³⁾ daß es der Kurie hierbei nicht am guten Willen fehlte, wenn

¹⁾ Beziehungen der Hohenzollern, Qu. u. F. IX, 98 ff. 126 ff. DA. S. 248.

²⁾ RA. III, 385 ff. Wülcker-Virek, Planitz' Berichte S. 308 f. 354. O. Redlich a. a. O. S. 108. 139.

³⁾ Quellen und Forschungen IX, 109 ff. 134 ff.

auch im wesentlichen nur die Ernennung des ersteren zum Koadjutor von Halberstadt (2. Oktober 1521) und von Magdeburg (18. Dezember 1523) erreicht wurde: aber besonders das letztere Zugeständnis mit der Aussicht, das Erzstift noch für fernere Zeiten einem Mitgliede der Familie zu sichern,¹⁾ war wohl geeignet, dem Berater Clemens VII. Hoffnung auf dauernde kirchliche Treue dieses Fürstenhauses zu erwecken.

Aleanders „libellus de personarum conditione“.

[fol. 214a] De personarum conditione sincere loquuturus velim haec omnino secreta, quae dicam, esse et solis pontifici ac rev^{mis} deputatis necnon nuncio communicata ne minimum quidem facturum verbum, nisi unica fidei et ecclesiae causa me moneret. Novi, quam temerarium ac etiam periculosum sit, de aliis non bene loqui, sed mihi toti orbi antestat Christus deus noster, qui michi sit testis, me nullo odio aut affectu adductum ista recensere.

In univ^{ersum} tota, ut in summario dixi, Germania infecta est, ex odio potius Romanae curiae et ordinis ecclesiastici, quam quod Luthero consentiant, quem tamen, quia viderunt popularem auctoritatem, ad istos ciendos tumultus habere sibi principio tanquam vexillarium praetendebant. Nunc pertaesi hominis vitam non frugi se non Lutheranos, sed Evangelicos profitentur. Porro Lutherum ipsum et etiam Lutheranos doctores apud me nequaquam dubium est minus credere et tenere ea, quae scribunt et profitentur, quam quemvis alium non Lutheranum, quinimo neque in Christum prorsus credere, cuius fidei si vel minimam scintillam tenerent, nequaquam essent tantam pestem in ipsius ecclesia concitaturi.

De illustrissimo Ferdinando, Caesaris locumtenente, nichil certum habeo quid sentiam, quum michi nulla cum eo intercesserit consuetudo. Ceterum cum etiam optimis et catholicis sit editus parentibus sitque frater religiosissimi Caesaris Caroli, non dubito, quin ipse undequaque candidus, pius et sincerus princeps. Quod autem scribunt, in ipsius ditione non multum coerceri Lutheranam rabiem, id potest provenire tum ex difficultate rei iam nimis invalescentis tum ex multis consiliariis Austriae, qui nunquam visi sunt huic sedi admodum bene velle.

Sunt tamen in eius aula Tridentinus et Tergestinus episcopi integerrimi et sincerissimi profecto et de hac apostolica sede semper optime meriti fuerunt.

Moguntinus cardinalis et primarius imperii elector suapte natura bonus est et a puero semper visus religionis amore succensus, sed ita

¹⁾ Capito im Dienste Albrechts S. 130 f.

meticulosus et a suis consiliariis et cancellariis Lutheranis undique obsessus, quibus vel nimiam fidem habet vel, ut nonnulli retulerunt, ob nescio quas occultas causas eos nimis amet, ut, quamvis ex ipsius causa ista mala eruperint et pilei signum ad effundendum pro Christo sanguinem in capite gestet, tot item a sede apostolica bona et honores habuerit, raro tamen et [non] nisi coactus bonum officium fecerit, dum in Germania Caesar esset, quinimo ex isto metu plurimum detrimenti partibus nostris attulerit. Longum esset et fere infinitum omnia exempla percurrere: omitto, quod post discessum meum et favisse Sickingo, maximo Lutheranorum duci, et tormenta bellica ei contra Palatinum subministrasse, quae postea in acie fuerunt deprehensa, publica fama est. Nunc tandem audio eum a somnio istius torpedinis aliquatenus excitatum melius agere, quod vix unquam poterit, nisi ab se exigat Lutheranos dominos.

Alter est cardinalis Saltzburgensis: is primo congressu ita large sese et omnem operam offert, aliqua etiam facit, ex quibus videatur solus ipse velle, prout deberet, Romanae ecclesiae causam defendere et propugnare. Sed [fol. 214b] cum ad rem deveniendum fuit, semper visus non modo inresolutus, sed et quodammodo nostris casibus subgaudere, qui cum maxime satagere velle videretur, non modo nihil agebat, sed etiam, quod noceret nobis, agebat.

Illud certissimum est, eum domi fovere Stapitium ord. erem., Lutheri praeceptorem, qui primus contra communem theologorum scholam exercere linguam cepit, quamvis non tanto, quanto Lutherus spiritu. Iam vero cum Wormatiae essemus, cardinalis sic omnes suos familiares ita Lutheranos habebat vel certe Romanae ecclesiae osores, ut non solum contra orthodoxos disputare et malum omne officium facere, sed etiam eorum faciem involare et oculos fere ocudere¹⁾ auderent; fortasse nunc prudentior erit.

Coloniensis archiepiscopus, elector imperii, verus Israelita, in quo dolus non est, sed neminis²⁾ homo est, qui viriliter hoc negotium capessat; nunquam tamen ab officio recessit.

Comes Palatinus Rheni elector, vir subasper et melancholicus, in comitiis Wormatiensibus multum contra nos dixit fecitque, tam privatim quam publice; sed postea resipiscens vel deposito contra nos odio vel contra Sichinum aucto, plurimum rebus nostris profuit et prodesse pergit.

Itidem fecit lantgravius Hassiae, potens princeps et quamvis puer acutus tamen et valde ingeniosus supraque annos vafer, qui tunc Lutherana insania non parum tactus, postea mitior factus est.

¹⁾ Verlesen statt „occulere“. ²⁾ Verlesen statt „minime is“.

Maxima est a nobis habenda gratia his triumviris Treverensi, Palatino et lantgravio, quorum ductu et auspiciis Lutheranorum armatae vires plurimum sint profligatae, interemptus eorum dux Sichinus, Germanicae pacis perturbator, ecclesiastici ordinis terror, coactus ex metu et desperatione ad mortem, hactenus cohibiti impetus et diruta castella multorum Lutheranorum et multa alia facta, quae rebus nostris plurimum adferunt adiuventi.

Dux Fredericus Saxoniae, homo semper habitus religiosissimus ex causis, quas in summario adduxi, ita est abalienatus et a suis seductus, ut quamvis omnium istorum tumultuum auctor fere dici possit, tamen non potest adduci, ut credat se nisi bene et sancte agere, neque poterit unquam vel pontifex tam pie scribere, vel nuncius quisquam coram eum eo tam prudenter loqui, quin eius consiliiarii, quibus interpretibus utitur, omnia confundant, immutent ac in peiorem partem domino suo interpretentur: eapropter responsa, quae vel viva voce vel scriptis reddi iubet; quicquid in eius ditione agitur, nihil omnino fit nisi pro nutu et arbitrato consiliorum Lutheranorum et in favorem Lutheri dampnumque huius ecclesiae.

Marchio Brandenburgensis, imperii elector, electoris Moguntini cardinalis frater, semper pro nobis sincerissime et ferventissime rem gessit, acerrimus huius ecclesiae propugnator, cuius spiritum et animos si frater Moguntinus induisset, hac profecto molestia fortasse careremus.

Dux Johannes, frater Frederici, frigidus vir neque bonus neque malus; sed eius filius, is, qui in electoratum creditur successurus, cui Katherina, soror [fol. 215a] Caesaris, fuerat desponsata, ita erat perditae Lutheranus, ut duci Alvae eum recte monenti manisse se¹⁾ responderit, se renunciaturum potius sponsalibus cum sorore Caesaris iam initis, quando (inquit) pluris sit faciendus Christus et Lutherus, qui rite Christum praedicat, quam istae nuptiae.

Emicat inter bonos tamquam clarissimum sidus dux Georgius Saxoniae.

Accedit ad hunc proxime et dux Bavariae Willelmus cum fratribus, dux item Fredericus, Palatini frater, vir bonus, prudens et Caesari maxime charus.

Casimirum, marchionem Brandenburgensem, et Johannem [et] fratres horum, qui Romae degunt, verisimile est non nisi bonum officium semper facturos.

¹⁾ Von dem Schreiber nach Aleanders sehr flüchtig geschriebenen Konzept verlesen statt: „inhumanissime“.

Dux Brusvicensis omnium natu maximus¹⁾ non nisi bene se gessit
in conventu principum, sed homo est remisso ingenio.

Cod. Vat. 3917, p. 214—215a.

¹⁾ Von den in Worms erschienenen Welfen (RA. II, 962f.) ist hier der zur französischen Partei gehörige und wegen der Hildesheimer Stiftsfehde noch 1521 geächtete Heinrich der Mittlere von Lüneburg (1468—1532) gemeint, der mit einer Schwester des Kurfürsten von Sachsen vermählt war.

IX.

Aleanders und Luthers Privatleben.

In eben den hohen Kreisen der kurialen Gesellschaft, zu denen Aleander als vertrauter Sekretär des Vizekanzlers Medici gehörte, faßte man gegen Ende des Jahres 1521 sein Urteil über die Persönlichkeit des deutschen Erzketzers kurzerhand dahin zusammen, daß man ihn als einen „scortator et compotor“ bezeichnete.¹⁾ Wenn man den Quellen dieses Urteils nachgeht, so ergibt sich die merkwürdige Beobachtung, daß die beiden hervorragendsten Berichterstatter der Kurie in der lutherischen Angelegenheit, Dr. Johann Eck und Aleander, sich je eines dieser beiden dem deutschen Reformator sehr zu Unrecht beigelegten Prädikate in so augenfälliger Weise würdig gezeigt hatten, daß jeder von ihnen gewiß unterlassen hat, Luther in demjenigen Sinne zu belasten, in dem er sich selbst vor der Öffentlichkeit nicht sicher fühlte.

Dr. Eck, der gerade damals wieder in Rom weilte,²⁾ wurde ja in Deutschland seines Anteils wegen, den er an dem Nationallaster seiner Landsleute hatte, nur verspottet, in Rom aber gewiß auch aus diesem Grunde von den mäßigen Italienern sehr hart beurteilt.³⁾ Dagegen dürften die Depeschen Aleanders, die ja im Original von Hand zu Hand zu gehen pflegten und so ohne sein Kopialbuch wie andere Korrespondenzen verloren gegangen sein würden, den Anstoß zu ähnlicher Belastung Luthers gegeben haben:⁴⁾ die Bemerkung, daß er den

¹⁾ Schreiben des von Leo X. nach Rom berufenen Mathematikers Jak. Ziegler aus Landau, Rom, 16. Febr. 1522 an Erasmus. Arch. f. R.-G. III, 70 f. 79: „summa sententia erat, sc. eum esse et c., qualibus viciis fere laborarent Germani.“ Ziegler wurde noch 1525 dem Papste Clemens VII. von dem Markgrafen Joh. Albrecht von Brandenburg als Kenner der deutschen Verhältnisse empfohlen. Balan p. 528.

²⁾ Arch. f. R.-G. S. 69 f. 77 f.

³⁾ ZKG. XXV, 115, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl auch in dem vorausgehenden Stück S. 137 die Bemerkung, daß Luthers bisherige Anhänger aus Ekel über seinen zügellosen Lebenswandel sich jetzt lieber Evangelische nennen hörten.

Malvasier sehr liebe, die Aleander sich nicht versagen konnte, als Luther am Morgen seiner Abreise von Worms beim Frühstück mit einigen Bechern Weines sich erquickte,¹⁾ war schon deshalb recht unangebracht, weil der arme Mönch sich damals einen solchen Aufwand nur als Gast seines Kurfürsten gestatten konnte, der die Kosten seines Aufenthaltes bestritt. Auf diese Beobachtung hin erlaubte sich nun Aleander zwei Tage später die dreiste Behauptung, daß Luther sich der Trunksucht in hohem Grade ergeben habe und daß er durch dieses Laster und durch seine Verstöße gegen die Regeln mönchischen Gebahrens sich um alles frühere Ansehen gebracht habe;²⁾ ein Nonsens schon deshalb, weil Luthers Landsleute an ganz andern Leistungen im Trinken noch keinen Anstoß zu nehmen pflegten.

Indessen ist nun für den ersten Teil jener Charakteristik keineswegs Dr. Eck in Anspruch zu nehmen; denn wenn von befreundeter Seite, wie besonders von Erasmus, Luthers sittenstrenger Wandel in volkstümlicher Weise gern als Zeugnis für die Heiligkeit seiner Lehre angeführt wurde, so haben auch seine deutschen Gegner sich damals noch jedes Zweifels in dieser Hinsicht enthalten. Es war also wohl die eigene laxe Anschauung jener vornehmen Kleriker, die sie verleitete, dem einen bei einem Deutschen nur zu wahrscheinlichen Makel einen zweiten gerade in Rom stark verbreiteten als selbstverständliche Ergänzung hinzuzufügen. Abgesehen von den mehr oder weniger subjektiv gefärbten Klagen über die im damaligen Rom herrschende Sittenlosigkeit, genügt es einen Blick zu werfen in das etwa Ende des Jahres 1517 von der päpstlichen Regierung veranlaßte, leider nicht vollständig erhaltene Verzeichnis der Einwohnerschaft Roms nach den Wohnungen mit kurzer Angabe des Berufs.³⁾ Es ließe sich auf Grund dieser Quelle für mehrere Stadtteile eine genaue Statistik der hier recht stark vertretenen gewerbsmäßigen Prostitution aufstellen, und es ist besonders charakteristisch, daß der Bruder Martin in seiner Harmlosigkeit von dieser Nachtseite der römischen Verhältnisse gar nichts gemerkt zu haben scheint.⁴⁾

¹⁾ Brieger S. 166: „bevute molte tazze di malvasia“. Vgl. meine Bemerkung zu dem Urteil Contarinis über Luther, DA. S. 172, Anm. H. Grisar hat im Hist. Jahrbuch XXVI, 479—481 („Der gute Trunk in den Lutheranklagen“) einige angebliche Zeugnisse dieser Art beseitigt.

²⁾ Brieger S. 170. DA. S. 196. Vgl. die Polemik K. Benraths (Luther im Kloster. Halle 1905, S. 71 ff.) gegen Denifles Ausführungen über Luthers „Trunkenheit und Völlerei“.

³⁾ M. Armellini, Un censimento della città di R. in der Zeitschr. Gli studi in Italia. Anno IV. V. Roma 1881. 82.

⁴⁾ Wenn L., der in dem Augustinerkloster an der Porta del Popolo wohnte, die Kirche S. Agostino und das zugehörige Kloster besuchte, so kam er in eine

Keinesfalls konnte man sich in diesem Punkte auf eine abfällige Äußerung Aleanders berufen, der sich ehrlicherwise auch jedes Tadels über die Konkubinarier enthielt und sich von manchem seiner Standesgenossen nur dadurch unterschied, daß er so unvorsichtig war, über die mit seinem geistlichen Charakter unverträglichen, aber auch rein menschlich betrachtet anstößigen Vorgänge seines Privatlebens in seinem Tagebuche¹⁾ die genauesten Daten zu hinterlassen. Derjenige Umstand, der in dem angedeuteten schärferen Sinne zu verurteilen ist, wurde dabei bisher noch nicht bestimmt genug gekennzeichnet.

Eine jugendliche Verirrung, die er jedoch gerade in der Eigenschaft eines „apostolischen Nuntius“ sich gestattete und für die er durch die lebenslänglich fühlbaren Folgen hart genug gestraft wurde,²⁾ würde ja mit Stillschweigen zu übergehen sein, wenn es nicht bei manchen „Geschichtsschreibern“ geradezu zur Manie geworden wäre, den armen, heimatlosen Hutten wegen seines ähnlichen Schicksals zu brandmarken. Aleander, der diesem sonst jede Schandtats zutraute und auch nachsagte, hat Huttens Büchlein „de Guaiaci medicina et morbo Gallico“ dankbar seiner Bibliothek einverleibt.³⁾

Dagegen hat er kurze Zeit nach seinem Eintreffen in Rom (Juni 1516), wo er als Kanzler und Geschäftsträger des Bischofs von Lüttich, dann als päpstlicher Sekretär und Bibliothekar wirkte, intime Beziehungen zu Perilla, der Gattin des Advokaten Claudio Proana, angeknüpft.⁴⁾ Dabei ist es nun schon recht peinlich zu lesen, wie er, durch starke Geldverlegenheiten gezwungen seinem Auftraggeber ein Geständnis zu machen, sich auf den Rat des Arztes hinausredet und seine Handlungsweise durch den Hinweis auf ein weit widerwärtigeres Nationallaster des Südens zu beschönigen sucht.⁵⁾ Wenn er in einem

Gegend, mit der es besonders schlimm bestellt war. Armellini V, p. 161 sqq. 492. A. Hausrath hat in seinem Büchlein über M. Luthers Romfahrt, Berlin 1894, diese interessante Quelle nicht benutzt.

1) H. Omont, Journal autobiographique du card. J. Aléandre. Paris 1895.

2) Omont p. 9. Dazu meine Rezension in Sybels Hist. Zeitschr. 94, 481.

3) L. Dorez in der Revue des Bibliothèques II. (Paris 1892), p. 64. Omont p. 47 zum 13. und 28. September 1525: Beginn einer Guajakkur.

4) Omont p. 17 zum 27. Juli. Näheres in DA. S. 3, Anm. 1.

5) J. Paquier, J. Aléandre et . . . Liège. Paris 1896, p. 186 sq.: quia ex consilio medicorum feci et facio. Bei der Frivolität, mit der diese hohen Kurialen über Luther urteilen, ist es unumgänglich, ihre Charakterisierung durch Aleander mitzuteilen: in Venere . . . expendi . . . Potuissem et vilis conducere amicas, sed Neapolis me deterret neque aliter potest Romae fieri. Sic cardinales, sic severissimi rotae auditores, sic omnes faciunt praeter eos, qui puerilia sectantur, quos diabolus rapiat. Ego enim, etsi Italus, semper tamen sum id vitium abominatus, in quo doleo multos hic ex inferioribus et nostratibus (ut audio) esse oculis tenns infectos. Bei Omont p. 107—113 ist dieser Schluß des Schreibens vom 25. Januar 1518 weggelassen

Rechenschaftsbericht an den Bischof Schmerz und Reue über dieses Verhältnis zu empfinden scheint,¹⁾ so ist der Verdacht der Heuchelei nicht abzuweisen, wenn derselbe Mann bei der Nachricht, daß ihm am 1. März 1521 von derselben Ehefrau, die vorher schon zwei verschiedenen Männern²⁾ Kinder geboren hatte, ein Knabe geschenkt worden sei, ein Lob- und Dankgebet verzeichnet und sich zugleich zu seinem Geschmack beglückwünscht, indem er seine Genossin als „adelige und sehr kluge, überdies auch sehr schöne Frau“ rühmt.³⁾ Als Vornamen wählte man den des Pseudovaters und den des Vaters Aleanders, des Arztes Francesco Aleandro in Motta bei Venedig, während ein zweiter am 31. März 1524 geborener Knabe, dem der berühmte Gelehrte Alberto Pigbio das Horoskop stellte, mit seinem Namen Julius Clemens⁴⁾ dem hohen Gönner Aleanders, dem Papste, der vorher Giulio de' Medici hieß, eine zarte Huldigung darbrachte. Es ist von besonderer Wichtigkeit festzustellen, daß dieses glückliche Familienleben auch durch die Erhebung Aleanders, der bisher schon hohe Prälaturen, wie zwei Lütticher Propsteien innehatte, zum Erzbischof von Brindisi und Oria am 8. August 1524 und die am 9. Oktober vollzogene Bischofsweihe weniger als durch die Entsendung Aleanders nach Frankreich unterbrochen wurde, denn unter dem 20. September 1526 vermerkt er, daß der jüngere Knabe von der Amme weggenommen und der Mutter zur Erziehung, am 31. Oktober 1526, daß er einer anderen Pflegerin übergeben wurde, und zum 23. Februar 1527, daß Perilla mit dem Kleinen ihn im Garten des venetianischen Kardinals Grimani aufsuchte. Er vergißt auch nicht

worden. — Vgl. meine Anfänge der Gegenref. in den Niederlanden II, S. 89, Anm. 28. Ferner die Beobachtung des Crotus Rubianus über den öffentlichen Aufzug des Papstes in Rom, in dessen Gefolge zuguterletzt auch „impudicae mulieres ac pueri prostituti“ erschienen (Enders II, 207, 100) und die stehenden Klagen Wimpfeling's über die Vergebung von Pfründen an junge, vornehme Leute, die sich im Hofdienst bei Papst und Kardinälen als „mulotribae, aucupes, venatores“, ja als „catamiti calamistrati“ nützlich gemacht hätten. Und die Schlettstädter wußten in Rom gut Bescheid. (Riegger, Amoenitates Friburg. p. 325 sq., 532 sqq.)

¹⁾ L. Dorez, Une lettre de Gilles de Gourmont. Revue des Biblioth. VIII. Paris 1898, p. 214: „aliqua solatia . . . fuerunt mihi semper amara . . . ut fallerem curas meas.“; p. 228: „pro solatiis meis, quae conservandae vitae meae causa, quamquam heu heu cum lacrimis saepe (Deus mihi testis . . .) et amaritudine cordis . . . sed de necessario more urbis, in qua vix aliter viveretur, quaeisivi“ (Sept. 1517).

²⁾ Omont p. 15 sq. 40 sq. Der Name des ersten ist in Franz Bardoul zu ergänzen. Die Bardoul waren Verwandte des Bischofs von Lüttich; ein B., Kanonikus zu S. Martin, ging mit Al. nach Rom, ein anderer war Sekretär des Bischofs. Dorez l. c. p. 210 u. ü. Paquier, Al. et Liège, Index.

³⁾ Omont p. 42.

⁴⁾ Omont p. 43. Erst am 3. August 1525 traf Al. wieder in Rom ein. p. 47.

zu verzeichnen, daß am 7. Februar der Gatte dieser Signora Proana verstorben sei.¹⁾

Der Biograph Aleanders glaubte nun annehmen zu dürfen, daß dieser schon während seiner ersten Nuntiatur, als er auf dem Reichstage von Worms gegen Luther kämpfte, sich zu einer Wandlung seiner Sitten entschlossen, sich also vom Jahre 1522 an von den früheren Fesseln gelöst habe und aus dem lockeren Humanisten ein katholischer Priester von strengem Lebenswandel geworden sei.²⁾ N. Paulus,³⁾ der die Beziehungen Aleanders zu Perilla doch schärfer hervorgehoben wissen wollte, glaubt, daß Aleander wenigstens von dem Empfang der Priesterweihe im Oktober 1524 an ein ganz anderes Leben begonnen habe, und man wird dies insofern gelten lassen, als sich sein Verkehr mit jener Dame nun wohl auf die Fürsorge für beide Knaben, von denen der jüngere noch in zartem Alter starb, beschränkte. Was freilich die andern bedenklichen Züge seines Wesens, seinen brennenden Ehrgeiz, seinen leidenschaftlichen Haß und Jähzorn, seinen Hang zu epikureisch verfeinertem Wohlleben angeht, so hat auch seine legendäre Beteiligung⁴⁾ an dem Oratorium der göttlichen Liebe kaum noch eine Umformung des fertigen Charakters bewirken können, wie dies jede Seite seines Tagebuchs bestätigt.

Das eigentlich Beleidigende ist ja nun nicht die Verletzung der jedem Kleriker obliegenden Ehrbarkeit des Wandels oder der schon mit dem Subdiakonats verbundenen Ehelosigkeit, auch nicht die wiederholte Tatsache des Ehebruchs an sich, sondern der zehn Jahre lang bei Lebzeiten des Ehemanns mit innerer Genugtuung fortgesetzte Verkehr, die italienische Gepflogenheit des Cicisbeats,⁵⁾ die dadurch auch nicht entschuldigt wird, daß sie nach Aleanders Zeugnis bei den hohen Kurialen stark verbreitet, ja geradezu zur gesellschaftlichen Einrichtung geworden war.

Versöhnend wirkt in diesem häßlichen Gemälde nur die Betätigung des bei dem Italiener besonders starken Familiensinnes in der Fürsorge

¹⁾ Omont p. 47. 50sq. Lebhaft bedauert er, was er in den Nächten vom 1.—13. Juli getan habe. p. 46. ²⁾ Paquier, Aléandre p. 348sq.

³⁾ Hist. Jahrbuch XXIII, 630, wo treffend festgestellt wird, daß A. schon vor dem 1502 nachweisbaren Empfang von Pfründen als Kleriker die Tonsur angenommen haben müsse, daß also die Nachricht von 1509 (initiatu est sacris) sich nicht auf die niederen Weihen, sondern auf den Subdiakonats beziehen müsse, dessen Besitz auch bei Erlangung der Lütticher Dignitäten vorauszusetzen ist. Der Ausdruck eines Breve vom 22. Juni 1520 (Reg. Vat. 1162, f. 351sq., Ernennung A.'s zum Lateranrafen), er sei „in minoribus constitutus“, bezieht sich auf die kuriale Rangordnung.

⁴⁾ Th. Kolde in den Götting. gel. Anz. 1899, S. 836.

⁵⁾ J. Burkhardt (Kultur der Renaissance in Italien, 7. Aufl. II, 161 f.) kennt sie für die Laienwelt jenes Zeitalters noch nicht.

Aleanders für seinen Sohn, den er später legitimieren ließ und 1542 als Universalerben einsetzte.¹⁾ Als er 1527 kurz vor dem Einbruch der deutschen Landsknechte sich nach seinem Erzbistum Brindisi zurückzog, hatte er den Knaben noch nicht bei sich, den er wohl erst nach seiner im November 1529 erfolgten Übersiedelung nach Venedig²⁾ zu sich nahm, da die Mutter vielleicht während des Saec̄ di Roma aus dem Leben geschieden war. Seine schon fünf Jahre währende Unglückszeit rechnete Alexander, der damals seiner Schulden wegen a divinis suspendiert war und sich vor seinen Gläubigern nicht nach Rom wagte, von seiner Gefangennahme in der Schlacht von Pavia (24. Febr. 1525) an, so daß der folgende Brief, der von seinen Bemthungen um die geistige und sittliche Ausbildung des Knaben ein rthmliches Zeugnis ablegt, in das Jahr 1530 zu setzen sein dürfte.

Venedig, 1530.

Francisco Roseto Veronensi.

Etsi audio non tantum tibi deberi ex institutione puerulí Claudii, quantum per epistolídion petis, utpote qui nondum sub tua ferula semestre tempus exegerit, unde tibi duo aureoli, quorum iam alterum acceperis, deberentur, mitto tamen ad te non id modo, quod petis, sed et quanto plus Venetus aureus νέον κόμματος ἤτοι καινότητος valet, quam communis ille censeatur. Atque utinam ne fortuna tantum rebus meis iam per quinquennium (communi tamen mihi cum summo pontifice atque adeo universo nostro ordine calamitate) adversari pergeret: videres profecto non minimo hoc argumento, quanti virtutem et praeclaram eruditionem tuam facerem. Et quamvis Claudiolus non tantum Venetiis profecerit, quantum non dico velim, sed et per aetatem atque fortasse etiam per ingeniolium liceret (quod profecto non tuae ulli culpa, sed locorum non parvae intercapedini et domesticorum nimiae et mihi molestissimae in hunc puerum indulgentiae adscribo), tamen vel unius literulae eruditiuncula eaque bonis moribus coniuncta quamlibet magno pretio apud me aestimatur. (*Das folgende von Alexander selbst nachgetragen*): Ἐξόωσο, φίλτατέ μοι ἀδελφὲ καὶ πολυμαθέστατε μουσηγήτα [sic], ἵνα γὰρὼ προσείπω σε ἑλληνιστὶ κατὰ σε.

Claudium quamvis sat belle convalescentem ad te non remitto quod alio destinatum.

Cod. Vat. 8075, f. 23^b sq.

¹⁾ Omont p. 101.

²⁾ Omont p. 86. Paquier p. 357.

X.

Nachtrag zum Briefwechsel Aleanders während seiner ersten Nuntiatur 1520—22.

Noch vor nicht langer Zeit war nur wenig davon bekannt, daß Aleander außer den mannigfachen persönlichen Beziehungen zu Fürsten und Staatsmännern, Theologen und Humanisten, die er in den Niederlanden, in Köln, Mainz und besonders auf dem Reichstage in Worms angeknüpft hat, noch einen ausgedehnten Briefwechsel pflegte, durch den er maßgebende Personen durch möglichstes Eingehen auf ihre Wünsche in ihrer Treue gegen den heiligen Stuhl zu befestigen oder die wenigen zu literarischer Verteidigung der katholischen Lehre fähigen oder wenigstens willigen Gelehrten anzufeuern suchte.

Die letztere Seite seiner Tätigkeit ist in das gebührende Licht gertickt worden durch W. Friedensburgs „Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter“,¹⁾ in denen aus der ersten Nuntiatur Aleanders vor allem sein Briefwechsel mit Johannes Cochläus, damals Dechanten in Frankfurt, mit Wolfgang Capito als geistlichem Rat des Erzbischofs von Mainz, sowie einzelne Schreiben mitgeteilt werden, die er mit dem kaiserlichen Rat Dr. Jakob Spiegel, mit dem Beichtvater Karls V., Jean Glapion wechselte. An anderer Stelle teilte derselbe Forscher den Briefwechsel Aleanders mit Hieronymus Emser und Karl von Miltitz mit (s. unten). Die reichhaltige Sammlung J. Paquiers über Aleanders Beziehungen zum Fürstbistum Lüttich (1514—1540) enthält für die Geschichte seiner ersten Sendung gegen die lutherische Bewegung nur, was seine Abreise aus den Niederlanden betrifft,²⁾ doch wird in der Einleitung eine ausführliche Beschreibung der in Kürze auch von Friedensburg³⁾ behandelten Sammel- bzw. Kopialbände Aleanders gegeben,⁴⁾ die auch für die folgende

1) ZKG. XVI, 470 ff.

2) Aléandre et la principauté de Liège. Paris 1896.

3) A. a. O. S. 472 f.

4) Ausführlicher noch in der Einl. zu seiner Biographie Aleanders p. XXXVIII—XL.

Nachlese in betracht kommen. Die Veröffentlichung der von dem französischen Gelehrten gesammelten *Lettres familières de Jérôme Aléandre* (1510—1540) war zunächst nur bis zu dem Jahre 1517 gesehen,¹⁾ wurde dann aber seit 1905 zu Ende geführt.

Neben seiner offiziellen Berichterstattung, die er nur während der ersten Wochen an den Papst unmittelbar in lateinischer Sprache, dann in italienischer an den Vizekanzler Medici richtete, stand Aleander in regelmäßigem Gedankenaustausch über untergeordnete Fragen, die Anliegen seiner Freunde am Kaiserhofe und an der Kurie wie seine eigenen Interessen, mit Giov. Matteo Giberti, nachmaligem Bischof von Verona, und dem Dominikaner, späterem Erzbischof von Capua und Kardinal Nik. von Schönberg. Die mit diesen vertrauten Sekretären Medici's geführte Korrespondenz habe ich in der Zeitschrift für Kirchengeschichte²⁾ zusammengestellt und erläutert.

Ein wichtiges Schreiben an den Nuntius, von W. Capito herrührend, über seine in Aleanders Auftrag unternommenen Verhandlungen mit Wilhelm Nesen, dem lutherfreundlichen Rektor der Lateinschule zu Frankfurt, und mit Cochläus wurde der umfangreicheren Untersuchung halber an anderer Stelle veröffentlicht.³⁾

1. Aleander an Emser.

W. Friedensburg hat aus einem die von Aleander gesammelten Eingänge im Original enthaltenden Bande und aus einem andern, der seine Ausgänge, jedoch ohne jede chronologische Ordnung und meist ohne Angabe des Adressaten enthält, den Briefwechsel des Nuntius mit K. von Miltitz und Hieronymus Emser zusammengestellt.⁴⁾ Mitte März hatte Miltitz einen in seiner Art schönfärberischen Bericht über den dank seiner Bemühungen eingetretenen Rückgang der lutherischen Bewegung eingesandt, dem er ein Schreiben Emsers vom 10. März beilegte.⁵⁾ Emser rühmte gleichfalls seine und Miltitzens Verdienste und bat um eine Beihilfe zu den Kosten der Drucklegung seiner Streitschriften, die ihm Aleander jedoch bei seinem eigenen Geldmangel nicht gewähren konnte. Zugleich meldete er ihm, wie Luther bemüht sei, Aleander bei den deutschen Gelehrten verhaßt zu machen. Be-

¹⁾ *Annales de Saint Louis des Français* II, 185—213 (Rom 1898). Fortgesetzt in der *Revue des Études historiques* LXXI sq. Paris 1905—6.

²⁾ Bd. XXVIII, 201—234.

³⁾ Capito im Dienste Erzbischof Albrechts, S. 136—138.

⁴⁾ *Neues Archiv für sächs. Gesch. u. Altertumskunde* XXIII. (Dresden 1902).

⁵⁾ A. a. O. S. 322. 324f. 329. Creutzberg, K. v. Miltitz, S. 100 behauptet vor-eilig, daß Aleander beide Schreiben nur an Miltitz als den ihm Nächsten (?) beantwortet habe.

sonders dieser in Aleanders Antwort genau wiederholte Passus gestattet ein ohne Aufschrift und ohne die sonst wohl zu beobachtende Revision Aleanders in jenem Kopialbuche überliefertes Schreiben zu bestimmen. In dem mit derselben Formel des Datums endenden Briefe an Miltitz vom 2. April¹⁾ läßt er Emser mit dem Versprechen abspeisen, daß er über dessen literarische Leistungen dem Papste Bericht erstatten (was er jedoch nicht getan hat)²⁾ und ihm nächstens selbst schreiben werde: das für Emser beigelegte Schreiben hatte er seinem Sekretär diktirt.

Worms, 2. April 1521.

Vide, quantam vim virtus habeat. Amabam ego prius te doctrinae causa vel solum mihi notum nomine,³⁾ postquam vero tuas literas legi, et colere cepi, quum ex illis percipiam, te ob christianae pietatis defensionem multa praeclara agere et adversa ab hostibus pati.⁴⁾ Sed tu ne cede malis et tibi persuade, non defutura tibi neque a Deo neque ab hominibus non ludicra aut levia praemia, ut omittam nominis perpetuitatem, quam hac via maxime consequeris.

Quod scribis, Lutherum summa ope „conari, ut meum nomen doctis viris istis invisum reddat“⁵⁾ agant, dicant in me Lutherani, quidquid sibi libitum fuerit; ego pluris Christum et salutem animae meae faciam, quam ut conviciis istorum movear, qui si maledicta maledictis retulerim, adversariorum similis fierem⁶⁾ et iacturam aeternae quam spero tranquillitatis facerem, quae dubio procul vanissimae huiusce vitae gloriolae praefenda est. Quodsi in me Lutherani aliquid scribere aggredientur, modo ne talia sive qualia nuper falsissima et ineptissima sunt commenti,⁷⁾ ad quae tantum abest, ut respondendum censeam, ut

¹⁾ A. a. O. S. 325 f.

²⁾ Am 8. Februar hatte er über eine „angeblich recht tüchtige Schrift“ gegen Luther berichtet, jedoch ohne Titel und Verfasser zu nennen: es war Emsers „Vorlegung“ gegen Luthers Schrift an den deutschen Adel gemeint. Brieger, Aleander und Luther 1521, S. 55. DA. S. 79. Vgl. zu Aleanders ablehnender Haltung Emser gegenüber Friedensburg a. a. O. S. 328.

³⁾ Al. erinnert sich also der von E. behaupteten Begegnung in Rom nicht. Zu Friedensburg S. 324, Anm. 15.

⁴⁾ Beziehung auf die von E. erwähnten „insidiae et pericula.“ Vgl. Friedensburg S. 325, Anm. 16.

⁵⁾ Wörtliche Anführung, dann Lücke von einer halben Zeile.

⁶⁾ Diesen Grundsatz hat Al. auch nach dem Urteil L. Pastors (Päpste IV, 1, S. 300) keineswegs befolgt. — Es folgt eine unbeschriebene Zeile.

⁷⁾ Al. meint die von den rheinischen Humanisten, besonders von Erasmus und Hutten, vielfach variierte Behauptung, daß Al. ein Jude sei. DA. S. 9. 27 f. 45. Archiv f. R.-G. I, 26 ff. 39 f. 49. 82. Über dieselbe Ausstreuung beklagte er sich Eck gegenüber am 16. Februar. Balan p. 58.

ne minimum quidem expergiscar. Ostendam me, quantum christiana pietas patietur, hominem esse et bonas aliquando artes et linguas didicisse et scripsisse haecenus aliquid et scribere etiam nunc posse et mordentes remordere; sed tali d. . . . qualem fueram [?], nondum senserunt. Sed de his nugis amplius quam putaram scribere posthac ad te et saepe, ut qui maximopere cupiam amicitiam nostram bonis auspiciis inchoatam mutuis saltem literis, si non praesenti consuetudine continuari. Coetera ex literis ad Carolum cognoscis. Vale. Per amanuensem.

Borbitomagi Vangionum, 4 nonas Aprilis 1521.

Cod. Vatic. 8075, fol. 115.

2. Rafael de' Medici an Aleander.

Dieser von Rafael de' Medici, dem als päpstlicher Nuntius neben Caracciolo und Aleander auf dem Reichstage von Worms tätig gewesenem Diplomaten, eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Brief liefert den bestätigenden Abschluß zu dem von mir in den „Briefen, Depeschen und Berichten über Luther“ geführten Beweis,¹⁾ daß die beiden interessanten Depeschen aus Worms vom 22. Januar und 7. Februar 1521²⁾ eben von Rafael de' Medici herrühren; jene in Arm. II, c. 1 aufbewahrten Depeschen sind nicht unterzeichnet, da sie dem Briefpacket der andern Nuntien beigelegt waren, aber es ist dieselbe Handschrift wie in diesem Briefe an Aleander. Das von Aleander beim Ordnen der Korrespondenz seiner Nuntiatur über dem Briefe vermerkte Datum: „1521, XI. 9^{bris}“ beruht auf einem Versehen.

Rafael de' Medici war als Vertrauensmann des Kaisers und Träger der abschließenden zum Bündnis vom 8. Mai zwischen Kaiser und Papst führenden Erklärungen am 18. April von Worms abgereist und hatte am 26. in Florenz mit dem Vizekanzler eine Besprechung gehabt, worauf er den Papst in seinem Jagdschlosse La Magliana bei Rom aufsuchte.³⁾

Aleander hatte also zugleich mit seiner Depesche vom 29. April an den Vizekanzler⁴⁾ ein Schreiben an diesen Zeugen seiner Wormser Tätigkeit gerichtet, in dem er diesen ersuchte, seine Leistungen bei den maßgebenden Personen nach Gebühr zu schildern; Rafael erhielt diesen Brief am 10. Mai in Rom, hatte aber seinem Inhalt schon längst in seinen Berichten zu Florenz wie in Rom Rechnung getragen, wie der Kardinal Medici selbst in seinem Schreiben an Aleander vom 14. Mai bezeugt: Wir haben von Messer Rafael ausführlich vernommen, mit welcher Treue und Festigkeit Ihr aller Gefahren ungeachtet Euch betragen habt.⁵⁾

¹⁾ Nr. III und IV, Anm. 70—78, 85—96.

²⁾ Balan Nr. 15 und 20.

³⁾ Brieger S. 151, Anm. 1. DA. S. 90.

⁴⁾ Brieger Nr. 26.

⁵⁾ Balan p. 217.

Rom, 11. Mai 1521.

R^{do} domine etc. Ieri ebbi una di V. [S.] de 29. pascato, el chontenuto della quale avevo fatto molti giorni sono prima a Firenze, con monsignor rev^{mo} de Medici et con il Capovano et di poi alla Magliana con N. S. et poi con messer Joanne Mattheo, rimostrando le fatiche, stenti et pericholi, in che vi trovate, et con quanta diligenza, prudenzia, fede et animo sincero vi governate, senza risparmiare cosa alchuna, la qual cosa non me stata molta fatica fare capace a ciasqueno dessi, li quali non si potriano tenere più satisfatti commendando molto V. S., la quale con bono animo vadi apresso, dappoi che la M^{ta} Cex^a. tanto ghagliardamente s' è dichiarata, che, se questa cosa a quello fine si spera, non tornò mai in Rome nessuno con tanto honore quanto V. S., et di già si vede inchamminata bene. Jermattina si lesse in concistorio le lettere di V. S. et la declaratione dell' imperatore et tanto satisfece a tutto il collegio, che più non si potria dire, come intenderà V. S. per lettere et brevi, intra li quali vene uno, dove il papa scrive a sua M^{ta} di sua mano¹⁾; et da Firenze feci scrivere al confessore²⁾ di mano del cardinale una bona lettera et si mandoron quelli brevi, che lui domandava. Qui non si mancherà di fare tutte quelle provisioni domanderete,³⁾ et con questa posta le cedole delli mille ducati,⁴⁾ audate pure costà di bone ghambe, che quà non si mancherà, et se io ho da fare cosa alchuna, quella mi comandi, che mi troverrà presto alli comandi sui. Preco il signore Idio, che la guardi di mali. In Roma, addi 11 di maggio 1521.

Alli comandi di V. S.

Servitore R. de Medici.

Die zugehörige Adresse auf fol. 104 der andern Hälfte des in Briefform gefalteten Bogens lautet: „R^{do} in Christo patri domino Jeronimo Leandro S^{mi} D. N. apud Cesarem nuncio domino meo colendissimo“. Das kleine Siegel ist abgesplittert. Aleander vermerkte darauf: „Roma XI, Vormat. XXII Maii 1521“.

Arch. Vat. Nunz. di Germania 50, f. 99.

3. Guillaume Budé an Aleander.

Die Beziehungen des berühmten Gräzisten gehen auf Aleanders Lehrtätigkeit in Paris (1508—13) zurück, die sich auch Budé zu Nutzen

¹⁾ Balan nr. 84 vom 14. Mai.

²⁾ Dem kaiserlichen Beichtvater Glapion l. c. nr. 87. Hierzu gehörig auch nr. 85—88.

³⁾ In der Dep. vom 29. April. Brieger S. 174f. DA. S. 204f.

⁴⁾ Gemeint ist ein Wechsel über 1000 Gulden, zahlbar durch die Fugger zur Belohnung des Trierer Offizials von der Ecken. Balan p. 217. Brieger S. 207. DA. S. 234.

machte.¹⁾ Dessen Bemerkung über den anfänglichen Beifall, den Luthers Auftreten nicht nur beim Volke, sondern auch bei dem Chor der Mitwirkenden, der Theologen und anderer Gelehrten (wie bei Erasmus),¹⁾ gefunden habe, bezieht sich auf Luthers Einwendungen gegen das göttliche Recht des päpstlichen Primats, die von den an der Suprematie der Konzilien im stillen noch festhaltenden Pariser und Löwener Theologen³⁾ gebilligt wurden. Wie Luther am 28. November 1518, so hatte noch am 27. März desselben Jahres die Pariser Universität unter Führung der theologischen Fakultät gegen die Aufhebung der pragmatischen Sanktion und das Konkordat an das künftige Konzil appelliert.⁴⁾ Noch in dem „Urteil der theologischen Fakultät über Luthers Lehre“ vom 15. April 1521 war zu Aleanders Ärger Luthers Angriff auf den päpstlichen Primat mit Stillschweigen übergangen worden.⁵⁾

Dijon, 9. Juni 1521.

Ex epistola Guilelmi Budaei ad me nuper data:

Quod si recta ratione inclarescere Martinus ille institisset, cuius tute in fine epistolae tuae meministi, aut nisi blandientibus primordiis commentationum transversum se agendum aurae populari dedisset, non utique id in sese facinus admisisset, propter quod ab advocazione (ut vere dicam) bonorum et gravium protinus desereretur. Etiam si (ut fama est) hodie post damnationem quoque circumfusam trahit turbam, homo nimirum ingenii impotentis, qui cum e peristylio abdito abstrusaque exedra in scaenam sua vi productus esset, primos actus fabulae mirificos simul et graves, cuneorum plausu atque admurmuratione, orchestrae etiam conniventia atque assensu nonnulla ex parte exceptas (sic!), dira ad extremum catastrophe aversandaque elusit, ita ut totius caveae reclamatione confidentia propemodum vesana illicet obruta sit. Vale, vir amice ac praeclare, iam exosa foeliciter detexe. Divionae ad aulam,⁶⁾ quinto Idus Junias M. quing. XXI^o.

Orig. (Ausschnitt) in Cod. Vat. lat. 6199, fol. 22. Die Überschrift von Aleanders Hand.

¹⁾ J. Paquier, Aléandre p. 85 sq.

²⁾ Über dessen Briefwechsel mit Budé über Luther vgl. Paquier p. 281.

³⁾ Vermittlungspolitik des Erasmus; Arch. f. R.-G. I, 41 ff.

⁴⁾ L. Pastor, Päpste IV, 1, S. 587 f.

⁵⁾ Brieger S. 188 f. 237. DA. S. 229, Anm. 1.

⁶⁾ B. folgte nicht selten dem Hofe Franz I. in seiner Eigenschaft als Sekretär des Königs und maître de requêtes, während er sonst in Paris oder auf seinem Landgute zu Marly weilte. Die beiden von Paquier l. c. angeführten Schriftchen von Rebitté und E. de Budé über das Leben des Begründers des collège de France

4. Jakob Latomus an Aleander.

Während des erfolgreichen Feldzugs, den Aleander vom September 1520 bis Februar 1522 gegen die evangelische Bewegung in den Niederlanden durchführte, war Löwen sein Hauptquartier, wo es ihm gelang die erste Bücherverbrennung auszuführen und wo er bei den Heißspornen aus den Orden der Dominikaner und Karmeliten eine Unterstützung fand, an der es selbst gut katholische Professoren der Theologie wie Martin Dorpius und Joh. Driedoens van Turnhout fehlen ließen.¹⁾ Auch einer der tüchtigsten wie Jak. Latomus (Masson) hatte es vorgezogen, zunächst nur mit Erasmus literarisch anzubinden,²⁾ und hatte dann, als Luther auf die Verurteilung seiner Lehre durch die Löwener Fakultät entsprechend geantwortet hatte (März 1520), noch über ein Jahr verstreichen lassen, ehe er sich dazu aufraffte, jenes Gutachten „aus der Schrift und den älteren Autoritäten“ zu begründen (Antwerpen, 8. Mai 1521). Es wird nun sehr wahrscheinlich, daß er sich auch dazu erst im Oktober 1520 auf Anregung Aleanders entschlossen hatte, da es sich zeigt, daß der Nuntius außer zu dem Karmeliten Nikolaus Baechem van Egmond nur zu Latomus in nähere Beziehungen getreten ist.

Aleander war dann wieder am 19. Juni in Löwen eingetroffen, wo er den Druck des Wormser Edikts betrieb, um sofort nach dessen Vollendung am 28. an den Hof nach Brüssel zu eilen: er hatte sich nicht die Zeit gegönnt, sich von Latomus zu verabschieden, der ihm nun sogleich brieflich einen seiner Zuhörer für ein Lütticher Stipendium empfahl, während der Nuntius ihn bald darauf um Auskunft über einen Pfründenprozeß ersuchte, in dem man wohl seine Fürsprache in Rom erbeten hatte. Neben Baechem, der ihm bei den Bücherverbrennungen in den Hauptstädten von Brabant und Flandern als Prediger assistierte,³⁾ erscheint dann regelmäßig Latomus als theologischer Sachverständiger der Inquisition: schon am 5. Dezember wurden beide als Untersuchungsrichter in dem Prozeß des Antwerpener Augustinerpriors Jakob Propsts bevollmächtigt, und beide standen auch bei dem ferneren Verfahren gegen ihn wie gegen die Märtyrer vom 1. Juli 1523 dem staatlichen Inquisitor Franz van der Hulst zur Seite.⁴⁾

(1467—1549) bieten über seine Beziehungen zu Aleander nichts. Der letztere beschränkt sich p. 208—210 auf die Feststellung, daß B. zwar mit fortgeschrittenen Humanisten verkehrte, aber selbst nie der Ketzerei verdächtig gewesen sei. Sein Briefwechsel bedarf dringend einer kritischen Bearbeitung.

¹⁾ Vgl. Arch. f. R.-G. I, 42 und Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden I, 73. 78 f. u. ö.

²⁾ Anfänge I, 70 ff. 80.

³⁾ Anfänge II, 11 ff. 15 ff. u. ö.

⁴⁾ Anfänge II, 63 f. 68. 70. 77. 79. 87.

Löwen, 28. Juni 1521.

a) **Jacobus Latomus Hieronimo Aleandro s. d.** Vide, mi Hieronime ornatissime, confidentiam meam, qui nec tantillo tempore nostram consuetudinem sinam esse ociosam; iam quasi tecum modium salis comederim advocatus venio, quod non tam impudentiae meae, quam tuae facilitati et humanitati, qui me Lovanii tam benigne et familiariter acceperis, imputabis. Atque ut non multis te verbis morer, qui has tibi reddidit, amicus meus magister Oliverius, civis Valentinus, summe desiderat Lovanii prosequi studium theologiae post magisterium artium feliciter inchoatum. Is audivit, quod rev^{mus} dominus Leodiensis¹⁾ quendam illic alat ad cursus sui metam ferme perductum, cui succedere cupit. Credit suis Hispanis dicentibus nullum esse, qui plus auctoritate, fide et gratia possit apud praefatum dominum Leodiensem. *Lob der philosophischen Bildung des jungen Spaniers, der sich während seines anderthalbjährigen Aufenthalts auch in die Anfänge der Theologie gut eingearbeitet und dies in Disputationen bewiesen habe. Er werde später wohl dauernd in den Dienst der Kirche von Valencia treten.* Doleo, quod insalutatus abieris. Vale. Lovanii, 28. Junii a. 1521.

Löwen, 9. Juli 1521.

b) *Gruß.* Petrum Oliverium talem tibi visum, qui dignus sit, cui bene fiat, serio gaudeo etc. Egi sedulo pro Arnolde de Camphusen, res vero difficile inter partes finietur, quia, ut retulit Johanni Colen notario, patri competitoris dieti Arnoldi, magister Thomas Conrouble (?),²⁾ ipse Arnoldus obtulit, monstratis hincinde iuribus et monumentis, stare iudicio dominorum canonicorum Hantverpiensium, Heda scilicet et archidiaconi Famennae, domini Johannis Loemel.³⁾ Istud etiam placet Johanni Colen; is enim dicit se contentum eorundem stare iudicio, et cui illi adiudicaverint, is habebit beneficiolum, de quo contendunt.

Latius actum fuisset, si Arnoldus adversarium non spoliasset in possessione; quia spoliolum reddidit beneficium litigiosum, neuter eorum gaudebit fructibus lite pendente; imo quanto citius res terminabitur, tanto melius erit. Notarius Johannes Colen mentem suam litteris indicabit domino archidiacono Loemel, qui nunc est Hantverpiae. Lovanii festinanter 9. Julii a. 1521.

¹⁾ Der soeben zum Kardinal erhobene Eberhard von der Mark, zugleich durch Karl V. Erzbischof von Valencia, dem Aleander 1514—1516 als Kanzler, dann als Geschäftsträger in Rom gedient hatte.

²⁾ Seine Unterschrift s. oben unter Nr. VI, Beilage 1.

³⁾ Vgl. über ihn S. 95, Anm. 1.

Adresse: Ornatiss. et doctiss. viro Hieronimo Aleandro, Leodiensi cancellario et sanctissimi pontificis apud Caesarem oratori.

Bibl. Vat. Cod. lat. 6199, f. 24. 31. Ein drittes Schreiben des L. an Al. vom 24. Sept. 1539, fol. 30 gehört in die Zeit der Legation desselben und betrifft den Pfründenprozeß eines Freundes.

5. Aleander an Dr. Georg Reicher in Worms.

Auch dieser Brief beweist, wie ausgedehnte Verbindungen Aleander in Deutschland anzuknüpfen wußte, und ist um so wertvoller, als bei der Katastrophe von 1689 außer dem städtischen Archiv mit fast allen Quellen von 1520 an besonders die Sammlungen der Kirchen und Stifter zugrunde gegangen sind. An demselben Tage schrieb Aleander auch an den Generalvikar des Bischofs von Worms, den besonders mit dem älteren rheinischen Humanistenkreise befreundeten Dr. iur. Joh. Wacker (Vigilius) aus Sinzheim, ebenfalls Kanonikus in Worms, bei dem er zeitweilig geherbergt hatte.¹⁾ Ein ähnliches Anliegen hatte auch Georg Reicher, der einmal durch päpstliche Provision und zugleich auch durch das Recht eines neugewählten Kaisers, die erste an den hohen Stiftern zur Erledigung kommende Pfründe zu besetzen, eine Vermehrung seines Einkommens zu erzielen hoffte.

Wichtiger ist das Schreiben wegen der Aufschlüsse über die rege wissenschaftliche Produktion des berühmten Mathematikers und Astronomen Johann Stöffler von Justingen (1452—1531), der, früher Pfarrer in diesem Stammsitz seiner altritterlichen Familie, seit 1511 als Professor in Tübingen wirkte²⁾ und von Leo X. zur Abgabe seines Gutachtens über die auf dem V. Laterankonzil betriebene Kalenderreform aufgefordert worden war. Welche seiner Schriften damals in Vorbereitung waren, läßt sich nicht ausmachen, da die verschollenen ohne Angabe des Druckjahres aufgeführt werden³⁾ und seine nächste nachweisbare Publikation, die Expurgatio⁴⁾ erst durch den 1523 gegen ihn gerichteten Angriff des Wiener Astronomen Tannstetter veranlaßt wurde. Auf diesen Streit über die in den Ephemeriden Stöfflers angeblich enthaltene Prophezeiung einer neuen Sintflut im Jahre 1524 bezieht sich auch

¹⁾ Brieger S. 247 f. DA. S. 246, Anm.

²⁾ Allg. D. Biogr. XXXVI, 317 f. In der Matrikel der Universität Tübingen begegnet im Juli 1507 „M. Joh. St. plebanus Justingensis“ und im August ein „Fr. Sebast. Richer ord. herem. S. August.“; im Sommer 1522 der Mathematicus J. St. als Rektor. Urk. z. G. der Un. T. S. 568 f. 625. H. Hermelink, Die Matrikeln der Un. T. I, 160. 239.

³⁾ J. C. Moll, Joh. St. v. J. Schriften des Ver. f. G. des Bodensees VIII. Lindau 1877, S. 23 f. 41 f.

⁴⁾ Von 1523. K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen. Tüb. 1881, Nr. 92.

die Warnung Aleanders, denn gegen diese viel Unruhe erregende Äußerung hatte schon 1518¹⁾ der auch mit Aleander befreundete²⁾ Albert Pighius eine Schrift veröffentlicht; Augustin Niphus hatte (Neapel 1519, Rom 1621) „über die falsche Voraussage eines Diluviums“ geschrieben, und der in Worms anwesende Großkanzler Mercurin Gattinara hatte das Urteil des Petrus Martyr darüber eingeholt.³⁾ — St. litt an der Gicht und befand sich seit der Vertreibung Herzog Ulrichs in mißlicher Lage wegen Zurückhaltung seines Gehalts durch die österreichische Regierung.

Antwerpen, 14. Juli 1521.

Georgio Richerio, canonico Vormatiensi.

Reverende pater et eximie doctor, salve. Accepi posteriores tuas ad me literas; de prioribus nihil ad me pervenit. Ut ad posteriores respondeam, scito mihi gratissimum esse, quod scribis Stofflerinum mathematicum aliquid composuisse, quod ad commodum rei litterariae faciat, gravissimum vero, quod audio, ipsi non multum bene esse a valetudine, quam illi ex animo et toto corde opto et preceor maxime salutarem. Si ad hominem scribis, quaeso me plurimum commendes. Ores, quod ne patiat, eos libros, quorum mihi catalogum misisti, facile in manus indoctorum pervenire.

De tuis rebus scias, me nondum recepisse tuam novae provisionis supplicationem, sperare tamen brevi ad me mittendam ex Urbe. Scias item imperiales preces⁴⁾ nondum esse expeditas; si quid fiet, non ero tui immemor. Accepi tuo nomine florenos sex aureos, quorum tibi rationem reddet Dominicus,⁵⁾ si eveniat, ut expendantur; sin minus, ad te remittentur. Caetera, quae mihi commendas, curabo pro virili diligentia.

Hesterno die Caesaris iussu innumeri Lutheri codices sunt hic incendio absumpti. Vale. Antuuerpiae, XIII. Julii MDXXI.

Kop. Cod. Vat. lat. 8075, fol. 97a.

¹⁾ Astrologiae defensio adversus prognosticorum vulgus. Paris 1518. Moll S. 34.

²⁾ J. Paquier, Aléandre et Liège p. 262—265.

³⁾ P. Bayle, Dictionn. hist. et crit. VI. éd. Basel 1741. IV, p. 285.

⁴⁾ Über den damaligen Stand dieser Frage unterrichtet der Mainzische Gesandte seinen Herrn am 5. August; in erster Linie suchten die Kurfürsten ihren Räten und Hofleuten den Vorteil der „primariae preces“ zu sichern. RA. III, 775 f. Am 1. Mai 1522 fordert das Reichsregiment den Abt von Kempten auf, die Verleihung ihrer „Pfründe oder Leibunterhalts“ an einen kaiserlichen Beamten zu respektieren, da der Kaiser als oberster Vogt der Kirche das Recht habe, auf jedem Stift oder Kloster eine um ihn verdiente Person mit einer Laienherrnpfründe zu versehen. Harpprecht, Archiv des Reichskammergerichts IV, 2, S. 152 f.

⁵⁾ Der langjährige Sekretär Aleanders, D. dei Mussi.

Da mit dem Brande des „Sapienzhauses“ in Tübingen auch der im Archiv der Universität niedergelegte Nachlaß Stöfflers verbrannt und seine rein mathematischen Schriften völlig verloren gegangen sind,¹⁾ so dürfte folgende Notiz aus Cod. Vat. 3922, fol. 259—262 willkommen sein, die zugleich den vorstehenden Brief weiter erläutert:

Joh. Stoffleri Justingensis mathematici. . . enarratio cuiusdam loci ex gripho Ausonii facta in gratiam . . . d. Hieronymi Aleandri cardinalis Brundusini, cuius nomine d. Georg Reicher, canonicus Wormatiensis, per literas hanc enarrationem a Stofflero impetravit a. d. etc. 21, cum praedictus Aleander tunc protonotarius nuntium ageret apostolicum apud . . . Carolum nunc imperatorem et tunc Romanorum regem in comitiis Wormatiensibus. Dedit exemplum huius enarratiunculae Dr. Johannes Alexander Brassicanus²⁾ praedicto rev^{mo} d. cardinali et legato de latere apud ser. Romanorum regem Viennae a. d. 1539 Kal. Jan.

(fol. 260a): Ex gripho Ausonii de numero ternario

„Treis coit in partes numerus perfectus, ut idem

„Cum grege ter terno³⁾ per ter tria dissolvatur.

(fol. 260b): Scholia Jo. St. Ju.

(fol. 262a am Schluß): Finitur anno gratiae 22 Idibus Martii.

¹⁾ Moll S. 37. 53.

²⁾ Als junger Tübinger Magister 1520 ein heftiger Gegner Aleanders (Anfänge I, 22. 95f.); gest. 25. Nov. 1539 als Professor in Wien.

³⁾ Diese Lesart nach der offenbar von Aleander mitgebrachten Ausgabe des „Ausonius“ von Hieron. Avancius Veronensis mit Widmung an Kardinal Marco Cornaro, gedruckt von dem mit Aleander nahe befreundeten Aldus Manutius („In aedibus Aldi et Andreae soceri mense Novembri MDXVII“), wo p. 65b die Stelle im „grippus tern. n.“ Die richtige Lesart bei R. Peiper, Dec. Magni Ausonii opuscula, Leipzig 1886, p. 203, v. 52sq.: Congrege ter terno . . .

Personenverzeichnis.

B.=Bischof; Eb.=Erzbischof; G.=Graf; Ges.=Gesandter; H.=Herr; Hz.=Herzog; k.=kaiserlich;
Kf.=Kurfürst; Kz.=Kanzler; M.=Markgraf; N.=Notar; p.=päpstlich; Pr.=Propst; R.=Rat;
S.=Sekretär.

- Abel, Jak., Dr. iur., p. N. 66. 69ff. 82
Alba, Hz. v., Friedr. v. Toledo 134. 139
Aleander, Francesco, Vater des Nuntius 144
—, Joh. Bapt., Bruder des N. 11. 86. 95
—, Claudio Francesco u. Julius Clemens,
Söhne des N. 144ff.
Alexander VI., P. 68
Angelus v. Mecheln, Franziskaner 92
Arbogast, der hl. 67
Arezzo, Niccolo d', p. Kaplan u. Auditor
der Rota 82
Armbruster, Michel, Landschreiber u. erz-
herzogl. R. in Ensisheim 56
Armellini, Franc., Kard. 3
Armstorff, Paul v., k. R. 5. 54ff.
—, Georg v., Bruder dess. 66. 71f.
—, Hans Heinrich v., Verwalter des Zins-
meisteramtes Hagenau 56
Arnoaldus, Beatus, k. S. 89
Avancius, Hieronymus 157
- Baden, M. Philipp v. 112
Baechem, Nic. van Egmond, Karmelit 92. 153
Baiern, Hz. Friedr. v. 129
—, Hz. Ludwig v. 127. 135
—, Hz. Wilhelm v. 112. 135. 139
Balbus, Hier. de Azzelinis, B. v. Gurk 114
Bannissis, Jacob. de, k. R. 95
Bardoul, Franz, Geliebter der Perilla
Proana 144
Beatus Rhenanus 27
Berchem, Joh. v., Bürgermeister in Köln 30
Berghes, Max v., Herr v. Siebenbergen 26. 57
- Bertolotti, B. de, p. Familiare 87. 97
Boncianni, Joh., B. v. Caserta 43
Bonomo, Pietro, B. v. Triest, k. R., s. Triest.
Brandenburg, B. v., Hier. Schulz, 136
—, Kf. Joachim I., 4. 27. 41. 58. 112.
135f. 139
—-Ansbach, M. Joh. Albrecht 141
—, Kasimir 58. 112. 136. 139
Brant, Sebastian 34
Brassicanus, Joh. Alex. 157
Braunschweig-Kalenberg, Hz. Erich v. 112
—-Lüneburg, Hz. Heinr. der Mittlere v. 140
Brück, Georg, kurs. Kz. († 1557) 79. 132
Bucer, Martin, 77f.
Budäus s. Budé.
Budé, Guillaume, der berühmte Gräzist
5. 151f.
Busch, Dr. Georg (ZKG. XXV, 597f.), 15
Busche, Hezm. v. d. 15. 78. 80
Butzer s. Bucer.
- Cajetanus s. Vio.
Cambrai, Robert v. Croy, B. v. 86. 96
Campeggi, Lor., Kard. 8
Camphusen, Arnold van 154
Canisio, Egidio s. Viterbo.
Capito, Wolfg., Mainz. R. 4f. 21. 64. 91.
94. 114f. 147f.
Caracciolo, Marino, p. Nuntius 2. 8ff. 21.
25. 33. 59. 71
Carondelet, Jean, Eb. v. Palermo, 92
Caserta, B. von, Joh. Boncianni, 43
Casulano, Anton, p. N. 91

- Cesi, Angelo dei, Konsistorialadvokat in Rom, Professor a. d. Sapienza 69
 —, Ippol. dei, notar. cam. ap. 19
 —, Paolo Emilio dei, Kardinal, 69
 Chièvres s. Croy.
 Ciocchi, Antonio, von Monte Sansovino, Kard. 68
 Clarenbach, Adolf († 1529) 47
 Clemens VII., P. 33. 50. 103. 111. 114
 Cles, Bernh., B. von Trient, k. R. 113
 Closse, Gysbirtus, N. in Utrecht 96
 Cochlaeus, Joh. 5. 14. 25. 147f.
 Colen, Joh., N. 154
 Contarini, Gasp., venetian. Ges. 113. 142
 Cornaro, Francesco, venetian. Ges. 121. 127
 —, Marco, Kard. 157
 Crotus Rubianus 114
 Croy, Anton v., Oberstkämmerer 113
 —, Robert v., B. von Cambrai 86. 96
 —, Wilh. v., H. v. Chièvres 24f. 54. 57. 60. 64. 75. 122
- Daun, Phil. v., Eb. von Köln, s. Köln.
 Dedinge, Jak., Straßburger Kleriker u. N. 67f. 82
 Dorpius, Martin, Prof. in Löwen 153
 Driedoens, Joh. van Turnhaut, Prof. in Löwen 153
 Duvrian, Phil., aus Brüssel 96
- Eck, Joh. 10. 25. 39. 48. 108. 112. 120. 130f. 135. 141f. 149
 Ecken, Joh. v. d., Trierer Offizial 151
 Emser, Hieronymus 5. 147ff.
 Enckevoirt, Wilh. van, p. S. 22. 65. 69ff. 81
 England, Heinrich VIII. von 57. 64. 88
 Erasmus von Rotterdam 5. 17. 20f. 36ff. 48. 85f. 91. 94. 141f. 149. 152f.
 Everaarts, Nik., Präsident des Hofes von Holland 91
- Feilitzsch, Phil. v., kursächs. R. 132
 Ferdinand, Erzhz. 56. 112f. 127f. 137
 Feuchy, Jean de, Pfrfindenbes. in Arras 21
 Filonardi, Rnnio, p. Nuntius in der Schweiz 12
 Firmian, Georg v., k. R. 62
 Flersheim, Phil. v., Dompropst v. Worms 130
 Frankreich, Franz I., König von 21. 25. 59. 152
 —, Ludwig XII. von 57
- Freising, B. Philipp von 120. 131
 Fugger, Jakob 57. 151
 Fürderer, Joh., Mainzer Kz. 114
- Gailing, Joh., Hofprediger i. Heidelberg 131
 Gattinara, Merkurino di, Großkz. 24f. 27. 75. 88. 90f. 125. 127. 156
 Geldenhauer, Gerhard, S. des B. von Utrecht 88
 Geldern, Karl v. 74
 Gennep, Kaspar, Kölner Buchdrucker 53
 Geverdinck, Joh., Kaplan in Utrecht 96
 Ghinucci, Hieron., auditor camerae apostolicae 3
 Giberti, Giov. Matteo, S. d. p. Vizekanzlers 3. 113. 148
 Glapion, Jean, k. Beichtvater 71f. 75ff. 124f. 147. 151
 Gourmont, Gilles de, Verleger 20
 Gradenigo, Alvise, venetian. Ges. in Rom 21
 Grefrath, Gerhard v., Bürgermeister in Köln 29. 31
 Gregor VII., P. 55
 Grimani, Domen., Kard. 144
 Gurk, B. von, Girolamo Balbo 144
- Hadrian VI., P. s. Utrecht.
 Halberstadt, Administrator Joh. Albrecht von 137
 Hannart, Jean, k. S. 27. 63f. 87. 90. 98f. 134
 Heinrich IV., Kaiser 53
 Hessen, Landg. Philipp von 112. 132. 139
 Hilchin, Joh. 116
 Hochstraten, Jakob v. 36ff.
 Hoevelmann, Heinrich, erster Pfarrgeistlicher a. d. Hauptk. in Antwerpen 93f.
 Hoewen, Heinrich von († 1509) 32
 Hohestein, Grafen von 61
 Hulst, Franz van der, Inquisitor 153
 Hutten, Frowin v. 116
 —, Ulrich v. 55. 71. 75ff. 80. 143. 149
- Jimenes, Franz de Cisneros, Eb. v. Toledo 57
 Ingenwinkel, Joh. Dr., Pr. von Xanten 50
 Innocenz VIII., P. 45
 Julius II., P. 23. 34. 66. 68
- Karl V. 2. 6. 12. 21f. 24ff. 44. 47. 49. 54. 56. 65. 76ff. 113. 121. 124f. 129. 134f. 137
 Katharina, Schwester Karl V. 57. 134. 139

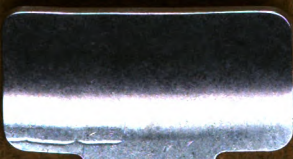
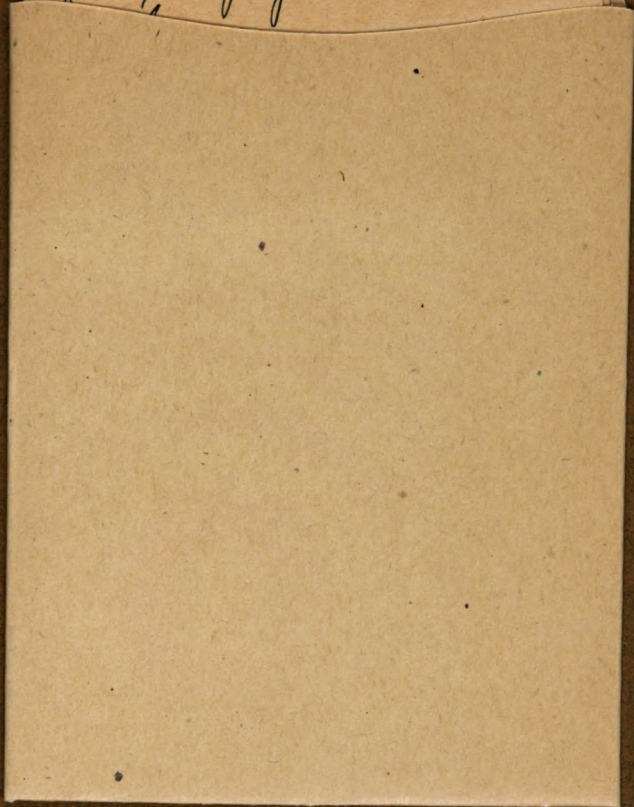
- Kessel, Joh. in Köln 29. 31
 Klarenbach, Adolf († 1529) 47
 Kleve, Hz. Joh. I. 45
 —, Hz. Philipp 45
 Köllin, Konrad, Regens des Dominikaner-
 studiums in Köln 50. 53
 Köln, Eb. v., Hermann V. v. Wied (1516
 bis 1547) 33. 42. 44. 51. 58. 138
 —, Eb. v., Phil. II. v. Daun u. Oberstein
 (1506—1515) 30. 45
 —, Weihbischof von, Dietrich Wichwail
 von Kaster 44
 Kuerinx, Heinr., N. 86. 96
 Lallemand, Jean, k. S. 88. 99
 Lamberg, Ambrosius v. 120
 —, Balthasar v. 120
 Lang, Matth. s. Salzburg
 Langen, Rudolf v. 43. 51 f.
 Latomus (Masson), Prof. in Löwen 5. 153 ff.
 Leib, Kilian, Pr. von Rebdorf 34. 117
 Leo X. 2f. 8f. 12. 15. 17. 32. 42. 44. 54.
 59. 116. 121. 123. 136
 Liechtenstein, Paul v., k. R. 24
 Link, Wenzeslaus, Augustinergeneralvikar
 50
 Loemel, Joh. Huberti v., Lic. iur. utr., Kz.
 des B. von Cambrai in Antwerpen
 95. 154
 —, Jakob v., sein Bruder, Dr. decr., p. N.
 und Pfründenjäger 95
 Lothringen, Hz. Anton von 131
 Lüttich, B. von, Eberhard von der Mark
 73 f. 76. 85. 122. 154
 Luxemburg, Bernh. von, Dominikaner in
 Köln 50
 Mainz, Eb. von, Albr. von Brandenburg,
 4. 8. 26 f. 42. 44. 48 ff. 58 f. 114 ff.
 137 f.
 Mansfeld, G. Hoyer v. 58
 Manutius, Aldus 157
 Margarete von Österreich, verwit. Herzogin
 von Savoyen, Regentin der Nieder-
 lande 27. 57 ff. 74. 131
 Mark, Eberhard v. d., B. von Lüttich s.
 Lüttich
 —, Rob. v. d. M. und von Arenberg, Hz. von
 Bouillon und H. von Sedan 74 f.
 Martens, Dirk, Buchdrucker 92
 Martyr, Petrus 156
 Maximilian I., K. 5. 24. 26. 29 ff. 34. 54.
 56 f. 61. 66. 118. 122 f. 128 f.
 Mecheln, Angelus v., Franziskaner 92
 Medici, Jul. de', p. Vizekz., Kardinal, spät.
 P. Clemens VII. 2. 10 ff. 117. 141. 144.
 148. 150 f.
 —, Rafael de', außerordentl. p. Nuntius
 124. 150 f.
 Meißen, Benno, B. von 42
 Melancthon, Philipp 128
 Merklin, Balthasar, k. R. 25
 Miltitz, Karl v. 2. 8 f. 13. 15 f. 115. 147 ff.
 Mussi, D. dei, S. Aleanders 156
 Nassau, Hz. Friedrich II. von 61
 — G. Heinrich von 59. 91
 Naumburg, B. Philipp von 120. 131
 Nesen, Wilh. 5. 148
 Neuenahr, G. Hermann v. 27. 33. 42
 Niphus, Augustinus 156
 Northeim, Cypr. v., H. v. Sarntein, Kz.
 von Tirol 64
 Oliverius, Mag. Petrus aus Valencia 154
 Orsini, Roberto Latino, Eb. von Reggio,
 Nuntius 59
 Osterreich, Hz. Albrecht von 55
 —, Erzhh. Siegmund von 61
 Palermo, Eb. von, Jean Carondelet 92
 Passau, Administrator Ernst von 135
 —, Domdechant u. bischöfl. Generalvikar
 Wolfg. v. Tannberg 135
 Pedro de Cordoba, Don 113
 Peffinger, Degenhard, kursächs. Kz. 15. 135
 Perilla, Frau des N. Claudio Proana in
 Rom u. Geliebte Aleanders 143 f. 145
 Pfalzg. und Kf. Ludwig V. 41. 58 ff. 112.
 128 ff. 138 f.
 — Friedrich 58 ff. 131. 139
 — Otto Heinrich 112
 — Wolfgang 131
 Pighe (Pighius), Albert in Rom 144. 156
 Planitz, Hans v. d., kursächs. R. 2. 132
 Praepositi, Jak., s. Propsts
 Prierias, Silvester, Mag. s. palatii 3
 Proana, Claudio, N. in Rom 107. 143. 145
 Propsts (Praepositi), Jak., Augustinerprior
 in Antwerpen 93 f. 153
 Pucci, Lorenzo, Kard. 3. 10. 13. 21. 43.
 71 f. 82. 129

- Quentel, Heinrich, Kölner Bürger 47
 —, Peter, Buchdrucker in Köln 49
 Questenberg, Dr. Jak. Aurelius v., p. S. 19
- Regensburg, Administrator Joh. III. v. 129
 Reicher, Dr. Georg, Kanonikus in Worms
 5. 155 ff.
- Reußenbusch, Wolfg., Präzeptor d. Antonier
 in Lichtenburg, kursächs. R. 15f.
- Remacle d'Ardennes, S. der Regentin der
 Niederlande 5. 9. 20—23
- Renner, Hans, k. S. 24
- Reuchlin, Dr. Joh. 29. 44
- Reuß, Heinrich von Plauen, Domherr in
 Mainz 44
- Rhenanus, Beatus 27
- Rheydt, Joh. von, in Köln 29f.
- Ribeißen, Nik., Prokurator 119
- Richerius s. Reicher
- Rorario, Girolamo, p. N. 112
- Rosetti, Francesco aus Verona 146
- Rotenhan, Seb. v., Mainzer R. 115
- Rovere, Leonardo Grosso della, Kard. 10
- Rußt, Diebold zum, elsässischer Edelmann,
 63. 80
- Sachsen, Kf. Friedrich 2. 6. 15f. 27. 36.
 41. 49. 59f. 78f. 104. 112. 116. 124.
 127. 130ff. 139. 142
- , seine natürlichen Söhne 16
- , Hz. Joh. von 134f. 139 —
- , Kurprinz Johann Friedrich 134f. 139
- , Hz. Georg von 2. 15. 27. 42. 112.
 135. 139
- Lauenburg, Hz. Bernhard von 32. 46
- —, Hz. Magnus I. 46
- Sadoleta, Jacopo, p. S. 3
- Salamanca, Gabriel, G. von 56. 113 •
- Salzburg, Eb. v., Matth. Lang (1519—1540)
 24. 32. 54. 59. 116ff. 135. 138
- , Eb. v., Leonhard von Kentschach
 (1495—1519) 117
- Sartoris, Johann, Familiare P. Julius II.
 68. 82
- Schinner, Matth. s. Sitten.
- Scholl, Jakob, Pfründenjäger 68. 82
- Schönau, Peter v., Dechant von S. Andreas
 in Köln 29
- Schönberg, Nik. v., Dominikaner, Kard.
 3. 15. 117. 148
- Schudherinek, Joh., Dr. decr., Rektor der
 Universität Köln 38
- Schulz, Hieronymus, B. von Brandenburg
 136
- Schwarzenberg, Joh. v., kurmainz. R. 114f.
- Sickingen, Franz v. 26. 54. 63. 73f. 77.
 80. 112. 115f. 130ff. 138f.
- Simoneta, Jak., auditor rotæ 42
- Sitten, B. von, Matth. Schinner, Kard.
 1. 124f.
- Spalatin, Georg 64. 78f. 128. 132. 134f.
- Spengler, Lazarus 37
- Speratus, Paul 119
- Spiegel, Jakob, k. S. 5. 25. 147
- Spinelli, Thom., englischer Ges. 64
- Staupitz, Joh. 118f. 120f. 135. 138
- Stein, Marquardt vom, Dompropst von
 Bamberg u. Augsburg, Domherr von
 Salzburg 119
- Stöffler, Joh., Professor in Tübingen 155
- Stolberg, G. Heinrich von 44
- Stoop, Jakob, N. 96
- Strauß, Wenzeslaus, Hofprediger in Heidel-
 berg 131
- Strolnberger, Joh., natürlich. Sohn (Neffe?)
 des Reichsvizekz. Ziegler 33. 35
- Stromer, Wolfg. (Enders, Luthers Brief-
 wechsel VIII, 25) 119
- Strumeli, Adrian de, bischöfl. Kämmerer
 in Löwen 96
- Sturm, Kaspar, Reichsherold 78
- Sulz, Peter, Pfarrer von St. Lorenz in
 Köln 29
- Surburg, Pr. Jakob Dedinge († 1507) 67
- , Pr. Mag. Scholl († 1519) 68
- Tannberg, Wolfgang v., s. Passau.
- Tannstetter, Georg (Collimitius) 155
- Teleben, Valentin v., Mainzer Ges. in
 Rom 16
- Thierstein, G. Balthasar v. 60. 62
- , G. Oswald v. 61f.
- Thun, Friedrich v., kursächs. R. 81
- , Martin v. 80
- Toern Gerrit ten (Gerhard zum Turm,
 Gerardus de Turri), Domdechant u.
 b. Generalvikar in Utrecht 86. 96
- Toledo, Eb. Jimenes von 57
- Transsilvanus, Maximilian, k. S. 119
- Trient, B. von, Bernh. Cles, k. R. 113

- Trier, Eb. von, Richard v. Greiffenclau
58. 77. 139
- Triest, B. v., Pietro Bonomo, k. R. 113. 117
- Truchseß, Lorenz, von Pommersfelden,
Mainzer Domdechant 80
- Truchseß, G. Wilhelm v. Waldburg 112
- Tungern, Dr. Arnold Luyde von 36. 38 ff.
46 ff. 50 ff.
- Tunstal, Cuthbert, englischer Ges. 123
- Turini, Balthasar, von Piscia, p. S. und
Kämmerer 44
- Utrecht, Adr. Florissohn v., Kard., später
P. Hadrian VI. 3. 6. 51. 81. 106. 115.
130. 132. 135
- , B. von, Philipp v. Burgund 86 f. 91. 97
- Venrath, Joh. v., Prof. in Köln 37. 41.
47. 50. 53
- Vergerio, Peter Paul 12
- Vigilius, Joh. (Wacker), Dr. iur., Kanonikus
und b. Generalvikar in Worms 5. 155.
- Villinger, Jak., k. Generalschatzmeister
24. 54. 62 f. 70. 123
- Vio, Thomas de, Kardinal 2. 5. 7 f. 12.
33. 39. 43. 59. 116 f. 133
- Viterbo, Kard. Ägidius v. (Canisius) 8. 65.
68. 70 ff. 81 f.
- Wacker, Joh. s. Vigilius.
- Wichwall, Dietrich v. Kaster, Weihbischof
von Köln 44
- Wied, Hermann v., Eb. von Köln
s. Köln.
- Wimpfeling, Jak. 5. 104. 116
- Wirt, Dr. Kaspar, Prokurator 129
- Witte, Degenhard, Kölner Kz. 43. 53
- Wittgenstein, G. Jörg v. Sayn, Domherr
zu Köln (DA. S. 202, in Worms in
Begleitung des Eb., RA. II, 1002) u.
Pr. von Sülsteren 43
- Worms, B. Heinrich IV., Pfalzgraf bei
Rhein (1523—1552) 129 ff.
- , B. Reinhard v. Riedberg (1503—1523)
130
- , Dompropst Phil. v. Flersheim 130
- Wrede, Jasper in Münster 51 f.
- Württemberg, Hz. Ulrich von 156
- Zevenberghen s. Berghes.
- Ziegler, Jakob, Mathematiker 141
- , Nikolaus, Reichsvizekz. 5. 24. 31 ff.
54. 58 f. 70. 123
- , Paul, s. Bruder 31 ff.
- Zoch, Dr. Lorenz, Mainzer Kz. 114

Kalkoff
Alex. Gegen

DJ
.AL2
XK12



89097238398



b89097238398a